



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Mai 2008

BMF-010311/0048-IV/8/2008

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0330, Arbeitsrichtlinie Artenschutz

Die Arbeitsrichtlinie Artenschutz (VB-0330) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von gefährdeten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels;
2. die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im Folgenden auch als [Durchführungsverordnung](#) bezeichnet);
3. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im Folgenden auch als [CITES-Formularverordnung](#) bezeichnet);
4. die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2770 der Kommission zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im Folgenden auch als [Aussetzungsverordnung](#) bezeichnet);
5. das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ([Artenhandelsgesetz 2009](#) – ArtHG 2009), BGBl. I Nr. 16/2010;
6. die Verordnung über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ([Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung](#) – ArtHUV), BGBl. II Nr. 113/2010;
7. die Verordnung über die Kennzeichnung von Exemplaren wildlebender Tierarten ([Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013](#) – ArtKV), BGBl. II Nr. 300/2013;
8. die [Verordnung](#) betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982.

(2) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) gelten die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für gefährdete Arten wild lebender Tiere und Pflanzen nunmehr auch im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich, **ausgenommen Nordirland**.

Hinweise: Im Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Unionsrechts ausgestellte Genehmigungen und Bescheinigungen für die Einfuhr in die Union und die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union (Abschnitt 4.4.) sowie Vermarktungsbescheinigungen (Abschnitt 4.10.) sind **in der EU27 nicht mehr gültig**.

Vom Vereinigten Königreich in Bezug auf **Nordirland** ausgestellte Genehmigungen und Bescheinigungen für die Einfuhr in die Union und die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union **sind in der EU27 nicht gültig**. Diese gelten nur in Nordirland. Vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellte Vermarktungsbescheinigungen **sind in der EU27 gültig**. Da es bisher keine nordirische CITES Vollzugsbehörde gab, können diese Dokument nur nach dem 1. Jänner 2021 ausgestellt werden.

Vor Ablauf des Übergangszeitraums auf der Grundlage des Unionsrechts im Vereinigten Königreich ausgestellte Bescheinigungen für Wanderausstellungen (Abschnitt 4.5.), Reisebescheinigungen (Abschnitt 4.6.), Musterkollektionsbescheinigungen (Abschnitt 4.6a.) und Bescheinigungen für Musikinstrumente (Abschnitt 4.6b) können nach Ablauf dieses Zeitraums auf der Grundlage des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) verwendet werden, dem das Vereinigte Königreich weiterhin als Vertragspartei angehört.

0.2. Informationen im Internet

Im Internet sind unter den nachstehend angeführten Adressen Erkennungshilfen (zum Teil mit Bildern) enthalten, die für das Auffinden und die Einreihung artengeschützter Exemplare in die Anhänge der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) herangezogen werden können.

- https://ec.europa.eu/environment/cites/index_en.htm
- <https://trade.cites.org/>
- <http://www.wisia.de/>
- https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/liste.html
- http://www.artenschutz-online.de/artenschutz_im_urlaub/laenderauswahl.php
- <http://www.speciesplus.net/>
- <http://checklist.cites.org/>

1. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. „Übereinkommen“ oder „Artenschutzübereinkommen“ oder „CITES-Übereinkommen“: das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
2. „Anhänge A, B, C und D“: die Anhänge A, B, C und D der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (siehe Anlage 1);
3. „Anhänge I, II und III“: die Anhänge I, II und III des Übereinkommens;
4. „Population“: eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen;
5. „Art“: eine Art, eine Unterart oder eine Teilpopulation einer Art oder einer Unterart;
6. „Exemplar“:
 - jedes lebende oder tote Tier einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art,
 - jede lebende oder tote Pflanze einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art,
 - Teile einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, und zwar unabhängig davon, ob sie in einer anderen Ware enthalten sind oder nicht, sowie
 - sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen von Arten der Anhänge A, B, C oder D sind oder solche enthalten.

Hinweis: Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011](#) müssen Textilerzeugnisse, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs (zB Leder- oder Fellapplikationen, Knöpfe) enthalten, unter Verwendung des Hinweises **„Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“** bei der Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzungen gekennzeichnet werden. Derartige Kennzeichnungen können ein Hinweis auf das Vorliegen von Teilen oder Erzeugnissen aus Tieren von Arten der Anhänge A, B, C oder D sein.

Fehlt diese Kennzeichnung bei der Einfuhr von Textilerzeugnissen, obwohl für die nichttextilen Teile tierischen Ursprungs die erforderlichen CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen vorgelegt werden, ist nach der Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) vorzugehen.

Nicht als Exemplar sind Teile, Erzeugnisse oder andere Waren anzusehen, wenn solche Gegenstände aufgrund einer diesbezüglichen Anmerkung (siehe insbesondere Z 11 bis 17

der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D) ausdrücklich von den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ausgenommen sind.

Ein Exemplar ist als Exemplar einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art anzusehen, wenn es sich um ein Tier oder eine Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt, von der zumindest ein „Elternteil“ einer der aufgeführten Arten angehört. In Fällen, in denen die „Elternteile“ eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze Arten angehören, die in verschiedenen Anhängen aufgeführt sind, oder Arten angehören, von denen nur eine aufgeführt ist, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs. Im Fall von Exemplaren von Hybridpflanzen, bei denen ein „Elternteil“ einer Art des Anhangs A angehört, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs nur, wenn diese Art im Anhang einen diesbezüglichen Hinweis enthält;

7. „Ursprungsland“: jenes Land,
 - in dem ein wild lebendes Exemplar einem natürlichen Lebensraum entnommen wurde oder
 - ein Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde;
8. „Bestimmungsmitgliedstaat“: jener EU-Mitgliedstaat, der in dem für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars nach dem Übereinkommen verwendeten Dokument als Bestimmungsstaat genannt wird;
9. „Bestimmungsort“: jener Ort, von dem zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Union angenommen wird, dass die Exemplare normalerweise dort gehalten werden; im Fall von lebenden Exemplaren ist dies der erste Ort, an dem sie nach einer Quarantäne oder einer sonstigen Unterbringung zur Durchführung von Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen gehalten werden sollen;
10. „Handel“:
 - die Einfuhr in die Union (einschließlich des Einbringens aus dem Meer),
 - die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Union sowie
 - die Verwendung, die Beförderung oder die Überlassung von Exemplaren in der Union einschließlich innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats;
11. „Einfuhr“ die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Art aus einem Drittland in die Union, sofern es sich nicht um eine Durchfuhr (Z 13) handelt;

12. „Ausfuhr“: die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Art – sofern es sich nicht um eine Durchfuhr (Z 13) handelt – aus der Union (auch aus Zolllagern oder Freizonen oder Freilagern);
13. „Durchfuhr“: die Beförderung von Exemplaren, die für einen namentlich genannten Empfänger bestimmt sind, zwischen zwei Punkten außerhalb der Union durch das Hoheitsgebiet der Union, wobei die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen werden darf;
14. „Wiederausfuhr aus der Union“: Ausfuhr eines früher eingeführten Exemplars aus der Union;
15. „Wiedereinfuhr in die Union“: Einfuhr eines früher ausgeführten oder wiederausgeführten Exemplars in die Union;
16. „eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Union“: eine Person, die sich mindestens 185 Tage pro Kalenderjahr im Gebiet der Union aufhält, also ihren Lebensmittelpunkt wegen beruflicher Verpflichtungen oder – bei Personen ohne berufliche Verpflichtung – wegen persönlicher Bindung dort hat;
17. „Wanderausstellung“ bezeichnet Exemplare, die als Bestandteil einer Musterkollektion, im Zirkus, in nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschauen, im Orchester oder im Museum kommerziell zur Schau gestellt werden;
18. „transaktionsbezogene Bescheinigungen“ bezeichnet Vermarktungsbescheinigungen, die nur für eine oder mehrere bestimmte kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) gültig sind;
19. „exemplarbezogene Bescheinigungen“ bezeichnet Vermarktungsbescheinigungen, die keine transaktionsbezogenen Bescheinigungen sind;
20. „Musterkollektion“ bezeichnet eine Kollektion rechtmäßig erworbener toter Exemplare sowie von Teilen und Erzeugnisse aus solchen, die zu Präsentationszwecken grenzüberschreitend befördert werden;
21. „vor Anwendung des Übereinkommens erworbenes Exemplar“ bezeichnet ein Exemplar, das erworben wurde, bevor die betreffende Art erstmals in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen wurde;
22. „Halter“ bezeichnet jene Person, die ein Exemplar besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt;

23. „Jagdtrophäe“ bezeichnet ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und

- in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt;
- vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
- vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt wird;

24. „Verkauf“: jede Form des Verkaufs. Für die Zwecke der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

(2) Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen von „Extrakt“, „fertigen Musikinstrumenten“, „fertigem Musikinstrumentenzubehör“, „fertigen Musikinstrumententeilen“, „fertigen Produkten, verpackt und für den Einzelhandel bereit“, „Pulver“, „Sendung“, „10 kg je Sendung“, „verarbeitetem Holz“ und „Holzschnitzel“ siehe Anlage 1, Z 13 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D).

1a. Aufgaben der Zollorgane, Kontrollbefugnisse und Nachweispflichten

1a.1. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in [§ 6 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), der [Durchführungsverordnung](#) und [des Artenhandelsgesetzes 2009](#) sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Vorschriften

gemäß [§ 13 Abs. 4 ArthG 2009](#) **rückwirkend ab dem 1. Jänner 2010** Aufgaben der Zollverwaltung. Diese Aufgaben beziehen sich nicht nur auf Einfuhren in die Union (Abschnitt 4.1.) oder Ausfuhren oder Wiederausfuhren aus der Union (Abschnitt 4.2.), sondern schließen auch den Warenverkehr innerhalb der Union (und somit auch den innerösterreichischen) Handel (Abschnitt 4.3.) ein. Durch das [Artenhandelsgesetz 2009](#) wurden die Vollzugsaufgaben im Artenhandelsbereich somit bei den Zollbehörden konzentriert.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß [§ 13 Abs. 5 ArthG 2009](#):

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des [Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Anwendung, soweit in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), der [Durchführungsverordnung](#) oder im [Artenhandelsgesetz 2009](#) nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. die Exemplare unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß [§ 17 ZollR-DG](#) und
3. das Zollamt Österreich und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) anzuwenden.

(3) [§ 13 ArthG 2009](#) normiert neben der Zollverwaltung für den Artenhandelsbereich noch folgende Behördenzuständigkeiten:

1. Vollzugsbehörde im Sinne des Artikels IX des Artenschutzübereinkommens und des [Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist das
 - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 - Abteilung III/6 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz)
 - Stubenbastei 5
 - 1010 Wien

([§ 13 Abs. 1 ArtHG 2009](#)). Dort stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Martin Rose, BSc MSc (Tel. 01 71162 – 611404, E-Mail martin.rose@bmk.gv.at) und
- Daniela Hoffmann (Tel. 01 71162 – 611415, E-Mail daniela.hoffmann@bmk.gv.at).

2. Als wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels IX des Artenschutzübereinkommens und des [Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Einrichtung anzusehen ([§ 13 Abs. 3 ArtHG 2009](#)).

1a.2. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) bzw. das [Finanzstrafgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß [§ 6 Abs. 1 ArtHG 2009](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 1a.1.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Die Befugnisse des [§ 6 Abs. 1 ArtHG 2009](#) stehen auch den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden zu. Sie gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden oder von den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden beauftragt wurden.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft oder darüber Verfügungsberechtigte bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist gemäß [§ 6 Abs. 3 ArtHG 2009](#) spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist keine der vorstehend genannten Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Zu Zwecken der Beweissicherung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 6 Abs. 4 ArtHG 2009](#) befugt, Exemplare, auf die sich eine gemäß [§ 7 ArtHG 2009](#) gerichtlich strafbare Handlung bezieht, vorläufig sicherzustellen (siehe Abschnitt 7.1.1. Abs. 10).

(4) Die Befugnis der vorläufigen Sicherstellung gemäß [§ 6 Abs. 4 ArtHG 2009](#) steht auch den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden zu. Bei verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen (siehe Abschnitt 7.1.2.) haben diese Behörden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, [§ 89 FinStrG](#) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden sind im Rahmen der ihnen nach dem [Artenhandelsgesetz 2009](#) obliegenden Befugnisse auch berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen. Die Kontrollorgane haben allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen zu ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren zu vermerken.

(6) In Ausübung der Kontrollbefugnisse haben die Zollbehörde, die in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden sowie die von diesen Behörden im Einzelfall beauftragten Sachverständigen jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung sowie jede nicht unbedingt erforderliche Gefährdung der Exemplare zu vermeiden ([§ 6 Abs. 5 ArtHG 2009](#)).

1a.3. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, in deren Gewahrsam sich artengeschützte Exemplare befinden, aufgrund von [§ 6 Abs. 2 ArtHG 2009](#) folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde und den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden sowie den von diesen im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren, soweit all dies notwendig ist, um die Herkunft, den rechtmäßigen Erwerb oder den Verbleib von Exemplaren zu prüfen.
3. Sofern in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) und in der [Durchführungsverordnung](#) Nachweispflichten für Halter von Exemplaren oder für Antragsteller vorgeschrieben sind, ist dieser Nachweis auf Verlangen entsprechend zu erbringen.
4. Auf Verlangen sind insbesondere die Herkunft, der rechtmäßige Erwerb und auch die maßgeblichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Erleichterungen und Ausnahmen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sowie der [Durchführungsverordnung](#) entsprechend nachzuweisen.

1a.4. Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden

Gemäß [§ 13 Abs. 7 ArtHG 2009](#) haben die Bezirksverwaltungsbehörden den in Abschnitt 1a.1. genannten Behörden im Interesse einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verwaltung die gemäß [§ 25 Tierschutzgesetz](#) vorliegenden Meldungen über die Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Vollziehung im Rahmen des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) notwendig ist.

2. Gegenstand

2.1. Gefährdete Arten wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Diejenigen Arten wild lebender Tiere und Pflanzen, die den Beschränkungen unterliegen, sind in den Anhängen A, B, C und D angeführt (siehe Anlage 1).

(2) Anhang A enthält:

- a) die in Anhang I aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) alle in Anhang II oder III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die im Handel innerhalb der Union oder im internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde;
- c) alle in Anhang II oder III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) größtenteils in Anhang A aufgeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Anhang B enthält:

- a) die in Anhang II aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) die in Anhang I aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;
- c) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden könnte, oder die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen könnte, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht;
- d) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten;
- e) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, bei denen erwiesen ist, dass das Einbringen lebender Exemplare in den

natürlichen Lebensraum der Union eine ökologische Gefahr für die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Union darstellt.

(4) Anhang C enthält:

- a) die in Anhang III aufgeführten Arten, die nicht in den Anhängen A oder B enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) die in Anhang II aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(5) Anhang D enthält:

- a) die nicht in den Anhänge A, B oder C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Unionseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt;
- b) die in Anhang III aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(6) In den Anhängen A, B, C oder D wird durch die Hinweise „(I)“, „(II)“ oder „(III)“ neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons zum Ausdruck gebracht, in welchem Anhang des Übereinkommens die betreffenden Arten angeführt sind („(I)“ steht für Anhang I, „(II)“ steht für Anhang II und „(III)“ steht für Anhang III). In den Fällen des Anhangs III wird das Land, das die Aufnahme der Art in diesen Anhang beantragt hat, durch einen Buchstabencode angegeben. Falls erforderlich werden durch das Zeichen „x“ (gefolgt von einer Nummer) weitere Hinweise betreffend die Anhänge des Übereinkommens gegeben. Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens aufgeführt und unterliegen nur der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#). Auf Anlage 1, Z 6 bis 9 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D wird hingewiesen.

(7) Den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegen nicht nur die lebenden oder toten Tiere und Pflanzen, sondern alle Exemplare der in den Anhängen A, B, C oder D angeführten Tiere und Pflanzen (siehe auch Abschnitt 1 Z 6).

(8) Die Anlage 14 enthält die Liste jener Warennummern, bei denen im TARIC Hinweise auf die Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten sind. Diese Hinweise erfassen aber nicht alle den Beschränkungen unterliegende Gegenstände, sodass die Beschränkungen auch bei Warennummern zu beachten sind, bei denen derartige Hinweise nicht aufscheinen. Sind die zur Abfertigung gestellten Waren von den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht erfasst, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y900“* anzugeben, wenn im TARIC ein Hinweis auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten ist.

2.2. Zweifelsfälle

(1) In Verdachts- oder Zweifelsfällen ist zunächst durch Befragen des Anmelders eine Klärung zu versuchen. Können die Bedenken dadurch nicht **zweifelsfrei** beseitigt werden, kommen für eine Befragung Grenztierärzte bzw. Pflanzenschutz-Kontrollorgane in Betracht, sofern sie greifbar sind und sich nicht als überfordert erklären. Ansonsten sind **stets** Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Das gilt auch für Fälle, in denen hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (Abschnitt 4.) Bedenken bestehen. In jenen Ausnahmefällen, in denen kein Sachverständiger erreichbar ist, kann die Abfertigung unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehender Mittel (zB Erkennungshilfen im Internet – siehe Abschnitt 0.2.) auch ohne Beiziehung von Sachverständigen erfolgen.

(2) Als Sachverständige sind in erster Linie die in der Anlage 2 angeführten Sachverständigen heranzuziehen. Es können aber auch andere, etwa vom jeweiligen Amt der Landesregierung namhaft gemachte Sachverständige herangezogen werden.

(3) Bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (Abschnitt 4.) und ist eine Prüfung durch Sachverständige nicht möglich oder erklärt sich ein beigezogener Sachverständiger als überfordert, ist mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) in Kontakt zu treten. Wird von diesem mitgeteilt, dass zur Prüfung einer Genehmigung oder Bescheinigung die Vorlage an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erforderlich ist, ist die Unterlage diesem Ressort unverzüglich zu übermitteln. Über den Abfertigungsantrag ist (vorläufig) nicht abzusprechen. Die Abfertigung darf in einem derartigen Fall erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung oder Bescheinigung mit einem Sichtvermerk des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie versehen wurde.

(4) Das CITES-Übereinkommen sieht als ein Instrument zur Verbesserung der Effizienz des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien oder das Ständige Komitee empfehlen, den Handel mit bestimmten Ländern auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Übereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Solche Empfehlungen können den gesamten Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den kommerziellen Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den Handel mit bestimmten Arten aus einem Vertragsstaat betreffen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Handelsaussetzungen ist auf der Homepage des Artenschutz-Sekretariates unter

<http://www.cites.org/eng/resources/ref/suspend.php> abfragbar. Werden Artenschutzpapiere vorgelegt, die in diesen Staaten ausgestellt worden sind, sind sie in jedem Fall vor der Zollabfertigung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) überprüfen zu lassen, es sei denn, eine Einfuhrgenehmigung (Abschnitt 4.4.) wird vorgelegt. Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen ist aus diesen Ländern nach Maßgabe des Abschnittes 6 aber zulässig, sofern die Empfehlung nur den kommerziellen Handel („all commercial trade“) betrifft. **Betrifft die Empfehlung den gesamten Handel („all trade“) oder bestimmte Arten, so gilt die Aussetzung des Handels auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände (Abschnitt 6).**

3. Eingangs- und Ausgangsstellen

3.1. Eingangsstellen

- (1) Die Einfuhr der den Beschränkungen unterliegenden Exemplare ist nur über die in Anlage 3 als Eingangsstellen angeführten Zollstellen zulässig.
- (2) Grenzzollstellen, die nicht als Eingangsstellen zugelassen sind, dürfen Exemplare der in den Anhängen A, B, C oder D angeführten Tiere und Pflanzen in der Einfuhr, unabhängig von der Art des durchzuführenden Zollverfahrens, nicht abfertigen.
- (3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einbringung über die in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen besteht, wenn die Einbringung im Schiffs-, Eisenbahn- und Flugverkehr erfolgt und die Waren mit demselben Verkehrsträger weiterbefördert werden.
- (4) Eine Einschränkung der Abfertigungsbefugnisse der Innerlandszollstellen erfolgt durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht. Wenngleich alle Kontrollen nach dieser Verordnung bei den in der Anlage 3 angeführten Grenzzollstellen zu erfolgen haben, haben auch die Innerlandszollstellen bei einem nachfolgenden Zollverfahren die erforderlichen Artenschutzdokumente zu kontrollieren (siehe auch Abschnitt 5.1. Abs. 3 bis 5).
- (5) Ein EU-weites Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten für den Handel mit Drittländern festgelegten Eingangsstellen wurde von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/cites/info_entry_points.htm veröffentlicht.

3.2. Ausgangsstellen

- (1) Die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten von Exemplaren, die den Beschränkungen unterliegen, ist nur bei den in Anlage 3 als Ausgangsstellen angeführten Zollstellen zulässig. Soweit Zollstellen nicht ausgenommen sind, kann die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten auch bei zugelassenen Warenorten erfolgen.
- (2) Zollstellen, die nicht als Ausgangsstellen zugelassen sind, dürfen Exemplare der in den Anhängen A, B, C oder D angeführten Tiere und Pflanzen in der Ausfuhr nicht abfertigen.
- (3) Ein EU-weites Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten für den Handel mit Drittländern festgelegten Ausgangsstellen wurde von der Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/cites/info_entry_points.htm veröffentlicht.

4. Erforderliche Genehmigungen und Bescheinigungen

4.1. Einfuhr in die Union

(1) Für die Einfuhr von Arten der **Anhänge A oder B** sind erforderlich:

1. eine Einfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 4.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*), ausgestellt im Bestimmungsmitgliedstaat (Abschnitt 1 Z 8)

UND

2. für Arten, die auch im Anhang I, II oder III angeführt sind, die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), falls im Feld 24 der Einfuhrgenehmigung angekreuzt ist, dass diese Unterlagen der Einfuhrzollstelle vorzulegen sind,

An Stelle der Einfuhrgenehmigung können vorgelegt werden

- eine Wanderausstellungsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.5.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C403“*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- eine Reisebescheinigung (siehe Abschnitt 4.6.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C404“*), für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere, oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworben wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden, oder
- eine Musikinstrumentenbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6b.), sofern die zur Herstellung des Musikinstruments verwendeten Exemplare rechtmäßig erworben wurden und das Musikinstrument in geeigneter Weise gekennzeichnet ist.

(2) Für die Einfuhr von Arten des **Anhangs C** sind erforderlich:

1. eine vom Einführer ausgefüllte und von der Zollstelle zu bestätigende Einfuhrmeldung (siehe Abschnitt 4.9.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*)

UND

2. für Arten, die auch im Anhang II oder III angeführt sind, die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*).

(3) Für die Einfuhr von Arten des **Anhangs D** ist eine vom Einführer ausgefüllte und von der Zollstelle zu bestätigende Einfuhrmeldung (siehe Abschnitt 4.9.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*) erforderlich.

4.2. Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union

(1) Für die Ausfuhr von Arten der **Anhänge A, B oder C** sind erforderlich:

- eine Ausfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 4.4; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C401“*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, ausgestellt von einer Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) jenes Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden, oder
- eine Wiederausfuhrbescheinigung (siehe Abschnitt 4.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C401“*), falls es sich um eine Wiederausfuhr handelt, ausgestellt von einer Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) jenes Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden, oder
- eine Wanderausstellungsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.5.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C403“*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- eine Reisebescheinigung (siehe Abschnitt 4.6.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C404“*), für den rechtmäßigen Eigentümer rechtmäßig erworbener lebender zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltener Tiere, oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworben wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden, oder
- eine Musikinstrumentenbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6b.), sofern die zur Herstellung des Musikinstruments verwendeten Exemplare rechtmäßig erworben wurden und das Musikinstrument in geeigneter Weise gekennzeichnet ist.

(2) Für die Ausfuhr von Arten des **Anhangs D** sind **keine** Artenschutzdokumente erforderlich.

4.3. Handel innerhalb der Union

4.3.1. Kontrolle des Handels bei Arten des Anhangs A

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf (einschließlich Vermieten, Tauschen oder Austauschen), Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des **Anhangs A** verboten.

(2) Ausnahmen von den Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des **Anhangs A** bestehen,

- wenn die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, eine diesbezügliche Bescheinigung (Vermarktungsbescheinigung) gemäß dem Muster 5 der Anlage 6 ausgestellt hat (siehe auch Abschnitt 4.10.); in dieser Bescheinigung muss im Feld 19 angekreuzt sein, dass die Bescheinigung „zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß [Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#)“, ausgestellt wird **oder**
- wenn die Exemplare Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden, sofern die zuständige Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) eines Mitgliedstaats eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), ausgestellt hat; solche Musterkollektionsbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

Derartige Bescheinigungen können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare

- a) in der Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des [Anhangs C 1 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3626/82](#) oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder
- b) zu Gegenständen verarbeitet sind, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder
- c) gemäß dieser Verordnung in die Union eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder
- d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder

- e) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchtete Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder
- f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder
- g) Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder
- h) aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurden.

(3) Ausnahmen von den Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des **Anhangs A** bestehen ferner, wenn es sich um folgende Exemplare handelt:

- a) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel von in [Anhang X der Durchführungsverordnung](#) aufgeführten Arten und Hybriden davon, vorausgesetzt, dass Exemplare von Arten, die mit einer Anmerkung versehen sind, gemäß [Artikel 66 Absatz 1 der Durchführungsverordnung](#) gekennzeichnet sind, oder
- b) künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten oder
- c) bearbeitete Gegenstände, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, **mit Ausnahme von Exemplaren, die Elefanten-Elfenbein enthalten**. Dabei muss es sich um Exemplare handeln, deren ursprünglicher natürlicher Zustand zur Herstellung von Schmuckstücken, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten mehr als fünfzig Jahre vor dem Inkrafttreten der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) – also **vor dem 3. März 1947** – signifikant verändert wurde und bei denen sich die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats vergewissern konnte, dass sie unter solchen Umständen erworben wurden. Solche Exemplare werden nur als verarbeitet betrachtet, wenn sie eindeutig einer der erwähnten Kategorien angehören und zur Erfüllung ihres Zwecks keiner weiteren Schnitzerei, handwerklichen Fertigung oder Verarbeitung bedürfen (siehe dazu auch Abschnitt 4.3.1.1., oder

Hinweis: Ab dem **19. Jänner 2022** sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf (einschließlich Vermieten, Tauschen oder Austauschen), Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren, die **Elefanten-Elfenbein** enthalten, **ausnahmslos genehmigungspflichtig** (siehe Abs. 2). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle **Vermarktungsbescheinigungen, die Exemplare von Elefanten-Elfenbein betreffen und die vor dem 19. Jänner 2022 ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit am 19. Jänner 2023 verlieren (siehe Abschnitt 4.10. Abs. 7).**

- d) gekennzeichnete (oder anderweitig nach den Bestimmungen der [Durchführungsverordnung](#) identifizierbar gemachte) tote Exemplare von *Crocodylia*-Arten mit Herkunftscode D oder
- e) Kaviar von *Acipenser brevirostrum* (Kurznasenstör) und seinen Hybriden mit Herkunftscode D, sofern sich dieser in einem gemäß der [Durchführungsverordnung](#) gekennzeichneten Behälter befindet (siehe Anlage 12).

In diesen Fällen ist keine Bescheinigung erforderlich.

(4) Für die in den Abs. 2 genannten Bescheinigungen sind die dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechenden Formulare zu verwenden, die von einer Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) eines Mitgliedstaates ausgestellt und ausschließlich zur Verwendung in der Union bestimmt sind. Solche Bescheinigungen können als „transaktionsbezogene Bescheinigungen“ (Bescheinigungen, die für eine oder mehrere kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) nur auf dem Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder auch anderer Mitgliedstaaten gültig sind) oder als „exemplarbezogene Bescheinigungen“ (Bescheinigungen, die keine transaktionsbezogenen Bescheinigungen sind) ausgestellt werden. In Österreich wird diese Bescheinigung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) ausgestellt. Das Formblatt Nr. 1 (Original) ist gelb mit untergründigem Guilloche-Muster mit grauem Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf chemischem oder mechanischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen können folgende Verfahrenserleichterungen gewährt werden:

- a) zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen können Bescheinigungen auch für mehrere Exemplare ausgestellt werden;

Hinweis: Die Liste jener wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist im Internet abfragbar unter

http://www.cites.org/common/reg/e_si.html.

- b) für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen können

die Mitgliedstaaten Züchtern, die zu diesem Zweck von einer Vollzugsbehörde zugelassen werden und die ein Zuchtregister führen, vorgefertigte Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Solche Bescheinigungen müssen in Feld 20 folgende Angabe enthalten:

„Diese Bescheinigung gilt nur für folgende Art/Taxa:“;

c) für

- in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen oder
- aus einem Mitgliedstaat stammende und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommene Exemplare

können die Mitgliedstaaten Personen, die von einer Vollzugsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen dazu zugelassen sind, tote, in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare und/oder eine geringe Zahl von toten, unter Einhaltung des geltenden Rechts in der Union der Natur entnommenen Exemplare zu verkaufen, zu diesem Zweck vorgefertigte Bescheinigungen zur Verfügung stellen.

(5) Kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren der Arten des **Anhangs A**, die unter Inanspruchnahme der Sonderregelungen für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände eingeführt wurden (siehe Abschnitt 6.2.1.), sind gemäß [Artikel 58a Abs. 2 der Durchführungsverordnung](#) verboten.

4.3.1.1. Zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden

(1) Eine „Antiquität“ ist aus artenhandelsrechtlicher Sicht gemäß [Artikel 2 lit. w der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ein zu einem Gegenstand **verarbeitetes** Exemplar, das **vor mehr als 50 Jahren erworben** wurde. Das sind Exemplare, deren **ursprünglicher natürlicher Zustand**

- zur **Herstellung von Schmuckstücken, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten**
- **mehr als 50 Jahre** vor dem Inkrafttreten der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) **signifikant verändert** wurde
- und bei denen sich die Vollzugsbehörden des betreffenden Mitgliedstaates vergewissern konnte, dass sie **unter solchen Umständen erworben wurden**.

(2) Eine Antiquität muss daher in artenhandelsrechtlicher Sicht folgende Kriterien erfüllen:

- Der ursprüngliche natürliche Zustand wurde **signifikant verändert**:

Eine signifikante Veränderung des natürlichen Zustandes liegt vor, wenn **der allgemeine Zustand des Exemplars Veränderungen erfahren hat**. Dies hängt nicht vom äußeren Erscheinungsbild ab, sondern ob der Gesamtzustand des Exemplars verändert wurde.

Ausgestopfte Tiere können daher Antiquitäten sein, auch wenn das äußere Erscheinungsbild gleich bleibt. Durch die Präparation wurde der allgemeine Zustand des Exemplars signifikant verändert.

Daher können **Rohlinge** nicht vom Antiquitätsbegriff umfasst sein, da keine signifikante Veränderung gegeben ist.

Bei einem **Horn, das lediglich auf einer Platte montiert wurde**, wurde ebenfalls keine signifikante Veränderung vorgenommen und es kann daher keine Antiquität sein.

Ebenso sind Stoßzähne, Hörner etc. bei denen nur die Oberfläche bearbeitet wurde (lackieren, polieren), keine Antiquität, da nur das äußere Erscheinungsbild und nicht der Gesamtzustand geändert wurde. Eine signifikante Veränderung würde nur dann vorliegen, wenn in den Zahn Figuren oder Symbole geschnitzt oder wenn der Zahn aufwändig in eine Skulptur eingearbeitet worden wäre.

Zur Beurteilung der signifikanten Veränderung ist ua. wesentlich ob sich das Exemplar ohne weitere Zerstörung des Gesamtkunstwerkes bzw. des Gegenstandes von diesem trennen lässt.

- Diese **Veränderung und Erwerb** muss **vor mehr als 50 Jahren** stattgefunden haben:

Vor mehr als 50 Jahren bedeutet vor mehr als 50 Jahren seit Inkrafttreten der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#). Die Verarbeitung und der Erwerb müssen daher **vor dem 3. März 1947** stattgefunden haben.

Gemäß den EU-rechtlichen Vorschriften ist das Datum des Erwerbs, das Datum an dem das Exemplar der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren oder künstlich vermehrt wurde oder, falls dieses Datum unbekannt ist, das früheste nachweisbare Datum, an dem es erstmalig in Besitz einer Person gelangt ist.

Damit wird klargestellt, dass es für den Erwerb nicht auf die letzte rechtsgeschäftliche Übertragung ankommt, sondern auf die erste Inbesitznahme durch eine Person.

Derjenige, der das Exemplar vor mindestens 50 Jahren erworben hat, braucht nicht der jetzige Besitzer sein.

- Herstellung von **Schmuckgegenständen, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten:**

Das verarbeitete Exemplar muss einer dieser Kategorien zugeordnet werden können.

▪ **Unter solchen Umständen erworben:**

Es dürfen ab dem Datum des Erwerbs keine weiteren Verarbeitungen am Exemplar mehr vorgenommen worden sein.

Beispielsweise würde ein Mantel, der vor dem 3. März 1947 erworben aber danach umgearbeitet wurde, nicht mehr unter den Antiquitätenbegriff fallen.

(3) Wenn es sich nachweislich um eine Antiquität handelt, die die vorstehenden Kriterien erfüllt, ist innerhalb der Union für deren Vermarktung keine Bescheinigung gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Ausnahme vom Vermarktungsverbot) nötig. Bei der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr sind jedoch auch für Antiquitäten CITES-Genehmigungen und Bescheinigungen erforderlich.

4.3.2. Kontrolle des Handels bei Arten des Anhangs B

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf (einschließlich Vermieten, Tauschen oder Austauschen), Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des **Anhangs B** verboten, sofern nicht der rechtmäßige Erwerb, oder im Falle der Einfuhr in die Union die rechtmäßige Einfuhr, nachgewiesen werden kann. Für diese Nachweise bestehen – außer bei Kaviar (siehe Abs. 2) – keine Formvorschriften oder sonstige Vorgaben. Als Nachweise werden insbesondere folgende Unterlagen in Betracht kommen:

- eine Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union gemäß dem Muster 5 der Anlage 6 oder
- eine Rechnung oder ein anderer Nachweis für den rechtmäßigen Erwerb in der Union (zB Schenkungsurkunde, Einantwortungsurkunde,) oder
- im Falle der Einfuhr in die Union die (gelben) Durchschriften der Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrmeldungen (jeweils Formblatt Nr. 2 – Kopie für den Berechtigten bzw. Einführer) oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), wenn die Exemplare Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden; solche Musterkollektionsbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) oder

- eine Musikinstrumentenbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6b. und Abschnitt 4.8.); solche Musikinstrumentenbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Musikinstrumente und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(2) Zum Zweck der Nachweisführung nach [Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) müssen alle Behälter für **Kaviar** der Ordnung *Acipenseriformes spp.* (die Familien der „Eigentlichen Störe“ und „Löffelstöre“), einschließlich Dosen (Konservendosen), Gläser oder Kisten, in die solcher Kaviar direkt verpackt wird, gekennzeichnet sein. Die Etikettierungsvorschriften für Kaviar sind in der Anlage 12 enthalten.

(3) Kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren der Arten des **Anhangs B**, die unter Inanspruchnahme der Sonderregelungen für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände eingeführt wurden (siehe Abschnitt 6.2.1.), sind gemäß [Artikel 58a Abs. 1 der Durchführungsverordnung](#) nur zulässig, wenn eine (formlose) schriftliche Erklärung den Vollzugsbehörde vorliegt, in der bescheinigt wird, dass das Exemplar zu kommerziellen Zwecken verwendet werden darf.

4.3.3. Lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort

(1) Im Falle von lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren des **Anhangs A** kann die Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, wenn dies die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates vorsehen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Feld 6 der Einfuhrgenehmigung bzw. im Feld 2 der Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union angegeben. Jede Beförderung innerhalb der Union von dem Ort aus, der in der Einfuhrgenehmigung oder in einer Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union genannt ist, ist nur mit einer vorherigen Genehmigung der Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, zulässig.

(2) Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein lebendes Tier zum Zweck einer dringenden tierärztlichen Behandlung befördert werden muss und direkt an den genehmigten Aufenthaltsort zurückbefördert wird.

(3) Zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen kann eine Bescheinigung für die Beförderung mehrerer Exemplare ausgestellt werden.

Hinweis: Die Liste jener wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist im Internet abfragbar unter

http://www.cites.org/common/reg/e_si.html.

(4) In allen anderen Fällen einer Beförderung bestehen keine Beschränkungen; die für die Beförderung verantwortliche Person muss allerdings auf Verlangen die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachweisen können (siehe auch Abschnitt 1a.3.).

(5) Als Nachweis kann die dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung verwendet werden, die von einer Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) eines Mitgliedstaates ausgestellt und ausschließlich zur Verwendung in der Union bestimmt ist. In Österreich wird diese Bescheinigung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) ausgestellt. In dieser Bescheinigung muss im Feld 19 angekreuzt sein, dass die Bescheinigung „zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung angegebenen Ort“ ausgestellt wird. Das Formblatt Nr. 1 (Original) ist gelb mit untergründigem Guilloche-Muster mit grauem Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf chemischem oder mechanischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

4.3.4. Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung

(1) Werden Exemplare des **Anhangs A** im Wege einer Erbschaft oder Schenkung weitergegeben, so hat der neue Eigentümer dies gemäß [§ 3 Abs. 1 ArHG 2009](#) dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige bestehen keine Formvorschriften. Die Ausstellung einer Bestätigung über die durchgeführte Anzeige ist derzeit nicht vorgesehen.

(2) Allenfalls bestehende Auflagen und Sicherheiten gehen auf den neuen Eigentümer über.

4.4. Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

(1) Die Formblätter für Einfuhrgenehmigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*), Ausfuhrgenehmigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C401“*) und Wiederausfuhrbescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C401“*) müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

(2) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) amtlich bestätigt werden. Für jede Sendung von Exemplaren, die als Teil einer Ladung gemeinsam versandt wird, ist eine eigene Einfuhrgenehmigung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Teilabschreibungen von solchen Dokumenten sind daher nicht zulässig.

(3) In den Genehmigungen und Bescheinigungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden. Beim Zweck der Transaktion sind auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden.

(4) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Genehmigung oder Bescheinigung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss die Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und das Datum ihrer Ausstellung sowie eine Unterschrift und ein Stempel oder ein Siegel der Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>), die die Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat, aufscheinen.

(5) Falls eine Genehmigung oder Bescheinigung für mehr als eine Art ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede in der Sendung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 8 bis 22 sowie ein Bestätigungsfeld entsprechend Feld 27 des Formblattes aufzuscheinen hat.

(6) Genehmigungen und Bescheinigungen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) von einer Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) eines Mitgliedstaates ausgestellt werden, gelten in der ganzen Union. Solche Urkunden können auch mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(7) Falls im Feld 24 der Einfuhrgenehmigung angekreuzt ist, dass die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.6.) vorzulegen sind, ist die Genehmigung nur gültig, wenn das gültige Original der nach dem Übereinkommen erforderlichen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt wird.

(8) Bei Waren, die aus Österreich ausgeführt wurden und wiedereingeführt werden sollen, weil sie im Bestimmungsland bei der Einfuhr nicht zollabgefertigt wurden, wird die Einfuhrgenehmigung mit folgendem Vermerk versehen:

„Ausgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 4 (5) der EU-Verordnung 338/97 um Ware, die im vorgesehenen Bestimmungsland bei der Einfuhr nicht zollabgefertigt wurde, wieder in das Ausfuhrland zurückzuführen (siehe Genehmigung AT).“

Issued in accordance with article 4 (5) of the EU Regulation 338/97 to return goods which have not been customs cleared in the intended country of destination to the country of export (see permit AT).“

(9) Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.

(10) Sofern eine (in Anhang II oder III gelistete) Art in den Anhang I des Übereinkommens verschoben wird, verlieren Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen, die auf die Listung der betreffenden Art in Anhang II oder III Bezug nehmen, mit dem Datum des Inkrafttretens der Verschiebung in den Anhang I ihre Gültigkeit, sofern die Union zu dieser Verschiebung keinen Vorbehalt angemeldet hat.

4.4.1. Vereinfachte Verfahren für bestimmte biologische Proben

(1) Für die in Anlage 9 nach Typ und Größe festgelegten biologischen Proben können Genehmigungen und Bescheinigungen im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) die durch das vereinfachte Verfahren begünstigten Personen und Einrichtungen müssen registriert werden, ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen;

- b) den registrierten Personen und Einrichtungen werden zu vervollständigende Genehmigungen und Bescheinigungen zur Verfügung gestellt;
- c) die registrierten Personen und Einrichtungen werden ermächtigt, bestimmte Angaben der Genehmigung oder Bescheinigung zu vervollständigen, indem die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats in Feld 23 oder an einer entsprechenden Stelle oder in einer Anlage zu der Genehmigung oder Bescheinigung folgende Inhalte aufführt:
 - i) ein Verzeichnis der Felder, die von den registrierten Personen oder Einrichtungen für jede Sendung zu vervollständigen sind;

Hinweis: Sofern dieses Verzeichnis das Feld für den wissenschaftlichen Namen einschließt, ist ein Verzeichnis der zugelassenen Arten in der Genehmigung oder Bescheinigung oder in einem Anhang aufgeführt.

- ii) einen Platz für die Unterschrift der Person, die das Dokument vervollständigt hat.

(2) Behälter, in dem biologische Proben versandt werden, sind mit einem Etikett mit der Aufschrift „Muestras biológicas CITES“, „CITES Biological Samples“ oder „Echantillons biologiques CITES“ (CITES Biologische Proben) sowie der Nummer der entsprechenden Genehmigung oder Bescheinigung zu kennzeichnen.

4.4.2. Vereinfachte Verfahren für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr

Für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr toter Exemplare der in den Anhängen B und C aufgeführten Arten, einschließlich Teilen oder Gegenständen daraus, können Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) die durch das vereinfachte Verfahren begünstigten Personen und Einrichtungen müssen registriert werden, ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen;
- b) den registrierten Personen und Einrichtungen werden zu vervollständigende Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen zur Verfügung gestellt;
- c) die registrierten Personen und Einrichtungen werden ermächtigt, bestimmte Angaben in den Feldern 3, 5, 8 und 9 oder 10 zu vervollständigen; ferner müssen diese Personen
 - i) die ausgefüllte Genehmigung oder Bescheinigung in Feld 23 unterzeichnen;
 - ii) unverzüglich eine Kopie der Genehmigung oder Bescheinigung an die ausstellende Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) senden;

- iii) Aufzeichnungen führen, die auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörde vorzulegen sind und die Einzelheiten über die verkauften Exemplare (einschließlich des Namens der Art, der Beschreibung des Exemplars, der Herkunft des Exemplars), die Verkaufsdaten sowie Namen und Anschriften der Personen, an die die betreffenden Exemplare verkauft wurden, enthalten.

4.4.3. Im Voraus ausgestellte Genehmigungen für Pflanzenvermehrungsbetriebe

Registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben, die künstlich vermehrte Pflanzen von Arten des **Anhangs A** ausführen, kann die Ausfuhrgenehmigung im Voraus ausgestellt werden, wobei im Feld 23 die Registriernummer des Pflanzenvermehrungsbetriebes sowie der nachstehende Vermerk anzugeben sind:

„Diese Genehmigung gilt nur für künstlich vermehrte Pflanzen gemäß der Definition in der CITES-Entschlieung CONF. 11.11 (Rev. CoP 13).

Sie gilt nur für folgende Taxa:“.

4.5. Bescheinigungen für Wanderausstellungen

(1) Für rechtmaig erworbene Exemplare, die Bestandteil einer Wanderausstellung sind, kann eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C403“*) ausgestellt werden, wenn die Exemplare

- a) in Gefangenschaft geboren und gezchtet oder knstlich vermehrt wurden oder
- b) in der Union erworben oder in diese eingefhrt, bevor die Vorschriften der Anhnge I, II oder III oder des [Anhangs C der Verordnung \(EWG\) Nr. 3626/82](#) oder der Anhnge A, B und C fr die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.

(2) Bei lebenden Tieren kann eine Wanderausstellungsbescheinigung jeweils nur fr ein Exemplar ausgestellt werden. Das Exemplar muss einmalig und dauerhaft gekennzeichnet oder auf andere Weise identifizierbar sein, damit die Behrden jedes Mitgliedstaats, in den das Exemplar verbracht wird, prfen knnen, ob die Bescheinigung mit dem ein- oder ausgefhrten Exemplar bereinstimmt.

(3) Eine Wanderausstellungsbescheinigung kann fr folgende Zwecke verwendet werden:

- 1. als Einfuhrgenehmigung;
- 2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung;

3. als Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union gemäß [Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), die allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

(4) Für die Ausstellung einer Wanderausstellungsbescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern die Wanderausstellung aus der Union stammt, die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des Mitgliedstaats, aus dem die Wanderausstellung stammt;

Hinweis: *die unter eine Wanderausstellungsbescheinigung fallenden, aus der Union stammenden Exemplare müssen von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert worden sein und die Exemplare müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem sie registriert sind.*

- sofern die Wanderausstellung aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung aus dem Drittland erfolgt.

Hinweis: *Bescheinigungen für aus einem Drittland stammende Wanderausstellungen enthalten in Feld 20 folgenden Wortlaut:
„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einer entsprechenden von einem Drittland ausgestellten Wanderausstellungsbescheinigung im Original gültig.“*

Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Wanderausstellungsbescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so ist dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats anzuzeigen. Diese Behörde kann sodann auch für das Jungtier eine Wanderausstellungsbescheinigung (oder gegebenenfalls andere Artenschutzdokumente) ausstellen.

(5) Die Formblätter für die Wanderausstellungsbescheinigungen müssen dem Muster 3 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, Druck grau auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von

Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden.

(7) Der Wanderausstellungsbescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigefügt sein. Bei Exemplaren, die keine lebenden Tiere sind, ist der Wanderausstellungsbescheinigung ein Inventarverzeichnis beizufügen, auf dem für jedes Exemplar alle in den Feldern 8 bis 18 des Musters 3 der Anlage 6 erforderlichen Angaben aufzuführen sind.

(8) Eine Wanderausstellungsbescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

(9) Wanderausstellungsbescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Exemplar verkauft wird, verloren geht, zerstört oder gestohlen wird oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen wird oder ein lebendes Exemplar gestorben oder entwichen ist oder ausgesetzt wurde.

(10) Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Wanderausstellungsbescheinigung unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.

4.6. Reisebescheinigungen

(1) Für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere kann dem rechtmäßigen Eigentümer eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C404“*) ausgestellt werden.

(2) Eine Reisebescheinigung kann jeweils nur für ein Exemplar, das einmalig und dauerhaft gekennzeichnet sein muss, ausgestellt werden. Dieses Exemplar darf grundsätzlich nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Die Reisebescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder wird das Eigentum an dem Exemplar

auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Der Verkauf solcher Exemplare ist nur zulässig, wenn die Reisebescheinigung **zuvor** an die ausstellende Vollzugsbehörde retourniert wurde und – insbesondere bei Exemplaren des Anhangs A – die Voraussetzungen für einen Verkauf vorliegen (siehe Abschnitt 4.3.).

(3) Eine Reisebescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung, sofern das Bestimmungsland zustimmt.

(4) Für die Ausstellung einer Reisebescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern das Exemplar aus der Union stammt, die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet sich das Exemplar befindet;

Hinweis: *die unter eine Reisebescheinigung fallenden, aus der Union stammenden Exemplare müssen von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert worden sein und die Exemplare müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem sie registriert sind.*

- sofern das Exemplar aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland erfolgt.

Hinweis: *Bescheinigungen für aus einem Drittland stammende Exemplare enthalten in Feld 23 folgenden Wortlaut:
„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit dem Original einer von einem Drittland ausgestellten Reisebescheinigung und nur wenn der Eigentümer das betreffende Exemplar begleitet gültig.“*

Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Reisebescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so ist dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats anzuzeigen. Diese Behörde kann sodann auch für das Jungtier eine Reisebescheinigung (oder gegebenenfalls andere Artenschutzdokumente) ausstellen.

(5) Die Formblätter für Reisebescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

Die Reisebescheinigung muss im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zur Bescheinigung folgenden Wortlaut enthalten:

- „Gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen, wenn das Exemplar vom Eigentümer mitgeführt wird. Das Originalformblatt behält der rechtmäßige Eigentümer“
- „Válido para múltiples movimientos transfronterizos en los que el espécimen acompañe a su propietario. El propietario legal debe conservar el original.“
- „Platné pro více přesunů přes hranice, pokud exemplář jeho majitel. Zákonný majitel si ponechá originál.“
- „Gælder for gentagen grænsepassage, når enheden ledsages af sin ejer. Den retmæssige ejer opbevarer den originale formular.“
- „Kehtib korduvatel piiriületustel juhul, kui isendi saatjaks on õiguslik omanik. Õiguslikule omanikule jääb sertifikaadi originaal.“
- „σχύει για πολλαπλές διασυνοριακές διελεύσεις εφόσον το δείγμα συνοδεύεται από τον ιδιοκτήτη του. Το πρωτότυπο του εντύπου πρέπει να διατηρείται από τον νόμιμο ιδιοκτήτη.“
- „Valid for multiple cross-border movements where the specimen is accompanied by its owner. Legal owner to retain original form.“
- „Valable pour des passages transfrontaliers multiples à condition que le spécimen soit accompagné par son propriétaire. Le propriétaire légal garde l'original.“
- „Valido per movimenti transfrontalieri multipli a condizione che l'esemplare sia accompagnato dal suo proprietario. Il proprietario è tenuto a conservare l'originale.“
- „Derīgs daudzkārtējai robežas šķērsošanai, ja īpatni pavada tā īpašnieks. Juridiskajam īpašniekam ir jā saglabā veidlapas oriģināls.“

- "Galioja daugkartiniam pervežimui per sieną, kai egzempliorių lydi jo savininkas. Originalą saugo teisėtas savininkas.
- "Galioja daugkartiniam pervežimui per sieną, kai egzempliorių lydi jo savininkas. Originalą saugo teisėtas savininkas."
- „Geldig voor meerdere grensoverschrijdende overbrengingen, op voorwaarde dat het specimen vergezeld wordt door zijn eigenaar. De wettige eigenaar bewaart het originele formulier."
- „Świadectwo ważne dla wielokrotnego przekroczenia granicy, gdy okazowi towarzyszy jego właściciel. Prawny właściciel zatrzymuje oryginał świadectwa."
- „Válido para movimentos transfronteiriços sob condição de o espécime ser acompanhado pelo seu proprietário. O proprietário legal deve conservar o original do formulário."
- "Platné pre viacnásobný prechod cez hranice v prípade, že exemplár sprevádza jeho vlastník. Zákonný vlastník si ponechá originál formulára."
- "Velja za večkratne čezmejne prenose, kadar osebek spremlja njegov lastnik. Zakoniti lastnik zadrži izvirni obrazec."
- "Voimassa useita rajanylityksiä varten, jos yksilön mukana on sen omistaja. Lomakkeen alkuperäiskappale jää lailliselle omistajalle."
- "Giltigt för flera gränsöverskridande förflyttningar om exemplaret åtföljs av ägaren. Den lagliga ägaren skall behålla originalblanketten."

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Reisebescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden. Beim Zweck der Transaktion sind auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden.

(7) Der Reisebescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigelegt sein.

(8) Eine Reisebescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

(9) Reisebescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Exemplar verkauft wird, verloren geht, zerstört oder gestohlen wird oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen wird oder ein lebendes Exemplar gestorben oder entwichen ist oder ausgesetzt wurde.

(10) Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Reisebescheinigung unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.

4.6a. Musterkollektionsbescheinigungen

(1) Für rechtmäßig erworbene tote Exemplare, die Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, kann eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Exemplare mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Eine Musterkollektionsbescheinigung ist nicht übertragbar. Exemplare, die unter eine Musterkollektionsbescheinigung fallen, dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Sofern die Musterkollektion aus der Union stammt, muss die gesamte Musterkollektion vor Ablauf Gültigkeitsdauer der Musterkollektionsbescheinigung wieder in die Union eingeführt werden.

(3) Eine Musterkollektionsbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung, sofern das Bestimmungsland Carnets ATA anerkennt und ihre Verwendung gestattet,

3. als Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union gemäß [Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), die allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

(4) Für die Ausstellung einer Musterkollektionsbescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern die Musterkollektionsbescheinigung aus der Union stammt, die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des Mitgliedstaats, aus der die Musterkollektion stammt.
- sofern das Exemplar aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland erfolgt.

(5) Die Formblätter für Musterkollektionsbescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

In der Musterkollektionsbescheinigung ist als Bestimmungszweck „andere Musterkollektion“ und im Feld 23 die Nummer des zugehörigen Carnets ATA vermerkt sein.

Darüber hinaus müssen im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zur Musterkollektionsbescheinigung folgende Vermerke enthalten:

- Bei Musterkollektionen die aus der Union stammen:
 - „Für die Musterkollektion zum Carnet ATA Nr. xxx“
Diese Bescheinigung wird für eine Musterkollektion erteilt und ist nur mit einem gültigen Carnet ATA gültig. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Die bescheinigten Exemplare dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese

Bescheinigung kann verwendet werden zur (Wieder-)Ausfuhr aus [(Wieder-)Ausfuhrland] über [zu besuchende Länder] zu Präsentationszwecken und zur Wiedereinfuhr nach [(Wieder-)Ausfuhrland]";

- Bei Musterkollektionen die aus einem Drittland stammen:
 - „Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem von einem Drittland gemäß den Bestimmungen der Konferenz der Parteien des CITES-Übereinkommens ausgestellten CITES-Dokument im Original gültig“.

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Musterkollektionsbescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden. Beim Zweck der Transaktion sind auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden.

(7) Eine Musterkollektionsbescheinigung die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

(9) Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Musterkollektionsbescheinigung unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.

4.6b. Musikinstrumentenbescheinigungen

(1) Für die nichtkommerzielle grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten zum persönlichen Gebrauch, für Aufführungen, für Produktionen (Aufnahmen), für Sendungen,

für den Unterricht, zur Ausstellung oder für Musik-Wettbewerbe und für ähnliche Verwendungszwecke kann eine Musikinstrumentenbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C406“*) ausgestellt werden.

(2) Eine Musikinstrumentenbescheinigung ist nicht übertragbar. Exemplare, die unter eine Musikinstrumentenbescheinigung fallen, dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Die Musikinstrumentenbescheinigung ist nur zusammen mit einem beigefügten Ergänzungsblatt gültig, das bei jedem Grenzübertritt von einem Zollorgan abzustempeln und zu unterschreiben ist. Die Musikinstrumentenbescheinigung ist für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen gültig. Der Inhaber behält das Original.

(3) Eine Musikinstrumentenbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung und
2. als Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung.

(4) Für die Ausstellung einer Musikinstrumentenbescheinigung ist die Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) des Landes zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Die Formblätter für Musikinstrumentenbescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

In der Musikinstrumentenbescheinigung ist im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zu der Bescheinigung folgender Wortlaut vermerkt:

„Gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen. Der Inhaber behält das Original.“

Das Musikinstrument, für das diese mehrere grenzüberschreitende Beförderungen ermöglichende Bescheinigung gilt, wird für nichtkommerzielle Zwecke wie den

persönlichen Gebrauch, für Aufführungen, Produktionen (Aufnahmen), Sendungen, für den Unterricht, zur Ausstellung oder für Musik-Wettbewerbe (nicht erschöpfende Aufzählung) verwendet. Das Musikinstrument, für das diese Bescheinigung gilt, darf nicht verkauft noch darf sein Besitz übertragen werden, solange es sich außerhalb des Landes befindet, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

Diese Bescheinigung ist vor Ablauf der Geltungsdauer der Vollzugsbehörde des Landes, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zurückzugeben.

Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem beigefügten Ergänzungsblatt gültig, das bei jedem Grenzübertritt von einem Zollbeamten abzustempeln und zu unterschreiben ist."

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Musikinstrumentenbescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden. Beim Zweck der Transaktion sind auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden.

(7) Der Musikinstrumentenbescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigefügt sein.

(8) Eine Musikinstrumentenbescheinigung die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 23 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

(9) Musikinstrumentenbescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Exemplar verkauft wird, verloren geht, zerstört oder gestohlen wird oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen wird.

(10) Der Inhaber hat das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Musikinstrumentenbescheinigung unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.

4.7. Pflanzengesundheitszeugnisse

(1) Im Falle von

- künstlich vermehrten Pflanzen von Arten der **Anhänge B und C** oder
- künstlich vermehrten **Hybriden** aus in den in **Anhang A** angeführten Arten, die keine Anmerkung aufweisen,

kann anstelle einer Ausfuhrgenehmigung ein **Pflanzengesundheitszeugnis**

(*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“*) verwendet werden.

Hinweis: Gemäß Resolution Conf. 12.3., Abschnitt VII, dürfen phytosanitäre Zeugnisse nur dann als Zuchtbescheinigungen verwendet werden, wenn es sich um Ausfuhren durch die nachstehend angeführten Mitgliedstaaten handelt:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden.

(2) Werden Pflanzengesundheitszeugnisse verwendet, müssen diese folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art oder, falls dies für die als Familien in den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgelisteten Taxa nicht möglich ist, den Gattungsnamen;

Hinweis: bei künstlich vermehrten Orchideen und Kakteen des Anhangs B ist die Artbezeichnung nicht erforderlich (Bezeichnung Orchideen bzw. Kakteen ist ausreichend)

- b) die Art und die Menge der Exemplare;
- c) einen Hinweis, dass die „Exemplare gemäß der CITES-Definition künstlich vermehrt worden sind“.

4.8. (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes

(1) Nach dem Übereinkommen sind folgende (Wieder-)Ausfuhrunterlagen vorgesehen:

1. Für die Ausfuhr von Arten der **Anhänge I oder II**:

- a) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, oder
- b) eine Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), falls es sich um eine Wiederausfuhr handelt.

2. Für die Ausfuhr von Arten des **Anhangs III**:

- a) ein Ursprungszeugnis (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, oder
- b) eine Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*) im Falle einer Wiederausfuhr oder
- c) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), falls die Einfuhr aus jenem Vertragsstaat erfolgt, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Genehmigungen und Bescheinigungen des Herkunftslandes können durch folgende Bescheinigungen des Herkunftslandes ersetzt werden:

- a) eine Vorerwerbsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), wenn das Exemplar bereits erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) eine Zuchtbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C402“*), sofern es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder um ein künstlich vermehrtes Exemplar handelt, oder
- c) eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C403“*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- d) eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C404“*) für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere, oder
- e) eine Musterkollektionsbescheinigung, sofern die Exemplare rechtmäßig erworben wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden oder

f) eine Musikinstrumentenbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C406“*), sofern die zur Herstellung des Musikinstruments verwendeten Exemplare rechtmäßig erworben wurden und das Musikinstrument in geeigneter Weise gekennzeichnet ist.

(3) Die Genehmigungen und Bescheinigungen des Herkunftslandes dürfen nur anerkannt werden, wenn folgende Formerfordernisse erfüllt sind:

1. der Begriff CITES hat aufzuscheinen; das gilt auch für phytosanitäre Zeugnisse, die zugleich Artenschutzpapiere sind;

Hinweis: *Gemäß Resolution Conf. 12.3., Abschnitt VII, dürfen phytosanitäre Zeugnisse nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ausfuhren künstlich vermehrter Arten der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten oder um künstlich vermehrte Hybriden, die aus Anhang-I-Arten künstlich vermehrt wurden, handelt und wenn die Ausfuhr durch die nachstehend angeführten Drittstaaten erfolgt: **Kanada, Korea (Republik), Singapur und Schweiz.***

2. die lateinischen Tier- und Pflanzenbezeichnungen (Anlage 1) müssen enthalten sein;
3. die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde (siehe Z 11) amtlich bestätigt sind;
4. der Zweck der Transaktion muss mit einem der in Anlage 7 angeführten Codes angegeben werden, wobei auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden sind;
5. Anlagen sind mit der Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und dem Datum ihrer Ausstellung sowie mit einer Unterschrift und einem Stempel oder einem Siegel der ausstellenden Behörde (siehe Z 11) zu versehen; die Anzahl der Seiten der Anlage muss ersichtlich sein;
6. bei Genehmigungen und Bescheinigungen aus Ländern, bei denen in der Spalte „Marken“ der Anlage 4 der Hinweis „+“ aufscheint, muss eine Sicherheitsmarke dem Muster der Anlage 5 entsprechend (jedoch färbig) aufgeklebt und durch Unterschrift und Amtsstempel der ausstellenden Behörde (siehe Z 11) entwertet sein;
7. auf Dokumenten für Exemplare, für die freiwillige oder von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens festgelegte Ausfuhrquoten bestehen (das Bestehen solcher Quoten ist aus Anlage 1 ersichtlich), muss die Gesamtanzahl der im laufenden Jahr bereits ausgeführten Exemplare – einschließlich derjenigen, für die die betreffende Genehmigung ausgestellt wurde – und die Quote für die betreffende Art angegeben sein;
8. Wiederausfuhrbescheinigungen müssen das Ursprungsland, die Nummer und das Datum der Ausstellung der betreffenden Ausfuhrgenehmigung und gegebenenfalls das Datum

der letzten Wiederausfuhr sowie die Nummer und das Datum der Ausstellung der entsprechenden Wiederausfuhrbescheinigung enthalten oder das Fehlen dieser Angaben ausreichend begründen;

9. die Dokumente müssen vor dem letzten Tag ihrer Gültigkeit zu Ausfuhr- oder Wiederausfuhrzwecken aus dem betreffenden Land verwendet worden sein und spätestens sechs Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Einfuhr in die Union verwendet werden. Allerdings können Ursprungsbescheinigungen für Exemplare der in Anhang C aufgelisteten Arten bis zu zwölf Monate nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr in die Union verwendet werden; Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen können bis zu drei Jahren nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr von Exemplaren in die Union und für die Beantragung der entsprechenden Bescheinigungen verwendet werden.
10. Genehmigungen und Bescheinigungen mit Herkunftscode O dürfen nur anerkannt werden, wenn sie vor Anwendung des Übereinkommens erworbene Exemplare (siehe Abschnitt 1 Z 21) betreffen und entweder das Datum des Erwerbs der Exemplare oder einen Vermerk enthalten, wonach die Exemplare vor einem bestimmten Datum erworben wurden.
11. Die Genehmigungen und Bescheinigungen müssen von der Vollzugsbehörde ausgestellt worden sein, die vom ausführenden oder wiederausführenden Staat offiziell als zuständig benannt wurde. Eine Liste dieser Behörden ist unter <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities> abfragbar.

(4) Werden die in Abs. 3 aufgeführten Formerfordernisse nicht erfüllt, sind die vorgelegten Papiere durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) auf deren Echtheit prüfen zu lassen (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 3). Eine derartige Prüfung ist auch dann erforderlich, wenn auf den Genehmigungen und Bescheinigungen ausdrücklich vermerkt ist, dass die Sicherheitsmarken fehlen, weil sie vorübergehend nicht verfügbar sind.

(5) Die wiederholte Verwendung von (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes zu Teilabschreibungen ist – außer bei Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen oder Musterkollektionsbescheinigungen – nicht zulässig.

4.9. Einfuhrmeldungen

(1) Eine Einfuhrmeldung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*) ist eine Meldung des Importeurs oder seines Handelsagenten oder Vertreters zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang C oder D aufgeführten Art in die

Union auf einem vorgeschriebenen Formular. Für jede Sendung von Exemplaren, die als Teil einer Ladung gemeinsam versandt wird, ist eine eigene Einfuhrmeldung erforderlich.

(2) Die Formblätter für Einfuhrmeldungen müssen dem Muster 2 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Die Formblätter können fortlaufend nummeriert werden. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Einführer): gelb.

Hinweis: Im Hinblick auf den geringen Bedarf werden die Formblätter für Einfuhrmeldungen vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie lediglich als druckbares PDF angeboten (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/formulare/formulare.html). Es bestehen keine Einwände, dass bei Einfuhrmeldungen, die unter Verwendung dieses Dokuments erstellt werden, sowohl das Original als auch die Kopie für den Einführer auf weißem Papier gedruckt werden.

(3) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Der Einführer oder sein hierzu befugter Vertreter hat die Felder 1 bis 12 des Originals (Formblatt Nr. 1) und der Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) auszufüllen und seine Angaben im Feld 13 zu unterfertigen. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der bestätigenden Zollstelle amtlich bestätigt werden.

(4) In den Einfuhrmeldungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden. Beim Zweck der Transaktion sind auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden.

(5) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Einfuhrmeldung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss – sofern nummeriert – die Nummer der Einfuhrmeldung sowie eine Unterschrift und ein Stempel der Zollstelle, die die Meldung bestätigt hat, aufscheinen.

(6) Falls eine Einfuhrmeldung für mehr als sechs Arten ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede weitere in der Sendung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 4 bis 18 aufzuscneiden hat.

4.10. Vermarktungsbescheinigungen

(1) Die Formblätter für die Bescheinigungen gemäß [Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Vermarktungsbescheinigungen) müssen dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass in den Feldern 18 und 19 anstelle des vorgedruckten Textes nur die betreffende Bescheinigung und/oder Genehmigung angegeben wird.

Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, Druck grau auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(2) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) amtlich bestätigt werden.

(3) In den Vermarktungsbescheinigungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden. Beim Zweck der Transaktion sind auch die in Anlage 7 angegebenen Kriterien anzuwenden.

(4) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Vermarktungsbescheinigung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss die Nummer der Vermarktungsbescheinigung und das Datum ihrer Ausstellung sowie eine Unterschrift und ein Stempel oder ein Siegel der Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>), die die Vermarktungsbescheinigung ausgestellt hat, aufscheinen.

(5) Falls eine Vermarktungsbescheinigung für mehr als eine Art ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede in der Bescheinigung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 4 bis 18 des Formblattes aufzuscheinen hat.

(6) Vermarktungsbescheinigungen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) von einer Vollzugsbehörde (siehe <https://cites.org/eng/parties/country-profiles/national-authorities>) eines Mitgliedstaates ausgestellt werden, gelten in der ganzen Union. Solche Urkunden können auch mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(7) Vermarktungsbescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn

- a) die darin angegebenen Exemplare gestorben sind,
- b) die darin angegebenen Exemplare entwichen sind oder ausgesetzt wurden,
- c) wenn die darin angegebenen Exemplare verloren gegangen sind bzw. zerstört oder gestohlen wurden,
- d) die Angaben in den Feldern 2 (Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang ... aufgeführten Arten gehalten werden dürfen) und 4 (Beschreibung der Exemplare, einschließlich Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren) nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen oder
- e) eine in Feld 20 aufgeführte besondere Bedingung nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus verlieren alle Vermarktungsbescheinigungen, die Exemplare von Elefanten-Elfenbein betreffen und die vor dem 19. Jänner 2022 ausgestellt wurden, am 19. Jänner 2023 ihre Gültigkeit.

4.11. Einfuhrverbote

(1) Gemäß [Artikel 1 der Aussetzungsverordnung](#) ist die Einfuhr der in der Anlage dieser Verordnung angeführten Exemplare wild lebender Tier- und Pflanzenarten (siehe Anlage 13) in die Union verboten. Dieses Verbot gilt allerdings nur in jenen Fällen, in denen eine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist. Einführen von persönlichen Gegenständen und

Haushaltsgegenständen (Abschnitt 6.2.) sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen (Abschnitt 6.3.) sind von dem Verbot nicht erfasst.

(2) Die Vollziehung des Einfuhrverbotes erfolgt daher durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) im Zuge der Erteilung der Genehmigung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die [Aussetzungsverordnung](#) auch für die Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren Handlungen und verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen von Bedeutung ist (siehe Abschnitt 7.1.1. Abs. 6).

4.12. Kennzeichnung bestimmter Exemplare

(1) Die [Durchführungsverordnung](#) schreibt vor, dass Genehmigungen und Bescheinigungen für bestimmte Exemplare nur dann erteilt werden dürfen, wenn sie gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung wird in der [Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013](#) geregelt, wobei die in [Anhang II dieser Verordnung](#) genannten Kennzeichnungsmethoden (siehe Anlage 15) zur Anwendung kommen können.

(2) Sofern eine Kennzeichnungspflicht besteht, wird die Art der Kennzeichnung in der jeweiligen Genehmigung bzw. Bescheinigung vermerkt. Bei Kontrollen ist die Übereinstimmung des Exemplars mit der Genehmigung bzw. Bescheinigung an Hand dieser Kennzeichnung unter Berücksichtigung der näheren Vorschriften der jeweiligen Kennzeichnungsmethode (siehe Anlage 15) zu prüfen.

(3) Hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften für Kaviar siehe Abschnitt 4.3.2. und Anlage 12).

5. Zollabfertigung

5.1. Überprüfung zum Zeitpunkt der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr

(1) Die von den Zollstellen im Zuge der Zollabfertigung vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Kontrolle der in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorgesehenen Bescheinigungen, Genehmigungen und Meldungen (Dokumentenkontrolle) sowie
- b) eine stichprobenartige Untersuchung (Beschau) der Exemplare auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten bzw. einer in den Dokumenten allenfalls vorgeschriebenen Kennzeichnung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Entnahme von Proben für eine Analyse oder eine eingehenderen Überprüfung.

(2) Anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr hat die artenschutzrechtliche Prüfung bei den in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen zu erfolgen. Diese Prüfungen müssen unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens, also beispielsweise auch bei einem Versandverfahren, von diesen Grenzzollstellen durchgeführt werden (siehe auch Abschnitt 3.1.).

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vornahme der artenschutzrechtlichen Prüfung bei den in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen besteht, wenn die Einbringung im Schiffs-, Eisenbahn- und Flugverkehr erfolgt und die Waren mit dem selben Verkehrsträger weiterbefördert werden.

(4) Wird eine Sendung zur Durchführung eines nachfolgenden Zollverfahrens zu einer anderen Zollstelle befördert, so hat diese Zollstelle zu kontrollieren, ob die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Grenzzollstelle durchgeführt worden ist. Zur Durchführung des nachfolgenden Zollverfahrens sind daher folgende Dokumente erforderlich („erforderliche Unterlagen“):

- a) die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung oder
- b) die Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung oder
- c) das Original (Formblatt Nr. 1) einer Wanderausstellungsbescheinigung oder
- d) das Original (Formblatt Nr. 1) einer Reisebescheinigung.

(5) Alle Innerlandszollstellen sind berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorschriften der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sicherzustellen. Eine Innerlandszollstelle hat die artenschutzrechtliche Prüfung nachträglich vorzunehmen, wenn

1. diese Prüfung bei der Eingangsstelle (egal aus welchem Grund) unterblieben ist, oder
2. wenn die Exemplare im Schiffs-, Eisenbahn- oder Flugverkehr eingebracht und mit demselben Verkehrsträger weiterbefördert wurden.

Liegt im 1. Fall der Verdacht einer strafbaren Handlung vor (zB Nichterklärung der Exemplare bei der Eingangsstelle), ist nach Abschnitt 7 (Strafbestimmungen) vorzugehen.

(6) Anlässlich der Ausfuhr oder Wiederausfuhr hat die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten bei den in Anlage 3 angeführten Zollstellen zu erfolgen (siehe auch Abschnitt 3.2.).

5.2. Erforderliche Unterlagen

(1) Die erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(2) Die tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangende Warenmenge ist von der Zollstelle auf der Genehmigung bzw. Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten nach Maßgabe der folgenden Abschnitte zu vermerken und mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes zu bestätigen. Die Daten der Genehmigung bzw. Bescheinigung sind in der Anmeldung festzuhalten.

5.2.1. Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrmeldungen

(1) Die Einfuhrabfertigung ist durch die Grenzzollstelle auf dem Formblatt Nr. 1 (Original – weiß) **und** auf dem Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber – gelb) der Einfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*) bzw. der Einfuhrmeldung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*) zu bestätigen. Auf der Einfuhrgenehmigung hat dies im **Feld 27** vordrucksgemäß, auf der Einfuhrmeldung im **Feld 14** durch Anbringen von WE-Nummer, Amtsstempel und Unterschrift zu erfolgen. Auf den vorzulegenden (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes ist die Einfuhr durch Anbringen von WE-Nummer, Amtsstempel und Unterschrift ebenfalls zu bestätigen.

(2) Das Formblatt Nr. 1 (weiß) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung ist gemeinsam (angeheftet) mit den vorzulegenden (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

(3) Das Formblatt Nr. 2 (gelb) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung ist der Partei nach Ausfüllen und Bestätigen von Feld 27 bzw. Feld 14 zu retournieren.

(4) Geht eine von einer Zollstelle bestätigte

a) Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung oder

b) Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung

verloren, wird sie gestohlen oder zerstört und die Ausstellung eines Duplikates beantragt, ist die Partei an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) zu verweisen.

(5) Eine Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung verfällt, wenn

a) die darin angegebenen Exemplare gestorben sind,

b) die darin angegebenen Exemplare entwichen sind oder ausgesetzt wurden,

c) die darin angegebenen Exemplare verloren gegangen sind bzw. zerstört oder gestohlen wurden,

d) bei Arten, die im Anhang A angeführt sind, die Angaben in Feld 3 (Einführer) sich als nicht mehr richtig erweisen, oder

e) die Angaben in den Feldern 6 (Unterbringungsort) und 8 (Beschreibung der Exemplare) nicht mehr zutreffen.

Solche ungültig gewordenen Dokumente müssen unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden, welche gegebenenfalls eine neue, den geänderten Tatsachen Rechnung tragende Bescheinigung ausstellen kann.

5.2.2. Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

(1) Der **Ausfuhrzollstelle** sind für jede Sendung die Blätter 1, 2 und 3 der Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C401“*) bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C401“*) gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen. Eine zollamtliche

Bestätigung der durchgeführten Ausfuhrabfertigung auf den Artenschutzpapieren ist **nicht** vorgesehen.

(2) Die **Ausgangszollstelle** hat auf dem Formblatt Nr. 1 (Original – weiß), auf dem Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber – gelb) **und** auf dem Formblatt Nr. 3 (Kopie für die ausstellende Behörde – hellgrün) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung im **Feld 27** den Austritt aus der EU zu bestätigen.

(3) Das Formblatt Nr. 1 (weiß) und das Formblatt Nr. 2 (gelb) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung ist der Partei zu retournieren.

(4) Das Formblatt Nr. 3 (hellgrün) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung ist **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung bzw. Bescheinigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

5.2.3. Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen

(1) Der Eingangs- oder Ausgangszollstelle sind für jede Sendung, für die eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C403“*) oder eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C404“*) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Wanderausstellungsbescheinigung (Abschnitt 4.5.) oder der Reisebescheinigung (Abschnitt 4.6.) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes **und**
- eine zusätzliche **Kopie** des Ergänzungsblattes **und**
- – sofern die Wanderausstellung beziehungsweise das Exemplar aus einem Drittland stammt – zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.)

Hinweis: Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Wanderausstellungsbescheinigung oder eine Reisebescheinigung ausgestellt worden sein, wobei dann neben dem **Original der Wanderausstellungsbescheinigung oder der Reisebescheinigung** auch das **Original der vom Drittland dazu ausgestellten Ergänzungsblätter** vorzulegen ist.

(2) Die Ein- oder Ausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Ergänzungsblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die Originaldokumente an die Partei zu retournieren und

- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

5.2.4. Musterkollektionsbescheinigungen

(1) Im Fall der erstmaligen **Ausfuhr** einer aus der Union stammenden Musterkollektion sind der Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2 – gelb) **und**
- die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3 – hellgrün) **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Die Ausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 und das Formblatt Nr. 2 an die Partei zu retournieren,
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen und
- das Formblatt Nr. 3 **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(2) Im Fall der **Wiedereinfuhr** oder der **Wiederausfuhr** einer aus der Union stammenden Musterkollektion sind der Eingangs- oder Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 an die Partei zu retournieren und
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen.

(3) Im Fall der erstmaligen **Einfuhr** einer aus einem Drittstaat stammenden Musterkollektion sind der Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2 – gelb) **und**
- die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3 – hellgrün) **und**
- zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.). **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Hinweis: Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt worden sein.

Die Einfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 und das Formblatt Nr. 2 sowie die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes an die Partei zu retournieren,
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen und
- das Formblatt Nr. 3 **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(4) Im Fall der **Wiederausfuhr** oder der **Wiedereinfuhr** einer aus einem Drittstaat stammenden Musterkollektion sind der Ausfuhr- oder Eingangszollstelle für jede Sendung, für

die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.) **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Hinweis: Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt worden sein.

Die Wiederausfuhr bzw. die Wiedereinfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 sowie die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes an die Partei zu retournieren und
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen.

5.2.5. Musikinstrumentenbescheinigungen

(1) Im Fall der **Ausfuhr** oder **Wiederausfuhr** von *aus der Union stammenden Musikinstrumenten* sind der Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musikinstrumentenbescheinigung (Abschnitt 4.6b.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C406“*) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der *in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten* Musikinstrumentenbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes (mit den jeweiligen Bestätigungen der bisher getätigten Aus- und Einfuhren) **und**
- eine zusätzliche **Kopie** dieses Ergänzungsblattes.

Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr ist vom Zollamt auf dem vorgelegten Ergänzungsblatt (Original und Kopie) vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die **Original**dokumente an die Partei zu retournieren und

- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(2) Im Fall der **Einfuhr** oder **Wiedereinfuhr** von *aus der Union stammenden Musikinstrumenten* sind der Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musikinstrumentenbescheinigung (Abschnitt 4.6b.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C406“*) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Musikinstrumentenbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes (mit den jeweiligen Bestätigungen der bisher getätigten Aus- und Einfuhren) **und**
- eine zusätzliche **Kopie** dieses Ergänzungsblattes.

Die Einfuhr oder Wiedereinfuhr ist vom Zollamt auf dem vorgelegten Ergänzungsblatt (Original und Kopie) vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die **Original**dokumente an die Partei zu retournieren und
- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(3) Im Fall der **Einfuhr** von *aus einem Drittstaat stammenden Musikinstrumenten* sind der Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musikinstrumentenbescheinigung (Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C406“*) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der in einem Drittstaat ausgestellten Musikinstrumentenbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes (mit den jeweiligen Bestätigungen der bisher getätigten Aus- und Einfuhren) **und**
- eine zusätzliche **Kopie** dieses Ergänzungsblattes.

Hinweis: Die zusätzliche Vorlage eines in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Artenschutzdokumentes ist bei Musikinstrumentenbescheinigungen **nicht erforderlich!**

Die Einfuhr ist vom Zollamt auf dem vorgelegten Ergänzungsblatt (Original und Kopie) vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die **Original**dokumente an die Partei zu retournieren und
- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(4) Im Fall der **Wiederausfuhr** von *aus einem Drittstaat stammenden Musikinstrumenten* sind der Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musikinstrumentenbescheinigung (Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C406“*) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der in einem Drittstaat ausgestellten Musikinstrumentenbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes (mit den jeweiligen Bestätigungen der bisher getätigten Aus- und Einfuhren) **und**
- eine zusätzliche **Kopie** dieses Ergänzungsblattes.

Hinweis: Die zusätzliche Vorlage eines in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Artenschutzdokumentes ist bei Musikinstrumentenbescheinigungen **nicht erforderlich!**

Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt auf dem vorgelegten Ergänzungsblatt (Original und Kopie) vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die **Original**dokumente an die Partei zu retournieren und
- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

5.3. Mitteilungspflicht bei lebenden Tieren oder Pflanzen

(1) Gemäß [§ 4 ArtHG 2009](#) sind der abfertigenden Zollstelle für jede zollamtliche Abfertigung **lebender Tiere oder lebender Pflanzen**, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) fallen, mindestens 18 Stunden vorher bekannt zu geben:

- a) die voraussichtliche Ankunftszeit und
- b) die Art und Zahl der Tiere oder Pflanzen sowie ihre Einordnung in die Anhänge der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(2) Die Mitteilung der voraussichtlichen Ankunftszeit von lebenden Tieren und Pflanzen soll die abfertigende Zollstelle in die Lage versetzen, die notwendigen Vorkehrungen für eine rasche Abfertigung zu treffen (zB rechtzeitige Beiziehung von Sachverständigen). Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig abgegeben, so bildet dies eine

Finanzordnungswidrigkeit (siehe Abschnitt 7.1.3.). Die Abfertigung ist dennoch vorzunehmen, sofern alle übrigen Voraussetzungen und Förmlichkeiten für die Abfertigung erfüllt sind. Ergibt sich bei der Abfertigung allerdings eine Verzögerung, die sich bei einer rechtzeitigen Mitteilung nicht ergeben hätte (zB Wartezeit wegen des Erfordernisses des Beiziehens eines Sachverständigen), so liegt dies nicht im Verantwortungsbereich des Zollamtes, sondern in jenem der Partei.

5.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0330: Artenschutz“ (VuB-Code „0330“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen bei der **Einfuhr** folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten Einfuhr

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C638	CITES Einfuhrgenehmigung	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.4. und Abschnitt 5.2.1.
C639	CITES Einfuhrmeldung	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.9. und Abschnitt 5.2.1.
C402	durch ein Drittland ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung	siehe Abschnitt 4.1. und Abschnitt 4.8.
C403	CITES-Bescheinigung für Wanderausstellungen	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.5. und Abschnitt 5.2.3.
C404	CITES-Reisebescheinigung	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.6. und Abschnitt 5.2.3.
C406	CITES-Musikinstrumentenbescheinigung	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.6b., Abschnitt 4.8. und Abschnitt 5.2.5.
C635	CITES Etikett	Codierung von Ausnahmen gemäß siehe Abschnitt 6.3.
Y932	Waren, die gemäß Artikel 7 (3) der Verordnung des Rates Nr. 338/97 einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der CITES-Kontrollen unterliegen	Codierung von Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.2.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C401, C403, C404, C406, C635, C638, C639 oder Y900 verwendet werden
Y900	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C401, C403, C404, C406, C635, C638, C639 oder Y932 verwendet werden

(3) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen bei der **Ausfuhr** folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten Ausfuhr

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C401	durch ein EU-Land ausgestellte CITES Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.4. und Abschnitt 5.2.2.
C403	CITES-Bescheinigungen für Wanderausstellungen	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.5. und Abschnitt 5.2.3.
C404	CITES-Reisebescheinigungen	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.6. und Abschnitt 5.2.3.
C406	CITES-Musikinstrumentenbescheinigung	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.6b., Abschnitt 4.8. und Abschnitt 5.2.5.
N851	Pflanzengesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 4.7.
C635	CITES Etikett	Codierung von Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.3.
Y932	Waren, die gemäß Artikel 7 (3) der Verordnung des Rates Nr. 338/97 einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der CITES- Kontrollen unterliegen	Codierung von Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.2.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C401, C403, C404, C406, C635, C638, C639 oder Y900 verwendet werden
Y900	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C401, C403, C404, C406, C635, C638, C639 oder Y932 verwendet werden

5.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der **Einfuhr** hat die artenschutzrechtliche Prüfung zwingend bei den zugelassenen Eingangsstellen an der EU-Außengrenze zu erfolgen. Die Waren sind daher bei einer solchen Eingangsstelle zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung zu stellen.

(3) Bei der **Ausfuhr** ist die Ausfuhrgenehmigung bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung (Blätter 1, 2 und 3) gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungs Zollstelle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen. Die Blätter 1, 2 und 3 der Ausfuhrgenehmigung bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung haben die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Union zu begleiten.

6. Ausnahmen von den Beschränkungen und Sonderbestimmungen

6.1. Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr (Abschnitt 1 Z 13) von Exemplaren durch die Union ist von den Beschränkungen grundsätzlich ausgenommen. Bei

1. allen im Anhang A angeführten oder
2. im Anhang B angeführte Arten des Anhangs I und II

gilt diese Ausnahme allerdings nur dann, wenn ein gültiges (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes, in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, vorgelegt wird.

(2) Werden die (Wieder-)Ausfuhrdokumente des (Wieder-)Ausfuhrlandes nicht vorgelegt, ist auch bei Durchfuhrsendungen nach Abschnitt 7 vorzugehen.

6.2. Persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände

(1) Als „persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ gelten im Besitz einer Privatperson befindliche **tote** Exemplare, die Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind, wenn sie sich

- a) bei der Einreise aus einem Drittland oder bei der Ausreise in ein Drittland im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden oder
- b) im persönlichen Besitz einer natürlichen Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die Union oder von der Union in ein Drittland verlegt.

Als „persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ gelten auch von einem Reisenden erjagte Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23), die nicht schon anlässlich der Einreise des Jägers, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Lebende Exemplare gelten aber **niemals** als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.

(2) Im Hinblick auf [Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) können Waren, die in die Union eingeführt werden oder die aus der Union ausgeführt oder wiederausgeführt werden, **nicht** als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände betrachtet werden, wenn

- a) mit ihnen **gewerbliche** Gewinne erzielt werden sollen,
- b) sie zu gewerblichen Zwecken verkauft oder ausgestellt werden oder
- c) sie zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden.

(3) Mit Urteil vom 12. Mai 2021, Rechtssache [C-87/20](#), hat der EuGH zu [Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) festgestellt, dass Kaviar von Störarten bei seiner Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union als „persönlicher oder Haushaltsgegenstand“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, wenn er an einen Dritten verschenkt werden soll, sofern keine Anhaltspunkte für eine kommerzielle Absicht bestehen.

Diese Entscheidung ist bei der Beurteilung, ob ein Exemplar als „persönlicher oder Haushaltsgegenstand“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, analog auch bei der Ausfuhr und auch für andere Exemplare als Kaviar anzuwenden.

6.2.1. Einfuhr

(1) Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23), ausgenommen von **lebenden** Exemplaren, durch *Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Union haben*, sind von den Beschränkungen ohne weitere Bedingungen ausgenommen. Diese Waren müssen allerdings nach Art und Menge als persönliche Gegenstände oder als Haushaltsgegenstände anzusehen sein. Für jene Waren, für die Freimengen festgelegt sind (siehe Abs. 3), gelten diese Freimengen auch bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Union haben, weil bei darüber hinaus gehenden Mengen keine „persönlichen Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ mehr vorliegen.

(2) Für die Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23), ausgenommen von **lebenden** Exemplaren, durch Personen,

- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in der Union** haben, oder
- die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort **von einem Drittland in die Union verlegen**,

gelten folgende Sonderregelungen:

1. Exemplare der im **Anhang A** angeführten Arten:

- a) bei der **erstmaligen Einfuhr** in die Union bestehen keine Ausnahmen; sämtliche für die Einfuhr derartiger Exemplare erforderlichen Artenschutzpapiere (Einfuhrgenehmigung und (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes) sind beizubringen;

- b) bei einer **Wiedereinfuhr** ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Union vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Union erworben wurden.

2. Exemplare der im **Anhang B** angeführten Arten:

- a) bei der **erstmaligen Einfuhr** in die Union ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn ein gültiges (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes und eine Kopie davon vorgelegt werden. Diese Ausnahme gilt **nicht** für Jagdtrophäen von Exemplaren folgender Anhang B-Arten:

- Südliches Breitmaulnashorn (*Ceratotherium simum simum*),
- Flusspferd (*Hippopotamus amphibius*),
- Afrikanischer Elefant (*Loxodonta africana*),
- Argali (*Ovis ammon*),
- Kasachstan-Argali (*Ovis collium*),
- Gobi-Argali (*Ovis darwin*),
- Nordchinesischer Argali (*Ovis jubata*),
- Tien-Shan-Argali (*Ovis karelin*),
- Pamir-Argali (*Ovis polii*),
- Nuratau-Argali (*Ovis severtzovi*),
- Löwe (*Panthera leo*) und
- Eisbär (*Ursus maritimus*).

Das Original des (Wieder-)Ausfuhrdokumentes ist **unverzüglich** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln. Die Kopie ist von der Zollstelle zu bestätigen und der Partei zu retournieren. Wenn kein gültiges (Wieder-) Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird, weil das (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr von Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder von Haushaltsgegenständen die Ausstellung von Artenschutzdokumenten nicht vorsieht, genügt für die Einfuhr in die Union die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung, wobei in diesem Fall auch eine nachträgliche Ausstellung der Einfuhrgenehmigung möglich ist;

Hinweis: Zur Vermeidung von Rückfragen durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist in diesen Fällen auf den (Wieder-)Ausfuhrdokumenten des (Wieder-)Ausfuhrlandes zu vermerken, dass es sich um eine Abfertigung von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen gehandelt hat, für die keine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist.

- b) bei einer **Wiedereinfuhr** ist ebenfalls keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) oder eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokumentes des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Union erworben wurden. Diese Ausnahme gilt auch für die unter Buchstabe a) angeführten Exemplare von Jagdtrophäen.

3. Exemplare der in den **Anhängen C oder D** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Einfuhr folgender Waren des **Anhangs B** weder eine Einfuhrgenehmigung noch ein (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes erforderlich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder
- pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (*Cactaceae spp.*) gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (*Crocodylia spp.*) pro Person – ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23) – und/oder
- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person und/oder
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) pro Person und/oder
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae spp.*) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder
- Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria spp.* und *Gyrinops spp.*) — bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person.

Mit Urteil vom 12. Mai 2021, Rechtssache [C-87/20](#), hat der EuGH zu [Artikel 57 Abs. 5 Buchstabe a der Durchführungsverordnung](#) festgestellt, dass die zuständige Zollbehörde die

Gesamtmenge des eingeführten Kaviars von Störarten zu beschlagnahmen hat, wenn die in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Menge die o.a. Grenze von 125 Gramm pro Person überschreitet und der Einführer nicht im Besitz einer Genehmigung für die Einfuhr ist. Dadurch wurde klargestellt, dass die Überlassung einer der festgelegten Grenze entsprechenden Teilmenge bei Überschreitung der o.a. Grenzen nicht zulässig ist.

Diese Entscheidung ist analog auch bei den anderen Exemplaren, für die die o.a. mengenmäßigen Grenzen bestehen, anzuwenden.

(4) Eine Zusammenfassung dieser Ausnahmeregelung in Form einer tabellarischen Übersicht über die anzuwendenden Ausnahmeregelungen ist als Anlage 10 angeschlossen.

(5) Das CITES-Übereinkommen sieht als ein Instrument zur Verbesserung der Effizienz des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien oder das Ständige Komitee empfehlen, den Handel mit bestimmten Ländern auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Übereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Solche Empfehlungen können den gesamten Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den kommerziellen Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den Handel mit bestimmten Arten aus einem Vertragsstaat betreffen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Handelsaussetzungen ist auf der Homepage des Artenschutz-Sekretariates unter <http://www.cites.org/eng/resources/ref/suspend.php> abfragbar. Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen ist aus diesen Ländern nach Maßgabe dieses Abschnittes aber zulässig, sofern die Empfehlung nur den kommerziellen Handel („all commercial trade“) betrifft. **Betrifft die Empfehlung den gesamten Handel („all trade“) oder bestimmte Arten, so gilt die Aussetzung des Handels auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.**

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y932“* anzugeben.

6.2.2. Ausfuhr

(1) Für die (Wieder-)Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23) – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch *Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht in der Union** haben*, und die außerhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts erworben wurden und von diesen Personen wiederausgeführt werden, gelten folgende Sonderregelungen:

1. für Exemplare der im **Anhang A** angeführten Arten ist eine Ausfuhrbewilligung bzw. eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich;
2. Exemplare der in **Anhang B** und **Anhang C** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen, sofern diese Waren nach Art und Menge als persönliche Gegenstände oder als Haushaltsgegenstände anzusehen sind. Dies gilt **nicht** für die (Wieder-)ausfuhr von **Nashorn-Horn** und **Elefanten-Elfenbein**, das in persönlichen oder Haushaltsgegenständen enthalten ist; für diese Arten ist der Zollstelle immer eine (Wieder-)Ausfuhrbescheinigung vorzulegen. Für jene Waren, für die Freimengen festgelegt sind (siehe Abs. 3), gelten diese Freimengen auch bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Union haben, weil bei darüber hinaus gehenden Mengen keine „persönlichen Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ mehr vorliegen.

(2) Für die Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23) – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen,

- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in der Union** haben, oder
- die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort **aus der Union in ein Drittland verlegen**,

gelten folgende Sonderregelungen:

1. Exemplare der im **Anhang A oder B** angeführten Arten:
 - a) bei einer **erstmaligen Ausfuhr** aus der Union bestehen keine Ausnahmen; für die Ausfuhr derartiger Exemplare ist daher eine Ausfuhrgenehmigung beizubringen;
 - b) eine Ausfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn
 - die von einer Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Union vorgelegt wird oder
 - eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokumentes des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird oder
 - der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Union erworben wurden und bereits einmal ausgeführt worden sind.

Dies gilt **nicht** für die Wiederausfuhr von **Nashorn-Horn** und **Elefanten-Elfenbein**, das in persönlichen oder Haushaltsgegenständen enthalten ist; für diese Arten ist der Zollstelle immer eine Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.

2. Exemplare der in **Anhang C** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Ausfuhr folgender Waren des **Anhangs B** weder eine Einfuhrgenehmigung noch ein (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes erforderlich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder
- pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (*Cactaceae spp.*) gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (*Crocodylia spp.*) pro Person – ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23) – und/oder
- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person und/oder
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) pro Person und/oder
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae spp.*) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder
- Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria spp.* und *Gyrinops spp.*) — bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person.

Mit Urteil vom 12. Mai 2021, Rechtssache EuGH [C-87/20](#), hat der EuGH zu [Artikel 57 Abs. 5 Buchstabe a der Durchführungsverordnung](#) festgestellt, dass die zuständige Zollbehörde die Gesamtmenge des eingeführten Kaviars von Störarten zu beschlagnahmen hat, wenn die in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Menge die o.a. Grenze von 125 Gramm pro Person überschreitet und der Einführer nicht im Besitz einer Genehmigung für die Einfuhr ist. Dadurch wurde klargestellt, dass die Überlassung einer der festgelegten Grenze entsprechenden Teilmenge bei Überschreitung der o.a. Grenzen nicht zulässig ist.

Diese Entscheidung ist analog auch bei der Ausfuhr und auch bei den anderen Exemplaren, für die die o.a. mengenmäßigen Grenzen bestehen, anzuwenden.

(4) Eine Zusammenfassung dieser Ausnahmeregelung in Form einer tabellarischen Übersicht über die anzuwendenden Ausnahmeregelungen ist als Anlage 11 angeschlossen.

(5) Sofern eine Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y932“* anzugeben.

6.3. Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Das nichtkommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren (getrocknetem Pflanzenmaterial) und Exemplaren für die Diagnostik und forensische Forschung (wie in Anlage 9 beschrieben), sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren (auch Tieren) und lebenden Pflanzenmaterialien ist von den Beschränkungen ausgenommen, wenn

- a) dies im nichtkommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen geschieht, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind (siehe Abs. 2) und
- b) die Exemplare oder das Material mit einem von einer Behörde eines Bundeslandes oder von der Vollzugsbehörde eines Vertragsstaates ausgegebenen oder genehmigten Zeichen versehen sind (siehe Abs. 3).

(2) Die Liste jener Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist im Internet unter der Adresse

http://www.cites.org/common/reg/e_si.html

enthalten.

(3) Zur Kennzeichnung derartiger Exemplare sind Etiketten nach [Anhang VI der CITES-Formularverordnung](#) (siehe Muster 6 der Anlage 6) oder damit vergleichbare, von einem Drittland ausgegebene oder genehmigte Etiketten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C635“*) zu verwenden. Die Etiketten dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Einrichtung bestätigt sind.

7. Strafbestimmungen, Beschlagnahme und Behandlung eingezogener, verfallener oder beschlagnahmter Exemplare

7.1. Strafbestimmungen

7.1.1. Gerichtlich strafbare Handlungen

(1) Gemäß [§ 7 Abs. 1 ArthG 2009](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 5) Exemplare, die im Anhang A oder B angeführt sind,

1. ohne die nach [Artikel 4 und 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen oder
2. entgegen einem nach den Bestimmungen des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) oder den [Artikeln 4 bis 7 und 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erlassenen behördlichen Auftrag

einführt, ausführt, wiederausführt oder durchführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine gerichtliche Strafbarkeit besteht für eine Handlung, die eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und die eine unerhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat (siehe Abs. 6); diese Fälle sind nach Maßgabe des [§ 8 ArthG 2009](#) als verwaltungsbehördliche Finanzvergehen strafbar (siehe Abschnitt 7.1.2.).
- Die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist in Abschnitt 4.1. (Einfuhr in die Union) und die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union) ist in Abschnitt 4.2. erläutert.
- Die in der Durchfuhr zu beachtenden Sonderbestimmungen werden in Abschnitt 6.1. erläutert.
- Der Straftatbestand des [§ 7 Abs. 1 Z 2 ArthG 2009](#) zielt insbesondere auf [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ab, wonach die ausstellende Behörde in jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen kann, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Gemäß [§ 7 Abs. 2 ArthG 2009](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer entgegen [Artikel 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 5) Exemplare, die im Anhang A oder B angeführt sind,

1. kauft, zu kaufen anbietet oder sonst erwirbt,

2. zur Schau stellt, vorrätig hält, befördert oder sonst verwendet oder
3. verkauft oder zu verkaufen anbietet.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine gerichtliche Strafbarkeit besteht für eine Handlung, die eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und die eine unerhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat (siehe Abs. 6); diese Fälle sind nach Maßgabe des [§ 8 ArHG 2009](#) als verwaltungsbehördliche Finanzvergehen strafbar (siehe Abschnitt 7.1.2.).
- Die diesbezüglichen Regelungen des [Artikels 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind für Exemplare, die im Anhang A angeführt sind, in Abschnitt 4.3.1. und für Exemplare, die im Anhang B angeführt sind, in Abschnitt 4.3.2. erläutert.

(3) Gemäß [§ 7 Abs. 3 ArHG 2009](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 5) lebende Exemplare, die im Anhang A angeführt sind, entgegen [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) befördert. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Vorschriften über die Beförderung von lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind in Abschnitt 4.3.3. erläutert.

(4) Gemäß [§ 15 StGB](#) gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der groben Fahrlässigkeit (siehe Abs. 5) ist der Versuch nicht strafbar.

(5) Gemäß [§ 6 Abs. 3 StGB](#) handelt "**grob fahrlässig**", wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als gerichtlich strafbare Handlung vor.

(6) Das Kriterium der Unerheblichkeit des Handels mit Exemplaren des Anhangs A oder B, nach dem in den Fällen des [§ 7 Abs. 1 und 2 ArHG 2009](#) (siehe Abs. 1 und 2) keine gerichtliche Strafbarkeit sondern nach Maßgabe des [§ 8 ArHG 2009](#) eine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht (siehe Abschnitt 7.1.2.), wird durch die [Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung](#) festgelegt. Somit gilt folgendes:

1. Exemplare, die in Anhang A angeführt sind:

Handlungen gemäß [§ 7 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) (siehe Abs. 1 und 2) erfüllen das Kriterium der Erheblichkeit (erhebliche Menge und erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art) und sind demgemäß gerichtlich strafbar, wenn es sich um folgende **Anhang A-Exemplare** handelt:

1. lebende Tiere ab einem Exemplar,
2. tote Tiere, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, sowie Jagdtrophäen (Abschnitt 1 Z 23) ab einem Exemplar,
3. Teile oder Erzeugnisse in einer Menge von mehr als 1 kg von
 - a) Elefanten (Elephantidae),
 - b) Nashörnern (Rhinocerotidae),
 - c) großen Menschenaffen (Hominidae),
 - d) Bären (Ursidae),
 - e) Katzenartigen (Felidae),
 - f) Meeresschildkröten (Cheloniidae),
 - g) Walen (Cetacea) oder
 - h) Tieren, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13),wobei sich die Menge von 1 kg bei Erzeugnissen, die Tieranteile enthalten, deren Art dem Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegt, auf die insgesamt enthaltenen Tieranteile bezieht,
4. lebende Pflanzen ab einem Exemplar,
5. tote Pflanzen, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, ab einem Exemplar oder
6. Teile oder Erzeugnisse von Pflanzen in einer Menge von mehr als 1 kg, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13), wobei sich die Menge von 1 kg bei Erzeugnissen, die Pflanzenanteile enthalten, deren Art dem Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegt, auf die insgesamt enthaltenen Pflanzenanteile bezieht.

2. Exemplare, die in Anhang B angeführt sind:

Handlungen gemäß [§ 7 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) (siehe Abs. 1 und 2) erfüllen das Kriterium der Erheblichkeit (erhebliche Menge und erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art) und sind demgemäß gerichtlich strafbar, wenn es sich um folgende **Anhang B-Exemplare** handelt:

1. folgende lebenden Tiere und Pflanzen oder toten Tiere und Pflanzen, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, ab einem Exemplar:
 - a) Elefanten (Elephantidae),
 - b) Nashörner (Rhinocerotidae),
 - c) Bären (Ursidae),
 - d) Katzenartige (Felidae) oder
 - e) Tiere oder Pflanzen, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13),
2. Teile oder Erzeugnisse in einer Menge von mehr als 1 kg von
 - a) Elefanten (Elephantidae),
 - b) Nashörnern (Rhinocerotidae),
 - c) Bären (Ursidae),
 - d) Katzenartigen (Felidae) oder
 - e) Tieren oder Pflanzen, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13),

wobei sich die Menge von 1 kg bei Erzeugnissen, die Tier- oder Pflanzenanteile enthalten, deren Art dem Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegt, auf die insgesamt enthaltenen Tier- oder Pflanzenanteile bezieht.

Hinweis: Die [Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung](#) sieht zwar auch für Handlungen gemäß [§ 7 Abs. 3 ArtHG 2009](#) (siehe Abs. 3) ein Kriterium der Unerheblichkeit vor, das aber in der Praxis nicht von Bedeutung ist, da bereits ein lebendes Exemplar das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt.

(7) Der Strafraum für die in Abs. 1 bis 3 angeführten Handlungen beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Bei Tatbegehung, wobei innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat eine rechtskräftige Verurteilung zumindest wegen zwei solcher Taten erfolgt ist und in der Absicht gehandelt wird, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, erhöht sich der Strafraum gemäß [§ 7 Abs. 4 ArtHG 2009](#) auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Bei grob fahrlässiger Begehung (siehe Abs. 5) reduziert sich der Strafraum gemäß [§ 7 Abs. 5 ArtHG](#)

[2009](#) auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Daneben sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 7 Abs. 7 ArtHG 2009](#) einzuziehen und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung des weiteren Verfahrens nach [§ 11 ArtHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) zu übergeben.

(8) Für das Strafverfahren wegen der gemäß [§ 7 ArtHG 2009](#) gerichtlich strafbaren Handlungen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Dies gilt im Hinblick auf [§ 7 Abs. 9 ArtHG 2009](#) auch in jenen Fällen, in denen die Tat grob fahrlässig (siehe Abs. 5) begangen wurde.

(9) Gemäß [§ 57 StGB](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 bis 3 angeführten Handlungen bei grober Fahrlässigkeit drei Jahre, ansonsten fünf Jahre.

(10) Zu Zwecken der Beweissicherung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 6 Abs. 4 ArtHG 2009](#) befugt, Exemplare, auf die sich eine gemäß [§ 7 ArtHG 2009](#) gerichtlich strafbare Handlung (siehe Abs. 1 bis 3) bezieht, vorläufig sicherzustellen. Von der Sicherstellung ist unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. Erklärt diese, dass die Voraussetzungen einer Sicherstellung gemäß [§ 110 StPO](#) nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben. Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

Werden lebende Tiere oder lebende Pflanzen vorläufig sichergestellt, ist hinsichtlich der Unterbringung nach Abschnitt 7.2. Abs. 3 vorzugehen. Überdies sind der Staatsanwaltschaft allfällige Unterbringungs- und Pflegekosten unverzüglich bekannt zu geben.

(11) Gemäß [§ 7 Abs. 8 ArtHG 2009](#) können die Gerichte und die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung der Straftaten nach [§ 7 Abs. 1 bis 5 ArtHG 2009](#) die Zollbehörden in Anspruch nehmen. Im Übrigen ist [§ 196 FinStrG](#) sinngemäß anzuwenden. Die Finanzstrafbehörden werden daher auch bei der Aufklärung und Verfolgung der Straftaten nach [§ 7 Abs. 1 bis 5 ArtHG 2009](#) im Dienste der Strafrechtspflege ([Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG](#)) tätig. Die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse haben somit bei gerichtlich strafbaren Handlungen nach [§ 7 Abs. 1 bis 5 ArtHG 2009](#) an Stelle der Kriminalpolizei die Finanzstrafbehörden und ihre Organe wahrzunehmen.

(12) Bei gerichtlicher Zuständigkeit hat die Anzeige durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

7.1.2. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 1 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) ein Exemplar, das im Anhang A, B, C oder D angeführt ist, entgegen dem [Artenhandelsgesetz 2009](#) oder den [Artikeln 4, 5, 7 oder 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) einführt, ausführt, wiederausführt oder durchführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe insbesondere Abschnitt 7.1.1. Abs. 1 und 6) oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist in Abschnitt 4.1. (Einfuhr in die Union) und die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union) ist in Abschnitt 4.2. erläutert.
- [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Abweichungen) enthält Ausnahmeregelungen und Sonderbestimmungen über
 - in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare (siehe Abschnitt 4.3.1. Abs. 2 Buchstabe d, Abschnitt 4.3.1. Abs. 3 Buchstabe a, Abschnitt 4.3.1. Abs. 4 Buchstaben b und c, Abschnitt 4.5. und Abschnitt 4.6.),
 - die Durchfuhr (siehe Abschnitt 6.1.),
 - Persönliche und Haushaltsgegenstände (siehe Abschnitt 6.2.) und
 - wissenschaftliche Einrichtungen (siehe Abschnitt 6.3.).
- [Artikel 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) regelt die Gültigkeit der Genehmigungen und Bescheinigungen und enthält besondere Bedingungen für derartige Dokumente (siehe Abschnitt 4.4., Abschnitt 4.5., Abschnitt 4.6., Abschnitt 4.6a. und Abschnitt 4.10.).

(2) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 2 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach dem [Artenhandelsgesetz 2009](#) oder nach den [Artikeln 4, 5, 7, 8, 9, 10 oder 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren

Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 3 ArthG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) gegen [Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), gegen die [Artikel 8 oder 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) oder gegen [§ 3 Abs. 1 ArthG 2009](#) oder [§ 6 Abs. 2 ArthG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe insbesondere Abschnitt 7.1.1. Abs. 2, 3 und 6) oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Gemäß [Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) hat der Antragsteller die mit dem Antrag befasste zuständige Behörde über die frühere Ablehnung zu unterrichten, wenn ein Antrag auf eine Genehmigung oder Bescheinigung für Arten gestellt wird, für die ein gleichartiger Antrag bereits früher abgelehnt worden ist.
- [Artikel 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthält Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels (siehe Abschnitt 4.3.1, und Abschnitt 4.3.2.).
- [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthält Bestimmungen betreffend die Beförderung lebender, der freien Wildbahn entnommene Exemplare des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort (siehe Abschnitt 4.3.3.). Eine Beförderung lebender Exemplare entgegen [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist derzeit immer eine gerichtlich strafbare Handlung, da bereits ein lebendes Exemplar das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt (vgl. Abschnitt 7.1.1. Abs. 6).
- [§ 3 Abs. 1 ArthG 2009](#) enthält Bestimmungen betreffend Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung (siehe Abschnitt 4.3.4.).
- [§ 6 Abs. 2 ArthG 2009](#) enthält die Pflichten der Parteien gegenüber den mit der Vollziehung des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) betrauten Behörden und den von diesen im Einzelfall zugezogenen Sachverständigen (siehe Abschnitt 1a.3.).

(4) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 4 ArthG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) gegen eine Verordnung gemäß [§ 2 ArthG 2009](#) oder [§ 5 ArthG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Gemäß [§ 2 ArtHG 2009](#) können durch Verordnung bestimmte strengere Maßnahmen festgelegt werden. Derzeit besteht keine solche Verordnung.
- Gemäß [§ 5 Abs. 2 ArtHG 2009](#) sind mit Verordnung jene Arten zu bezeichnen, für die im Falle der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie des Transports und des Handels eine Kennzeichnung erforderlich ist. Diese Kennzeichnungsvorschriften wurden durch die [Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013](#) erlassen (siehe Abschnitt 4.12.).

(5) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 5 ArtHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) gegen die in der [Durchführungsverordnung](#) erlassenen Kennzeichnungsvorschriften oder gegen den Zulassungsbescheid verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften für Kaviar siehe Abschnitt 4.3.2. und Anlage 12. Hinsichtlich sonstiger Kennzeichnungsvorschriften siehe Abschnitt 4.12.
- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(6) Gemäß [§ 13 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der groben Fahrlässigkeit (siehe Abs. 7) ist der Versuch nicht strafbar.

(7) Gemäß [§ 8 Abs. 3 FinStrG](#) handelt "grob fahrlässig", wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen vor.

(8) Der Strafraum für die in Abs. 1 bis 5 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang A angeführt ist, bzw.

- Geldstrafe bis zu 20.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang B, C oder D angeführt ist;
- daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 8 Abs. 7 ArthG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 8 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei Tatbegehung, wobei innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Tat zumindest zwei solcher Finanzvergehen begangen wurden sowie in der Absicht gehandelt wurde, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen:
 - Geldstrafe bis zu 80.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang A angeführt ist, bzw.
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang B, C oder D angeführt ist;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 8 Abs. 7 ArthG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 8 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei grob fahrlässiger Begehung (siehe Abs. 7):
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang A angeführt ist, bzw.
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang B, C oder D angeführt ist;
 - ein Verfall ist bei grob fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(9) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß [§ 41 FinStrG](#) auf die Finanzvergehen nach [§ 8 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht ([§ 8 Abs. 4 ArthG 2009](#)).

(10) Werden Exemplare, die im Anhang A, B, C oder D angeführt sind, für verfallen erklärt, ist dies nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) bekannt zu

geben, welches das weitere Verfahren nach [§ 11 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) durchzuführen hat. Ebenso ist im Fall einer vorzeitigen Verwertung gemäß [§ 90 Abs. 2 FinStrG](#) vorzugehen. Eine Freigabe verfallener Exemplare an den früheren Eigentümer im Rahmen des Gnadenrechts nach [§ 187 FinStrG](#) ist im Hinblick auf [Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht möglich.

(11) Gemäß [§ 8 Abs. 8 ArHG 2009](#) ist die Anwendung des [§ 25 FinStrG](#) (Absehen von der Strafe; Verwarnung) bei den gemäß [§ 8 ArHG 2009](#) verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen ausgeschlossen.

(12) Gemäß [§ 13 Abs. 6 ArHG 2009](#) ist zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in [§ 8 ArHG 2009](#) genannten Finanzvergehen das Zollamt Österreich zuständig.

(13) Gemäß [§ 31 FinStrG](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 bis 5 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(14) Werden lebende Tiere oder lebende Pflanzen gemäß [§ 89 FinStrG](#) beschlagnahmt, ist hinsichtlich der Unterbringung nach Abschnitt 7.2. Abs. 3 vorzugehen.

(15) Im Übrigen gilt für die in [§ 8 ArHG 2009](#) als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das [Finanzstrafgesetz](#).

7.1.3. Finanzordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß [§ 8 Abs. 5 Z 1 ArHG 2009](#) begeht eine Finanzordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich gegen [§ 4 ArHG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als Finanzordnungswidrigkeit besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Die Regelungen des [§ 4 ArHG 2009](#) (Mitteilungspflicht bei lebenden Tieren oder Pflanzen) sind in Abschnitt 5.3. erläutert.

(2) Gemäß [§ 8 Abs. 5 Z 2 ArHG 2009](#) begeht eine Finanzordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der [Durchführungsverordnung](#) abgelaufene, nicht genutzte oder nicht mehr gültige Genehmigungen oder Bescheinigungen nicht unverzüglich zurücksendet. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als Finanzordnungswidrigkeit besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

- Gemäß [Artikel 10 Abs. 6 der Durchführungsverordnung](#) hat der Inhaber das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhr-, Wanderausstellungs-, Reise-, Musterkollektions- oder Musikinstrumentenbescheinigung unverzüglich und von sich aus an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.
- Gemäß [Artikel 11 Abs. 4 der Durchführungsverordnung](#) verlieren Vermarktungsbescheinigungen (siehe Abschnitt 4.10.) ihre Gültigkeit, wenn die Angaben in Feld 1 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Derartige Bescheinigungen sind nach [Artikel 11 Abs. 5 der Durchführungsverordnung](#) unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.
- Verstöße gegen diese Verpflichtung werden im Regelfall nur zu verfolgen sein, wenn das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) dem Zollamt darüber eine entsprechende Mitteilung macht.

(3) Der Strafraum für die in Abs. 1 und 2 angeführten Finanzordnungswidrigkeiten beträgt 1.000 Euro.

(4) Gemäß [§ 8 Abs. 8 ArHG 2009](#) ist die Anwendung des [§ 25 FinStrG](#) (Absehen von der Strafe; Verwarnung) bei den gemäß [§ 8 ArHG 2009](#) verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen ausgeschlossen.

(5) Gemäß [§ 13 Abs. 6 ArHG 2009](#) ist zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in [§ 8 ArHG 2009](#) genannten Finanzordnungswidrigkeiten das Zollamt Österreich zuständig.

(6) Gemäß [§ 31 FinStrG](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 und 2 angeführten Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr.

(7) Im Übrigen gilt für die in [§ 8 ArHG 2009](#) als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichneten strafbaren Handlungen das [Finanzstrafgesetz](#).

7.1.4. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß [§ 9 Abs. 1 ArHG 2009](#) kann das Zollamt Österreich nach Maßgabe des [§ 146 FinStrG](#) mit vereinfachter Strafverfügung über

1. Finanzordnungswidrigkeiten gemäß [§ 8 Abs. 5 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.3.) und

***Hinweis:** Im Text des [§ 9 Abs. 1 ArHG 2009](#) wird auf „Finanzordnungswidrigkeiten gemäß [§ 8 Abs. 4 ArHG 2009](#)“, verwiesen. Dabei handelt es sich aber um einen Redaktionsfehler. Die Finanzordnungswidrigkeiten sind im [§ 8 Abs. 5 ArHG 2009](#) geregelt.*

2. Finanzvergehen nach [§ 8 Abs. 1 und 3 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.2. Abs. 1 und 3), wenn

- a) Exemplare einer Art betroffen sind, die in Anhang A oder B aufgeführt sind, und der gemeine Wert 3.000 Euro nicht übersteigt oder
- b) Exemplare einer Art betroffen sind, die in Anhang C oder D aufgeführt sind,

erkennen und mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro bestrafen. Neben der genannten Strafe ist in den Fällen des [§ 8 Abs. 1 ArHG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) auf Verfall zu erkennen.

Hinweis: Ein Verfall ist gemäß [§ 8 Abs. 7 ArHG 2009](#) nur in den Fällen des [§ 8 Abs. 1 ArHG 2009](#) vorgesehen, **nicht** aber auch in den Fällen des [§ 8 Abs. 3 ArHG 2009](#), der grob fahrlässig begangene Handlungen betrifft. Daher kommt ein Verfall bei einer Erledigung nach [§ 146 FinStrG](#) auch nur in den Fällen des [§ 8 Abs. 1 ArHG 2009](#), der vorsätzlich begangene Handlungen betrifft, in Frage.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des [§ 9 Abs. 1 ArHG 2009](#) (siehe Abs. 1) und
- andere Finanzvergehen gemäß [§ 8 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.2.) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des [§ 146 FinStrG](#) begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) erkannt werden. Das im [§ 146 Abs. 1 FinStrG](#) vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 3.000 Euro.

(3) Werden Exemplare, die im Anhang A, B, C oder D angeführt sind, mit vereinfachter Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) für verfallen erklärt, ist dies dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) bekannt zu geben, welches das weitere Verfahren nach [§ 11 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) durchzuführen hat.

7.2. Beschlagnahme

(1) Werden Exemplare, die in Anhang A, B, C oder D angeführt sind, an einer Einfuhrstelle ohne eine nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderliche gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Union eingeführt und liegt weder eine gemäß [§ 7 ArHG 2009](#) gerichtlich strafbare Handlung (siehe Abschnitt 7.1.1.) noch ein Finanzvergehen nach [§ 8 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.2.) vor, sind die Exemplare

- 1 bei ungenutztem Verstreichen der nach Artikel 149 UZK für die Beibringung der fehlenden Unterlagen zu setzenden Frist oder
2. vor Verstreichen dieser Frist nach Artikel 149 UZK wenn die Exemplare zu verderben oder zu verderben drohen

gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen ([§ 10 ArHG 2009](#)). Hinsichtlich lebender Exemplare der Anhänge A, B und C siehe jedoch Abs. 2. Die Beschlagnahme ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) zwecks Durchführung des Verfahrens nach [§ 11 Abs. 2 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gemäß [Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) besteht eine **Verpflichtung** zur Beschlagnahme, wenn lebende Exemplare der Anhänge B und C ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Union eingeführt werden. **Lebende Exemplare der Anhänge A, B und C** sind daher auf jeden Fall zu beschlagnahmen. In diesen Fällen ist daher die Anwendung gelinderer Mittel (zB Belassung in vorübergehender Verwahrung) während die Frist nach Artikel 149 UZK läuft, nicht zulässig.

(3) Werden **lebende Tiere oder lebende Pflanzen** beschlagnahmt, so sind diese in ein Schutzzentrum oder an einen anderen geeigneten Ort zu verbringen. Eine Liste von Schutzzentren, in denen eine Unterbringung beschlagnahmter Tiere und Pflanzen möglich ist, ist als Anlage 8 angeschlossen. Bei Tieren ist nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320 Abschnitt 6.2.) vorzugehen. Bei Pflanzen ist nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300 Abschnitt 4.2.) vorzugehen. Werden lebende Tiere oder Pflanzen nicht beim Zollamt verwahrt, so ist gegenüber dem Verwahrer – auch wenn es sich um eine Behörde handelt – ein Verfügungsverbot gemäß [§ 26 Abs. 3 ZollR-DG](#) in Verbindung mit [§ 90 Abs. 1 FinStrG](#) zu erlassen und ein Verwahrvertrag, in dem auch die Frage der Unterbringungs- und Pflegekosten geregelt ist, abzuschließen.

7.3. Behandlung eingezogener, für verfallen erklärter oder beschlagnahmter Exemplare; Preisgabe

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) dürfen eingezogene bzw. für verfallen erklärte

- Exemplare des Anhangs A, die in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, und
- Exemplare der Anhänge B, C und D

verwertet werden, sofern sie nicht direkt an die natürliche oder juristische Person zurückgegeben werden, bei der sie sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden oder die an dem Verstoß beteiligt war. Im Hinblick darauf normiert [§ 11 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) folgende Verfahren:

- Wird ein Exemplar gemäß [§ 7 Abs. 5 ArthG 2009](#) eingezogen (siehe Abschnitt 7.1.1.) oder gemäß [§ 8 Abs. 6 ArthG 2009](#) oder [§ 9 Abs. 1 ArthG 2009](#) für verfallen erklärt (siehe Abschnitt 7.1.2. und Abschnitt 7.1.4.), so hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) auf Kosten desjenigen, der die strafbare Handlung begangen hat, nach [Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorzugehen.
- Wird ein Exemplar gemäß [§ 10 ArthG 2009](#) beschlagnahmt (siehe Abschnitt 7.2.), so ist dieses, ausgenommen in den Fällen einer gemäß der [Durchführungsverordnung](#) rückwirkenden Ausstellung von Dokumenten betreffend die Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr, vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) einzuziehen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat auf Kosten desjenigen, der das Exemplar in die Union eingeführt hat, nach [Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorzugehen.

(2) Sofern das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach dem Verfahren des [§ 11 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) der Verwertung zustimmt, hat es für die Exemplare entweder eine Einfuhrgenehmigung oder eine dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.

(3) [§ 11 Abs. 3 ArthG 2009](#) sieht für Fälle, in denen kein Einvernehmen mit dem Ausfuhrland über die Rücknahme des Exemplars gemäß [Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe b Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) hergestellt werden kann, vor, dass derjenige,

- der die strafbare Handlung gemäß [§ 7 Abs. 5 ArthG 2009](#) begangen hat oder
 - der das Finanzvergehen gemäß [§ 8 Abs. 6 ArthG 2009](#) oder [§ 9 Abs. 1 ArthG 2009](#) begangen hat oder
 - der das gemäß [§ 10 ArthG 2009](#) beschlagnahmte Exemplar in die Union eingeführt hat,
- der Republik Österreich neben den Kosten gemäß [§ 11 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) den gesamten Aufwand, der durch die Einfuhr in die Union entstanden ist sowie alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Gutachtenskosten für die Verhinderung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und Schadorganismen aus dem Titel des

Schadenersatzes zu ersetzen. Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist zur Feststellung dieser Kosten gegebenenfalls Amtshilfe zu leisten.

(4) Auf preisgegebene Gegenstände sind die [Artikel 8 Abs. 6 und 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) und der [§ 11 ArtHG 2009](#) ebenfalls anzuwenden. Sofern eine Verwertung solcher Gegenstände nicht zulässig ist, ist eine Aufgabe von Nichtunionswaren zugunsten der Staatskasse immer gemäß [§ 78 ZollR-DG](#) abzulehnen.

7.4. Artenschutz-Aufgriffsmeldungen und Folgemeldungen

(1) Gemäß [Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind die Kommission und das Artenschutz-Sekretariat von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich der Beschlagnahme und Einziehung von Exemplaren, zu informieren.

(2) Über jeden Aufgriff von Exemplaren geschützter Arten wild lebender Tiere oder Pflanzen ist daher eine Meldung an das Bundesministerium für Finanzen zu erstellen. Diese „Artenschutz-Aufgriffsmeldungen“ sind unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements zu erstatten. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Erstattung der Meldungen bzw. des Ausfüllens wird auf die diesbezügliche Verfahrensbeschreibung verwiesen.

(3) Alle weiteren Entwicklungen des Falles, insbesondere

- eine Beschlagnahme von Exemplaren (falls diese nicht bereits in der Aufgriffsmeldung mitgeteilt worden ist),
- eine Änderung des Unterbringungsortes beschlagnahmter Exemplare,
- das Nachbringen von Dokumenten,
- die Beiziehung eines Sachverständigen,
- die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens,
- die Verhängung einer Strafe im Finanzstrafverfahren (einschließlich der Strafhöhe und eines allfälligen Verfallsausspruchs),
- die Einstellung eines Finanzstrafverfahrens,
- die Einbringung eines Rechtsmittels im Finanzstrafverfahren,
- die Entscheidung über ein Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren,
- eine Anzeige bei Gericht,

- das Einlangen eines Straferkenntnisses (einschließlich der Strafhöhe und der allfälligen Einziehung von Exemplaren),
- die Einstellung eines Strafverfahrens,

die der meldenden Zollstelle bekannt werden oder die sie selbst getroffen hat, sind unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements ebenfalls an das Bundesministerium für Finanzen zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der weiteren Entwicklung gilt in gleicher Weise insbesondere auch für die Finanzstrafbehörden hinsichtlich eigener Veranlassungen, und zwar auch dann, wenn die ursprüngliche Aufgriffsmeldung nicht durch die Finanzstrafbehörde erstattet wurde.

Hinweis: Sofern eine Artenschutz-Aufgriffsmeldungen nicht unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements sondern mittels der „Artenschutz-Aufgriffsmeldung“ im Zoll-Standardset erstattet wurde, können die Folgemeldungen aus technischen Gründen nicht im e-zoll Kontrollmanagement erstattet werden. Derartige Folgemeldungen sind mittels normaler E-Mail an Post.VuB@bmf.gv.at zu übermitteln.

Anlage 1

Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D

1. Die in den Anhängen A, B, C und D aufgeführten Arten werden bezeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. In Anhang A fett gedruckte Arten sind dort im Einklang mit ihrem Schutz gemäß der [Richtlinie 2009/147/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates oder der [Richtlinie 92/43/EWG](#) des Rates aufgenommen.
5. Für Pflanzentaxa unterhalb des Artniveaus werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - a) „ssp.“ für Unterart
 - b) „var.“ für Varietät und
 - c) „fa“ für Forma (Abart).
6. Die Zeichen „(I)“, „(II)“, „(III)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons betreffen die Anhänge des Übereinkommens, in denen die betreffenden Arten entsprechend den Anmerkungen 7, 8 und 9 erwähnt sind. Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens erwähnt.
7. Die Angabe von „(I)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende höhere Taxon in Anhang I des Übereinkommens steht.
8. Die Angabe von „(II)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende höhere Taxon in Anhang II des Übereinkommens steht.
9. Die Angabe von „(III)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende Taxon in Anhang III des Übereinkommens

steht. In diesem Fall ist auch das Land, für das die Art oder das höhere Taxon in den Anhang III aufgenommen wurde, angegeben.

10. „Kultivar“ bedeutet entsprechend der Definition in der 8. Ausgabe des *Internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen* eine Gruppe von Pflanzen, die a) auf eine besondere Eigenschaft oder Kombination von Eigenschaften hin selektiert wurde, b) in Bezug auf diese Eigenschaften unterscheidbar, einheitlich und stabil ist und c) diese Eigenschaften beibehält, wenn sie auf geeignete Weise vermehrt wird. Ein neues Taxon eines Kultivars kann erst dann als solches betrachtet werden, wenn sein Kategorienname und seine Beschreibung formell in der neuesten Ausgabe des Internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen veröffentlicht wurden.
11. Hybride können unter der Voraussetzung in die Anhänge aufgenommen werden, dass sie in der freien Natur unterscheidbare und stabile Populationen bilden. Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen wie reine Arten unter [die Verordnung](#), auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist.
12. Wird eine Art in Anhang A, B oder C aufgenommen, so werden die Tiere oder Pflanzen in ihrer Gesamtheit, ob lebend oder tot, aufgenommen. Darüber hinaus werden auch alle Teile und Erzeugnisse daraus in denselben Anhang aufgenommen, es sei denn, die betreffende Art der in Anhang C aufgeführten Tierarten und der in Anhang B oder C aufgeführten Pflanzenarten ist mit dem Zeichen # vor einer Zahl gekennzeichnet, das angibt, dass nur bestimmte Teile und Erzeugnisse aufgenommen sind. In Übereinstimmung mit [Artikel 2 Buchstabe t dieser Verordnung](#) bezeichnet das Zeichen „#“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons in Anhang B oder C Teile oder Erzeugnisse, die in diesem Zusammenhang für die Zwecke dieser Verordnung wie folgt gekennzeichnet sind:
#1 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
 - a) Samen, Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien);
 - b) *In-vitro*-Sämlings- oder Gewebekulturen, die in sterilen Behältern befördert werden;
 - c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen und
 - d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* stammen.

#2 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen und
- b) fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit.

#3 Bezeichnet ganze oder in Scheiben geschnittene Wurzeln oder Teile davon, ausgenommen aus solchen hergestellte Teile oder Erzeugnisse wie Pulver, Pillen, Extrakte, Stärkungsmittel, Tees und Konditorwaren.

#4 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen (einschließlich Samenkapseln von *Orchidaceae*), Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien). Die Ausnahme gilt nicht für Samen von *Cactaceae* spp., ausgeführt aus Mexiko, und Samen von *Beccariophoenix madagascariensis* und *Dypsis decaryi*, ausgeführt aus Madagaskar;
- b) *In-vitro*-Sämlings- oder Gewebekulturen, die in sterilen Behältern befördert werden;
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* (*Orchidaceae*) und der Familie *Cactaceae* stammen;
- e) Stängel, Blüten sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattungen *Opuntia*, Untergattung *Opuntia*, und *Selenicereus* (*Cactaceae*) stammen,
- f) fertige Produkte von *Aloe ferox* und *Euphorbia antisyphilitica*, verpackt und für den Einzelhandel bereit, und
- g) fertige Kosmetikprodukte aus künstlich vermehrten Pflanzen, verpackt und für den Einzelhandel bereit, die Teile und Erzeugnisse aus *Bletilla striata*, *Cynoches cooperi*, *Gastrodia elata*, *Phalaenopsis amabilis* oder *Phalaenopsis lobbii* enthalten.

#5 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter.

#6 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz.

#7 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Holzschnitzel, Pulver und Extrakte.

#8 Bezeichnet unterirdische Teile (dh. Wurzeln, Rhizome): im Ganzen, Teile oder pulverisiert.

#9 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen solche mit der Kennzeichnung „Hergestellt aus *Hoodia* spp.- Material aus kontrollierter Ernte und Erzeugung im Rahmen eines Abkommens mit der zuständigen CITES- Vollzugsbehörde von

[*Botsuana auf der Grundlage des Abkommens Nr. BW/xxxxxx*] [*Namibia auf der Grundlage des Abkommens Nr. NA/xxxxxx*] [*Südafrika auf der Grundlage des Abkommens Nr. ZA/xxxxxx*].

- #10 Bezeichnet alle Teile, Erzeugnisse und fertigen Produkte, ausgenommen Wiederausfuhren fertiger Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör.
- #11 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz, Pulver und Extrakte. Für Enderzeugnisse, die solche Extrakte als Zutaten enthalten, einschließlich Duftstoffe, wird davon ausgegangen, dass sie nicht unter diese Anmerkung fallen.
- #12 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz und Extrakte. Für Enderzeugnisse, die solche Extrakte als Zutaten enthalten, einschließlich Duftstoffe, wird davon ausgegangen, dass sie nicht unter diese Anmerkung fallen.
- #13 Bezeichnet das Endosperm (auch „Fruchtfleisch“ oder „Kopra“ genannt) und alle Erzeugnisse davon, ausgenommen fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit.
- #14 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Samen und Pollen;
 - b) *In-vitro*-Sämlings- oder Gewebekulturen, die in sterilen Behältern befördert werden;
 - c) Früchte;
 - d) Blätter;
 - e) entöltes Adlerholzpulver, einschließlich gepresstes Pulver in jeglicher Form; und
 - f) fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit; diese Ausnahme gilt nicht für Holzschnitzel, Perlen, Gebetsketten und Schnitzereien.
- #15 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen;
 - b) Fertigerzeugnisse mit einem Höchstgewicht von 10 kg Holz der gelisteten Arten je Sendung;
 - c) fertige Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör;
 - d) unter Anmerkung #4 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis*;

e) unter Anmerkung #6 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia* spp. mit Ursprung in Mexiko, die aus Mexiko ausgeführt werden.

#16 Bezeichnet Samen, Früchte und Öl.

#17 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz und verarbeitetes Holz.

#18 Ausgenommen Teile und Erzeugnisse, außer Eiern.

13. Die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke, die in Anmerkungen in diesen Anhängen verwendet werden, sind wie folgt definiert:

Extrakt

Jeder mit Hilfe physikalischer oder chemischer Mittel unabhängig vom Herstellungsprozess direkt aus pflanzlichem Material gewonnener Stoff. Ein Extrakt kann fest (zB Kristalle, Harz, Fein- oder Grobpartikel), halbfest (z. B. Gummi, Wachs) oder flüssig (zB Lösungen, Tinkturen, Öl und ätherische Öle) sein.

Fertige Musikinstrumente

Ein Musikinstrument (gemäß dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation, Kapitel 92; Musikinstrumente, Teile und Zubehör solcher Artikel), das spielbereit ist oder nur die Installation von Teilen benötigt, um es spielbar zu machen. Dieser Begriff umfasst auch antike Instrumente (definiert durch die Codes 97.05 und 97.06 des Harmonisierten Systems; Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten).

Fertiges Musikinstrumentenzubehör

Ein Musikinstrumentenzubehör (gemäß dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation, Kapitel 92; Musikinstrumente, Teile und Zubehör solcher Artikel), das vom Musikinstrument getrennt ist und speziell für die Verwendung in Verbindung mit einem Instrument konzipiert oder geformt ist und das keine weiteren Änderungen erfordert.

Fertige Musikinstrumententeile

Ein Teil (gemäß dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation, Kapitel 92; Musikinstrumente, Teile und Zubehör solcher Artikel) eines einbaufertigen Musikinstruments, das speziell für die Verwendung in Verbindung mit dem Instrument konzipiert und geformt ist, um es spielbar zu machen.

Fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit

Einzeln oder in großen Mengen versandte Produkte, die keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, verpackt, etikettiert für den Endverbrauch oder den Einzelhandel in verkaufsfertigem oder endverbrauchsfertigem Zustand.

Pulver

Ein trockener, fester Stoff in Form feiner oder grober Partikel.

Sendung

Fracht, die unter den Bedingungen eines einzigen Frachtbriefs oder Luftfrachtbriefs befördert wird, unabhängig von der Menge oder Anzahl der Container oder Pakete, oder Teile, die getragen bzw. befördert werden oder im persönlichen Gepäck enthalten sind.

10 kg je Sendung

Für den Begriff „10 kg je Sendung“ ist die 10 kg-Gewichtsgrenze so zu interpretieren, dass sie sich auf das Gewicht der einzelnen Teile der Sendung bezieht, die aus Holz der Arten *Dalbergia* oder *Guibourtia* bestehen. Die 10-kg-Grenze wird nur hinsichtlich des jeweiligen Gewichts der in der Sendung enthaltenen Teile von Holz der jeweiligen mit einer Anmerkung versehenen Art beurteilt, nicht hinsichtlich des Gesamtgewichts der Sendung. Das Gesamtgewicht jeder einzelnen mit einer Anmerkung versehenen Art wird einzeln betrachtet, um festzustellen, ob für jede einzelne mit Anmerkungen versehene Art eine CITES-Genehmigung oder eine CITES-Bescheinigung erforderlich ist, und das Gewicht verschiedener mit Anmerkungen versehener Arten wird für diesen Zweck nicht addiert.

Verarbeitetes Holz

Definiert durch Code 44.09 des Harmonisierten Systems. Holz (einschließlich Stäbe, Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.

Holzschnitzel

Zerkleinertes Holz.

14. Da von keiner Art und keinem höheren Pflanzentaxon in Anhang A erwähnt wird, dass für ihre bzw. seine Hybride [Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung](#) Geltung hat, können künstlich vermehrte Hybride aus einer oder mehreren Arten oder Taxa mit einer Bescheinigung der künstlichen Vermehrung in den Verkehr gebracht werden und fallen Samen und Pollen (einschließlich Pollinien), Schnittblumen, In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen, die in sterilen Behältern befördert werden, nicht unter [diese Verordnung](#).
15. Die Abfallprodukte Urin, Kot und Ambra, die ohne Zutun des Menschen vom betreffenden Tier abgeschieden werden, fallen nicht unter [diese Verordnung](#).

16. Hinsichtlich der in Anhang D genannten Tierarten gelten die Bestimmungen [dieser Verordnung](#) nur für lebende Exemplare und ganze oder größtenteils ganze tote Exemplare, mit Ausnahme der Taxa, denen folgende Anmerkung zugeordnet ist, um deutlich zu machen, dass die Bestimmungen auch für andere Teile und Folgeprodukte gelten:

§ 1 Ganze oder weitgehend ganze rohe oder gegerbte Häute.

17. Hinsichtlich der in Anhang D genannten Pflanzenarten gelten die Bestimmungen [dieser Verordnung](#) nur für lebende Exemplare mit Ausnahme von Taxa, denen folgende Anmerkung zugeordnet ist, um deutlich zu machen, dass die Bestimmungen auch für andere Teile und Folgeprodukte gelten:

§ 2 Getrocknete und frische Pflanzen gegebenenfalls einschließlich Blätter, Wurzeln/Wurzelstöcke, Stämme, Samen/Sporen, Rinde und Früchte.

§ 4 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen;
- b) fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit.

§ 5 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz und verarbeitetes Holz. (*)

(*) Definiert durch Code 44.09 des Harmonisierten Systems. Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.

Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
FAUNA				
<i>CHORDATA (CHORDATIERE)</i>				
MAMMALIA				SÄUGETIERE
<i>ARTIODACTYLA</i>				PAARHUFER
Antilocapridae				Gabelböcke
<i>Antilocapra americana</i> (I) (Nur die Population Mexikos; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)				Niederkalifornischer Gabelbock
Bovidae				Hornträger
<i>Addax nasomaculatus</i> (I)				Addax oder Mendesantilope
	<i>Ammotragus lervia</i> (II)			Mähnenschaf oder Mähnenspringer
		<i>Antilope cervicapra</i> (III Nepal/Pakistan)		Hirschziegenantilope
<i>Bos gaurus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Bos frontalis</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)				Gaur
<i>Bos mutus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Bos grunniens</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)				Wildyak
<i>Bos sauveli</i> (I)				Kouprey
		<i>Boselaphus tragocamelus</i> (III Pakistan)		Nilgauantilope
		<i>Bubalus arnee</i> (III Nepal) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Bubalus bubalis</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)		Arni oder Wasserbüffel
<i>Bubalus depressicornis</i> (I)				Tieflandanoa oder Gamsbüffel
<i>Bubalus mindorensis</i> (I)				Tamarau, Mindorobüffel
<i>Bubalus quarlesi</i> (I)				Berganoa
	<i>Budorcas taxicolor</i> (II)			Takin
<i>Capra falconeri</i> (I)				Markhor oder Schraubenziege
	<i>Capra caucasica</i> (II)			Kaukasischer Steinbock, Tur

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Capra hircus aegagrus</i> (III Pakistan) (Für domestizierte Formen gilt die Verordnung nicht.)	Wildziege
			<i>Capra sibirica</i> (III Pakistan)	Sibirischer Steinbock
	<i>Capricornis milneedwardsii</i> (I)			China-Serau
	<i>Capricornis rubidus</i> (I)			Roter Serau
	<i>Capricornis sumatraensis</i> (I)			Sumatra-Serau
	<i>Capricornis thar</i> (I)			Himalaya-Serau
		<i>Cephalophus brookei</i> (II)		Brookeducker
		<i>Cephalophus dorsalis</i> (II)		Schwarzrückenducker
	<i>Cephalophus jentinki</i> (I)			Jentinkducker
		<i>Cephalophus ogilbyi</i> (II)		Ogilby-Ducker, Fernando-Po-Ducker
		<i>Cephalophus silvicultor</i> (II)		Gelbrückenducker
		<i>Cephalophus zebra</i> (II)		Zebraducker
		<i>Damaliscus pygargus pygargus</i> (II)		Unterart des Buntbocks
			<i>Gazella bennettii</i> (III Pakistan)	Chinkara, Indische Gazelle
	<i>Gazella cuvieri</i> (I)			Edmi-Gazelle
			<i>Gazella dorcas</i> (III Algerien/Tunesien)	Dorkas-Gazelle
	<i>Gazella leptoceros</i> (I)			Afrikanische Dünengazelle
	<i>Hippotragus niger variani</i> (I)			Riesen-Rappenantilope
		<i>Kobus leche</i> (II)		Litschi-Wasserbock
	<i>Naemohedus baileyi</i> (I)			Roter Goral
	<i>Naemohedus caudatus</i> (I)			Langschwanz-Goral
	<i>Naemohedus goral</i> (I)			Goral oder Waldziegenantilope
	<i>Naemohedus griseus</i> (I)			Chinesischer Goral
	<i>Nanger dama</i> (I)			Damagazelle
	<i>Oryx dammah</i> (I)			Säbel-Antilope
	<i>Oryx leucoryx</i> (I)			Weißer Oryx, Arabische Oryx
		<i>Ovis ammon</i> (II)		Argali
		<i>Ovis arabica</i> (II)		Oman-Wildschaf
		<i>Ovis bochariensis</i> (II)		Buchara-Urial

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Ovis canadensis</i> (II) (Nur die Population Mexikos; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)		Mexikanisches Dickhornschaf
		<i>Ovis collium</i> (II)		Kasachstan-Argali
		<i>Ovis cycloceros</i> (II)		Kreishornschaf
		<i>Ovis darwini</i> (II)		Gobi-Argali
	<i>Ovis gmelini</i> (I) (die Population Zyperns)			Armenischer Mufflon
	<i>Ovis hodgsoni</i> (I)			Himalayaschaf
		<i>Ovis jubata</i> (II)		Nordchinesischer Argali
		<i>Ovis karelini</i> (II)		Tien-Shan-Argali
	<i>Ovis nigrimontana</i> (I)			Kara-Tau-Argali
		<i>Ovis polii</i> (II)		Pamir-Argali
		<i>Ovis punjabiensis</i> (II)		Punjab-Urial
		<i>Ovis severtzovi</i> (II)		Nuratau-Argali
	<i>Ovis vignei</i> (I)			Ladakh-Urial
	<i>Pantholops hodgsonii</i> (I)			Tibetantilope, Tschiru, Orongo
		<i>Philantomba maxwellii</i> (II)		Maxwell-Ducker
		<i>Philantomba monticola</i> (II)		Blauducker, Blauböckchen
			<i>Pseudois nayaur</i> (III Pakistan)	Blauschaf, Bharal
	<i>Pseudoryx nghetinhensis</i> (I)			Vietnamesisches Waldrind, Vu-Quang-Rind, Saola
	<i>Rupicapra pyrenaica ornata</i> (II)			Abruzzen-Gämse
		<i>Saiga borealis</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt)		Mongolische Saiga
		<i>Saiga tatarica</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt)		Steppensaiga
			<i>Tetracerus quadricornis</i> (III Nepal)	Vierhorn-Antilope
Camelidae				Kamele
		<i>Lama guanicoe</i> (II)		Guanako

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Vicugna vicugna</i> (I) (Ausgenommen die Populationen von: Argentinien [Populationen der Provinzen Jujuy, Catamarca und Salta und die halbwilden Populationen der Provinzen Jujuy, Salta, Catamarca, La Rioja und San Juan], Bolivien [die gesamte Population], Chile [Populationen der Region Tarapacá und der Region Arica und Parinacota], Ecuador [die gesamte Population] und Peru [die gesamte Population], die in Anhang B aufgeführt sind.)	<i>Vicugna vicugna</i> (II) (Nur die Populationen von Argentinien [Populationen der Provinzen Jujuy, Catamarca und Salta und die halbwilden Populationen der Provinzen Jujuy, Salta, Catamarca, La Rioja und San Juan], Bolivien [die gesamte Population], Chile [Populationen der Region Tarapacá und der Region Arica und Parinacota], Ecuador [die gesamte Population] und Peru [die gesamte Population]; alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt.)(¹)		Vikunja
Cervidae				Hirschartige
	<i>Axis calamianensis</i> (I)			Calamian-Hirsch
	<i>Axis kuhlii</i> (I)			Bawean-Schweinshirsch, Kuhlirsch
			<i>Axis porcinus</i> (III Pakistan) (ausgenommen sind Unterarten des Anhangs A.)	Schweinshirsch
	<i>Axis porcinus annamiticus</i> (I)			Hinterindischer Schweinshirsch
	<i>Blastocerus dichotomus</i> (I)			Sumpfhirsch
		<i>Cervus elaphus bactrianus</i> (II)		Bucharahirsch
			<i>Cervus elaphus barbarus</i> (III Algerien/Tunesien)	Berberhirsch, Atlashirsch
	<i>Cervus elaphus hanglu</i> (I)			Kaschmirhirsch
	<i>Dama dama mesopotamica</i> (I)			Mesopotamischer Damhirsch
	<i>Hippocamelus</i> spp. (I)			Andenhirsche
			<i>Mazama temama cerasina</i> (III Guatemala)	Großmazama
	<i>Muntiacus crinifrons</i> (I)			Schwarzer Muntjak
	<i>Muntiacus vuquangensis</i> (I)			Riesenmuntjak
			<i>Odocoileus virginianus mayensis</i> (III Guatemala)	Mittelamerikanischer Weißwedelhirsch
	<i>Ozotoceros bezoarticus</i> (I)			Pampahirsch

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Pudu mephistophiles</i> (II)		Nordpudu
	<i>Pudu puda</i> (I)			Südpudu
	<i>Rucervus duvaucelii</i> (I)			Barasingha
	<i>Rucervus eldii</i> (I)			Leierhirsch
Giraffidae				Giraffen
		<i>Giraffa camelopardalis</i> (II)		Giraffe
Hippopotamidae				Flusspferde
		<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (II)		Zwergflusspferd
		<i>Hippopotamus amphibius</i> (II)		Flusspferd
Moschidae				Moschustiere
	<i>Moschus</i> spp. (I) (Nur die Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)	<i>Moschus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan, die in Anhang A aufgeführt sind.)		Moschustier
Suidae				Echte Schweine
	<i>Babryrousa babyrussa</i> (I)			Buru-Hirscheber
	<i>Babryrousa bolabatuensis</i> (I)			Bola-Batu-Hirscheber
	<i>Babryrousa celebensis</i> (I)			Nördlicher Sulawesi-Hirscheber
	<i>Babryrousa togeanensis</i> (I)			Togian-Hirscheber
	<i>Sus salvanius</i> (I)			Zwergwildschwein
Tayassuidae				Pekaris
		Tayassuidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Art des Anhangs A und die Populationen von <i>Pecari tajacu</i> in Mexiko und den Vereinigten Staaten, die nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.)		Pekaris
	<i>Catagonus wagneri</i> (I)			Chaco-Pekari
CARNIVORA				RAUBSÄUGER
Ailuridae				Kleine Pandas
	<i>Ailurus fulgens</i> (I)			Kleiner Panda
Canidae				Hundeartige
			<i>Canis aureus</i> (III Indien)	Goldschakal

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Canis lupus</i> (I/II) (Alle Populationen mit Ausnahme der spanischen Populationen nördlich des Duero und der griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades, die in Anhang B aufgeführt sind. Die Populationen Bhutans, Indiens, Nepals und Pakistans sind in Anhang I verzeichnet; alle anderen Populationen sind in Anhang II aufgeführt. Ausgenommen sind die domestizierte Form und der Dingo, die als <i>Canis lupus familiaris</i> und <i>Canis lupus dingo</i> bezeichnet werden).	<i>Canis lupus</i> (II) (Nur spanische Populationen nördlich des Duero und griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades. Alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt. Ausgenommen sind die domestizierte Form und der Dingo, die als <i>Canis lupus familiaris</i> und <i>Canis lupus dingo</i> bezeichnet werden).		Wolf
	<i>Canis simensis</i>			Abessinischer Wolf
		<i>Cerdocyon thous</i> (II)		Waldfuchs, Maikong
		<i>Chrysocyon brachyurus</i> (II)		Mähnenwolf
		<i>Cuon alpinus</i> (II)		Rothund
		<i>Lycalopex culpaeus</i> (II)		Magellanfuchs
		<i>Lycalopex fulvipes</i> (II)		Darwinfuchs
		<i>Lycalopex griseus</i> (II)		Argentinischer Graufuchs
		<i>Lycalopex gymnocercus</i> (II)		Pampasfuchs
	<i>Speothos venaticus</i> (I)			Waldhund
			<i>Vulpes bengalensis</i> (III Indien)	Bengalfuchs
		<i>Vulpes cana</i> (II)		Afghanfuchs
		<i>Vulpes zerda</i> (II)		Fennek, Wüstenfuchs
<i>Eupleridae</i>				Madagassische Schleickatzen
		<i>Cryptoprocta ferox</i> (II)		Fossa, Frettkatze
		<i>Eupleres goudotii</i> (II)		Otterzivette, Mampalon
		<i>Fossa fossana</i> (II)		Fanaloka

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Felidae</i>				Katzen
		<i>Felidae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A. Für domestizierte Formen gilt die Verordnung nicht. Für <i>Panthera leo</i> (afrikanische Populationen): Für aus der Wildnis entnommene und zu kommerziellen Zwecken gehandelte Exemplare von Knochen, Knochenteilen, Knochenprodukten, Klauen, Skeletten, Schädeln und Zähnen wird eine Jahresexportquote von Null festgesetzt. Exportquoten für den kommerziellen Handel mit Knochen, Knochenteilen, Knochenprodukten, Klauen, Skeletten, Schädeln und Zähnen, die von in Südafrika in Gefangenschaft gezüchteten Tieren stammen, werden jährlich festgelegt und dem CITES-Sekretariat mitgeteilt.)		Katzen
	<i>Acinonyx jubatus</i> (I) (Die jährlichen Ausfuhrquoten für lebende Exemplare und Jagdtrophäen werden wie folgt festgesetzt: Botsuana: 5; Namibia: 150; Simbabwe: 50. Für den Handel mit solchen Exemplaren gilt Artikel 4 Absatz 1.)			Gepard
	<i>Caracal caracal</i> (I) (Nur die Population Asiens; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Karakal, Wüstenluchs
	<i>Catopuma temminckii</i> (I)			Asiatische Goldkatze
	<i>Felis nigripes</i> (I)			Schwarzfußkatze
	<i>Felis silvestris</i> (II)			Wildkatze
	<i>Herpailurus yagouaroundi</i> (I) (Nur die Populationen Mittel- und Nordamerikas; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Wieselkatze, Jaguarundi
	<i>Leopardus geoffroyi</i> (I)			Geoffroy-Katze

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Leopardus guttulus</i> (I)			Südliche Ozelotkatze
	<i>Leopardus jacobita</i> (I)			Bergkatze
	<i>Leopardus pardalis</i> (I)			Ozelot
	<i>Leopardus tigrinus</i> (I)			Tigerkatze
	<i>Leopardus wiedii</i> (I)			Langschwanzkatze
	<i>Lynx lynx</i> (II)			Eurasischer Luchs
	<i>Lynx pardinus</i> (I)			Pardelluchs
	<i>Neofelis diardi</i> (I)			Sunda-Nebelparder
	<i>Neofelis nebulosa</i> (I)			Indochina-Nebelparder
	<i>Panthera leo</i> (I) (Nur die Populationen Indiens; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Asiatischer Löwe
	<i>Panthera onca</i> (I)			Jaguar
	<i>Panthera pardus</i> (I)			Leopard
	<i>Panthera tigris</i> (I)			Tiger
	<i>Panthera uncia</i> (I)			Schneeleopard
	<i>Pardofelis marmorata</i> (I)			Marmorkatze
	<i>Prionailurus bengalensis bengalensis</i> (I) (Nur die Populationen Bangladeschs, Indiens und Thailands; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Indische Bengalkatze
	<i>Prionailurus bengalensis euptilurus</i> (II)			Iriomoto-Katze
	<i>Prionailurus planiceps</i> (I)			Flachkopfkatz
	<i>Prionailurus rubiginosus</i> (I) (Nur die Population Indiens; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Rostkatze
	<i>Puma concolor</i> (I) (Nur die Populationen Costa Ricas und Panamas; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Costa-Rica-Puma
Herpestidae				Mangusten
			<i>Herpestes edwardsi</i> (III Indien/Pakistan)	Indischer Mungo
			<i>Herpestes fuscus</i> (III Indien)	Indische Kurzschwanzmanguste
			<i>Herpestes javanicus</i> (III Pakistan)	Kleiner Mungo
			<i>Herpestes javanicus auropunctatus</i> (III Indien)	Kleiner indischer Mungo

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Herpestes smithii</i> (III Indien)	Indische Rotmanguste
			<i>Herpestes urva</i> (III Indien)	Krabbenmanguste
			<i>Herpestes vitticollis</i> (III Indien)	Halsstreifenmanguste
Hyaenidae				Hyänenartige
			<i>Hyaena hyaena</i> (III Pakistan)	Streifenhyäne
			<i>Proteles cristata</i> (III Botsuana)	Erdwolf
Mephitidae				Skunke
		<i>Conepatus humboldtii</i> (II)		Patagonischer Skunk
Mustelidae				Marderartige
Lutrinae				Otter
		Lutrinae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Otter
	<i>Aonyx capensis microdon</i> (I) (Nur die Populationen Kameruns und Nigerias; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Kleinkrallenotter
	<i>Aonyx cinereus</i> (I)			Zwergotter
	<i>Enhydra lutris nereis</i> (I)			Seeotter
	<i>Lontra felina</i> (I)			Meerotter
	<i>Lontra longicaudis</i> (I)			Südamerika-Fischotter
	<i>Lontra provocax</i> (I)			Südlicher Flussotter
	<i>Lutra lutra</i> (I)			Eurasischer Fischotter
	<i>Lutra nippon</i> (I)			Japanischer Fischotter
	<i>Lutrogale perspicillata</i> (I)			Indischer Fischotter
	<i>Pteronura brasiliensis</i> (I)			Riesenotter
Mustelinae				Marder i.e.S.
			<i>Eira barbara</i> (III Honduras)	Tayra
			<i>Martes flavigula</i> (III Indien)	Buntmarder
			<i>Martes foina intermedia</i> (III Indien)	Steinmarder-Unterart
			<i>Martes gwatkinsii</i> (III Indien)	Indischer Charsa
			<i>Mellivora capensis</i> (III Botsuana)	Honigdachs
	<i>Mustela nigripes</i> (I)			Schwarzfußbilitis

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Odobenidae</i>				Walrosse
		<i>Odobenus rosmarus</i> (III Kanada)		Walross
<i>Otariidae</i>				Ohrenrobben
		<i>Arctocephalus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Südliche Seebären
	<i>Arctocephalus philippii</i> (II)			Juan-Fernandez-Seebär
	<i>Arctocephalus townsendi</i> (I)			Guadeloupe-Seebär
<i>Phocidae</i>				Hundsrobben
		<i>Mirounga leonina</i> (II)		Südlicher See-Elefant
	<i>Monachus</i> spp. (I)			Mönchsrobben
<i>Procyonidae</i>				Kleinfäule
			<i>Nasua narica</i> (III Honduras)	Nasenfäule
			<i>Nasua nasua solitaria</i> (III Uruguay)	Südamerikanischer Nasenfäule
			<i>Potos flavus</i> (III Honduras)	Wickelfäule
<i>Ursidae</i>				Bären
		<i>Ursidae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Bären
	<i>Ailuropoda melanoleuca</i> (I)			Riesen-Panda
	<i>Helarctos malayanus</i> (I)			Malayenfäule
	<i>Melursus ursinus</i> (I)			Lippenfäule
	<i>Tremarctos ornatus</i> (I)			Brillenfäule
	<i>Ursus arctos</i> (I/II) (Nur die Populationen Bhutans, Chinas, Mexikos und der Mongolei sowie die Unterart <i>Ursus arctos isabellinus</i> sind in Anhang I aufgeführt; alle anderen Populationen und Unterarten sind in Anhang II aufgeführt.)			Braunfäule
	<i>Ursus thibetanus</i> (I)			Kragenfäule
<i>Viverridae</i>				Schleichkatzen
			<i>Arctictis binturong</i> (III Indien)	Binturong
			<i>Civettictis civetta</i> (III Botsuana)	Afrikanische Zibetkatze
		<i>Cynogale bennettii</i> (II)		Mampalon (Otterzivette)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Hemigalus derbyanus</i> (II)		Bänderroller
			<i>Paguma larvata</i> (III Indien)	Larvenroller
			<i>Paradoxurus hermaphroditus</i> (III Indien)	Fleckenmusang
			<i>Paradoxurus jerdoni</i> (III Indien)	Jerdon-Musang
		<i>Prionodon linsang</i> (II)		Bänderlingsang
	<i>Prionodon pardicolor</i> (I)			Fleckenlingsang
			<i>Viverra civettina</i> (III Indien)	Großfleck-Zibetkatze
			<i>Viverra zibetha</i> (III Indien)	Indien-Zibetkatze
			<i>Viverricula indica</i> (III Indien)	Indische Kleinzibetkatze
<i>CETACEA</i>				WALE
	CETACEA spp. (I/II) (²)			Wale
<i>CHIROPTERA</i>				FLEDERTIERE
<i>Phyllostomidae</i>				Blattnasen
			<i>Platyrrhinus lineatus</i> (III Uruguay)	Blattnasen-Art
<i>Pteropodidae</i>				Flughunde
		<i>Acerodon</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Flughund-Gattung
	<i>Acerodon jubatus</i> (I)			Luzon-Flughund
		<i>Pteropus</i> spp. (II) (ausgenommen die Arten des Anhangs A sowie <i>Pteropus brunneus</i> , die in den Anhängen nicht aufgeführt ist)		Flughund-Gattung
	<i>Pteropus insularis</i> (I)			Truk-Flughund
	<i>Pteropus livingstonii</i> (II)			Komoren-Flughund
	<i>Pteropus loochoensis</i> (I)			Japanischer Flughund
	<i>Pteropus mariannus</i> (I)			Marianen-Flughund
	<i>Pteropus molossinus</i> (I)			Ponape-Flughund
	<i>Pteropus pelewensis</i> (I)			Palau-Flughund
	<i>Pteropus pilosus</i> (I)			Großer Palau-Flughund
	<i>Pteropus rodricensis</i> (II)			Rodriguez-Flughund
	<i>Pteropus samoensis</i> (I)			Samoa-Flughund
	<i>Pteropus tonganus</i> (I)			Tonga-Flughund
	<i>Pteropus ualanus</i> (I)			Kosrae-Flughund
	<i>Pteropus voeltzkowi</i> (II)			Pemba-Flughund

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Pteropus yapensis</i> (I)			Yap-Flughund
CINGULATA				GÜRTELTIERE
Dasypodidae				Gürteltiere
			<i>Cabassous tatouay</i> (III Uruguay)	Nacktschwanzgürteltier
		<i>Chaetophractus nationi</i> (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt. Alle Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten, und der Handel mit diesen ist dementsprechend zu regeln.)		Anden-Borstengürteltier
	<i>Priodontes maximus</i> (I)			Riesengürteltier
DASYUROMORPHIA				
Dasyuridae				Raubbeutler
	<i>Sminthopsis longicaudata</i> (I)			Langschwanz-Schmalfußbeutelmaus
	<i>Sminthopsis psammophila</i> (I)			Große Wüsten-Schmalfußbeutelmaus
DIPROTODONTIA				
Macropodidae				Känguruhs
		<i>Dendrolagus inustus</i> (II)		Graues Baumkänguruh
		<i>Dendrolagus ursinus</i> (II)		Bären-Baumkänguruh
	<i>Lagorchestes hirsutus</i> (I)			Zottelhasen-Känguruh
	<i>Lagostrophus fasciatus</i> (I)			Bänder-Känguruh
	<i>Onychogalea fraenata</i> (I)			Kurznagel-Känguruh
Phalangeridae				Kletterbeutler
		<i>Phalanger intercastellanus</i> (II)		Östlicher Wollkuskus
		<i>Phalanger mimicus</i> (II)		Südlicher Wollkuskus
		<i>Phalanger orientalis</i> (II)		Nördlicher Wollkuskus
		<i>Spilocuscus kraemeri</i> (II)		Admiralty-Inland-Tüpfelkuskus
		<i>Spilocuscus maculatus</i> (II)		Eigentlicher Tüpfelkuskus
		<i>Spilocuscus papuensis</i> (II)		Waigeou-Tüpfelkuskus
Potoroidae				Rattenkänguruhs
	<i>Bettongia</i> spp. (I)			Bürstenkänguruhs
Vombatidae				Plumpbeutler, Wombats
	<i>Lasiorhinus krefftii</i> (I)			Moonie-Wombat

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>LAGOMORPHA</i>				HASENARTIGE
Leporidae				Hasen
	<i>Caprolagus hispidus</i> (I)			Borstenkaninchen
	<i>Romerolagus diazi</i> (I)			Mexikanisches Vulkankaninchen
<i>MONOTREMATA</i>				KLOAKENTIERE
Tachyglossidae				Ameisenigel
		<i>Zaglossus</i> spp. (II)		Langschnabeligel
<i>PERAMELEMORPHIA</i>				
Peramelidae				Eigentliche Nasenbeutler
	<i>Perameles bougainville</i> (I)			Westaustralischer Streifenbeuteldachs
Thylacomyidae				Kaninchennasenbeutler
	<i>Macrotis lagotis</i> (I)			Großer Kaninchennasenbeutler
<i>PERISSODACTYLA</i>				UNPAARHUFER
Equidae				Pferdeartige
	<i>Equus africanus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Equus asinus</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)			Afrikanischer Wildesel
	<i>Equus grevyi</i> (I)			Grevyzebra
	<i>Equus hemionus</i> (I/II) (Diese Art steht in Anhang II, die Unterarten <i>Equus hemionus hemionus</i> , <i>Equus hemionus khur</i> und <i>Equus hemionus luteus</i> sind dagegen in Anhang I aufgeführt.)			Asiatischer Halbesel
	<i>Equus kiang</i> (II)			Kiang
	<i>Equus przewalskii</i> (I)			Przewalskipferd (Urwildpferd)
		<i>Equus zebra hartmannae</i> (II)		Hartmann-Bergzebra
		<i>Equus zebra zebra</i> (II)		Kap-Bergzebra
Rhinocerotidae				Nashörner
	<i>Rhinocerotidae</i> spp. (I) (Ausgenommen ist die Unterart des Anhangs B.)			Nashörner
		<i>Ceratotherium simum simum</i> (II) (Nur die Populationen Eswatinis, Namibias und Südafrikas; alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt. Für die Populationen Eswatinis		Südliches Breitmaulnashorn

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		und Südafrikas: ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit lebenden Tieren, die nach annehmbaren und geeigneten Bestimmungsorten verbracht werden, und des Handels mit Jagdtrophäen. Für die Population Namibias: ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit lebenden Tieren ausschließlich zu Zwecken der In-situ-Erhaltung und innerhalb des natürlichen und historischen Areals von <i>Ceratotherium simum</i> in Afrika. Alle sonstigen Exemplare der Populationen Eswatinis, Namibias und Südafrikas sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln)		
Tapiridae				Tapire
	<i>Tapiridae</i> spp. (I) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs B.)			Tapire
		<i>Tapirus terrestris</i> (II)		Flachlandtapir
PHOLIDOTA				SCHUPPENTIERE
Manidae				Schuppentiere
		<i>Manis</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Schuppentiere
	<i>Manis crassicaudata</i> (I)			Indien-Schuppentier, Vorderindisches Schuppentier
	<i>Manis culionensis</i> (I)			Palawan-Schuppentier
	<i>Manis gigantea</i> (I)			Riesenschuppentier
	<i>Manis javanica</i> (I)			Malaiisches Schuppentier
	<i>Manis pentadactyla</i> (I)			China-Schuppentier, Ohrenschuppentier
	<i>Manis temminckii</i> (I)			Steppenschuppentier
	<i>Manis tetradactyla</i> (I)			Langschwanzschuppentier
	<i>Manis tricuspis</i> (I)			Weißbauchschuppentier

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>PILOSA</i>				ZAHNARME
<i>Bradypodidae</i>				Dreifingerfaultiere
		<i>Bradypus pygmaeus</i> (II)		Zwergfaultier
		<i>Bradypus variegatus</i> (II)		Geflecktes oder braunkelhliges Dreifingerfaultier
<i>Myrmecophagidae</i>				Ameisenbären
		<i>Myrmecophaga tridactyla</i> (II)		Großer Ameisenbär
			<i>Tamandua mexicana</i> (III Guatemala)	Kleiner Ameisenbär
<i>PRIMATES</i>				HERRENTIERE
		PRIMATES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Herrentiere
<i>Atelidae</i>				Klammerschwanzaffen
	<i>Alouatta palliata</i> (I)			Mantelbrüllaffe
	<i>Alouatta pigra</i> (I)			Guatemala-Brüllaffe
	<i>Ateles geoffroyi frontatus</i> (I)			Schwarzbrauen-Geoffrey-Klammeraffe
	<i>Ateles geoffroyi ornatus</i> (I)			Panama-Klammeraffe
	<i>Brachyteles arachnoides</i> (I)			Südlicher Spinnenaffe
	<i>Brachyteles hypoxanthus</i> (I)			Nördlicher Spinnenaffe
	<i>Oreonax flavicauda</i> (I)			Gelbschwanz-Wollaffe
<i>Cebidae</i>				Kapuzinerartige
	<i>Callimico goeldii</i> (I)			Springtamarin
	<i>Callithrix aurita</i> (I)			Weißbohr-Seidenäffchen
	<i>Callithrix flaviceps</i> (I)			Gelbkopf-Büscheläffchen
	<i>Leontopithecus</i> spp. (I)			Löwenäffchen
	<i>Saguinus bicolor</i> (I)			Manteläffchen
	<i>Saguinus geoffroyi</i> (I)			Geoffroy-Perückenaaffe, Panama-Perückenaaffe
	<i>Saguinus leucopus</i> (I)			Weißfußäffchen
	<i>Saguinus martinsi</i> (I)			Martin-Tamarin
	<i>Saguinus oedipus</i> (I)			Lisztäffchen
	<i>Saimiri oerstedii</i> (I)			Gelbes Totenkopffäffchen
<i>Cercopithecidae</i>				Meerkatzenartige
	<i>Allochrocebus solatus</i> (II)			Gabun-Meerkatze
	<i>Cercocebus galericus</i> (I)			Tana-Haubenmangabe
	<i>Cercopithecus diana</i> (I)			Diana-Meerkatze

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Cercopithecus roloway</i> (I)			Roloway-Meerkatze
	<i>Colobus satanas</i> (II)			Schwarzer Guereza, Schwarzer Stummelaffe
	<i>Macaca silenus</i> (I)			Wanderu, Bartaffe
	<i>Macaca sylvanus</i> (I)			Berberaffe
	<i>Mandrillus leucophaeus</i> (I)			Drill
	<i>Mandrillus sphinx</i> (I)			Mandrill
	<i>Nasalis larvatus</i> (I)			Nasenaffe
	<i>Ptilocolobus bouvieri</i> (II)			Bouvier-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus epieni</i> (II)			Nigerdelta-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus foai</i> (II)			Zentralafrikanischer Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus gordonorum</i> (II)			Uzungwa-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus kirkii</i> (I)			Sansibar-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus pennantii</i> (II)			Pennant-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus preussi</i> (II)			Kamerun-Stummelaffe, Preuss-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus rufomitatus</i> (I)			Rotkopf-Stummelaffe, Roter Colobus
	<i>Ptilocolobus tephrosceles</i> (II)			Uganda-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus tholloni</i> (II)			Thollon-Stummelaffe
	<i>Presbytis potenziani</i> (I)			Mentawi-Langur
	<i>Pygathrix</i> spp. (I)			Kleideraffen
	<i>Rhinopithecus</i> spp. (I)			Stumpfnasenaffen
	<i>Semnopithecus ajax</i> (I)			Kaschmir-Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus dussumieri</i> (I)			Dussumir-Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus entellus</i> (I)			Bengalischer Hanuman-Langur, Hulman
	<i>Semnopithecus hector</i> (I)			Tarai-Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus hypoleucos</i> (I)			Schwarzfüßiger Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus priam</i> (I)			Südlicher Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus schistaceus</i> (I)			Nepalesischer Hanuman-Langur
	<i>Simias concolor</i> (I)			Pageh-Stumpfnase
	<i>Trachypithecus delacouri</i> (II)			Delacour-Schwarzlangur
	<i>Trachypithecus francoisi</i> (II)			Tonkin-Schwarzlangur

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Trachypithecus geei</i> (I)			Goldlangur, Gee's Langur
	<i>Trachypithecus hatinhensis</i> (II)			Hatinh-Langur
	<i>Trachypithecus johnii</i> (II)			Tankin-Langur
	<i>Trachypithecus laotum</i> (II)			Südlicher Schwarzlanger
	<i>Trachypithecus pileatus</i> (I)			Kappenlangur, Schopflanger
	<i>Trachypithecus poliocephalus</i> (II)			Hellköpfiger Schwarzlanger
	<i>Trachypithecus shortridgei</i> (I)			Shortridge-Langer
Cheirogaleidae				Katzenmakis
	<i>Cheirogaleidae</i> spp. (I)			Katzenmakis
Daubentoniidae				Fingertiere
	<i>Daubentonia madagascariensis</i> (I)			Fingertier
Hominidae				Menschenaffen
	<i>Gorilla beringei</i> (I)			Östlicher Gorilla
	<i>Gorilla gorilla</i> (I)			Westlicher Gorilla
	<i>Pan</i> spp. (I)			Schimpansen und Bonobos
	<i>Pongo abelii</i> (I)			Sumatra-Orang-Utan
	<i>Pongo pygmaeus</i> (I)			Borneo-Orang-Utan
	<i>Pongo tapanuliensis</i> (I)			Tapanuli-Orang-Utan
Hylobatidae				Gibbons
	<i>Hylobatidae</i> spp. (I)			Gibbons
Indriidae				Indriartige
	<i>Indriidae</i> spp. (I)			Indriartige
Lemuridae				Lemuren
	<i>Lemuridae</i> spp. (I)			Lemuren
Lepilemuridae				Wieselmakis
	<i>Lepilemuridae</i> spp. (I)			Wieselmakis
Lorisidae				Loris und Galagos
	<i>Nycticebus</i> spp. (I)			Plumploris
Pitheciidae				Sakis, Schweif- oder Kurzschwanzaffen
	<i>Cacajao</i> spp. (I)			Uakaris, Kurzschwanzaffen
	<i>Callicebus barbarabrownae</i> (II)			Nordbahia-Springaffe
	<i>Callicebus melanochir</i> (II)			Südbahia-Springaffe
	<i>Callicebus nigrifrons</i> (II)			Schwarzstirn-Springaffe

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Callicebus personatus</i> (II)			Schwarzköpfiger Springaffe
	<i>Chiropotes albinasus</i> (I)			Weißnasen-Saki
Tarsiidae				Koboldmakis
	<i>Tarsius</i> spp. (II)			Koboldmakis
PROBOSCIDEA				RÜSSELTIERE
Elephantidae				Elefanten
	<i>Elephas maximus</i> (I)			Asiatischer Elefant
	<i>Loxodonta africana</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe, die in Anhang B aufgeführt sind.)	<i>Loxodonta africana</i> (II) (Nur die Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe ⁽³⁾ ; alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt.)		Afrikanischer Elefant
RODENTIA				NAGETIERE
Chinchillidae				Hasenmäuse, Chinchillas
	<i>Chinchilla</i> spp. (I) (Für domestizierte Formen gilt die Verordnung nicht.)			Chinchillas
Cuniculidae				Pakas
			<i>Cuniculus paca</i> (III Honduras)	Paka
Dasyproctidae				Agutis
			<i>Dasyprocta punctata</i> (III Honduras)	Flecken-Aguti
Erethizontidae				Baumstachler
			<i>Sphiggurus mexicanus</i> (III Honduras)	Zentralamerikanischer Greifstachler
			<i>Sphiggurus spinosus</i> (III Uruguay)	Spitzgreifstachler
Hystriidae				Stachelschweine
	<i>Hystrix cristata</i>			Stachelschwein
Muridae				Echte Mäuse
		<i>Leporillus conditor</i> (II)		Langohr-Häschenratte
		<i>Pseudomys fieldi</i> (II)		Shark-Bay-Falschmaus
		<i>Xeromys myoides</i> (II)		Australische Landmaus
		<i>Zyzomys pedunculatus</i> (II)		Dickschwanzratte
Sciuridae				Hörnchen
		<i>Cynomys mexicanus</i> (I)		Mexikanischer Präriehund
			<i>Marmota caudata</i> (III Indien)	Langschwänziges Murmeltier
			<i>Marmota himalayana</i> (III Indien)	Himalaya-Murmeltier
		<i>Ratufa</i> spp. (II)		Riesenhörnchen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>SCANDENTIA</i>				
		SCANDENTIA spp. (II)		Spitzhörnchen
<i>SIRENIA</i>				SEEKÜHE
<i>Dugongidae</i>				Gabelschwanz-Seekühe
	<i>Dugong dugon</i> (I)			Dugong, Pazifische Seekuh
<i>Trichechidae</i>				Rundschwanz-Seekühe
	<i>Trichechus inunguis</i> (I)			
	<i>Trichechus manatus</i> (I)			
	<i>Trichechus senegalensis</i> (I)			
<i>AVES</i>				VÖGEL
<i>ANSERIFORMES</i>				ENTEN- UND GÄNSEVÖGEL
<i>Anatidae</i>				Entenvögel
	<i>Anas aucklandica</i> (I)			Auckland-Ente
		<i>Anas bernieri</i> (II)		Bernier-Ente
	<i>Anas chlorotis</i> (I)			Neuseeland-Ente
		<i>Anas formosa</i> (II)		Gluckente, Baikal-Ente
	<i>Anas laysanensis</i> (I)			Laysan-Stockente
	<i>Anas nesiotis</i> (I)			Campbell-Ente
	<i>Anas querquedula</i>			Knärente
	<i>Asarcornis scutulata</i> (I)			Weißflügel-Moschusente
	<i>Aythya innotata</i>			Malegassen-Moorente
	<i>Aythya nyroca</i>			Moorente
		<i>Branta canadensis leucopareia</i> (I)		Aleuten-Zwergkanadagans
	<i>Branta ruficollis</i> (II)			Rothalsgans
	<i>Branta sandvicensis</i> (I)			Sandwichgans, Hawaigans
		<i>Coscoroba coscoroba</i> (II)		Coscorobaschwan
		<i>Cygnus melancoryphus</i> (II)		Schwarzhalsschwan
		<i>Dendrocygna arborea</i> (II)		Kuba-Pfeifgans, Kuba-Baumente
			<i>Dendrocygna autumnalis</i> (III Honduras)	Herbstpfeifgans
			<i>Dendrocygna bicolor</i> (III Honduras)	Fahlpfeifgans
	<i>Mergus octosetaceus</i>			Dunkelsäger
	<i>Oxyura leucocephala</i> (II)			Weißkopf-Ruderente
	<i>Rhodonessa caryophyllacea</i> (I)			Rosenkopffente

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Sarkidiornis melanotos</i> (II)		Höckerente
	<i>Tadorna cristata</i>			Schopfkasarka
<i>APODIFORMES</i>				SEGLERARTIGE
<i>Trochilidae</i>				Kolibris
		<i>Trochilidae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Kolibris
	<i>Glaucis dohrnii</i> (I)			Hakenschnabel-Kolibri
<i>CHARADRIIFORMES</i>				REGENPFEIFERARTIGE
<i>Burhinidae</i>				Triele
			<i>Burhinus bistriatus</i> (III Guatemala)	Amerikanischer Triel
<i>Laridae</i>				Möwen
	<i>Larus relictus</i> (I)			Gobi-Schwarzkopfmöwe
<i>Scolopacidae</i>				Schnepfen
	<i>Numenius borealis</i> (I)			Eskimo-Brachvogel
	<i>Numenius tenuirostris</i> (I)			Dünnschnabel-Brachvogel
	<i>Tringa guttifer</i> (I)			Sachalin-Grünschenkel, Tüpfelgrünschenkel
<i>CICONIIFORMES</i>				SCHREITVÖGEL
<i>Ardeidae</i>				Reiher
	<i>Ardea alba</i>			Silberreiher
	<i>Bubulcus ibis</i>			Kuhreiher
	<i>Egretta garzetta</i>			Seidenreiher
<i>Balaenicipitidae</i>				Schuhschnäbel
		<i>Balaeniceps rex</i> (II)		Schuhschnabel
<i>Ciconiidae</i>				Störche
	<i>Ciconia boyciana</i> (I)			Schwarzschnabelstorch
	<i>Ciconia nigra</i> (II)			Schwarzstorch
	<i>Ciconia stormi</i>			Höckerstorch
	<i>Jabiru mycteria</i> (I)			Jabiru
	<i>Leptoptilos dubius</i>			Argala
	<i>Mycteria cinerea</i> (I)			Malayen-Nimmersatt, Milchstorch
<i>Phoenicopteridae</i>				Flamingos
		Phoenicopteridae spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Flamingos
	<i>Phoenicopus roseus</i> (II)			Flamingo
	<i>Phoenicopus ruber</i> (II)			Kubaflamingo
<i>Threskiornithidae</i>				Ibisse
		<i>Eudocimus ruber</i> (II)		Roter Sichler

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Geronticus calvus</i> (II)			Glattacken-Ibis
	<i>Geronticus eremita</i> (I)			Waldrapp
	<i>Nipponia nippon</i> (I)			Japanischer Ibis
	<i>Platalea leucorodia</i> (II)			Löffler
	<i>Pseudibis gigantea</i>			Riesen-Ibis
<i>COLUMBIFORMES</i>				TAUBENVÖGEL
<i>Columbidae</i>				Tauben
	<i>Caloenas nicobarica</i> (I)			Kragentaube
	<i>Claravis godefrida</i>			Purpurbindentäubchen
	<i>Columba livia</i>			Felsentaube
	<i>Ducula mindorensis</i> (I)			Mindoro-Bronzefrucht-Taube
		<i>Gallicolumba luzonica</i> (II)		Dolchstichtaube
		<i>Goura</i> spp. (II)		Kronentauben
	<i>Leptotila wellsi</i>			Wellstaube, Granada-Taube
			<i>Nesoenas mayeri</i> (III Mauritius)	Mauritiustaube, Rosentaube
	<i>Streptopelia turtur</i>			Turteltaube
<i>CORACIIFORMES</i>				RACKENVÖGEL
<i>Bucerotidae</i>				Nashornvögel
		<i>Aceros</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Hornvogel-Gattung
	<i>Aceros nipalensis</i> (I)			Nepal-Hornvogel
		<i>Anorrhinus</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
		<i>Anthracoseros</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
		<i>Berenicornis</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
		<i>Buceros</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Hornvogel-Gattung
	<i>Buceros bicornis</i> (I)			Homrai-Doppelhornvogel
		<i>Penelopides</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
	<i>Rhinoplax vigil</i> (I)			Schildhornvogel, Schildschnabel
		<i>Rhyticeros</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Hornvogel-Gattung
	<i>Rhyticeros subruficollis</i> (I)			Sunda-Jahrvogel
<i>CUCULIFORMES</i>				KUCKUCKSVÖGEL
<i>Musophagidae</i>				Turakos
		<i>Tauraco</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Turakos

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Tauraco bannermani</i> (II)			Bannerman-Turako
<i>FALCONIFORMES</i>		FALCONIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A; ausgenommen eine Art der Familie der Cathartidae, die in Anhang C aufgeführt ist; andere Arten dieser Familie sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt; sowie ausgenommen <i>Caracara lutosa</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)		GREIFVÖGEL Greifvögel
<i>Accipitridae</i>				Habichtartige
	<i>Accipiter brevipes</i> (II)			Kurzfangsperber
	<i>Accipiter gentilis</i> (II)			Habicht
	<i>Accipiter nisus</i> (II)			Sperber
	<i>Aegypius monachus</i> (II)			Mönchsgeier
	<i>Aquila adalberti</i> (I)			Spanischer Kaiseradler
	<i>Aquila chrysaetos</i> (II)			Steinadler
	<i>Aquila clanga</i> (II)			Schelladler
	<i>Aquila heliaca</i> (I)			Kaiseradler
	<i>Aquila pomarina</i> (II)			Schreiadler
	<i>Buteo buteo</i> (II)			Mäusebussard
	<i>Buteo lagopus</i> (II)			Raufußbussard
	<i>Buteo rufinus</i> (II)			Adlerbussard
	<i>Chondrohierax wilsonii</i> (I)			Wilsons Langschnabelweih
	<i>Circaetus gallicus</i> (II)			Schlangenadler
	<i>Circus aeruginosus</i> (II)			Rohrweihe
	<i>Circus cyaneus</i> (II)			Kornweihe
	<i>Circus hudsonius</i> (II)			Hudsonweihe
	<i>Circus macrourus</i> (II)			Steppenweihe
	<i>Circus pygargus</i> (II)			Wiesenweihe
	<i>Elanus caeruleus</i> (II)			Gleitaar
	<i>Eutriorchis astur</i> (II)			Schlangenhabicht
	<i>Gypaetus barbatus</i> (II)			Bartgeier
	<i>Gyps fulvus</i> (II)			Gänsegeier

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Haliaeetus</i> spp. (I/II) (<i>Haliaeetus albicilla</i> steht in Anhang I; die übrigen Arten sind in Anhang II aufgeführt)			Seeadler
	<i>Harpia harpyja</i> (I)			Harpyie
	<i>Hieraaetus fasciatus</i> (II)			Habichtsadler
	<i>Hieraaetus pennatus</i> (II)			Zwergadler
	<i>Leucopternis occidentalis</i> (II)			Graurückenbussard
	<i>Milvus migrans</i> (II) (Ausgenommen <i>Milvus migrans lineatus</i> , der in Anhang B aufgeführt ist.)			Schwarzmilan
	<i>Milvus milvus</i> (II)			Rotmilan, Gabelweihe
	<i>Neophron percnopterus</i> (II)			Schmutzgeier
	<i>Pernis apivorus</i> (II)			Wespenbussard
	<i>Pitheophaga jefferyi</i> (I)			Affenadler
Cathartidae				Neuweltgeier
	<i>Gymnogyps californianus</i> (I)			Kalifornischer Kondor
			<i>Sarcorampus papa</i> (III Honduras)	Königsgeier
	<i>Vultur gryphus</i> (I)			Andenkondor
Falconidae				Falken
	<i>Falco araeus</i> (I)			Seychellen-Turmfalke
	<i>Falco biarmicus</i> (II)			Lannerfalke
	<i>Falco cherrug</i> (II)			Würgfalke, Sakerfalke
	<i>Falco columbarius</i> (II)			Merlin
	<i>Falco eleonora</i> (II)			Eleonorenfalke
	<i>Falco jugger</i> (I)			Laggerfalke
	<i>Falco naumanni</i> (II)			Rötelfalke
	<i>Falco newtoni</i> (I) (Nur die Population der Seychellen)			Madagaskar-Falke
	<i>Falco peregrinus</i> (I)			Wanderfalke
	<i>Falco punctatus</i> (I)			Mauritius-Turmfalke
	<i>Falco rusticolus</i> (I)			Gerfalke
	<i>Falco subbuteo</i> (II)			Baumfalke
	<i>Falco tinnunculus</i> (II)			Turmfalke
	<i>Falco vespertinus</i> (II)			Rotfußfalke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Pandionidae</i>				Fischadler
	<i>Pandion haliaetus</i> (II)			Fischadler
<i>GALLIFORMES</i>				HÜHNERVÖGEL
<i>Cracidae</i>				Hokkohühner
	<i>Crax alberti</i> (III Kolumbien)			Blaulappen-Hokko
	<i>Crax blumenbachii</i> (I)			Blumenbach-Hokko
			<i>Crax daubentoni</i> (III Kolumbien)	Gelblappen-Hokko, Daubenton-Hokko
		<i>Crax fasciolata</i>		Nacktgesicht-Hokko, Sclater-Hokko
			<i>Crax globulosa</i> (III Kolumbien)	Karunkel-Hokko, Yarrell-Hokko
			<i>Crax rubra</i> (III Kolumbien/Guatemala/Honduras)	Tuberkel-Hokko
	<i>Mitu mitu</i> (I)			Nordwest-Mitu
	<i>Oreophasis derbianus</i> (I)			Bergguan, Zapfenguan
			<i>Ortalis vetula</i> (III Guatemala/Honduras)	Blaufügelguan
			<i>Pauxi pauxi</i> (III Kolumbien)	Nördlicher Helmhokko
	<i>Penelope albipennis</i> (I)			Weißschwingen-Guan
			<i>Penelope purpurascens</i> (III Honduras)	Rostbauch-Schakohuhn
			<i>Penelopina nigra</i> (III Guatemala)	Mohrenguan
	<i>Pipile jacutinga</i> (I)			Schakutinga
	<i>Pipile pipile</i> (I)			Trinidad-Blaukehl-Schakutinga
<i>Megapodiidae</i>				Großfußhühner
	<i>Macrocephalon maleo</i> (I)			Hammerhuhn
<i>Phasianidae</i>				Fasanenartige
		<i>Argusianus argus</i> (II)		Argusfasan
	<i>Catreus wallichii</i> (I)			Wallich-Fasan
	<i>Colinus virginianus ridgwayi</i> (I)			Ridgways Virginawachtel, Schwarzmaskenwachtel
	<i>Crossoptilon crossoptilon</i> (I)			Weißer Ohrfasan
	<i>Crossoptilon mantchuricum</i> (I)			Brauner Ohrfasan
		<i>Gallus sonneratii</i> (II)		Sonnerathuhn
		<i>Ithaginis cruentus</i> (II)		Blutfasan
	<i>Lophophorus impejanus</i> (I)			Gelbschwanz-Glanzfasan, Königsglanzfasan

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Lophophorus lhuysii</i> (I)			Grünschwanz-Glanzfasan
	<i>Lophophorus sclateri</i> (I)			Weißschwanz-Glanzfasan
	<i>Lophura edwardsi</i> (I)			Edwards-Fasan
			<i>Lophura leucomelanos</i> (III Pakistan)	Kalifasan
	<i>Lophura swinhoii</i> (I)			Swinhoe-Fasan
			<i>Meleagris ocellata</i> (III Guatemala)	Pfauen-Truthuhn
	<i>Odontophorus strophium</i>			Kragenwachtel
	<i>Ophrysia superciliosa</i>			Hangwachtel, Himalaya-Wachtel
			<i>Pavo cristatus</i> (III Pakistan)	Blauer Pfau
		<i>Pavo muticus</i> (II)		Ährenträgerpfau
		<i>Polyplectron bicalcaratum</i> (II)		Nord-Spiegelpfau, Grauer Pfaufasan
		<i>Polyplectron germaini</i> (II)		Ost-Spiegelfasan, Brauner Pfaufasan
		<i>Polyplectron malacense</i> (II)		Malaiischer Pfaufasan
	<i>Polyplectron napoleonis</i> (I)			Palawan-Spiegelpfau, Palawan-Pfaufasan
		<i>Polyplectron schleiermacheri</i> (II)		Borneo-Pfaufasan
			<i>Pucrasia macrolopha</i> (III Pakistan)	Schopffasan
	<i>Rheinardia ocellata</i> (I)			Rheinart-Fasan
	<i>Syrmaticus ellioti</i> (I)			Elliot-Fasan
	<i>Syrmaticus humiae</i> (I)			Hume-Fasan
	<i>Syrmaticus mikado</i> (I)			Mikado-Fasan
		<i>Syrmaticus reevesii</i> (II)		Königsfasan
	<i>Tetraogallus caspius</i> (I)			Kaspisches Königshuhn
	<i>Tetraogallus tibetanus</i> (I)			Tibet-Königshuhn
	<i>Tragopan blythii</i> (I)			Blyth-Satyrhuhn, Blyth-Tragopan
	<i>Tragopan caboti</i> (I)			Cabot-Satyrhuhn, Cabot-Tragopan
	<i>Tragopan melanocephalus</i> (I)			West-Satyrhuhn, West-Tragopan
			<i>Tragopan satyra</i> (III Nepal)	Satyr-Tragopan
		<i>Tympanuchus cupido attwateri</i> (II)		Attwaters-Präriehuhn

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>GRUIFORMES</i>				KRANICHVÖGEL
<i>Gruidae</i>				Kraniche
		<i>Gruidae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Kraniche
<i>Antigone canadensis</i> (I/II) (Die Art steht in Anhang II, die Unterarten <i>Antigone canadensis nesiotes</i> und <i>Antigone canadensis pulla</i> sind dagegen in Anhang I aufgeführt)				Kanadakranich
<i>Antigone vipio</i> (I)				Weißnackenkranich
<i>Balearica pavonina</i> (I)				Kronenkranich
<i>Grus americana</i> (I)				Schreikranich
<i>Grus grus</i> (II)				Kranich
<i>Grus japonensis</i> (I)				Mandschurenkranich
<i>Grus monacha</i> (I)				Mönchskranich
<i>Grus nigricollis</i> (I)				Schwarzhalskranich
<i>Leucogeranus leucogeranus</i> (I)				Nonnenkranich, Schneekranich
<i>Otididae</i>				Trappen
		<i>Otididae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Trappen
<i>Ardeotis nigriceps</i> (I)				Indische Trappe, Hindu-Trappe
<i>Chlamydotis macqueenii</i> (I)				Steppen-Kragentrappe
<i>Chlamydotis undulata</i> (I)				Kragentrappe
<i>Houbaropsis bengalensis</i> (I)				Barttrappe
<i>Otis tarda</i> (II)				Großtrappe
<i>Sypheotides indicus</i> (II)				Flaggentrappe
<i>Tetrax tetrax</i> (II)				Zwergtrappe
<i>Rallidae</i>				Rallen
<i>Hypotaenidia sylvestris</i> (I)				Lord-Howe-Waldralle
<i>Rhynchotidae</i>				Kagus
<i>Rhynchotos jubatus</i> (I)				Kagu
<i>PASSERIFORMES</i>				SPERLINGSVÖGEL
<i>Alaudidae</i>				Lerchen
			<i>Alauda arvensis</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Feldlerche

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Galerida cristata</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Haubenlerche
			<i>Lullula arborea</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Heidelerche
			<i>Melanocorypha calandra</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Kalanderlerche
Atrichornithidae				Dickichtschlüpfer
	<i>Atrichornis clamosus</i> (I)			Großer Dickichtschlüpfer
Cotingidae				Schmuckvögel, Kotingas
			<i>Cephalopterus ornatus</i> (III Kolumbien)	Schmuck-Schirmvogel, Kurzklappen-Schirmvogel
			<i>Cephalopterus penduliger</i> (III Kolumbien)	Zapfentragender Schirmvogel
	<i>Cotinga maculata</i> (I)			Halsbandkotinga
		<i>Rupicola</i> spp. (II)		Klippenvögel
	<i>Xipholena atropurpurea</i> (I)			Weißflügelkotinga
Emberizidae				Ammern
			<i>Emberiza citrinella</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Goldammer
			<i>Emberiza hortulana</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Ortolan, Gartenammer
		<i>Gubernatrix cristata</i> (II)		Grünkardinal
			<i>Melopyrrha nigra</i> (III Kuba)	Schwarz-Gimpelfink
		<i>Paroaria capitata</i> (II)		Mantelkardinal
		<i>Paroaria coronata</i> (II)		Graukardinal
		<i>Tangara fastuosa</i> (II)		Vielfarbentangare
			<i>Tiaris canorus</i> (III Kuba)	Kubagimpeltangare
Estrildidae				Prachtfinken
		<i>Amandava formosa</i> (II)		Olivgrüner Astrild
		<i>Lonchura fuscata</i>		Timorreisfink, Brauner Reisfink
		<i>Lonchura oryzivora</i> (II)		Reisfink
		<i>Poephila cincta cincta</i> (II)		Schwarzkehl-Gürtelgrasfink
Fringillidae				Finken
			<i>Carduelis cannabina</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Bluthänfling, Flachsfinke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Carduelis carduelis</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Stieglitz, Distelfink
	<i>Carduelis cucullata</i> (I)			Kapuzenzeisig
			<i>Carduelis flammea</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Birkenzeisig
			<i>Carduelis hornemanni</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Polar-Birkenzeisig
			<i>Carduelis spinus</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Erlenzeisig
		<i>Carduelis yarrellii</i> (II)		Yarellzeisig
			<i>Carpodacus erythrinus</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Karmingimpel
			<i>Loxia curvirostra</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Fichtenkreuzschnabel
			<i>Pyrrhula pyrrhula</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Gimpel, Dompfaff
			<i>Serinus serinus</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Girlitz
Hirundinidae				Schwalben
	<i>Pseudochelidon sirintarae</i> (I)			Sirintaraschwalbe, Weißaugen-Trugschwalbe
Icteridae				Stärlinge
	<i>Xanthopsar flavus</i> (I)			Gelbhaubenstärling
Meliphagidae				Honigfresser
		<i>Lichenostomus melanops cassidix</i> (II)		Büschelohr-Honigfresser, Helmhonigfresser
Muscicapidae				Fliegenschnäpper, Timalien usw.
	<i>Acrocephalus rodericanus</i> (III Mauritius)			Mauritius-Sänger, Mauritius-Fliegenschnäpper
		<i>Copsychus malabaricus</i> (II)		Weißbüzelschama
		<i>Cyornis ruckii</i> (II)		Blauer Sumatra-Fliegenschnäpper
		<i>Dasyornis broadbenti litoralis</i> (II)		Westliche Rötlichbraune Grasmücke
		<i>Dasyornis longirostris</i> (II)		Westliche Langschnabel-Grasmücke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Erithacus rubecula</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Rotkehlchen
			<i>Ficedula parva</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Zwergschnäpper
		<i>Garrulax canorus</i> (II)		China-Augenbrauenhäherling
		<i>Garrulax taewanus</i> (II)		Taiwan-Augenbrauenhäherling
			<i>Hippolais icterina</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Gelbspötter
		<i>Leiothrix argenteauris</i> (II)		Silberohr-Sonnenvogel
		<i>Leiothrix lutea</i> (II)		Chinesische Nachtigall
		<i>Liocichla omeiensis</i> (II)		Omei-Häherling
			<i>Luscinia svecica</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Blaukehlchen
			<i>Luscinia luscinia</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Sprosser
			<i>Luscinia megarhynchos</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Nachtigall
			<i>Monticola saxatilis</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Steinrötel
	<i>Picathartes gymnocephalus</i> (I)			Gelbkopf-Felshüpfer
	<i>Picathartes oreas</i> (I)			Buntkopf-Felshüpfer
			<i>Sylvia atricapilla</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Mönchsgrasmücke
			<i>Sylvia borin</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Gartengrasmücke
			<i>Sylvia curruca</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Klappergrasmücke, Zaungrasmücke
			<i>Sylvia nisoria</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Sperbergrasmücke
			<i>Terpsiphone bourbonensis</i> (III Mauritius)	Maskarenen-Paradiesschnäpper
			<i>Turdus merula</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Amsel
			<i>Turdus philomelos</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Singdrossel

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Oriolidae				Oriolidae
			<i>Oriolus oriolus</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Pirol
Paradisaeidae				Paradiesvögel
		<i>Paradisaeidae</i> spp. (II)		Paradiesvögel
Paridae				Meisen
			<i>Parus ater</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Kohlmeise
Pittidae				Pittas
		<i>Pitta guajana</i> (II)		Blauschwanzpitta
	<i>Pitta gurneyi</i> (I)			Goldkehlpitta
	<i>Pitta kochi</i> (I)			Kochs Pitta
		<i>Pitta nympha</i> (II)		Japanischer Neunfarbepitta
Pycnonotidae				Bülbüls
	<i>Pycnonotus zeylanicus</i> (I) (Die Aufnahme in Anhang I wird am 25. November 2023 wirksam)	<i>Pycnonotus zeylanicus</i> (II) (bis zum 24. November 2023)		Gelbscheitelbühlbül
Sturnidae				Stare
		<i>Gracula religiosa</i> (II)		Beo
	<i>Leucopsar rothschildi</i> (I)			Balistar
Troglodytidae				Troglodytidae
			<i>Troglodytes troglodytes</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Zaunkönig
Zosteropidae				Brillenvögel
	<i>Zosterops albogularis</i> (I)			Norfolk-Brillenvogel
PELECANIFORMES				RUDERFÜSSER
Fregatidae				Fregattvögel
	<i>Fregata andrewsi</i> (I)			Weißbauch-Fregattvogel
Pelecanidae				Pelikane
	<i>Pelecanus crispus</i> (I)			Krauskopfpelikan
Sulidae				Tölpel
	<i>Papasula abbotti</i> (I)			Graufußtölpel
PICIFORMES				SPECHTVÖGEL
Capitonidae				Bartvögel
			<i>Semnornis ramphastinus</i> (III Kolumbien)	Tukan-Bartvogel

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Picidae				Spechte
	<i>Dryocopus javensis richardsi</i> (I)			Korea-Weißbauchspecht
Ramphastidae				Tukane
			<i>Bailloniuss bailloni</i> (III Argentinien)	Regenbogen-Tukan
		<i>Pteroglossus aracari</i> (II)		Schwarzkehl-Arassari
			<i>Pteroglossus castanotis</i> (III Argentinien)	Braunohr-Arassari
		<i>Pteroglossus viridis</i> (II)		Grün-Arassari
			<i>Ramphastos dicolorus</i> (III Argentinien)	Bunttukan
		<i>Ramphastos sulfuratus</i> (II)		Fischertukan
		<i>Ramphastos toco</i> (II)		Riesentukan
		<i>Ramphastos tucanus</i> (II)		Weißbrusttukan
		<i>Ramphastos vitellinus</i> (II)		Dottertukan
			<i>Selenidera maculirostris</i> (III Argentinien)	Flecken-Arassari
PODICIPEDIFORMES				LAPPENTAUCHER
Podicipedidae				Lappentaucher
	<i>Podilymbus gigas</i> (I)			Atitlantaucher
PROCELLARIIFORMES				RÖHRENNASEN
Diomedeidae				Albatrosse
		<i>Phoebastria albatrus</i> (I)		Kurzschwanz-Albatros
PSITTACIFORMES				PAPAGEIENVÖGEL
		PSITTACIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A sowie <i>Agapornis roseicollis</i> , <i>Melopsittacus undulatus</i> , <i>Nymphicus hollandicus</i> und <i>Psittacula krameri</i> , die nicht in die Anhänge dieser Verordnung aufgenommen wurden.)		Papageienvögel
Cacatuidae				Kakadus
	<i>Cacatua goffiniana</i> (I)			Goffins-Kakadu
	<i>Cacatua haematuropygia</i> (I)			Rotsteißkakadu
	<i>Cacatua moluccensis</i> (I)			Molukken-Kakadu
	<i>Cacatua sulphurea</i> (I)			Gelbwangen-Kakadu
	<i>Probosciger aterrimus</i> (I)			Palmkakadu, Ara-Kakadu

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Loriidae				Loris
	<i>Eos histrio</i> (I)			Diademlori
	<i>Vini</i> spp. (I/II) (<i>Vini ultramarina</i> steht in Anhang I, die übrigen Arten sind in Anhang II aufgeführt.)			Maidloris
Psittacidae				Papageien
	<i>Amazona arausiaca</i> (I)			Blaukopf-Amazone
	<i>Amazona auropalliata</i> (I)			Gelbnacken-Amazone
	<i>Amazona barbadensis</i> (I)			Gelbschulter-Amazone
	<i>Amazona brasiliensis</i> (I)			Rotschwanz-Amazone
	<i>Amazona finschi</i> (I)			Blaukappen-Amazone
	<i>Amazona guildingii</i> (I)			Königsamazone
	<i>Amazona imperialis</i> (I)			Kaiseramazone
	<i>Amazona leucocephala</i> (I)			Kuba-Amazone
	<i>Amazona oratrix</i> (I)			Doppelgelbkopf-Amazone
	<i>Amazona pretrei</i> (I)			Prachtamazone
	<i>Amazona rhodocorytha</i> (I)			Granada-Amazone
	<i>Amazona tucumana</i> (I)			Tucuman-Amazone
	<i>Amazona versicolor</i> (I)			Blaumasken-Amazone
	<i>Amazona vinacea</i> (I)			Taubenhals-Amazone
	<i>Amazona viridigenalis</i> (I)			Grünwangen-Amazone
	<i>Amazona vittata</i> (I)			Puerto-Rico-Amazone
	<i>Anodorhynchus</i> spp. (I)			Blauaras
	<i>Ara ambiguus</i> (I)			Großer Soldaten-Ara, Bechstein-Ara
	<i>Ara glaucogularis</i> (I)			Caninde-Ara, Blaulatz-Ara
	<i>Ara macao</i> (I)			Hellroter Ara
	<i>Ara militaris</i> (I)			Kleiner Soldaten-Ara
	<i>Ara rubrogenys</i> (I)			Rotohr-Ara
	<i>Cyanopsitta spixii</i> (I)			Spix-Ara
	<i>Cyanoramphus cookii</i> (I)			
	<i>Cyanoramphus forbesi</i> (I)			Forbes Springsittich
	<i>Cyanoramphus novaezelandiae</i> (I)			Ziegen-Sittich
	<i>Cyanoramphus saisseti</i> (I)			
	<i>Cyclopsitta diophthalma coxeni</i> (I)			Coxens Rotwangen-Zwergpapagei

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Eunymphicus cornutus</i> (I)			Hornsittich
	<i>Guarouba guarouba</i> (I)			Gold-Sittich
	<i>Neophema chrysogaster</i> (I)			Goldbauchsittich
	<i>Ognorhynchus icterotis</i> (I)			Gelbohrsittich
	<i>Pezoporus flaviventris</i> (I)			Erdsittich
	<i>Pezoporus occidentalis</i> (I)			Nachtsittich
	<i>Pezoporus wallicus</i> (I)			Erdsittich
	<i>Pionopsitta pileata</i> (I)			Scharlachkopfpapagei
	<i>Primolius couloni</i> (I)			Blaukopf-Ara, Gebirgsara
	<i>Primolius maracana</i> (I)			Rotrücken-Ara
	<i>Psephotellus chrysoterygius</i> (I)			Goldschultersittich
	<i>Psephotellus dissimilis</i> (I)			Hooded-Sittich
	<i>Psephotellus pulcherrimus</i> (I)			Paradiessittich
	<i>Psittacula echo</i> (I)			Mauritiussittich
	<i>Psittacus erithacus</i> (I)			Graupapagei
	<i>Pyrrhura cruentata</i> (I)			Blaulatzsittich
	<i>Rhynchopsitta</i> spp. (I)			Arasittiche
	<i>Strigops habroptilus</i> (I)			Eulenpapagei, Kakapo
<i>RHEIFORMES</i>				NANDUS
Rheidae				Nandus
	<i>Pterocnemia pennata</i> (I) (Ausgenommen die Art <i>Pterocnemia pennata pennata</i> , die in Anhang B aufgeführt ist.)			Darwin-Nandu
		<i>Pterocnemia pennata pennata</i> (II)		Darwin-Nandu
		<i>Rhea americana</i> (II)		Nandu
<i>SPHENISCIFORMES</i>				PINGUINE
Spheniscidae				Pinguine
		<i>Spheniscus demersus</i> (II)		Brillenpinguin
	<i>Spheniscus humboldti</i> (I)			Humboldtpinguin
<i>STRIGIFORMES</i>				EULENVÖGEL
		STRIGIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A sowie <i>Sceloglaux albifacies</i>)		Eulenvögel

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Strigidae</i>				Eigentliche Eulen
	<i>Aegolius funereus</i> (II)			Raufußkauz
	<i>Asio flammeus</i> (II)			Sumpfohreule
	<i>Asio otus</i> (II)			Waldohreule
	<i>Athene noctua</i> (II)			Steinkauz
	<i>Bubo bubo</i> (II) (Ausgenommen die Art <i>Bubo bubo bengalensis</i> , die in Anhang B aufgeführt ist.)			Uhu
	<i>Glaucidium passerinum</i> (II)			Sperlingskauz
	<i>Heteroglaux blewitti</i> (I)			Bänder-Steinkauz, Blewitt-Kauz
	<i>Mimizuku gurneyi</i> (I)			Rotohreule
	<i>Ninox natalis</i> (I)			Weihnachtsinsel-Buschkauz
	<i>Nyctea scandiaca</i> (II)			Schnee-Eule
	<i>Otus ireneae</i> (II)			Sokoke-Eule
	<i>Otus scops</i> (II)			Zwergohreule
	<i>Strix aluco</i> (II)			Waldkauz
	<i>Strix nebulosa</i> (II)			Bartkauz
	<i>Strix uralensis</i> (II) (Ausgenommen die Art <i>Strix uralensis davidi</i> , die in Anhang B aufgeführt ist.)			Habichtskauz
	<i>Surnia ulula</i> (II)			Sperbereule
<i>Tytonidae</i>				Schleiereulen
	<i>Tyto alba</i> (II)			Schleiereule
	<i>Tyto soumagnei</i> (I)			Madagaskar-Schleiereule
<i>STRUTHIONIFORMES</i>				STRAUSSENVÖGEL
<i>Struthionidae</i>				Straußenvögel
	<i>Struthio camelus</i> (I) (Nur die Populationen von Algerien, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, Tschad, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal und Sudan; alle anderen Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)			Strauß
<i>TINAMIFORMES</i>				STEISSHÜHNER
<i>Tinamidae</i>				Steißhühner
	<i>Tinamus solitarius</i> (I)			Grausteiß-Tinamu

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>TROGONIFORMES</i>				TROGONS
Trogonidae				Trogons
	<i>Pharomachrus mocinno</i> (I)			Quetzal
REPTILIA				KRIECHTIERE, REPTILIEN
<i>CROCODYLIA</i>				KROKODILE
		CROCODYLIA spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Krokodile
Alligatoridae				Alligatoren, Kaimane
	<i>Alligator sinensis</i> (I)			China-Alligator
	<i>Caiman crocodilus apaporiensis</i> (I)			Rio-Apaporis-Brillenkaiman
	<i>Caiman latirostris</i> (I) (Ausgenommen ist die Population Argentinens, die in Anhang B aufgeführt ist, und die Population Brasiliens, die in Anhang B aufgeführt ist und für die eine Ausfuhrquote von Null für zu kommerziellen Zwecken aus der Wildnis entnommene Exemplare festgelegt wurde)			Breitschnauzenkaiman
	<i>Melanosuchus niger</i> (I) (Ausgenommen die Population Brasiliens, die in Anhang B aufgeführt ist, und die Population Ecuadors, die in Anhang B aufgeführt ist und eine Jahresausfuhrquote von Null hat bis zur Billigung einer jährlichen Ausfuhrquote durch das CITES-Sekretariat und die IUCN/SSC Krokodil-Spezialistengruppe.)			Mohrenkaiman

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Crocodylidae</i>				Echte Krokodile
	<i>Crocodylus acutus</i> (I) (Ausgenommen die Population des Gebiets für integrierte Mangrovenbewirtschaftung der Bucht von Cispata, von Tinajones, von La Balsa und Umgebung im Department Córdoba, Kolumbien, sowie die Population Kubas, die in Anhang B aufgeführt sind, sowie die Population Mexikos, die in Anhang B aufgeführt ist und für die eine Ausfuhrquote von Null für zu kommerziellen Zwecken aus der Wildnis entnommene Exemplare festgelegt wurde)			Spitzkrokodil
	<i>Crocodylus cataphractus</i> (I)			Panzerkrokodil
	<i>Crocodylus intermedius</i> (I)			Orinokokrokodil
	<i>Crocodylus mindorensis</i> (I)			Mindorokrokodil, Philippinenkrokodil
	<i>Crocodylus moreletii</i> (I) (Ausgenommen ist die Population von Belize, die in Anhang B mit einer Nullquote für zu kommerziellen Zwecken gehandelte Naturentnahmen aufgeführt ist, sowie die Population Mexikos, die in Anhang B aufgeführt ist.)			Beulenkrokodil

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Crocodylus niloticus</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen von Botsuana, Ägypten [mit einer Nullquote für zu kommerziellen Zwecken gehandelte Naturentnahmen], Äthiopien, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mosambik, Namibia, Südafrika, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania [vorbehaltlich einer jährlichen Ausfuhrquote von höchstens 1600 Wildfängen, einschließlich Jagdtrophäen, und zusätzlich zu Exemplaren aus Ranching-Betrieben], Sambia und Simbabwe; diese Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Nilkrokodil
	<i>Crocodylus palustris</i> (I)			Sumpfkrokodil
	<i>Crocodylus porosus</i> (I) (Ausgenommen die Populationen Australiens, Indonesiens, Malaysias [Entnahmen aus der Wildnis begrenzt auf den Bundesstaat Sarawak, und es gilt eine Nullquote für Entnahmen aus anderen malaysischen Bundesstaaten (Sabah und Halbinsel Malaysia); diese Nullquote kann nur vorbehaltlich der Zustimmung der CITES-Vertragsparteien geändert werden] und Papua-Neuguineas und der Philippinen [nur Population der Palawan-Inseln, mit einer Nullquote für zu kommerziellen Zwecken gehandelte Naturentnahmen], die in Anhang B aufgeführt sind.)			Leistenkrokodil
	<i>Crocodylus rhombifer</i> (I)			Rautenkrokodil
	<i>Crocodylus siamensis</i> (I)			Siamkrokodil
	<i>Osteolaemus tetraspis</i> (I)			Stumpfkrokodil
	<i>Tomistoma schlegelii</i> (I)			Sunda-Gavial

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Gavialidae				Gaviale
	<i>Gavialis gangeticus</i> (I)			Gangesgavial
RHYNCHOCEPHALIA				BRÜCKENECHSEN
Sphenodontidae				Brückenechsen
	<i>Sphenodon</i> spp. (I)			Brückenechsen
SAURIA				ECHSEN
Agamidae				Agamen
			<i>Calotes ceylonensis</i> (III Sri Lanka)	
			<i>Calotes desilvai</i> (III Sri Lanka)	Löwenkopfagame
			<i>Calotes liocephalus</i> (III Sri Lanka)	
			<i>Calotes liolepis</i> (III Sri Lanka)	Sri-Lanka-Agame
			<i>Calotes manamendrai</i> (III Sri Lanka)	
			<i>Calotes nigrilabris</i> (III Sri Lanka)	Schwarzlippen-Schönechse
			<i>Calotes pethiyagodai</i> (III Sri Lanka)	
		<i>Ceratophora aspera</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt.)		Raunasen-Hornagame
	<i>Ceratophora erdeleni</i> (I)			Erdelens Hornagame
	<i>Ceratophora karu</i> (I)			Karus Hornagame
		<i>Ceratophora stoddartii</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt.)		Stoddarts Hornagame
	<i>Ceratophora tennentii</i> (I)			Tennenti-Hornagame
	<i>Cophotis ceylanica</i> (I)			Ceylon-Taubagame
	<i>Cophotis dumbara</i> (I)			Dumbara-Taubagame
			<i>Ctenophorus</i> spp. (III Australien)	
			<i>Intellagama</i> spp. (III Australien)	Wasseragame

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Lyriocephalus scutatus</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt.)		Lyrakopfagame
		<i>Physignathus cocincinus</i> (II)		Grüne Wasseragame
		<i>Saara</i> spp. (II)		
			<i>Tympanocryptis</i> spp. (III Australien)	Taubagamen
		<i>Uromastyx</i> spp. (II)		Dornschwanzagamen
Anguidae				Baumschleichen
		<i>Abronia</i> spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A. Für Entnahmen von <i>Abronia aurita</i> , <i>A. gaiophasma</i> , <i>A. montecristoi</i> , <i>A. salvadorensis</i> und <i>A. vasconcelosii</i> aus der Wildnis wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt.)		Baumschleichen
	<i>Abronia anzuetoi</i> (I)			
	<i>Abronia campbelli</i> (I)			
	<i>Abronia fimbriata</i> (I)			
	<i>Abronia frosti</i> (I)			
	<i>Abronia meledona</i> (I)			
Chamaeleonidae				Chamäleons
		<i>Archaius</i> spp. (II)		
		<i>Bradypodion</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Brookesia</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Stummelschwanz-Chamäleons
	<i>Brookesia perarmata</i> (I)			Panzerchamäleon
		<i>Calumma</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Chamaeleo</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Chamäleon-Gattung
	<i>Chamaeleo chamaeleon</i> (II)			Europäisches Chamäleon, Gewöhnliches Chamäleon
		<i>Furcifer</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Kinyongia</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Nadzikambia</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Palleon</i> spp. (II)		
		<i>Rhampholeon</i> spp. (II)		Zwergchamäleon
		<i>Rieppeleon</i> spp. (II)		Erdchamäleon

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Trioceros</i> spp. (II)		
Cordylidae				Gürtelschweife
		<i>Cordylus</i> spp. (II)		Echte Gürtelschweife
		<i>Hemicordylus</i> spp. (II)		
		<i>Karusaurus</i> spp. (II)		
		<i>Namazonurus</i> spp. (II)		
		<i>Ninurta</i> spp. (II)		
		<i>Ouroborus</i> spp. (II)		
		<i>Pseudocordylus</i> spp. (II)		
		<i>Smaug</i> spp. (II)		
Eublepharidae		<i>Goniurosaurus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die in Japan heimischen Arten)		Tigergeckos
			<i>Goniurosaurus kuroiwae</i> #18 (III Japan)	Okinawa-Krallengecko
			<i>Goniurosaurus orientalis</i> #18 (III Japan)	Tonaki-Höhlengecko
			<i>Goniurosaurus sengokui</i> #18 (III Japan)	
			<i>Goniurosaurus splendens</i> #18 (III Japan)	
			<i>Goniurosaurus toyamai</i> #18 (III Japan)	Iheya-Höhlengecko
			<i>Goniurosaurus yamashinae</i> #18 (III Japan)	Yamashina-Leopardgecko
Gekkonidae				Geckos
			<i>Carphodactylus</i> spp. (III Australien)	Chamäleon-Geckos
	<i>Cnemaspis psychedelica</i> (I)			Psychedelischer Felsengecko
		<i>Cyrtodactylus jeyporensis</i> (II)		Jeypore-Bogenfingergecko
			<i>Dactylocnemis</i> spp. (III Neuseeland)	
		<i>Gekko gecko</i> (II)		Tokeh
	<i>Gonatodes daudini</i> (I)			Union Island-Zwerggecko
			<i>Hoplodactylus</i> spp. (III Neuseeland)	Aotearoa-Graugeckos
	<i>Lygodactylus williamsi</i> (I)			Himmelblauer Zwergtaggecko
			<i>Mokopirirakau</i> spp. (III Neuseeland)	
		<i>Nactus serpensinsula</i> (II)		Serpent-Insel-Gecko
		<i>Naultinus</i> spp. (II)		Baumgecko-Gattung

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Nephurus</i> spp. (III Australien)	Knopfschwanzgeckos
			<i>Orraya</i> spp. (III Australien)	
		<i>Paroedura androyensis</i> (II)		Grandidiers Madagaskar-Bodengecko
		<i>Paroedura masobe</i> (II)		Plattschwanzgecko
		<i>Phelsuma</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Taggeckos
	<i>Phelsuma guentheri</i> (II)			Guenthers Taggecko
			<i>Phyllurus</i> spp. (III Australien)	Blattschwanzgeckos
		<i>Rhoptropella</i> spp. (II)		
			<i>Saltarius</i> spp. (III Australien)	Blattschwanzgeckos
			<i>Sphaerodactylus armasi</i> (III Kuba)	Guantanamo-Kugelfingergecko
			<i>Sphaerodactylus celicara</i> (III Kuba)	Baracoa-Kugelfingergecko
			<i>Sphaerodactylus dimorphicus</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus intermedius</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus nigropunctatus alayoi</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus nigropunctatus granti</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus nigropunctatus lissodesmus</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus nigropunctatus ocujal</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus nigropunctatus strategus</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus notatus atactus</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus oliveri</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus pimienta</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus ruibali</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus siboney</i> (III Kuba)	
			<i>Sphaerodactylus torrei</i> (III Kuba)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Strophurus</i> spp. (III Australien)	Doppelfingergeckos
		<i>Tarentola chazaliae</i> (II)		Helmkopfgecko
			<i>Toropuku</i> spp. (III Neuseeland)	
			<i>Tukutuku</i> spp. (III Neuseeland)	
			<i>Underwoodisaurus</i> spp. (III Australien)	Dickschwanzgeckos
		<i>Uroplatus</i> spp. (II)		Plattschwanzgeckos
			<i>Uvidicolus</i> spp. (III Australien)	Dickschwanzgeckos
			<i>Woodworthia</i> spp. (III Neuseeland)	
Helodermatidae				Krustenechsen
		<i>Heloderma</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Unterart des Anhangs A.)		Krustenechsen
	<i>Heloderma horridum charlesbogerti</i> (I)			Guatemala-Skorpions-Krustenechse
Iguanidae				Leguane
		<i>Amblyrhynchus cristatus</i> (II)		Galapagos-Meerechse
	<i>Brachylophus</i> spp. (I)			Fidschi-Leguane, Südpazifische Leguane
		<i>Conolophus</i> spp. (II)		Galapagos-Landleguane, Drusenköpfe
		<i>Ctenosaura</i> spp. (II)		Schwarzleguane
	<i>Cyclura</i> spp. (I)			Wirtelschwanz-Leguane
		<i>Iguana</i> spp. (II)		Leguane
	<i>Sauromalus varius</i> (I)			Esteban-Chuckwalla
Lacertidae				Eidechsen
	<i>Gallotia simonyi</i> (I)			Hierro-Rieseneidechse
	<i>Podarcis lilfordi</i> (II)			Balearen-Eidechse
	<i>Podarcis pityusensis</i> (II)			Pityusen-Eidechse
Lanthanotidae				Taubwarane
		<i>Lanthanotidae</i> spp. (II) (Für den kommerziellen Handel mit aus der Wildnis entnommenen Exemplaren wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt.)		
Phrynosomatidae				
		<i>Phrynosoma</i> spp. (II)		Krötenechsen
Polychrotidae				Saumfingerechsen
			<i>Anolis agueroi</i> (III Kuba)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Anolis baracoae</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis barbatus</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis chamaeleonides</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis equestris</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis guamuhaya</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis luteogularis</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis pigmaequestris</i> (III Kuba)	
			<i>Anolis porcus</i> (III Kuba)	
Scincidae				Skinks
		<i>Corucia zebrata</i> (II)		Wickelschwanz-Skink
			<i>Egernia</i> spp. (III Australien)	
	<i>Tiliqua adelaidensis</i> (I)			Zwergblauzungenskink
			<i>Tiliqua multifasciata</i> (III Australien)	Zentralaustralischer Blauzungenskink
			<i>Tiliqua nigrolutea</i> (III Australien)	Schwarzgelber Blauzungenskink
			<i>Tiliqua occipitalis</i> (III Australien)	Westlicher Blauzungenskink
			<i>Tiliqua rugosa</i> (III Australien)	Tannenzapfenechse
			<i>Tiliqua scincoides intermedia</i> (III Australien)	Gemeiner Blauzungenskink
			<i>Tiliqua scincoides scincoides</i> (III Australien)	Gemeiner Blauzungenskink
Teiidae				Schienenechsen
		<i>Crocodilurus amazonicus</i> (II)		Krokodilschwanz-Echse
		<i>Dracaena</i> spp. (II)		Krokodiltejus
		<i>Salvator</i> spp. (II)		
		<i>Tupinambis</i> spp. (II)		Großtejus
Varanidae				Warane
		<i>Varanus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Warane
	<i>Varanus bengalensis</i> (I)			Bengalwaran
	<i>Varanus flavescens</i> (I)			Gelbwaran
	<i>Varanus griseus</i> (I)			Wüstenwaran
	<i>Varanus komodoensis</i> (I)			Komodo-Waran
	<i>Varanus nebulosus</i> (I)			Nebelwaran

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Varanus olivaceus</i> (II)			Gray-Waran
<i>Xenosauridae</i>				Höckerechsen
	<i>Shinisaurus crocodilurus</i> (I)			Krokodilschwanz-Höckerechse
<i>SERPENTES</i>				SCHLANGEN
<i>Boidae</i>				Riesenschlangen, Boas
		Boidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Riesenschlangen, Boas
	<i>Acrantophis</i> spp. (I)			Madagaskar-Boas
	<i>Boa constrictor occidentalis</i> (I)			Südboa
	<i>Chilabothrus monensis</i> (I)			Mona-Schlankboa
	<i>Chilabothrus subflavus</i> (I)			Jamaica-Boa
	<i>Eryx jaculus</i> (II)			Westliche Sandboa
	<i>Sanzinia madagascariensis</i> (I)			Madagaskar-Hundskopfboa
<i>Bolyeriidae</i>				Mauritius-Boas
		<i>Bolyeriidae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Mauritius-Boas
	<i>Bolyeria multocarinata</i> (I)			Mauritius-Boa
	<i>Casarea dussumieri</i> (I)			Rundinsel-Boa
<i>Colubridae</i>				Land- und Baumnattern
			<i>Atretium schistosum</i> (III Indien)	Kielrücken-Wassernatter
			<i>Cerberus rynchops</i> (III Indien)	Hundskopf-Wassernatter
		<i>Clelia clelia</i> (II)		Mussurana
		<i>Cyclagras gigas</i> (II)		Brasilianische Glattnatter
		<i>Elachistodon westermanni</i> (II)		Indische Eierschlange
		<i>Ptyas mucosus</i> (II)		Rattennatter
			<i>Xenochrophis piscator</i> (III Indien)	Fischnatter
			<i>Xenochrophis schnurrenbergeri</i> (III Indien)	
			<i>Xenochrophis tytleri</i> (III Indien)	
<i>Elapidae</i>				Giftnattern
		<i>Hoplocephalus bungaroides</i> (II)		Gelbfleckenschlange

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Micrurus diastema</i> (III Honduras)	Honduras-Korallenschlange
			<i>Micrurus nigrocinctus</i> (III Honduras)	Zentralamerikanische Korallenschlange
			<i>Micrurus ruatanus</i> (III Honduras)	
		<i>Naja atra</i> (II)		Chinesische Kobra
		<i>Naja kaouthia</i> (II)		Monokelkobra
		<i>Naja mandalayensis</i> (II)		Burmesische Speikobra
		<i>Naja naja</i> (II)		Brillenschlangen
		<i>Naja oxiana</i> (II)		Mittelasiatische Kobra
		<i>Naja philippinensis</i> (II)		Philippinen-Kobra
		<i>Naja sagittifera</i> (II)		Andamanen-Kobra
		<i>Naja samarensis</i> (II)		Samarkobra
		<i>Naja siamensis</i> (II)		Siamkobra
		<i>Naja sputatrix</i> (II)		Javanische Speikobra
		<i>Naja sumatrana</i> (II)		Goldene Speikobra
		<i>Ophiophagus hannah</i> (II)		Königskobra
Loxocemidae				Spitzkopfpithons
		<i>Loxocemidae</i> spp. (II)		Spitzkopfpithons
Pythonidae				Pythons
		<i>Pythonidae</i> spp. (II) (Ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Pythons
	<i>Python molurus</i> (I)			Heller Tigerpython
Tropidophiidae				Zwergboas
		<i>Tropidophiidae</i> spp. (II)		Zwergboas
Viperidae				Vipern
		<i>Atheris desaixi</i> (II)		Mount Kenia Buschviper
		<i>Bitis worthingtoni</i> (II)		Kenia-Hornviper
			<i>Crotalus durissus</i> (III Honduras) (ausgenommen ist die in Anhang B aufgeführte Unterart)	Schauer-Klapperschlange
		<i>Crotalus durissus unicolor</i>		Aruba-Klapperschlange
			<i>Daboia palaestinae</i> (III Israel) (Die Aufnahme in Anhang III wird am 4. Mai 2023 wirksam.)	Palästina viper
			<i>Daboia russelii</i> (III Indien)	Kettenviper
		<i>Montivipera wagneri</i> (II)		Wagners Bergotter
		<i>Protobothrops mangshanensis</i> (II)		Mangshan-Grubenotter

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Pseudocerastes urarachnoides</i> (II)		Spinnenschwanzvipere
	<i>Vipera latifii</i>			Latifi-Otter
	<i>Vipera ursinii</i> (I) (Nur die europäische Population mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Sowjetunion; letztere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)			Wiesenotter
<i>TESTUDINES</i>				SCHILDKRÖTEN
<i>Carettochelyidae</i>				Neuguinea-Weichschildkröten
		<i>Carettochelys insculpta</i> (II)		Neuguinea-Weichschildkröte
<i>Chelidae</i>				Schlangehals-Schildkröten
		<i>Chelodina mccordi</i> (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare, die in der Wildnis gefangen wurden.)		McCords Schlangehals-Schildkröte
		<i>Chelus fimbriata</i> (II) (schließt <i>Chelus orinocensis</i> ein)		Fransenschildkröte, Mata-Mata
	<i>Pseudemydura umbrina</i> (I)			Falsche Spitzkopf-Schildkröte
<i>Cheloniidae</i>				Meeresschildkröten
	<i>Cheloniidae</i> spp. (I)			Meeresschildkröten
<i>Chelydridae</i>				Alligator-Schildkröten
		<i>Chelydra serpentina</i> (II)		Schnappschildkröte
		<i>Macrochelys temminckii</i> (II)		Geierschildkröte
<i>Dermatemyidae</i>				Tabasco-Schildkröten
		<i>Dermatemys mawii</i> (II)		Tabasco-Schildkröten
<i>Dermochelyidae</i>				Lederschildkröten
	<i>Dermochelys coriacea</i> (I)			Lederschildkröten
<i>Emydidae</i>				Sumpfschildkröten
		<i>Chrysemys picta</i> (nur lebende Exemplare)		Zierschildkröte
		<i>Clemmys guttata</i> (II)		Tropfenschildkröte
		<i>Emydoidea blandingii</i> (II)		Amerikanische Sumpfschildkröte
			<i>Emys orbicularis</i> (III Ukraine) (Population der Ukraine)	Europäische Sumpfschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Glyptemys insculpta</i> (II)		Waldbachschildkröte
	<i>Glyptemys muhlenbergii</i> (I)			Mühlenberg-Schildkröte, Moorschildkröte
			<i>Graptemys</i> spp. (III) Vereinigte Staaten von Amerika) (Ausgenommen sind Arten des Anhangs B)	Höckerschildkröten
		<i>Graptemys barbouri</i> (II)		Barbours Höckerschildkröte
		<i>Graptemys ernsti</i> (II)		Escambia-Höckerschildkröte
		<i>Graptemys gibbonsi</i> (II)		Pascagoula-Höckerschildkröte
		<i>Graptemys pearlensis</i> (II)		Pearl River-Höckerschildkröte
		<i>Graptemys pulchra</i> (II)		Alabama-Höckerschildkröte
		<i>Malaclemys terrapin</i> (II)		Diamantschildkröte
		<i>Terrapene</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Dosenschildkröten
	<i>Terrapene coahuila</i> (I)			Wasser-Dosenschildkröte
Geoemydidae				Altwelt-Sumpfschildkröten
	<i>Batagur affinis</i> (I)			Südliche Batagur-Schildkröte
	<i>Batagur baska</i> (I)			Nördliche Batagur-Schildkröte
		<i>Batagur borneoensis</i> (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		
		<i>Batagur dhongoka</i> (II)		
	<i>Batagur kachuga</i> (II)			
		<i>Batagur trivittata</i> (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Cuora</i> spp. (II) (Ausgenommen die Arten des Anhangs A; eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für <i>Cuora aurocapitata</i> , <i>C. flavomarginata</i> , <i>C. mccordi</i> , <i>C. mouhotii</i> , <i>C. pani</i> , <i>C. trifasciata</i> , <i>C. yunnanensis</i> und <i>C. zhoui</i> für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Scharnierschildkröten
	<i>Cuora bourreti</i> (I)			Bourrets Scharnierschildkröte
	<i>Cuora galbinifrons</i> (I)			Hiterindische Scharnierschildkröte
	<i>Cuora picturata</i> (I)			Südvietnamesische Scharnierschildkröte
		<i>Cyclemys</i> spp. (II)		Malayische Dornschildkröte
	<i>Geoclemys hamiltonii</i> (I)			Strahlen-Dreikielschildkröte
		<i>Geoemyda japonica</i> (II)		Japanische Zacken-Erdschildkröte
		<i>Geoemyda spengleri</i> (II)		Zacken-Erdschildkröte
		<i>Hardella thurjii</i> (II)		Diademschildkröte
		<i>Heosemys annandalii</i> (II)(Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Tempelschildkröte
		<i>Heosemys depressa</i> (II)(Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Flache Erdschildkröte
		<i>Heosemys grandis</i> (II)		Riesen-Erdschildkröte
		<i>Heosemys spinosa</i> (II)		Stachel-Erdschildkröte
		<i>Leucocephalon yuwonoi</i> (II)		Sulawesi-Erdschildkröte
		<i>Malayemys khoratensis</i> (II)		Khorat-Sumpfschildkröte
		<i>Malayemys macrocephala</i> (II)		Westliche Malaien-Sumpfschildkröte
		<i>Malayemys subtrijuga</i> (II)		Östliche Malaien-Sumpfschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Mauremys annamensis</i> (I)			Annam-Bachschildkröte
			<i>Mauremys iversoni</i> (III China)	Iversons Bachschildkröte
		<i>Mauremys japonica</i> (II)		Japanische Sumpfschildkröte
			<i>Mauremys megalcephala</i> (III China)	Chinesische Dickkopfschildkröte
		<i>Mauremys mutica</i> (II)		Dreikiel-Bachschildkröte
		<i>Mauremys nigricans</i> (II)		Chinesische Rothalschildkröte
			<i>Mauremys pritchardi</i> (III China)	Pritchards Bachschildkröte
			<i>Mauremys reevesii</i> (III China)	Chinesische Dreikielschildkröte
			<i>Mauremys sinensis</i> (III China)	Chinesische Streifenschildkröte
	<i>Melanochelys tricarinata</i> (I)			Dreikiel-Erdschildkröte
		<i>Melanochelys trijuga</i> (II)		Schwarzbauch-Erdschildkröte
	<i>Morenia ocellata</i> (I)			Hinterindische Pfauenaugen-Schildkröte
		<i>Morenia petersi</i> (II)		Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
		<i>Notochelys platynota</i> (II)		Plattenrücken-Schildkröte
			<i>Ocadia glyphistoma</i> (III China)	Guangxi-Streifenschildkröte
			<i>Ocadia philippeni</i> (III China)	Philippens Streifenschildkröte
		<i>Orlitia borneensis</i> (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Borneo-Flussschildkröte
		<i>Pangshura</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Dachschildkröten
	<i>Pangshura tecta</i> (I)			Indische Dachschildkröte
		<i>Rhinoclemmys</i> spp. (II)		Amerikanische Erdschildkröten
		<i>Sacalia bealei</i> (II)		Chinesische Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
			<i>Sacalia pseudocellata</i> (III China)	Hainan-Pfauenaugen-Sumpfschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Sacalia quadriocellata</i> (II)		Vietnamesische Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
		<i>Siebenrockiella crassicolis</i> (II)		Schwarze Dickkopfschildkröte
		<i>Siebenrockiella leytenensis</i> (II)		Philippinen-Erdschildkröte
		<i>Vijayachelys silvatica</i> (II)		Gelbkopf-Erdschildkröte
<i>Kinosternidae</i>				
		<i>Claudius angustatus</i> (II)		Großkopfschlamm-schildkröte
		<i>Kinosternon</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A)		Schlamm-schildkröten
	<i>Kinosternon cora</i> (I)			Cora-Schlamm-schildkröte
	<i>Kinosternon vogti</i> (I)			Vallarta-Schlamm-schildkröte
		<i>Staurotypus salvinii</i> (II)		Salvins Kreuzbrust-schildkröte
		<i>Staurotypus triporcatus</i> (II)		Große Kreuzbrust-schildkröte
		<i>Sternotherus</i> spp. (II)		Moschusschildkröten
<i>Platysternidae</i>				Großkopfschildkröten
	<i>Platysternidae</i> spp. (I)			Großkopfschildkröten
<i>Podocnemididae</i>				Schienenschildkröten
		<i>Erymnochelys madagascariensis</i> (II)		Madagaskar-Schienenschildkröte
		<i>Peltocephalus dumerilianus</i> (II)		Dumerils Schienenschildkröte
		<i>Podocnemis</i> spp. (II)		Schienenschildkröten
<i>Testudinidae</i>				Landschildkröten
		Testudinidae spp. (II) (Ausgenommen die Arten des Anhangs A; eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für <i>Centrochelys sulcata</i> für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für überwiegend kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Landschildkröten
	<i>Astrochelys radiata</i> (I)			Strahlenschildkröte
	<i>Astrochelys yniphora</i> (I)			Madagassische Schnabelbrust-Schildkröte
	<i>Chelonoidis niger</i> (I)			Elefantenschildkröte, Galapagos-Riesenschildkröte
	<i>Geochelone elegans</i> (I)			Sternschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Geochelone platynota</i> (I)			Burmesische Sternschildkröte
	<i>Gopherus flavomarginatus</i> (I)			Mexikanische Gopherschildkröte
	<i>Malacochersus tornieri</i> (I)			Spaltenschildkröte
	<i>Psammobates geometricus</i> (I)			Geometrische Landschildkröte
	<i>Pyxis arachnoides</i> (I)			Gewöhnliche Spinnenschildkröte
	<i>Pyxis planicauda</i> (I)			Madagassische Flachrücken-Schildkröte
	<i>Testudo graeca</i> (II)			Maurische Landschildkröte
	<i>Testudo hermanni</i> (II)			Griechische Landschildkröte
	<i>Testudo kleinmanni</i> (I)			Ägyptische Landschildkröte
	<i>Testudo marginata</i> (II)			Breitrandschildkröte
<i>Trionychidae</i>				Weichschildkröten
		<i>Amyda cartilaginea</i> (II)		Knorpel-Weichschildkröte
		<i>Apalone</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Unterart des Anhangs A)		Weichschildkröten
	<i>Apalone spinifera atra</i> (I)			Schwarze Weichschildkröte
		<i>Chitra</i> spp. (II) (ausgenommen die in Anhang A aufgeführten Arten)		Kurzkopf-Weichschildkröten
	<i>Chitra chitra</i> (I)			Asiatische Kurzkopf-Weichschildkröte
	<i>Chitra vandijki</i> (I)			Burma-Kurzkopf-Weichschildkröte
		<i>Cyclanorbis elegans</i> (II)		Gefleckte Klappen-Weichschildkröte
		<i>Cyclanorbis senegalensis</i> (II)		Senegal-Klappen-Weichschildkröte
		<i>Cycloderma aubryi</i> (II)		Rotrückige Klappen-Weichschildkröte
		<i>Cycloderma frenatum</i> (II)		Graue Klappen-Weichschildkröte
		<i>Dogania subplana</i> (II)		Malayen-Weichschildkröte
		<i>Lissemys ceylonensis</i> (II)		Klappen-Weichschildkröten-Gattung
		<i>Lissemys punctata</i> (II)		Westliche Klappen-Weichschildkröte
		<i>Lissemys scutata</i> (II)		Östliche Klappen-Weichschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Nilssonina formosa</i> (II)		Birma-Weichschildkröte
	<i>Nilssonina gangetica</i> (I)			Ganges-Weichschildkröte
	<i>Nilssonina hurum</i> (I)			Pfauenaugen-Weichschildkröte
	<i>Nilssonina leithii</i> (I)			Leiths Weichschildkröte
	<i>Nilssonina nigricans</i> (I)			Tempel-Weichschildkröte
		<i>Palea steindachneri</i> (II)		Nackendornen-Weichschildkröte
		<i>Pelochelys</i> spp. (II)		Riesen-Weichschildkröten
		<i>Pelodiscus axenaria</i> (II)		Hunan-Weichschildkröte
		<i>Pelodiscus maackii</i> (II)		Amur-Weichschildkröte
		<i>Pelodiscus parviformis</i> (II)		Guangxi-Weichschildkröte
		<i>Rafetus euphraticus</i> (II)		Euphrat-Weichschildkröte
		<i>Rafetus swinhoi</i> (II)		Shanghai-Weichschildkröte
		<i>Trionyx triunguis</i> (II)		Nil-Weichschildkröte
AMPHIBIA				LURCHE, AMPHIBIEN
<i>ANURA</i>				FROSCHLURCHE
Aromobatidae				Kryptische Baumsteigerfroscharten
		<i>Allobates femoralis</i> (II)		Glanzschkel-Baumsteiger
		<i>Allobates hodli</i> (II)		
		<i>Allobates myersi</i> (II)		Baumsteigerfrosch-Gattung
		<i>Allobates zaparo</i> (II)		Blut-Baumsteiger
		<i>Anomaloglossus rufulus</i> (II)		Baumsteigerfrosch-Gattung
Bufonidae				Echte Kröten
	<i>Altiphrynoides</i> spp. (I)			Kröten-Gattung
	<i>Atelopus zeteki</i> (I)			Panama-Stummelfußfrosch
	<i>Incilius periglenes</i> (I)			Goldkröte
	<i>Nectophrynoides</i> spp. (I)			Lebendgebärende Kröten
	<i>Nimbaphrynoides</i> spp. (I)			Nimbakröte
	<i>Sclerophrys channingi</i> (I)			Channingkröte
	<i>Sclerophrys superciliaris</i> (I)			Zipfelkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Calyptocephalellidae</i>				
			<i>Calyptocephalella gayi</i> (III Chile)	Chilenischer Helmkopffrosch
<i>Centrolenidae</i>				Glasfrösche
		<i>Centrolenidae</i> spp. (II)		
<i>Conrauidae</i>				Frösche
		<i>Conraua goliath</i>		Goliathfrosch
<i>Dendrobatidae</i>				Pfeilgiftfrösche
		<i>Adelphobates</i> spp. (II)		
		<i>Ameerega</i> spp. (II)		
		<i>Andinobates</i> spp. (II)		
		<i>Dendrobates</i> spp. (II)		Baumsteigerfrösche
		<i>Epipedobates</i> spp. (II)		Dreistreifen- Baumsteiger
		<i>Excidobates</i> spp. (II)		
		<i>Hyloxalus azureiventris</i> (II)		Himmelblauer Baumsteiger
		<i>Minyobates</i> spp. (II)		Baumsteigerfrösche
		<i>Oophaga</i> spp. (II)		
		<i>Paruwrobates andinus</i> (II)		
		<i>Paruwrobates erythromos</i> (II)		
		<i>Phyllobates</i> spp. (II)		Blattsteiger
		<i>Ranitomeya</i> spp. (II)		
<i>Dicroglossidae</i>				Frösche
		<i>Euphlyctis hexadactylus</i> (II)		Sechszehenfrosch
		<i>Hoplobatrachus tigerinus</i> (II)		Tigerfrosch
<i>Hylidae</i>				Laubfrösche
		<i>Agalychnis annae</i> (II)		Orangeaugen- Laubfrosch
		<i>Agalychnis callidryas</i> (II)		Rotaugen-Laubfrosch
		<i>Agalychnis lemur</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Jahresausfuhrquote von Null festgelegt)		Lemur-Laubfrosch
		<i>Agalychnis moreletii</i> (II)		Schwarzaugen- Laubfrosch
		<i>Agalychnis saltator</i> (II)		Kleiner Rotaugen- Laubfrosch
		<i>Agalychnis spurrelli</i> (II)		Rotgemusterter Baumfrosch

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Agalychnis terranova</i> (II)		
Mantellidae				Goldfröschen, Buntfröschen
		<i>Mantella</i> spp. (II)		Goldfröschen, Buntfröschen
Microhylidae				Engmaulfrösche, Engmundfrösche
		<i>Dyscophus antongilii</i> (II)		Tomatenfrosch
		<i>Dyscophus guineti</i> (II)		Südlicher Tomatenfrosch
		<i>Dyscophus insularis</i> (II)		Westlicher Tomatenfrosch
		<i>Scaphiophryne boribory</i> (II)		Boribory-Marmorkrötchen
		<i>Scaphiophryne gottlebei</i> (II)		Gottlebes Engmaulfrosch
		<i>Scaphiophryne marmorata</i> (II)		Madagaskar Engmaulfrosch, Grünes Marmorkrötchen
		<i>Scaphiophryne spinosa</i> (II)		Stachliges Marmorkrötchen
Myobatrachidae				Magenbrüterfrösche
		<i>Rheobatrachus</i> spp. (II) (Ausgenommen <i>Rheobatrachus silus</i> und <i>Rheobatrachus vitellinus</i> , die nicht in den Anhängen aufgeführt sind)		Magenbrüterfrosch
Telmatobiidae				Wasserfrösche
	<i>Telmatobius culeus</i> (I)			Titicaca-Riesenfrosch
CAUDATA				SCHWANZLURCHE
Ambystomatidae				Querzahnmolche
		<i>Ambystoma dumerilii</i> (II)		Patzcuarosee-Salamander, Dumerils Querzahnmolch
		<i>Ambystoma mexicanum</i> (II)		Axolotl
Cryptobranchidae				Riesensalamander
	<i>Andrias</i> spp. (I)			Riesensalamander
			<i>Cryptobranchus alleganiensis</i> (III) (Vereinigte Staaten von Amerika)	
Hynobiidae				Winkelzahnmolche
			<i>Hynobius amjiensis</i> (III) (China)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>Salamandridae</i>				Echte Salamander und Molche
			<i>Echinotriton andersoni</i> #18 (III Japan)	Andersons Krokodilmolch, Japanischer Krokodilmolch
		<i>Echinotriton chinhaiensis</i> (II)		Chinhai-Stachelmolch
		<i>Echinotriton maxiquadratus</i> (II)		Berg-Stachelmolch
		<i>Laotriton laoensis</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Jahresausfuhrquote von Null festgelegt)		Laos-Warzenmolch
	<i>Neurergus kaiseri</i> (I)			Zagros-Molch
		<i>Paramesotriton</i> spp. (II)		Warzenmolche
			<i>Salamandra algira</i> (III Algerien)	
		<i>Tylototriton</i> spp. (II)		Krokodilmolche
<i>ELASMOBRANCHII</i>				PLATTENKIEMER
<i>CARCHARHINIFORMES</i>				
<i>Carcharhinidae</i>				Requiemhaie
		<i>Carcharhinidae</i> spp. (II) (Diese Zuordnung wird am 25. November 2023 wirksam)		
		<i>Carcharhinus falciformis</i> (II) (bis zum 24. November 2023)		Seidenhai
		<i>Carcharhinus longimanus</i> (II) (bis zum 24. November 2023)		Weißspitzen-Hochseehai
<i>Sphyrnidae</i>				Hammerhaie
		<i>Sphyrnidae</i> spp. (II)		
<i>LAMNIFORMES</i>				MAKRELENHAIARTIGE
<i>Alopiidae</i>				Fuchshaie
		<i>Alopias</i> spp. (II)		Fuchshaie
<i>Cetorhinidae</i>				Riesenhaie
		<i>Cetorhinus maximus</i> (II)		Riesenhai
<i>Lamnidae</i>				Makrelenhaie
		<i>Carcharodon carcharias</i> (II)		Weißer Hai
		<i>Isurus oxyrinchus</i> (II)		Kurzflossen-Mako
		<i>Isurus paucus</i> (II)		Langflossen-Mako
		<i>Lamna nasus</i> (II)		Heringshai

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>MYLIOBATIFORMES</i>				
<i>Myliobatidae</i>				
		<i>Mobula</i> spp. (II)		Mobularochen
<i>Potamotrygonidae</i>				
			<i>Paratrygon aiereba</i> (III Kolumbien)	Ceja-Rochen
		<i>Potamotrygon albimaculata</i> (II)		
			<i>Potamotrygon</i> spp. (III Brasilien) (Populationen Brasiliens) (die nicht in Anhang B aufgeführten Arten)	
			<i>Potamotrygon constellata</i> (III Kolumbien)	
		<i>Potamotrygon henlei</i> (II)		
		<i>Potamotrygon jabuti</i> (II)		
		<i>Potamotrygon leopoldi</i> (II)		
			<i>Potamotrygon magdalenae</i> (III Kolumbien)	Magdalena-Rochen
		<i>Potamotrygon marquesi</i> (II)		
			<i>Potamotrygon motoro</i> (III Kolumbien)	Pfauenaugen-Stechrochen
			<i>Potamotrygon orbignyi</i> (III Kolumbien)	Gemeiner Süßwasserrochen
			<i>Potamotrygon schroederi</i> (III Kolumbien)	Schröders Stachelrochen
			<i>Potamotrygon scobina</i> (III Kolumbien)	Belem-Süßwasserrochen
		<i>Potamotrygon signata</i> (II)		Parnaiba-Stechrochen
		<i>Potamotrygon wallacei</i> (II)		Marmorierter Süßwasserrochen
			<i>Potamotrygon yepezi</i> (III Kolumbien)	Maracaibo-Süßwasserrochen
<i>RECTOLOBIFORMES</i>				AMMENHAIARTIGE
<i>Rhincodontidae</i>				Walhaie
		<i>Rhincodon typus</i> (II)		Walhai
<i>RHINOPRISTIFORMES</i>				ROCHEN
<i>Pristidae</i>				Sägerochen, Sägefische
	<i>Pristidae</i> spp. (I)			Sägerochen, Sägefische
<i>Glaucostegidae</i>				Geigenrochen
		<i>Glaucostegus</i> spp. (II)		Geigenrochen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Rhinidae				
		<i>Rhinidae</i> spp. (II)		
Rhinobatidae				
		<i>Rhinobatidae</i> spp. (II)		Geigenrochen
ACTINOPTERI				STRAHLENFLOSSER
ACIPENSERIFORMES				STÖRARTIGE
		ACIPENSERIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Störartige
Acipenseridae				Eigentliche Störe
	<i>Acipenser brevirostrum</i> (I)			Kurznasestör
	<i>Acipenser sturio</i> (I)			Baltischer Stör, Europäischer Stör
ANGUILLIFORMES				AALARTIGE
Anguillidae				Aale
		<i>Anguilla anguilla</i> (II)		Europäischer Aal
CYPRINIFORMES				KARPFENARTIGE
Catostomidae				Saugkarpfen
	<i>Chasmistes cujus</i> (I)			Cui-Cui
Cyprinidae				Karpfenfische
		<i>Caecobarbus geertsii</i> (II)		Kongo-Blindbarbe, Blinde Höhlenbarbe
	<i>Probarbus jullieni</i> (I)			Temoleh, Eesog
OSTEOGLOSSIFORMES				KNOCHENZÜNGLER-ARTIGE
Arapaimidae				
		<i>Arapaima gigas</i> (II)		Arapaima
Osteoglossidae				Knochenzüngler
	<i>Scleropages formosus</i> (I)			Malaiischer Knochenzüngler
	<i>Scleropages inscriptus</i> (I)			
PERCIFORMES				BARSCHARTIGE
Labridae				Lippfische
		<i>Cheilinus undulatus</i> (II)		Napoleonfisch
Pomacanthidae				
		<i>Holacanthus clarionensis</i> (II)		Orange-Prachtkaiserfisch
			<i>Holacanthus limbaughi</i> (III Frankreich)	Clipperton-Engelfisch
Sciaenidae				Umberfische
	<i>Totoaba macdonaldi</i> (I)			Macdonalds Umberfisch

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>SILURIFORMES</i>				WELSARTIGE
<i>Pangasiidae</i>				Haiwelse
	<i>Pangasianodon gigas</i> (I)			Riesenwels
<i>Loricariidae</i>				Harnischwelse
		<i>Hypancistrus zebra</i> (II) (Für aus der Wildnis entnommene und für kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare wurde eine Ausfuhrquote von Null festgelegt)		Zebrawels
<i>SYNGNATHIFORMES</i>				SEENADELARTIGE
<i>Syngnathidae</i>				Seenadeln und Seepferdchen
		<i>Hippocampus</i> spp. (II)		Seepferdchen
<i>DIPNEUSTI</i>				MUSKEL- ODER FLEISCHFLOSSER
<i>CERATODONTIFORMES</i>				LUNGENFISCHE
<i>Neoceratodontidae</i>				Lungenfische
		<i>Neoceratodus forsteri</i> (II)		Australischer Lungenfisch
<i>COELACANTHI</i>				Quastenflosser, Hohlstachler
<i>COELACANTHIFORMES</i>				QUASTENFLOSSER
<i>Latimeriidae</i>				Quastenflosser
	<i>Latimeria</i> spp. (I)			Quastenflosser
<i>ECHINODERMATA (STACHELHÄUTER)</i>				
<i>HOLOTHUROIDEA</i>				Seegurken, Seewalzen
<i>ASPIDOCHIROTIDA</i>				
<i>Stichopodidae</i>				Seegurken
		<i>Thelenota</i> spp. (II) (Die Aufnahme in Anhang II wird am 25. Mai 2024 wirksam)	<i>Isostichopus fuscus</i> (III Ecuador)	Braune Seegurke
<i>HOLOTHURIIDA</i>				Seegurken
<i>Holothuriidae</i>				Seegurken, Seewalzen
		<i>Holothuria fuscogilva</i> (II)		
		<i>Holothuria nobilis</i> (II)		
		<i>Holothuria whitmaei</i> (II)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>ARTHROPODA (ARTHROPODEN, GLIEDERFÜSSER)</i>				
ARACHNIDA				Spinnentiere
<i>ARANEAE</i>				ECHTE SPINNEN
<i>Theraphosidae</i>				Vogelspinnen
		<i>Aphonopelma pallidum</i> (II)		Schwarze Mexikanische Vogelspinne
		<i>Brachypelma</i> spp. (II)		Brachypelma-Vogelspinnen
			<i>Caribena versicolor</i> (III Europäische Union)	Martinique-Baumvogelspinne
		<i>Poecilotheria</i> spp. (II)		Ornamentvogelspinnen
		<i>Sericopelma angustum</i> (II)		
		<i>Sericopelma embrithes</i> (II)		
		<i>Tliltocatl</i> spp. (II)		Nordamerikanische Vogelspinnen
<i>SCORPIONES</i>				SKORPIONE
<i>Scorpionidae</i>				Skorpione
		<i>Pandinus camerounensis</i> (II)		
		<i>Pandinus dictator</i> (II)		
		<i>Pandinus gambiensis</i> (II)		Skorpions-Art
		<i>Pandinus imperator</i> (II)		Kaiserskorpion
		<i>Pandinus roeseli</i> (II)		
INSECTA				INSEKTEN
<i>COLEOPTERA</i>				KÄFER
<i>Lucanidae</i>				Hirschkäfer, Schröter
			<i>Colophon</i> spp. (III Südafrika)	Südafrikanische Hirschkäfer
<i>Scarabaeidae</i>				Blatthornkäfer
		<i>Dynastes satanas</i> (II)		Satanskäfer, Riesenkäfer
<i>LEPIDOPTERA</i>				SCHMETTERLINGE
<i>Nymphalidae</i>				
			<i>Agrias amydon boliviensis</i> (III Bolivien)	
			<i>Morpho godartii lachaumei</i> (III Bolivien)	
			<i>Prepona praeneste buckleyana</i> (III Bolivien)	
<i>Papilionidae</i>				Ritterfalter
	<i>Achillides chikae chikae</i> (I)			
	<i>Achillides chikae hermeli</i> (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Atrophaneura jophon</i> (II)		Sri Lanka Rosenschmetterling, Rose von Ceylon
		<i>Atrophaneura palu</i>		
		<i>Atrophaneura pandiyana</i> (II)		
		<i>Bhutanitis</i> spp. (II)		Ritterfalter-Gattung
		<i>Graphium sandawanum</i>		Segelfalter-Art
		<i>Graphium stresemanni</i>		Segelfalter-Art
		<i>Ornithoptera</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Vogelflügler-Gattung
	<i>Ornithoptera alexandrae</i> (I)			Königin-Alexandra-Vogelflügler
		<i>Papilio benguetanus</i>		
		<i>Papilio esperanza</i>		
	<i>Papilio homerus</i> (I)			Schwalbenschwanz-Art
	<i>Papilio hospiton</i> (II)			Korsischer Schwalbenschwanz
		<i>Papilio morondavana</i>		
		<i>Papilio neumoegeni</i>		
			<i>Papilio phorbanta</i> (III Europäische Union) (Dieser Eintrag wird am 21. Mai 2023 wirksam)	
		<i>Parides ascanius</i>		Ritterfalter-Art
		<i>Parides hahneli</i>		Ritterfalter-Art
	<i>Parides burchellanus</i> (I)			
	<i>Parnassius apollo</i> (II)			Apollofalter
		<i>Teinopalpus</i> spp. (II)		Segelfalter-Gattung
		<i>Trogonoptera</i> spp. (II)		Vogelflügler-Gattung
		<i>Troides</i> spp. (II)		Vogelflügler-Gattung

ANNELIDA (RINGELWÜRMER)

HIRUDINOIDEA				Egel
ARHYNCHOBDSELLIDA				
Hirudinidae				Blutegel
		<i>Hirudo medicinalis</i> (II)		Medizinischer Blutegel
		<i>Hirudo verbana</i> (II)		Ungarischer Blutegel

MOLLUSCA (WEICHTIERE)

BIVALVIA				Muscheln
MYTILOIDA				
Mytilidae				Miesmuscheln
		<i>Lithophaga lithophaga</i> (II)		Seedattell, Steindattell

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>UNIONOIDA</i>				
<i>Unionidae</i>				Flussmuscheln
	<i>Conradilla caelata</i> (I)			
		<i>Cyprogenia aberti</i> (II)		
	<i>Dromus dromas</i> (I)			
	<i>Epioblasma curtisii</i> (I)			
	<i>Epioblasma florentina</i> (I)			
	<i>Epioblasma sampsonii</i> (I)			
	<i>Epioblasma sulcata perobliqua</i> (I)			
	<i>Epioblasma torulosa gubernaculum</i> (I)			
		<i>Epioblasma torulosa rangiana</i> (II)		
	<i>Epioblasma torulosa torulosa</i> (I)			
	<i>Epioblasma turgidula</i> (I)			
	<i>Epioblasma walkeri</i> (I)			
	<i>Fusconaia cuneolus</i> (I)			
	<i>Fusconaia edgariana</i> (I)			
	<i>Lampsilis higginsii</i> (I)			
	<i>Lampsilis orbiculata orbiculata</i> (I)			
	<i>Lampsilis satur</i> (I)			
	<i>Lampsilis virescens</i> (I)			
	<i>Plethobasus cicatricosus</i> (I)			
	<i>Plethobasus cooperianus</i> (I)			
		<i>Pleurobema clava</i> (II)		
	<i>Pleurobema plenum</i> (I)			
	<i>Potamilus capax</i> (I)			
	<i>Quadrula intermedia</i> (I)			
	<i>Quadrula sparsa</i> (I)			
	<i>Toxolasma cylindrella</i> (I)			
	<i>Unio nickliniana</i> (I)			
	<i>Unio tampicoensis tecomatensis</i> (I)			
	<i>Villosa trabalis</i> (I)			
<i>VENEROIDA</i>				
<i>Tridacnidae</i>				Riesenmuscheln
		<i>Tridacnidae</i> spp. (II)		Riesenmuscheln

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
CEPHALOPODA				
<i>NAUTILIDA</i>				
Nautilidae				Perlboote
		Nautilidae spp. (II)		Perlboote
GASTROPODA				SCHNECKEN
<i>MESOGASTROPODA</i>				
Strombidae				Fechterschnecken, Flügelschnecken
		<i>Strombus gigas</i> (II)		Riesen-Fechterschnecke, Riesen-Flügelschnecke
<i>STYLOMMATOPHORA</i>				LANDLUNGEN-SCHNECKEN
Achatinellidae				Achatschnecken, Hawaiianische Baumschnecken
	<i>Achatinella</i> spp. (I)			Hawaiianische Baumschnecken
Camaenidae				Strauschschnecken
		<i>Papustyla pulcherrima</i> (II)		Grüne Manus-Baumschnecke
Cepolidae				
	<i>Polymita</i> spp. (I)			Kubanische Polymita-Schnecken
CNIDARIA (NESSELTIERE)				
ANTHOZOA				KORALLENTIERE, BLUMENTIERE
<i>ANTIPATHARIA</i>				DÖRNCHENKORALLEN, SCHWARZE KORALLEN
		<i>ANTIPATHARIA</i> spp. (II)		Dörnchenkorallen, Schwarze Korallen
<i>GORGONACEAE</i>				
Coralliidae				Kalkachsenkorallen
			<i>Corallium elatius</i> (III China)	
			<i>Corallium japonicum</i> (III China)	
			<i>Corallium konjoi</i> (III China)	
			<i>Corallium secundum</i> (III China)	
<i>HELIOPORACEA</i>				
Helioporidae				Blaue Korallen
		Helioporidae spp. (II) (Umfasst nur die Art <i>Heliopora coerulea</i>) ⁽⁴⁾		Blaue Korallen
<i>SCLERACTINIA</i>				STEINKORALLEN
		SCLERACTINIA spp. (II) ⁽⁴⁾		Steinkorallen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>STOLONIFERA</i>				RÖHRENKORALLEN
<i>Tubiporidae</i>				Orgelkorallen
		<i>Tubiporidae</i> spp. (II) ⁽⁴⁾		Orgelkorallen
<i>HYDROZOA</i>				HYDROZOEN
<i>MILLEPORINA</i>				FEUERKORALLEN
<i>Milleporidae</i>				Punktkorallen, Feuerkorallen
		<i>Milleporidae</i> spp. (II) ⁽⁴⁾		Punktkorallen, Feuerkorallen
<i>STYLASTERINA</i>				
<i>Stylasteridae</i>				Filigrankorallen, Stylasteriden
		<i>Stylasteridae</i> spp. (II) ⁽⁴⁾		Filigrankorallen, Stylasteriden

FLORA

<i>AGAVACEAE</i>				Agaven
	<i>Agave parviflora</i> (I)			
		<i>Agave victoriae-reginae</i> (II) #4		Königin-Victoria-Agave, Königsagave
		<i>Nolina interrata</i> (II)		
		<i>Yucca queretaroensis</i> (II)		
<i>AIZOACEAE</i>				
			<i>Conophytum</i> spp. (III Südafrika)	
			<i>Mestoklema tuberosum</i> (III Südafrika)	
<i>AMARYLLIDACEAE</i>				Amaryllisgewächse, Narzissengewächse
		<i>Galanthus</i> spp. (II) #4		Schneeglöckchen
		<i>Sternbergia</i> spp. (II) #4		Sternbergien
<i>ANACARDIACEAE</i>				
		<i>Operculicarya decaryi</i> (II)		Jabihy
		<i>Operculicarya hyphaenoides</i> (II)		Jabihy
		<i>Operculicarya pachypus</i> (II)		Tabily
<i>APOCYNACEAE</i>				
		<i>Hoodia</i> spp. (II) #9		Hoodia
		<i>Pachypodium</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #4		Madagaskarpalme, Dickfuß
	<i>Pachypodium ambongense</i> (I)			
	<i>Pachypodium baronii</i> (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Pachypodium decaryi</i> (I)			
	<i>Pachypodium windsorii</i> (I)			
			<i>Raphionacme zeyheri</i> (III Südafrika)	
		<i>Rauvolfia serpentina</i> (II) #2		Schlangenwurzel
<i>ARALIACEAE</i>				Efeugewächse
		<i>Panax ginseng</i> (II) (Nur die Population der Russischen Föderation; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.) #3		Koreanischer Ginseng, Chinesischer Ginseng
		<i>Panax quinquefolius</i> (II) #3		Amerikanischer Ginseng, Finger-Kraftwurz
<i>ARAUCARIACEAE</i>				Araukarien
	<i>Araucaria araucana</i> (I)			Chilenische Araukarie, Andentanne
<i>ASPARAGACEAE</i>				
		<i>Beaucarnea</i> spp. (II)		Elefantenfuß
<i>BERBERIDACEAE</i>				Berberitzgewächse, Sauerdorngewächse
		<i>Podophyllum hexandrum</i> (II) #2		Himalaya-Maiapfel, Indischer Entenfuß
<i>BIGNONIACEAE</i>				Trompetenbaumgewächse
		<i>Handroanthus</i> spp. (II) #17 (Dieser Eintrag wird am 25. November 2024 wirksam)		
		<i>Roseodendron</i> spp. (II) #17 (Dieser Eintrag wird am 25. November 2024 wirksam)		
		<i>Tabebuia</i> spp. (II) #17 (Dieser Eintrag wird am 25. November 2024 wirksam)		
<i>BROMELIACEAE</i>				Bromeliengewächse, Ananasgewächse
		<i>Tillandsia harrisii</i> (II) #4		Harris-Tillandsie
		<i>Tillandsia kammii</i> (II) #4		Kamm-Tillandsie
		<i>Tillandsia xerographica</i> (II) (°) #4		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
CACTACEAE				Kakteen
		CACTACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A sowie <i>Pereskia</i> spp., <i>Pereskopsis</i> spp. und <i>Quiabentia</i> spp.) ⁽⁶⁾ #4		Kakteen
	<i>Ariocarpus</i> spp. (I)			Wollfruchtaktus
	<i>Astrophytum asterias</i> (I)			Seeigelkaktus, Seesternkaktus
	<i>Aztekium ritteri</i> (I)			Aztekenkaktus
	<i>Coryphantha werdermannii</i> (I)			
	<i>Discocactus</i> spp. (I)			Scheibenkaktus
	<i>Echinocereus ferrerianus</i> ssp. <i>lindsayorum</i> (I)			Igel-Säulenkaktus
	<i>Echinocereus schmollii</i> (I)			
	<i>Escobaria minima</i> (I)			
	<i>Escobaria sneedii</i> (I)			
	<i>Mammillaria pectinifera</i> (I) (schließt ssp. <i>solisoides</i> ein)			
	<i>Melocactus conoideus</i> (I)			
	<i>Melocactus deinacanthus</i> (I)			
	<i>Melocactus glaucescens</i> (I)			
	<i>Melocactus paucispinus</i> (I)			
	<i>Obregonia denegrii</i> (I)			
	<i>Pachycereus militaris</i> (I)			
	<i>Pediocactus bradyi</i> (I)			
	<i>Pediocactus knowltonii</i> (I)			
	<i>Pediocactus paradinei</i> (I)			
	<i>Pediocactus peeblesianus</i> (I)			
	<i>Pediocactus sileri</i> (I)			
	<i>Pelecyphora</i> spp. (I)			Asselkaktus
	<i>Sclerocactus blainei</i> (I)			
	<i>Sclerocactus brevihamatus</i> ssp. <i>tobuschii</i> (I)			
	<i>Sclerocactus brevispinus</i> (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Sclerocactus cloverae</i> (I)			
	<i>Sclerocactus erectocentrus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus glaucus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus mariposensis</i> (I)			
	<i>Sclerocactus mesae-verdae</i> (I)			
	<i>Sclerocactus nyensis</i> (I)			
	<i>Sclerocactus papyracanthus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus pubispinus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus sileri</i> (I)			
	<i>Sclerocactus wetlandicus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus wrightiae</i> (I)			
	<i>Strombocactus</i> spp. (I)			Kreiselfrucht-Kaktus
	<i>Turbinicarpus</i> spp. (I)			Kreiselkaktus
	<i>Uebelmannia</i> spp. (I)			Uebelmanns Kaktus
<i>CARYOCARACEAE</i>				Ajos
		<i>Caryocar costaricense</i> (II) #4		
<i>COMPOSITAE (ASTERACEAE)</i>				Korbblütler
			<i>Crassothonna clavifolia</i> (III Südafrika)	
			<i>Othonna armiana</i> (III Südafrika)	
			<i>Othonna cacalioides</i> (III Südafrika)	
			<i>Othonna euphorbioides</i> (III Südafrika)	
			<i>Othonna retrorsa</i> (III Südafrika)	
	<i>Saussurea costus</i> (I) (auch bekannt als <i>S. lappa</i> , <i>Aucklandia lappa</i> oder <i>A. costus</i>)			Indische Kostuswurzel
<i>CRASSULACEAE</i>				
		<i>Rhodiola</i> spp. (II) #2		Rosenwurz
			<i>Tylecodon bodleyae</i> (III Südafrika)	
			<i>Tylecodon nolteei</i> (III Südafrika)	
			<i>Tylecodon reticulatus</i> (III Südafrika)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>CUCURBITACEAE</i>				
		<i>Zygosicyos pubescens</i> (II) (auch bekannt als <i>Xerosicyos pubescens</i>)		Behaarte Jochhaargurke
		<i>Zygosicyos tripartitus</i> (II)		Dreiteil-Jochhaargurke
<i>CUPRESSACEAE</i>				Zypressen
	<i>Fitzroya cupressoides</i> (I)			Alerce
	<i>Pilgerodendron uviferum</i> (I)			Chilenische Flusszeder
		<i>Widdringtonia whytei</i> (II)		Mulanje-Zeder
<i>CYATHEACEAE</i>				Baumfarne
		<i>Cyathea</i> spp. (II) #4		Baumfarne
<i>CYCADACEAE</i>				Palmfarne
		CYCADACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #4		Palmfarne
	<i>Cycas beddomei</i> (I)			
<i>DICKSONIACEAE</i>				Baumfarne
		<i>Cibotium barometz</i> (II) #4		
		<i>Dicksonia</i> spp. (II) (Nur die Populationen Amerikas; in den Anhängen dieser Verordnung sind keine anderen Populationen aufgeführt. Hierzu gehören die Synonyme <i>Dicksonia berteriana</i> , <i>D. externa</i> , <i>D. sellowiana</i> und <i>D. stuebelii</i>) #4		Baumfarne
<i>DIDIEREACEAE</i>				Didiereagewächse
		DIDIEREACEAE spp. (II) #4		
<i>DIOSCOREACEAE</i>				Yamswurzelgewächse
		<i>Dioscorea deltoidea</i> (II) #4		Delta-Yamswurzel (Diosgenin)
<i>DROSERACEAE</i>				Sonnentaugewächse
		<i>Dionaea muscipula</i> (II) #4		Venusfliegenfalle
<i>EBENACEAE</i>				Ebenholzgewächse
		<i>Diospyros</i> spp. (II) (Nur die Populationen Madagaskars; keine andere Population ist in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.) #5		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>EUPHORBIACEAE</i>		<i>Euphorbia</i> spp. (II) #4 (Nur sukkulente Arten; ausgenommen: 1. <i>Euphorbia misera</i>; 2. künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von <i>Euphorbia trigona</i>, 3. künstlich vermehrte Exemplare von <i>Euphorbia lactea</i>, auf künstlich vermehrte Unterlagen von <i>Euphorbia neriiifolia</i> aufgepropft, sofern sie - kammförmig oder - fächerförmig oder - farbmutiert sind; 4. künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von <i>Euphorbia „Milli“</i>, sofern sie - ohne weiteres als künstlich vermehrte Exemplare erkennbar sind und - in Sendungen von 100 oder mehr Pflanzen in die Union importiert oder aus der Union (re-)exportiert werden. die nicht dieser Verordnung unterliegen, und 5. die Arten des Anhangs A.)		Wolfsmilchgewächse
	<i>Euphorbia ambovombensis</i> (I)			Euphorbia
	<i>Euphorbia capsaintemariensis</i> (I)			
	<i>Euphorbia cremersii</i> (I) (Umfasst die fa. <i>viridifolia</i> und die var. <i>rakotozafyi</i>)			
	<i>Euphorbia cylindrifolia</i> (I) (Umfasst die ssp. <i>tuberifera</i>)			
	<i>Euphorbia decaryi</i> (I) (Umfasst die vars. <i>ampanihyensis</i> , <i>robinsonii</i> und <i>sprirosticha</i>)			
	<i>Euphorbia francoisii</i> (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Euphorbia handiensis</i> (II)			
	<i>Euphorbia lambii</i> (II)			
	<i>Euphorbia moratii</i> (I) (Umfasst die vars. <i>antsingensis</i> , <i>bemarahensis</i> und <i>multiflora</i>)			
	<i>Euphorbia parvicyathophora</i> (I)			
	<i>Euphorbia quartzitcola</i> (I)			
	<i>Euphorbia stygiana</i> (II)			
	<i>Euphorbia tulearensis</i> (I)			
<i>FAGACEAE</i>				Buchen, Eichen
			<i>Quercus mongolica</i> (III Russische Föderation) #5	Mongolische Eiche
<i>FOUQUIERIACEAE</i>				Ocotillogewächse
		<i>Fouquieria columnaris</i> (II) #4		
	<i>Fouquieria fasciculata</i> (I)			
	<i>Fouquieria purpusii</i> (I)			
<i>GERANIACEAE</i>				
			<i>Monsonia herrei</i> (III Südafrika)	
			<i>Monsonia multifida</i> (III Südafrika)	
			<i>Monsonia patersonii</i> (III Südafrika)	
			<i>Pelargonium crassicaule</i> (III Südafrika)	
			<i>Pelargonium triste</i> (III Südafrika)	
<i>GNETACEAE</i>				Gnetumgewächse
			<i>Gnetum montanum</i> (III Nepal) #1	
<i>JUGLANDACEAE</i>				Walnussgewächse
		<i>Oreomunnea pterocarpa</i> (II) #4		Gavilan
<i>LAURACEAE</i>				
		<i>Aniba rosaeodora</i> (II) (auch bekannt als <i>A. duckei</i>) #12		Rosenholz
<i>LEGUMINOSAE</i> (<i>FABACEAE</i>)				Leguminosen (Hülsenfrüchtler)
		<i>Afzelia</i> spp. (II) (Afrikanische Populationen) #17		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Dalbergia</i> spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #15		
	<i>Dalbergia nigra</i> (I)			Rio-Palisander
		<i>Dipteryx</i> spp. (II) #17 (Die Aufnahme in Anhang II wird am 25. November 2024 wirksam)	<i>Dipteryx panamensis</i> (III Costa Rica/Nicaragua) (bis zum 24. November 2024)	Cumarú, Brasilianisches Teakholz, Tonkabohne
		<i>Guibourtia demeusei</i> (II) #15		Bubinga, Kevazingo
		<i>Guibourtia pellegriniana</i> (II) #15		Bubinga, Kevazingo
		<i>Guibourtia tessmannii</i> (II) #15		Bubinga, Kevazingo
		<i>Paubrasilia echinata</i> (II) #10		Fernambuk, Echtes Brasilholz
		<i>Pericopsis elata</i> (II) #17		Afrormosia
		<i>Platymiscium parviflorum</i> (II) #4		Macacauba, Nambar, Cristobal
		<i>Pterocarpus santalinus</i> (II) #7		Rotes Sandelholz
		<i>Pterocarpus</i> spp. (II) (Afrikanische Populationen) #17		
		<i>Senna meridionalis</i> (II)		Taraby
LILIACEAE				Liliengewächse
		<i>Aloe</i> spp. (II) (Ausgenommen die Arten des Anhangs A und <i>Aloe vera</i> , auch bekannt als <i>Aloe barbadensis</i> , die nicht in den Anhängen aufgeführt ist.) #4		Aloen
	<i>Aloe albida</i> (I)			
	<i>Aloe albiflora</i> (I)			
	<i>Aloe alfredii</i> (I)			
	<i>Aloe bakeri</i> (I)			
	<i>Aloe bellatula</i> (I)			
	<i>Aloe calcairophila</i> (I)			
	<i>Aloe compressa</i> (I) (Umfasst die vars. <i>paucituberculata</i> , <i>rugosquamosa</i> und <i>schistophila</i>)			
	<i>Aloe delphinensis</i> (I)			
	<i>Aloe descoingsii</i> (I)			
	<i>Aloe fragilis</i> (I)			
	<i>Aloe haworthioides</i> (I) (Umfasst die var. <i>aurantiaca</i>)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Aloe helenae</i> (I)			
	<i>Aloe laeta</i> (I) (Umfasst die var. <i>maniaensis</i>)			
	<i>Aloe parallelifolia</i> (I)			
	<i>Aloe parvula</i> (I)			
	<i>Aloe pillansii</i> (I)			
	<i>Aloe polyphylla</i> (I)			
	<i>Aloe rauhii</i> (I)			
	<i>Aloe suzannae</i> (I)			
	<i>Aloe versicolor</i> (I)			
	<i>Aloe vossii</i> (I)			
<i>MAGNOLIACEAE</i>				Magnoliengewächse
			<i>Magnolia liliifera</i> var. <i>obovata</i> (III Nepal) #1	Taungme-Baum
<i>MALVACEAE</i>				
		<i>Adansonia grandidieri</i> (II) #16		
<i>MELIACEAE</i>				Mahagonigewächse, Zedrachgewächse
		<i>Cedrela</i> spp. (II) #6 (Populationen der Neotropen)		Spanische Zeder, Cedro
		<i>Khaya</i> spp. (II) (Afrikanische Populationen) #17		Khaya-Mahagoni
		<i>Swietenia humilis</i> (II) #4		Gateado-Mahagonibaum
		<i>Swietenia macrophylla</i> (II) (Population der Neotropen – umfasst Mittel- und Südamerika und die Karibik.) #6		Amerikanischer Mahagoni
		<i>Swietenia mahagoni</i> (II) #5		Echter Mahagonibaum
<i>NEPENTHACEAE</i>				Kannenpflanzengewächse
		<i>Nepenthes</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #4		Kannenpflanzen
	<i>Nepenthes khasiana</i> (I)			
	<i>Nepenthes rajah</i> (I)			
<i>OLEACEAE</i>				Ölbaumgewächse, Eschen
			<i>Fraxinus mandshurica</i> (III Russische Föderation) #5	Mandschurische Esche
<i>ORCHIDACEAE</i>				Orchideen
		ORCHIDACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) (?) #4		Orchideen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	Bei allen folgenden Orchideenarten des Anhangs A gilt diese Verordnung nicht für Sämlinge oder Gewebekulturen, wenn - sie <i>in-vitro</i> gewonnen werden, und - der Begriffsbestimmung von „künstlich vermehrt“ in Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission ⁽⁸⁾ entsprechen und - in sterilen Behältern in die Union importiert oder aus der Union (re-)exportiert werden:			
	<i>Aerangis ellisii</i> (I)			
	<i>Cattleya jongheana</i> (I)			
	<i>Cattleya lobata</i> (I)			
	<i>Cephalanthera cucullata</i> (II)			Kretisches Waldvöglein
	<i>Cypripedium calceolus</i> (II)			Echter Frauenschuh
	<i>Dendrobium cruentum</i> (I)			
	<i>Goodyera macrophylla</i> (II)			Großblättriges Netzblatt
	<i>Liparis loeselii</i> (II)			Sumpf-Glanzkraut
	<i>Mexipedium xerophyticum</i> (I)			
	<i>Ophrys argolica</i> (II)			Argolische Ragwurz
	<i>Ophrys lunulata</i> (II)			Halbmond-Ragwurz
	<i>Orchis scopulorum</i> (II)			Klippen-Knabenkraut
	<i>Paphiopedilum</i> spp. (I)			Tropische Asiatische Frauenschuhorchideen
	<i>Peristeria elata</i> (I)			
	<i>Phragmipedium</i> spp. (I)			Tropische Amerikanische Frauenschuhorchideen
	<i>Renanthera imschootiana</i> (I)			
	<i>Spiranthes aestivalis</i> (II)			Sommer-Drehwurz
OROBANCHACEAE				Sommerwurzgewächse
		<i>Cistanche deserticola</i> (II) #4		Wüstenginseng

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
<i>PALMAE</i> (<i>ARECACEAE</i>)				Palmen
		<i>Beccariophoenix madagascariensis</i> (II) #4		Manarano-Palme
		<i>Dypsis decaryi</i> (II) #4		Dreieckspalme, Dreikantpalme
	<i>Dypsis decipiens</i> (I)			Madagaskar-Königspalme
		<i>Lemurophoenix halleuxii</i> (II)		
			<i>Lodoicea maldivica</i> (III Seychellen) #13	Seychellenpalme
		<i>Marojejya darianii</i> (II)		
		<i>Ravenea louvelii</i> (II)		
		<i>Ravenea rivularis</i> (II)		Weißstammpalme
		<i>Satranala decussilvae</i> (II)		
		<i>Voanioala gerardii</i> (II)		
<i>PAPAVERACEAE</i>				Mohngewächse
			<i>Meconopsis regia</i> (III Nepal) #1	Gelber Himalaya-Mohn
<i>PASSIFLORACEAE</i>				Passionsblumen- gewächse
		<i>Adenia firingalavensis</i> (II)		
		<i>Adenia olaboensis</i> (II)		Olabo-Adenie
			<i>Adenia spinosa</i> (III Südafrika)	
		<i>Adenia subsessilifolia</i> (II)		
<i>PEDALIACEAE</i>				Sesamgewächse
		<i>Uncarina grandidieri</i> (II)		
		<i>Uncarina stellulifera</i> (II)		
<i>PINACEAE</i>				Kieferngewächse
	<i>Abies guatemalensis</i> (I)			Guatemala-Tanne
			<i>Pinus koraiensis</i> (III Russische Föderation) #5	Korea-Kiefer
<i>PODOCARPACEAE</i>				Steineibengewächse
			<i>Podocarpus neriifolius</i> (III Nepal) #1	Oleanderblättrige Steineibe
	<i>Podocarpus parlatorei</i> (I)			Pinoholzbaum
<i>PORTULACACEAE</i>				Portulakgewächse
		<i>Anacampseros</i> spp. (II) #4		Liebesröschen
		<i>Avonia</i> spp. (II) #4		
		<i>Lewisia serrata</i> (II) #4		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Portulacaria pygmaea</i> (III Südafrika)	
PRIMULACEAE				Primelgewächse
		<i>Cyclamen</i> spp. (II) ⁽⁹⁾ #4		Alpenveilchen
RANUNCULACEAE				Hahnenfußgewächse
		<i>Adonis vernalis</i> (II) #2		Frühlings-Adonisröschen
		<i>Hydrastis canadensis</i> (II) #8		Kanadische Orangenwurzel
ROSACEAE				Rosengewächse
		<i>Prunus africana</i> (II) #4		Afrikanisches Stinkholz, Pygeum
RUBIACEAE				KRAPPGEWÄCHSE, RÖTEGEWÄCHSE
	<i>Balmea stormiae</i> (I)			Ayuque
SANTALACEAE				
		<i>Osyris lanceolata</i> (II) (Nur die Populationen Burundis, Äthiopiens, Kenias, Ruandas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania; keine andere Population ist in den Anhängen aufgeführt.) #2		Afrikanisches Sandelholz
SARRACENIACEAE				Schlauchpflanzengewächse
		<i>Sarracenia</i> spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #4		Schlauchpflanzen
	<i>Sarracenia oreophila</i> (I)			Gebirgsschlauchpflanze, grüne Schlauchpflanze
	<i>Sarracenia rubra</i> ssp. <i>alabamensis</i> (I)			Braunrote Schlauchpflanze
	<i>Sarracenia rubra</i> ssp. <i>jonesii</i> (I)			Braunrote Schlauchpflanze
SCROPHULARIACEAE				Braunwurzgewächse
		<i>Picrorhiza kurrooa</i> (II) (Ausgenommen <i>Picrorhiza scrophulariiflora</i>) #2		
STANGERIACEAE				Stangeria
		<i>Bowenia</i> spp. (II) #4		Palmfarne
	<i>Stangeria eriopus</i> (I)			
TAXACEAE				Eibengewächse
		<i>Taxus chinensis</i> und infraspezifische Taxa dieser Art (II) #2		Chinesische Eibe
		<i>Taxus cuspidata</i> und infraspezifische Taxa dieser Art (II) ⁽¹⁰⁾ #2		Japanische Eibe

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Taxus fuana</i> und infraspezifische Taxa dieser Art (II) #2		
		<i>Taxus sumatrana</i> und infraspezifische Taxa dieser Art (II) #2		
		<i>Taxus wallichiana</i> (II) #2		Himalaya-Eibe
THYMELAEACEAE (AQUILARIACEAE)				Seidelbastgewächse
		<i>Aquilaria</i> spp. (II) #14		Adlerholz, Agarholz
		<i>Gonystylus</i> spp. (II) #4		Ramin
		<i>Gyrinops</i> spp. (II) #14		Adlerholz, Agarholz
TROCHODENDRACEAE (TETRACENTRACEAE)				Tetracentron
			<i>Tetracentron sinense</i> (III Nepal) #1	
VALERIANACEAE				Baldriangewächse
		<i>Nardostachys grandiflora</i> (II) #2		
VITACEAE				Weinrebengewächse
		<i>Cyphostemma elephantopus</i> (II)		Elefantenfuß-Traubenbaum
		<i>Cyphostemma laza</i> (II)		Traubenbaum-Gattung
		<i>Cyphostemma montagnacii</i> (II)		Montanac-Traubenbaum
WELWITSCHIACEAE				Welwitschia-gewächse
		<i>Welwitschia mirabilis</i> (II) #4		Welwitschie
ZAMIACEAE				Palmfarne
		ZAMIACEAE spp. (II) (ausgenommen die in Anhang A aufgeführten Arten) #4		Palmfarne
		<i>Ceratozamia</i> spp. (I)		
		<i>Encephalartos</i> spp. (I)		Brotpalmenfarne
		<i>Microcycas calocoma</i> (I)		
		<i>Zamia restrepoi</i> (I)		
ZINGIBERACEAE				Ingwergewächse
		<i>Hedychium philippinense</i> (II) #4		
		<i>Siphonochilus aethiopicus</i> (II) (Populationen von Mosambik, Eswatini, Südafrika und Simbabwe)		Wilder Ingwer
ZYGOPHYLLACEAE				Jochblattgewächse
		<i>Bulnesia sarmientoi</i> (II) #11		Palo Santo

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Guaiacum</i> spp. (II) #2		Guajakholz-Baum

(¹) Einziger Zweck dieser Anmerkung ist es, den internationalen Handel mit Wollhaar von Vicunjas (*Vicugna vicugna*) und dessen Erzeugnissen nur zu genehmigen, wenn das Haar durch Scheren lebender Vicunjas gewonnen wurde. Der Handel mit Erzeugnissen, die aus diesem Wollhaar hergestellt werden, ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Natürliche oder juristische Personen, die Vicunja-Wolle zu Stoffen und Kleidungsstücken verarbeiten, müssen die Genehmigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes einholen [Ursprungsländer sind die Länder, in denen die Art vorkommt, d. h. Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador und Peru], um die Angabe, die Kennzeichnung oder das Logo „Vicuña country of origin“, die von den Arealstaaten der Art, die Unterzeichner des Übereinkommens zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Vikunja sind, festgelegt wurden, verwenden zu dürfen.

- b) In den Verkehr gebrachte Stoffe und Kleidungsstücke müssen wie folgt gekennzeichnet oder etikettiert sein:

- i) Für den internationalen Handel mit **Stoffen** aus lebend erschorener Vicunja-Wolle, unabhängig davon, ob die Stoffe in den oder außerhalb der Arealstaaten der Art hergestellt wurden, muss zur Identifizierung des Ursprungslandes die Angabe, das Kennzeichen oder das Logo „VICUÑA [COUNTRY OF ORIGIN]“ verwendet werden, die in nachstehend beschriebener Form erscheinen müssen:



VICUÑA[PAÍS DE ORIGEN]

Die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo müssen auf der Rückseite des Stoffes angebracht werden. Zudem sind auf die Webkanten die Worte VICUÑA [COUNTRY OF ORIGIN] aufzudrucken.

- ii) Für den internationalen Handel mit **Kleidungsstücken** aus lebend erschorener Vicunja-Wolle, unabhängig davon, ob die Kleidungsstücke in den oder außerhalb der Arealstaaten der Art hergestellt wurden, muss zur Identifizierung des Ursprungslandes die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo gemäß Buchstabe b Ziffer i verwendet werden. Diese(s) Angabe/Kennzeichen/Logo muss auf einem Etikett im Kleidungsstück selbst erscheinen. Werden die Kleidungsstücke außerhalb des Ursprungslandes hergestellt, ist zusätzlich zu der Angabe/dem Kennzeichen/dem Logo gemäß Buchstabe b Ziffer i auch der Name des Herstellungslandes anzugeben.

- c) Für den internationalen Handel mit handgefertigten Waren aus lebend erschorener Vicunja-Wolle, die in den Arealstaaten der Art hergestellt wurden, müssen die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo „VICUÑA [COUNTRY OF ORIGIN] - ARTESANÍA“ wie folgt verwendet werden:



VICUÑA[PAÍS DE ORIGEN] - ARTESANÍA

- d) Wird zur Herstellung von Stoffen und Kleidungsstücken lebend erschorene Vicunja-Wolle aus mehreren Ursprungsländern verwendet, müssen die Angabe, das Kennzeichen bzw. das Logo jedes dieser Ursprungsländer erscheinen, wie unter Buchstabe b Ziffern i und ii beschrieben.

- e) Alle anderen Exemplare gelten als Exemplare von Arten gemäß Anhang I, und der Handel damit ist entsprechend zu regeln.

(²) Alle Arten mit Ausnahme von *Balaena mysticetus*, *Eubalaena* spp., *Balaenoptera acutorostrata* (mit Ausnahme der Population in Westgrönland), *Balaenoptera bonaerensis*, *Balaenoptera borealis*, *Balaenoptera edeni*, *Balaenoptera musculus*, *Balaenoptera omurai*, *Balaenoptera physalus*, *Megaptera novaeangliae*, *Orcaella brevirostris*, *Orcaella heinsohni*, *Sotalia* spp., *Sousa* spp., *Eschrichtius robustus*, *Lipotes vexillifer*, *Caperea marginata*, *Neophocaena asiaeorientalis*, *Neophocaena phocaenoides*, *Phocoena sinus*, *Physeter macrocephalus*, *Platanista* spp., *Berardius* spp. und *Hyperoodon* spp., die in Anhang I stehen, sind in Anhang II des Übereinkommens aufgeführt. Exemplare der in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die von der grönländischen Bevölkerung aufgrund einer Lizenz der jeweils zuständigen Behörde gefangen werden (einschließlich Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse daraus, mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen für kommerzielle Zwecke), gelten als in Anhang B aufgeführt. Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde für lebende, der Natur entnommene und für hauptsächlich kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare der Schwarzmeer-Population des *Tursiops truncatus* festgelegt.

(³) Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe (in Anhang B aufgeführt):

Zur ausschließlichen Genehmigung: a) des Handels mit Jagdtrophäen zu nichtkommerziellen Zwecken; b) des Handels mit lebenden Tieren in einen geeigneten und annehmbaren Bestimmungsort in Übereinstimmung mit der Resolution Conf. 11.20 (Rev. CoP18) für Botsuana und Simbabwe sowie für Programme in ihren Lebensräumen für Namibia und Südafrika; c) des Handels mit Häuten; d) des Handels mit Haar; e) des Handels mit Lederwaren zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken für Botsuana, Namibia und Südafrika und zu nichtkommerziellen Zwecken für Simbabwe; f) des Handels mit einzeln gekennzeichneten und zertifizierten Ekipas als Teil fertigen Schmucks für nichtkommerzielle Zwecke für Namibia sowie mit Elfenbeinschnitzereien für nichtkommerzielle Zwecke für Simbabwe; g) des Handels mit registriertem Rohelfenbein (für Botsuana, Namibia, Südafrika und Simbabwe ganze Stoßzähne und Stoßzahnenteile) unter folgenden Voraussetzungen: i) nur aus registrierten Lagerbeständen in Besitz der jeweiligen Regierung, mit Ursprung in dem betreffenden Staat (mit Ausnahme von beschlagnahmten Elfenbein und von Elfenbein unbekannter Herkunft); ii) nur an Handelspartner, die nach Überprüfung durch das Sekretariat in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss nachweislich über innerstaatliche Rechtsvorschriften und Handelskontrollen verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass eingeführtes Elfenbein nicht reexportiert wird und sämtliche Bestimmungen der Entschließung Conf. 10.10 (Rev. CoP18) über die heimische Fertigung und den Handel angewandt werden; iii) nicht bevor das Sekretariat die beabsichtigten Einfuhrländer und die registrierten Lagerbestände im Besitz der jeweiligen Regierung überprüft hat; iv) Rohelfenbein gemäß dem auf der Sitzung CoP12 vereinbarten Verkauf von registrierten Elfenbein-Lagerbeständen in Besitz der jeweiligen Regierung: 20.000 kg (Botsuana), 10.000 kg (Namibia) und 30.000 kg (Südafrika); v) unter Aufsicht des Sekretariats darf zusätzlich zu den auf der Sitzung COP12 vereinbarten Mengen Elfenbein im Besitz der Regierungen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und

Simbabwe, das bis zum 31. Januar 2007 registriert und vom Sekretariat überprüft wurde, zusammen mit dem Elfenbein unter Buchstabe g Ziffer iv (s. o.) in einem einmaligen Verkauf je Ziel gehandelt und versandt werden; vi) der Gewinn aus dem Handel wird ausschließlich zum Schutz der Elefanten und für Bevölkerungsschutz- und -entwicklungsprogramme in den Elefantengebieten oder den Nachbargebieten verwendet; vii) die zusätzlichen Mengen gemäß Buchstabe g Ziffer v (s. o.) können nur gehandelt werden, nachdem der Ständige Ausschuss bescheinigt hat, dass die aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind; h) der Vertragsstaaten-Konferenz wird in dem Zeitraum, der mit der Sitzung CoP14 beginnt und neun Jahre nach dem Zeitpunkt des einmaligen Elfenbeinverkaufs gemäß Buchstabe g Ziffern i, ii, iii, vi und vii (s. o.) endet, kein weiterer Vorschlag über die Genehmigung des Handels mit Elfenbein von Populationen, die bereits in Anhang B aufgeführt sind, vorgelegt. Solche weiteren Vorschläge werden gemäß den Entschlüssen 14.77 und 14.78 (Ref. CoP15) behandelt. Auf Vorschlag des Sekretariats kann der Ständige Ausschuss den Handel teilweise oder ganz einstellen, wenn die Aus- oder Einfuhrländer gegen die Vorschriften verstoßen oder wenn sich der Handel nachweislich negativ auf die Elefantenpopulationen auswirkt. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

- (⁴) [Diese Verordnung](#) gilt nicht für:

Fossilien;

Korallensand, d. h. Material mit einem Durchmesser bis zu 2 mm (nicht bis zur Ebene der Gattung identifizierbar), das vollständig oder teilweise aus fein zerbrochenen Fragmenten toter Korallen besteht und das unter anderem auch Bestandteile von Foraminiferen, Weich- oder Krebstierschalen und Kalkalgen enthalten kann;

Korallenfragmente/-bruchstücke (einschließlich Kies und Bruchsteine), d. h. unzusammenhängende Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen und anderer Materialien zwischen 2 und 30 mm, in jeder Richtung gemessen, nicht bis zur Ebene der Gattung identifizierbar.

- (⁵) Der Handel mit Exemplaren mit dem Quellcode A ist nur erlaubt, wenn die gehandelten Exemplare Cataphylle besitzen.

- (⁶) [Diese Verordnung](#) gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare folgender Hybriden und/oder Kultivare:

Hatiora x graeseri

Schlumbergera x buckleyi

Schlumbergera russelliana x Schlumbergera truncata

Schlumbergera orssichiana x Schlumbergera truncata

Schlumbergera opuntioides x Schlumbergera truncata

Schlumbergera truncata (Kultivare)

Cactaceae spp. Farbmутanten, aufgepfropft auf folgende Unterlagen: *Harrisia 'Jusbertii'*, *Hylocereus trigonus* oder *Hylocereus undatus*

Opuntia microdasys (Kultivare).

- (⁷) [Diese Verordnung](#) gilt nicht für künstlich vermehrte Hybriden von *Cymbidium*, *Dendrobium*, *Phalaenopsis* und *Vanda*, wenn die Exemplare leicht als künstlich vermehrt erkennbar sind und keinerlei Anzeichen zeigen, die auf Ursprung in der freien Natur schließen lassen, wie etwa mechanische Beschädigungen oder starke Dehydrierung durch die Entnahme, ungleichmäßigen Wuchs oder unterschiedliche Größe und Form innerhalb des Taxons und einer Warensendung, Blätter mit Algenbewuchs oder anderen epiphyllen Organismen oder Schädigung durch Insekten oder andere Schädlinge; und

- a) wenn sie im nichtblühenden Zustand versendet werden, müssen die Exemplare in Warensendungen gehandelt werden, die aus individuellen Verpackungen bestehen (wie etwa Kartons, Schachteln, Kisten oder individuellen Einlegeböden von CC-Containern), jede mit 20 oder mehr Pflanzen desselben Hybrids; die Pflanzen innerhalb einer Verpackungseinheit müssen ein hohes Maß einheitlicher Erscheinungsform und Gesundheit zeigen; und die Warensendung muss von Dokumenten wie einer Warenrechnung begleitet werden, aus denen die Zahl der Pflanzen jedes Hybrids deutlich hervorgeht; oder
- b) wenn sie im blühenden Zustand versendet werden, also mit mindestens einer voll aufgeblühten Blüte pro Exemplar, ist keine Mindestzahl von Exemplaren je Warensendung erforderlich, aber die Exemplare müssen professionell für den kommerziellen Einzelhandel vorbereitet sein, z. B. mit gedruckten Etiketten gekennzeichnet oder in Verpackungen mit Aufdruck verpackt sein, welche den Namen des Hybrids und das Land, in dem die Pflanze zuletzt bearbeitet wurde, aufweisen. Dies hat leicht sichtbar zu sein und eine einfache Überprüfung zu ermöglichen.

Pflanzen, die die Bedingungen für die Ausnahme nicht klar erfüllen, müssen von entsprechenden CITES-Dokumenten begleitet sein.

- (⁸) [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1).

- (⁹) [Diese Verordnung](#) gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von *Cyclamen persicum*. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Exemplare, die als ruhende Knollen in den Handel kommen.

- (¹⁰) [Diese Verordnung](#) gilt nicht für künstlich vermehrte, lebende Hybriden und Kultivare von *Taxus cuspidata* in Töpfen oder kleinen Behältern, die jeweils mit einem Etikett versehen sind oder denen ein Begleitdokument beiliegt, aus denen der Name des Taxons oder der Taxa hervorgeht und auf denen der Wortlaut „künstlich vermehrt“ angebracht ist.

Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
FAUNA		
CHORDATA (CHORDATIERE)		
MAMMALIA		Säugetiere
CARNIVORA		RAUBSÄUGER
Canidae		Hundeartige
	<i>Vulpes vulpes griffithi</i> (III Indien) §1	Rotfuchs-Unterart
	<i>Vulpes vulpes montana</i> (III Indien) §1	Rotfuchs-Unterart
	<i>Vulpes vulpes pusilla</i> (III Indien) §1	Rotfuchs-Unterart
Mustelidae		Marderartige
	<i>Mustela altaica</i> (III Indien) §1	Altaiwiesel
	<i>Mustela erminea ferghanae</i> (III Indien) §1	Hermelin-Unterart
	<i>Mustela kathiah</i> (III Indien) §1	Gelbbauchwiesel
	<i>Mustela sibirica</i> (III Indien) §1	Sibirisches Feuerwiesel
AVES		VÖGEL
ANSERIFORMES		ENTEN- UND GÄNSEVÖGEL
Anatidae		Entenvögel
	<i>Anas melleri</i>	Madagaskar-Ente
REPTILIA		KRIECHTIERE, REPTILIEN
SAURIA		ECHSEN
Agamidae		Agamen
	<i>Otocryptis wiegmanni</i>	Wiegmanns Agame
Cordylidae		Dornschwanzagamen
	<i>Platysaurus imperator</i>	Riesen-Plattgürtelechse, Kaiser-Plattgürtelechse
Gekkonidae		Geckos
	<i>Rhacodactylus auriculatus</i>	Höckerkopfgecko
	<i>Rhacodactylus ciliatus</i>	Neukaledonischer Kronengecko
	<i>Rhacodactylus leachianus</i>	Neukaledonischer Riesengecko
	<i>Teratoscincus scincus</i> (umfasst <i>Teratoscincus scincus rustamowi</i> , <i>T. s. keyserlingii</i> und <i>T. s. scincus</i>)	Mittelasiatischer Wundergecko
Gerrhosauridae		Schildchsen
	<i>Tracheloptychus petersi</i>	Peters-Kielschildchse
	<i>Zonosaurus karsteni</i>	Karsten-Ringelschildchse
	<i>Zonosaurus maximus</i>	Große Ringelschildchse
	<i>Zonosaurus quadrilineatus</i>	Vierstreifen-Ringelschildchse
Scincidae		Skinks
	<i>Tribolonotus gracilis</i>	Buschkrokodil, Orangeaugen-Helmskink
	<i>Tribolonotus novaeguineae</i>	Neuguinea-Helmskink
SERPENTES		SCHLANGEN
Colubridae		Nattern
	<i>Elaphe carinata</i> §1	Stinknatter

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
	<i>Elaphe radiata</i> §1	Strahlennatter, Sprungfedernatter
	<i>Elaphe taeniura</i> §1	Streifenschwanznatter, Schönnatter
	<i>Enhydris bocourti</i> §1	Bocourts Trugnatter
	<i>Homalopsis</i> spp. §1	Wassertrugnatter
	<i>Langaha nasuta</i>	Blattnasennatter-Art
	<i>Leioheterodon madagascariensis</i>	Madagaskar-Natter
	<i>Ptyas korros</i> §1	Gelbbäuchige Rattenschlange
Hydrophiidae		Seeschlangen
	<i>Lapemis curtus</i> (einschließlich <i>Lapemis hardwickii</i>) §1	Plump-Seeschlange
Viperidae		Vipern
	<i>Pseudocerastes</i> spp., ausgenommen die in Anhang B aufgeführte Art	Trughornvipern
AMPHIBIA		LURCHE, AMPHIBIEN
ANURA		FROSCHLURCHE
Bufonidae		
	<i>Atelopus</i> spp., ausgenommen die in Anhang A aufgeführte Art	Stummelfußfrosch, Harlekinkröte
Dicroglossidae		Frösche
	<i>Limnonectes macrodon</i>	Zahnfrosch
Hylidae		Laubfrösche
	<i>Phyllomedusa sauvagii</i>	Warziger Lemurenfrosch
Leptodactylidae		Südfrösche
	<i>Leptodactylus laticeps</i>	Südamerikanischer Ochsenfrosch
Ranidae		Echte Frösche
	<i>Pelophylax shqiperic</i>	Skutari-Wasserfrosch
CAUDATA		SCHWANZLURCHE
Hynobiidae		Winkelzahnmolche
	<i>Ranodon sibiricus</i>	Sibirischer Froschzahnmolch
Plethodontidae		Lungenlose Salamander
	<i>Bolitoglossa doleini</i>	Großer Palmensalamander
Salamandridae		Echte Salamander
	<i>Cynops ensicauda</i>	Schwertschwanzmolch
ACTINOPTERYGII		STRAHLENFLOSSER
PERCIFORMES		BARSCHARTIGE
Apogonidae		Kardinalbarsche
	<i>Pterapogon kauderni</i>	Banggai-Kardinalbarsch, Molukkenbarsch
MOLLUSCA (MOLLUSKEN, WEICHTIERE)		
GASTROPODA		SCHNECKEN
Halitidae		
	<i>Halotis midae</i>	Seeohr
FLORA		
AGAVACEAE		Agaven
	<i>Dasylirion longissimum</i>	Rauschopf, Mikadopflanze

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
ARACEAE		Aronstabgewächse
	<i>Arisaema dracontium</i>	Grüner Drachen
	<i>Arisaema erubescens</i>	
	<i>Arisaema galeatum</i>	
	<i>Arisaema nepenthoides</i>	
	<i>Arisaema sikokianum</i>	
	<i>Arisaema thunbergii</i> var. <i>Urashima</i>	
	<i>Arisaema tortuosum</i>	
BIGNONIACEAE		
	<i>Handroanthus</i> spp. §5 (bis zum 24 November 2024)	Trompetenbaum
	<i>Tabebuia</i> spp. §5 (bis zum 24 November 2024)	
	<i>Roseodendron</i> spp. §5 (bis zum 24 November 2024)	
BURSERACEAE		Balsambaumgewächse
	<i>Aucoumea klaineana</i> §5	Okoumé Weihrauchbaum
	<i>Boswellia</i> spp. §4	
COMPOSITAE (ASTERACEAE)		Korbblütler
	<i>Arnica montana</i> §2	Berg-Wohlerleih
	<i>Othonna clavifolia</i>	
	<i>Othonna herrei</i>	
ERICACEAE		Heidekrautgewächse
	<i>Arctostaphylos uva-ursi</i> §2	Echte Bärentraube
GENTIANACEAE		Enziangewächse
	<i>Gentiana lutea</i> §2	Gelber Enzian
LEGUMINOSAE		Leguminosen, (Hülsenfrüchtler)
	<i>Dipteryx</i> spp. §5 (außer <i>D. panamensis</i>) (bis zum 24. November 2024)	Cumarú
	<i>Millettia stuhlmannii</i> §5	Panga Panga
	<i>Pterocarpus macrocarpus</i> §4	Burma-Padouk
LILIACEAE		Liliengewächse
	<i>Trillium pusillum</i>	
	<i>Trillium rugelii</i>	
	<i>Trillium sessile</i>	Waldlilie, Dreiblatt
LYCOPODIACEAE		Bärlappgewächse
	<i>Lycopodium clavatum</i> §2	Keulen-Bärlapp
MELIACEAE		Mahagonigewächse, Zedrachgewächse
	<i>Entandrophragma cylindricum</i> §5	Sapelli-Mahagoni
MENYANTHACEAE		Fieberkleegewächse
	<i>Menyanthes trifoliata</i> §2	Fieberklee
PARMELIACEAE		Schlüsselflechten
	<i>Cetraria islandica</i> §2	Isländisch Moos
PASSIFLORACEAE		Passionsblumengewächse
	<i>Adenia glauca</i>	Adenie, Blaugrüne

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
	<i>Adenia pechuelli</i>	Adenie
PEDALIACEAE		Sesamgewächse
	<i>Harpagophytum</i> spp. §2	Teufelskralle
SANTALACEAE		Sandelholz
	<i>Okoubaka aubrevillei</i> §2	Okoubakabaum
SAPOTACEAE		Sapodilla
	<i>Baillonella toxisperma</i> §5	Moabi
SELAGINELLACEAE		Moosfarngewächse
	<i>Selaginella lepidophylla</i>	Rose von Jericho, Auferstehungspflanze

Anlage 2**Verzeichnis der Sachverständigen****Wien:**

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Gerald BENYR (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Allgemeine Zoologie; Fische und Schalentiere (besonders in Aquarien und Terrarien gehaltene Arten); Andere Tiere (nur Amphibien und Reptilien); Tierhaltung (außer Nutztiere); Tierschutz (nur für Exotenhaltung); Allgemeine Biologie (nur Zoologie); Ökologie (besonders Artenschutz)	Grüne Stube 5, 1140 Wien	Tel.: 0650/4409444 E-Mail: gerald.benyr@aon.at
Gerald EGGHART (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pelze, Felle und Produkte daraus (Kürschner)	Dornbacher Straße 4/11, 1170 Wien	0664/2214422 info@eggart-pelze.at
Dr. Manfred HOCHLEITHNER (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Veterinärwesen, Zucht und Haltung von Vögel und andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere	Tierklinik Strebersdorf Mühlweg 5, 1210 Wien	Tel: 01/292 22 23-0 Fax: 01/292 22 23-14
Mag. Claudia HOCHLEITHNER (gerichtlich beeidete Sachverständige)	Veterinärwesen, Zucht und Haltung von Vögel und andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere	Tierklinik Strebersdorf Mühlweg 5, 1210 Wien	Tel: 01/292 22 23-0 Fax: 01/292 22 23-14
Dr. Robert KEIL (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Kunst- und Antiquitätenhandel	Gloriettegasse 13, 1130 Wien	Tel.: 01/876 55 74 Tel.: 0664/256 11 45 E-Mail: keil-kunsthandel@aon.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael KIEHN (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pflanzen	Core Facility, Botanischer Garten der Universität Wien, Rennweg 14, 1030 Wien	Tel: 01/4277-54198 Email: michael.kiehn@univie.ac.at <u>privat</u> : 0664/817 53 51
Werner KNAPP (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	alle Exemplare der Salzwasser-aquaristik	Franz Graßler Gasse 33, 1230 Wien	Tel: 01/545 45 43 Tel: 0676/545 45 43 Fax: 01/545 45 43-11 Email: Info@krc.at
Patrick KOVACS (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Kunst- und Antiquitäten-handel	Rechte Wienzeile 31/6, 1040 Wien	Tel: 01/587 94 74-0 Tel: 0664/500 52 52 Email: office@patrick-kovacs.at ; patrick-kovacs@gerichts-sv.at
Dr. Michael MITIC (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Marine Fische, Korallen	Haus des Meeres, Fritz-Grünbaum-Platz 1, Flakturm 1060 Wien,	Tel: 01/587 14 17 Fax: 01/586 06 17 Email: michael.mitic@haus-des-meeres.at
BIEBER Claudia Prof. Dr. (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Wildtiere	Savoyenstraße 1 1160 Wien	Tel.: 01/25077-7230 E-Mail: Claudia.bieber@vetmed.uni.ac.at

Niederösterreich:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
ABENSPERG-TRAUN Maximilian Dr. (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Großwildtiere Afrikas	Privat 2102 Bisamberg	Tel.: 0664/89 40 884 E-Mail: max-traun@me.com
Dipl. Tierarzt Prof. Dr. Hans FREY (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Vögel (Schwerpunkte: Greifvögel, Papageien, Eulen)	Verein Eulen- und Greifvogelschutz (EGS), Untere Hauptstraße 34, 2286 Haringsee	Tel.: 02214/48050 Tel.: 02214/84014 E-Mail: office@eulen-greifvogelstation.at h.frey@4vultures.org
Georg JACHAN (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Reptilien (vor allem Schlangen)	Feldgasse 28 3542 Gföhl	Tel: 0699/17809529 Email: info@reptilienheim.at
Dr. Manfred PÖCKL (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Krustentiere	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Bau- und Anlagentechnik, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten	Tel: 02742/9005-14649

Burgenland:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Derzeit kein Sachverständiger			

Oberösterreich:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Esther OCKERMÜLLER (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Entomologie	OÖ. Landes-Kultur GmbH, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/77 20-52155 Email: Esther.Ockermueller@ooelkg.at
HEISELMAYER Paul A.o. Univ.-Prof. Mag. Dr. (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pflanzen	Danzenreith 36 4890 Frankenmarkt	Tel.: 07684/6874
Mag. Stephan WEIGL (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Wirbeltiere	OÖ. Landes-Kultur GmbH, Johann-Wilhelm- Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/77 20-52113 Fax: 0732/77 20-252199 Email: stephan.weigl@ooelkg.at
HORACEK Micha Mag. Dr.	Untersuchung/ Kontrolle der (deklarierten) Herkunft von Tieren, Pflanzen, Tier- u. Pflanzenmaterial , Untersuchung der (deklarierten) Haltung von Tieren, Wachstumsbed. v. Pflanzen (Wild/Zucht)	AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) Wieninger Straße 8 4020 Linz	Tel.: 050555/41414 E-Mail: micha.horacek@ages.at

Salzburg:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Univ.-Prof. Dr. Hans- Peter COMES (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pflanzen	Universität Salzburg, Fachbereich Umwelt u. Biodiversität (vormals Biowissenschaften), AG Comes – Evolution, Diversität und Systematik der Pflanzen Hellbrunner Strasse 34, 5020 Salzburg	Tel: 0662/8044-5505 Fax: 0662/8044-142 Email: Hans-Peter.Comes@plus.ac.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Dr. Patrick GROS (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Insekten	Haus der Natur Museumsplatz 5 5020 Salzburg	Tel.: 0662/842 653-3304 Fax: 0662/842 653-99 E-Mail: patrick.gros@hausderna-tur.at
Peter PHILIPP (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Tiere, alle Arten	Kirchweg 17, 5113 St. Georgen	Tel: 0660/652 91 32

Tirol:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Otto LEINER (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	für alle Fachfragen des Übereinkommens (außer Rechtsfragen)	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck	Tel: 0512/508-3460 Fax: 0512/508-743455 Email: otto.leiner@tirol.gv.at
LASSACHER Felix Ing. MMSc. (Amtssachverständiger)	Für alle Fachfragen des Übereinkommens (außer Rechtsfragen)	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck	Tel.: 0512/508-3448 Fax: 0512/508-743455 E-Mail: felix.lassacher@tirol.gv.at

Vorarlberg:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Derzeit kein Sachverständiger			

Kärnten:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Christian WIESER (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Schmetterlinge	Landesmuseum Kärnten Sammlungs- und Wissenschaftszentrum, Liberogasse 6, 9021 Klagenfurt	Tel: 0664/80 536-30580

Steiermark:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Ludwig FREIDINGER (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pflanzen	8223 Stubenberg am See Nr. 106	Tel: 0664/646 01 85 Tel: 03176/80364
Univ.-Doz. Prof. Dr. Johann GEPP (gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Insekten	Präsident des Naturschutzbundes Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz	Tel: 0316/32 23 77 Tel: 0664/39 23 049 Email: j.gepp@naturschutzbund.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Dr. Johann HAFELLNER (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pflanzen	Karl-Franzens Universität Graz, Institut für Pflanzenwissenschaften, Holteigasse 6, 8010 Graz	Tel: 0316/380-5648 Fax: 0316/380-9883
Mag. ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut MAYRHOFER (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	Pflanzen	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Pflanzenwissenschaften, Holteigasse 6, 8010 Graz	Tel: 0316/380-5654 Fax: 0316/380-9883
Ing. Josef SCHMUCK (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger)	alle Tier- und Pflanzenarten	Dokumentationszentrum für Artenschutz Wielandgasse 44/IV/10, 8010 Graz	Tel: 0316/82 21 24 Fax: 0316/81 21 24 Email: office@dcsp.org
Maja STEINWENDER-SCHMUCK (nicht gerichtlich beeidete Sachverständige)	Wirbeltiere, alle Pflanzenarten	Dokumentationszentrum für Artenschutz Wielandgasse 44/IV/10, 8010 Graz	Tel: 0316/82 21 24 Fax: 0316/81 21 24 Email: office@dcsp.org

Anlage 3**Eingangs- und Ausgangsstellen****Eingangsstellen**

Zollstelle	Eingangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung	X	X	X
Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung	X	X	X
Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße		X	X
Zollstelle Flughafen Linz	X	X	X
Zollstelle Flughafen Salzburg		X	X
Zollstelle Flughafen Graz		X	X
Zollstelle Flughafen Innsbruck		X	X
Zollstelle Buchs/Bahnhof	X	X	X
Zollstelle Höchst	X	X	X
Zollstelle Tisis	X	X	X

Ausgangsstellen

Zollstelle	Ausgangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollstelle Wien	X	X	X
Zollstelle Hafen Wien	X	X	X
Zollstelle Wien/Post	X	X	X
Zollstelle Gmünd-Nagelberg			X
Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung	X	X	X
Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung	X	X	X
Zollstelle Nickelsdorf	X	X	X
Zollstelle Klagenfurt	X	X	X
Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße	X	X	X
Zollstelle Villach	X	X	X
Zollstelle Bahnhof Villach-Süd	X	X	X
Zollstelle Linz	X	X	X
Zollstelle Flughafen Linz	X	X	X
Zollstelle Stadthafen Linz	X	X	X
Zollstelle Hafen Enns	X	X	X
Zollstelle Wels	X	X	X
Zollstelle Schärding	X	X	X
Zollstelle Suben	X	X	X
Zollstelle Salzburg	X	X	X
Zollstelle Flughafen Salzburg	X	X	X
Zollstelle Güterverkehr Straße	X	X	X
Zollstelle Liefering/Bahn	X	X	X
Zollstelle Graz	X	X	X
Zollstelle Flughafen Graz	X	X	X
Zollstelle Containerterminal Werndorf	X	X	X
Zollstelle Leoben	X	X	X
Zollstelle Spielfeld	X	X	X
Zollstelle Innsbruck	X	X	X
Zollstelle Flughafen Innsbruck	X	X	X
Zollstelle Hall	X	X	X
Zollstelle Reutte	X	X	X

Zollstelle	Ausgangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollstelle Lienz	X	X	X
Zollstelle Kufstein	X	X	X
Zollstelle Landeck	X	X	X
Zollstelle Martinsbruck	X	X	X
Zollstelle Pfunds	X	X	X
Zollstelle Spiss	X	X	X
Zollstelle Feldkirch	X	X	X
Zollstelle Buchs/Bahnhof	X	X	X
Zollstelle Tisis	X	X	X
Zollstelle Mäder	X	X	X
Zollstelle Wolfurt	X	X	X
Zollstelle Wolfurt/Post	X	X	X
Zollstelle Hohenems	X	X	X
Zollstelle Lustenau	X	X	X
Zollstelle Schmitterbrücke	X	X	X
Zollstelle Wiesenrain	X	X	X
Zollstelle Höchst	X	X	X
Zollstelle Bahnhof Seehafen Bregenz	X	X	X
Zollstelle St. Margrethen	X	X	X
Zollstelle Gaißau	X	X	X

Anlage 4

Verzeichnis der Vertragsstaaten

In der Spalte „Marken“ bedeutet:

- + der betreffende Vertragsstaat verwendet Sicherheitsmarken (Muster siehe Anlage 5);
- der betreffende Vertragsstaat verwendet keine Sicherheitsmarken.

Die Staaten sind nach Ländercodes alphabetisch geordnet!

Tabelle Verzeichnis der Vertragsstaaten

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
AD	–	Andorra
AE	+	Vereinigte Arabische Emirate
AF	–	Afghanistan
AG	–	Antigua und Barbuda
AL	–	Albanien
AM	–	Armenien
AO	–	Angola
AR	+ ⁴⁾	Argentinien
AT	–	Österreich
AU	–	Australien ¹⁾
AW	–	Aruba
AZ	–	Aserbaidshjan
BA	–	Bosnien und Herzegowina
BB	–	Barbados
BD	–	Bangladesch
BE	–	Belgien
BF	+	Burkina Faso
BG	–	Bulgarien
BH	–	Bahrain
BI	–	Burundi
BJ	+	Benin
BL	–	St. Barthélemy
BM	+	Bermuda
BN	–	Brunei Darussalam

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
BO	–	Plurinationaler Staat Bolivien
BQ	–	Bonaire, St. Eustatius und Saba
BR	+	Brasilien
BS	+ ⁴⁾	Bahamas
BT	–	Bhutan
BW	+	Botsuana
BY	–	Belarus (Weißrussland)
BZ	–	Belize
CA	–	Kanada
CD	+	Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire)
CF	+	Zentralafrikanische Republik
CG	+	Kongo
CH	+	Schweiz, siehe auch „DE“ (Büsingen)
CI	+	Côte d’Ivoire (Elfenbeinküste)
CL	+	Chile
CM	+	Kamerun
CN	–	China
CO	+ ⁴⁾	Kolumbien
CR	+	Costa Rica
CU	+ ²⁾ ⁴⁾	Kuba
CV	–	Kap Verde
CW	–	Curaçao
CY	–	Zypern
CZ	+	Tschechische Republik
DE	–	Deutschland, ohne Büsingen
DE	–	Büsingen (die Artenschutzpapiere werden von Schweizer Behörden ausgestellt)
DJ	–	Dschibuti
DK	+	Dänemark
DM	–	Dominica
DO	+	Dominikanische Republik
DZ	–	Algerien
EC	+ ⁴⁾	Ecuador
EE	–	Estland
EG	–	Ägypten

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
ER	+	Eritrea
ES	–	Spanien
ET	–	Äthiopien
FI	+	Finnland
FJ	–	Fidschi
FK	–	Falklandinseln (Malwinen)
FR	–	Frankreich einschließlich Monaco, französische Überseedepartements (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion) und französischer Nordteil von St. Martin
GA	+	Gabun
GB	–	Vereinigtes Königreich
GD	–	Grenada (einschließlich Süd-Grenadinen)
GE	–	Georgien
GH	+	Ghana
GI	–	Gibraltar
GL	+	Grönland
GM	–	Gambia
GN	–	Guinea
GQ	–	Äquatorialguinea
GR	–	Griechenland
GS	–	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
GT	+	Guatemala
GW	+	Guinea-Bissau
GY	+	Guyana
HK	–	Hongkong
HN	+ ⁴⁾	Honduras
HR	+	Kroatien
HU	–	Ungarn
ID	+	Indonesien
IE	–	Irland
IL	–	Israel
IN	+	Indien
IO	–	Britisches Gebiet im Indischen Ozean (Tschagosinseln)
IQ	–	Irak
IR	+	Islamische Republik Iran

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
IS	–	Island
IT	–	Italien
JM	+	Jamaika
JO	–	Jordanien
JP	+	Japan
KE	+	Kenia
KG	–	Kirgisische Republik
KH	+	Kambodscha
KM	–	Komoren
KN	–	St. Kitts und Nevis
KR	–	Republik Korea (Südkorea)
KW	–	Kuwait
KY	–	Kaimaninseln
KZ	+	Kasachstan
LA	–	Demokratische Volksrepublik Laos
LB	–	Libanon
LC	–	St. Lucia
LI	–	Liechtenstein
LK	+	Sri Lanka
LR	+	Liberia
LS	–	Lesotho
LT	–	Litauen
LU	+	Luxemburg
LV	–	Lettland
LY	+	Libyen
MA	+	Marokko
MD	–	Republik Moldau
ME	–	Montenegro
MG	+ ⁴⁾	Madagaskar
MK	–	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
ML	+	Mali
MM	–	Myanmar (Birma)
MN	+	Mongolei
MO	–	Macau

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
MR	–	Mauretanien
MS	–	Montserrat
MT	+	Malta
MU	–	Mauritius
MV	–	Malediven
MW	+	Malawi
MX	–	Mexiko
MY	+	Malaysia
MZ	+	Mosambik
NA	+	Namibia
NC	–	Neukaledonien
NE	+	Niger
NG	–	Nigeria
NI	+	Nicaragua
NL	–	Niederlande
NO	+	Norwegen
NP	+	Nepal
NZ	–	Neuseeland
OM	–	Oman
PA	+	Panama
PE	+	Peru
PF	–	Französisch-Polynesien
PG	–	Papua-Neuguinea
PH	+	Philippinen
PK	+	Pakistan
PL	+	Polen
PM	–	St. Pierre und Miquelon
PN	–	Pitcairn
PT	–	Portugal
PW	–	Palau
PY	+	Paraguay
QA	–	Katar
RO	+	Rumänien
RU	+ ⁴⁾	Russische Föderation (Russland)

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
RW	–	Ruanda
SA	–	Saudi-Arabien
SB	–	Salomonen
SC	–	Seychellen
SD	+	Sudan
SE	+	Schweden
SG	–	Singapur
SH	–	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
SI	+ ⁴⁾	Slowenien
SK	+	Slowakei
SL	–	Sierra Leone
SM	–	San Marino
SN	–	Senegal
SO	–	Somalia
SR	+	Surinam
ST	–	São Tomé und Príncipe
SV	+	El Salvador
SX	–	St. Martin (niederländischer Teil)
SY	–	Arabische Republik Syrien
SZ	–	Swasiland
TD	+	Tschad
TF	–	Französische Süd- und Antarktisgebiete
TG	+	Togo
TH	–	Thailand
TJ	–	Tadschikistan
TN	–	Tunesien
TO	–	Tonga
TR	–	Türkei
TT	+	Trinidad und Tobago
TZ	+ ³⁾	Vereinigte Republik Tansania
UA	–	Ukraine
UG	–	Uganda
US	–	Vereinigte Staaten
UY	+ ⁴⁾	Uruguay

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
UZ	+	Usbekistan
VC	–	St. Vincent und die Grenadinen
VE	+	Bolivarische Republik Venezuela
VG	–	Britische Jungferninseln
VN	+	Vietnam
VU	+	Vanuatu
WF	–	Wallis und Futuna
WS	–	Samoa
XS	+	Serbien
YE	–	Jemen
YT	–	Mayotte
ZA	+	Südafrika
ZM	+ ⁴⁾	Sambia
ZW	+	Simbabwe

- ¹⁾ In Australien ausgestellte Artenschutzpapiere müssen **nicht** zollamtlich bestätigt werden. Die Zeugnisse weisen in dem für die zollamtliche Bestätigung vorgesehenen Feld einen roten Stempelabdruck mit folgendem Text auf: „AUSTRALIAN CUSTOMS SERVICE ENDORSEMENT NOT REQUIRED“.
- ²⁾ Kuba verwendet Sicherheitsmarken nur bei lebenden oder toten Arten, die aus dem Meer stammen.
- ³⁾ Tansania verwendet Sicherheitsmarken nur auf CITES Ausfuhrbewilligungen FW 17.
- ⁴⁾ Argentinien, Bahamas, Ecuador, Honduras, Kolumbien, Kuba, Madagaskar, die Russische Föderation, Slowenien, Uruguay und Sambia verwenden vorübergehend keine Sicherheitsmarken. Werden Artenschutzdokumente aus diesen Ländern ohne Sicherheitsmarken vorgelegt, sind diese bis auf weiteres anzuerkennen.

Anlage 5

Muster der CITES Sicherheitsmarken

Alte CITES Sicherheitsmarke (weiterhin gültig)



Neue CITES Sicherheitsmarke



Technische Spezifikationen

- Originalgröße 40 mm x 20 mm
- Bedingt durch einen Wechsel der Druckerei weisen die alten und die neuen Sicherheitsmarken leichte Farbunterschiede auf

Anlage 6

Vordruckmuster

Muster 1: Muster des Formblattes für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen

EUROPÄISCHE UNION								
ORIGINAL	1. Ausführer/Wiederausführer	GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG ☐ EINFUHR ☐ AUSFUHR ☐ WIEDERAUSFUHR ☐ SONSTIGES:		Nr. 2. Letzter Gültigkeitstag:				
	3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen						
		4. (Wieder-)Ausfuhrland						
		5. Einfuhrland						
	6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde						
1	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge				
		11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft				
		14. Zweck						
		15. Ursprungsland						
		16. Genehmigungs-Nr.	17. Ausstellungsdatum					
		18. Letztes Wiederausfuhrland						
		19. Bescheinigungs-Nr.	20. Ausstellungsdatum					
	21. Wissenschaftlicher Artnamen							
	22. Üblicher Artnamen							
	23. Besondere Bedingungen							
	Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.							
	24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes ☐ wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt ☐ müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden 	25. Die ☐ Einfuhr ☐ Ausfuhr ☐ Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde: Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:						
	26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:							
	27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen	Unterschrift und amtlicher Stempel: Zolldokument Typ: Nummer: Datum:						
	<table border="1"> <tr> <td>Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td>Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere					
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere							

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen oder Musikinstrumentenbescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers. Bei Bescheinigungen für Musikinstrumente sind, falls es sich beim Antragsteller nicht um den rechtmäßigen Eigentümer handelt, der vollständige Name und die Anschrift sowohl des Eigentümers als auch des Antragstellers im Formular einzutragen, und der die Bescheinigung ausstellenden Behörde ist eine Kopie der Leihvereinbarung zwischen Eigentümer und Antragsteller vorzulegen.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung oder einer Musikinstrumentenbescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verliert das Dokument seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn das entsprechende CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen frei zu lassen.
5. Bei Reisebescheinigungen und Musikinstrumentenbescheinigungen frei zu lassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß [Anhang VII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten. Bei einer Musikinstrumentenbescheinigung sollte die Beschreibung des Musikinstruments es der

zuständigen Behörde ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Bescheinigung mit dem eingeführten oder ausgeführten Exemplar übereinstimmt, und die Beschreibung sollte Elemente wie den Namen des Herstellers, die Seriennummer oder andere Identifizierungsmittel wie z. B. Fotografien enthalten.

9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in [Anhang VII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) zu verwenden.

11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

W der Natur entnommene Exemplare

R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der EntschlieÙung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus

A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus

C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus

I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾

O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾

U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

- X Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden
- Y aus unterstützter Erzeugung stammende Pflanzenexemplare, die nicht als ‚künstlich vermehrt‘ im Sinne von [Artikel 56 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) und auch nicht als der Natur entnommen gelten, da sie in einer Umgebung vermehrt oder angepflanzt werden, in der ein gewisses Eingreifen durch den Menschen zum Zwecke der Pflanzenerzeugung vorhanden ist.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
- E Bildung
- G botanische Gärten
- H Jagdtrophäen
- L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
- M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
- N Wiederansiedlung oder Auswilderung
- P persönliche Zwecke
- Q Wanderausstellungen (Musterkollektion, Zirkus, nicht ortsfeste Tier- oder Pflanzenschau, Orchester oder Museumsausstellung zur kommerziellen Zurschaustellung)
- S wissenschaftliche Zwecke
- T kommerzielle Zwecke
- Z zoologische Gärten

15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.

18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der

Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.

21. Der wissenschaftliche Name muss den in [Anhang VIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.

26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.

27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

(¹) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 2: Muster des Formblattes für Einfuhrmeldungen

EUROPÄISCHE UNION		Anhang II			
ORIGINAL	1	1. Einführer	EINFUHRMELDUNG	Nr.	
		Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels			
	2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum			
	4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland			
	A	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	9. Herkunft
			10. Wissenschaftlicher Artname		11. CITES-Anhang
			12. Üblicher Artname		13. EU-Anhang
	B	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	9. Herkunft
			10. Wissenschaftlicher Artname		11. CITES-Anhang
			12. Üblicher Artname		13. EU-Anhang
C	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	9. Herkunft	
		10. Wissenschaftlicher Artname		11. CITES-Anhang	
		12. Üblicher Artname		13. EU-Anhang	
D	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	9. Herkunft	
		10. Wissenschaftlicher Artname		11. CITES-Anhang	
		12. Üblicher Artname		13. EU-Anhang	
E	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	9. Herkunft	
		10. Wissenschaftlicher Artname		11. CITES-Anhang	
		12. Üblicher Artname		13. EU-Anhang	
F	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	9. Herkunft	
		10. Wissenschaftlicher Artname		11. CITES-Anhang	
		12. Üblicher Artname		13. EU-Anhang	
14. Für oben genannte Exemplare der in CITES-Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt.		15. Amtlicher Stempel der Grenz Zollstelle:			
Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters					

Hinweis: Bis zum **19. Jänner 2023** können auch die bis 18. Jänner 2022 gültigen Formblätter für Einfuhrmeldungen verwendet werden.

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

W der Natur entnommene Exemplare

R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der EntschlieÙung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus

A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus

C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus

I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾

O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾

U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

X Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden

Y aus unterstützter Erzeugung stammende Pflanzenexemplare, die nicht als „künstlich vermehrt“ im Sinne von [Artikel 56 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) und auch nicht als der Natur entnommen gelten, da sie in einer Umgebung vermehrt oder

angepflanzt werden, in der ein gewisses Eingreifen durch den Menschen zum Zwecke der Pflanzenerzeugung vorhanden ist.

10. Der wissenschaftliche Name muss dem in [Anhang C](#) oder [D der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) entsprechen.
11. Für Exemplare von Arten im CITES-Anhang III ist „III“ anzugeben.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des [Anhangs \(C oder D\) der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), in dem die Art aufgeführt ist.
14. Der Einführer muss bei der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
15. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.

(¹) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 3: Muster des Formblattes für Wanderausstellungsbescheinigungen

 EUROPÄISCHE UNION ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN		WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG	
		Original	
		1. Bescheinigungs-Nr.	2. Gültig bis
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung Unterschrift des Eigentümers		4. Ausstellende Vollzugsbehörde	
5. Besondere Bedingungen: a) Die Bescheinigung ist für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen gültig und gestattet es, die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen. Das Original-Formblatt behält der Eigentümer. b) Bescheinigte Exemplare dürfen außer — unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 — in dem Staat, in dem die Ausstellung registriert ist, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben. c) Diese Bescheinigung ist nur mit beigelegtem Ergänzungsblatt gültig. d) Die Bescheinigung berührt in keiner Weise das Recht der Staaten, strengere innerstaatliche Maßnahmen festzulegen, die Beschränkungen oder Bedingungen für die bescheinigten Exemplare und insbesondere die Haltung lebender Tiere betreffen. Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Transportbedingungen mit den Leitlinien für den Transport lebender Tiere oder, im Falle eines Lufttransports, den IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere übereinstimmen.			
6. Einfuhrland Verschiedenes		7. Zweck der Transaktion Q	8. Sicherheitsmarke
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und üblicher Artname		10. Beschreibung des Exemplars/der Exemplare, einschließlich Kennzeichen oder Nummer, Alter, Geschlecht	
11. Menge	12. CITES-Anhang	13. EU-Anhang	14. Herkunft
15. Ursprungsland	16. Genehmigungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum des Erwerbs (wenn das Exemplar aus einem Mitgliedstaat der EU stammt)
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt durch: Ort Datum Unterschrift und amtlicher Stempel			
20. Zusätzliche Bedingungen			
21. Sichtvermerk der Zollbehörde (siehe Ergänzungsblatt)			

Anweisungen und Erläuterungen

1. Die ausstellende Vollzugsbehörde erstellt eine einmalige Nummer für die Bescheinigung.
2. Das Ablaufdatum des Dokuments darf höchstens drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Stammt die Wanderausstellung aus einem Drittland, so darf das Ablaufdatum nicht später als das auf der entsprechenden Bescheinigung aus diesem Land angegebene Datum liegen.
3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben. Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
4. Name, Anschrift und Land der ausstellenden Vollzugsbehörde müssen bereits auf dem Formblatt vorgedruckt sein.
5. Dieses Feld ist vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die Bescheinigung für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen des Exemplars mit der Wanderausstellung nur zu Ausstellungszwecken gültig ist, wobei die Exemplare gemäß [Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) zur Schau gestellt werden dürfen, und um klarzustellen, dass die Bescheinigung nicht einzuziehen ist, sondern beim Exemplar/Eigentümer zu verbleiben hat. In diesem Feld kann auch die Nichterteilung bestimmter Informationen begründet werden.
6. Dieses Feld wurde vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die grenzüberschreitende Beförderung in jedes Land, das die Bescheinigung im Rahmen des nationalen Rechts akzeptiert, zugelassen ist.
7. In diesem Feld wurde der Code Q für Zirkusse und Wanderausstellungen vorgedruckt.
8. Sofern erforderlich die Nummer der in Feld 19 angebrachten Sicherheitsmarke angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in [Anhang VIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einmalige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden des Landes, in das die Wanderausstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.

11. Gesamtzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren in der Regel 1. Handelt es sich um mehr als ein Exemplar, „siehe beigefügtes Verzeichnis“ angeben.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs (I, II oder III) zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nachstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscode W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder den [Anhängen A, B und C der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgeführten Arten Geltung erlangten und auch der Code O verwendet wird.

W der Natur entnommene Exemplare

R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus

C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus

U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (kann in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)

X Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden

Y aus unterstützter Erzeugung stammende Pflanzenexemplare, die nicht als ‚künstlich vermehrt‘ im Sinne von [Artikel 56 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) und auch nicht als der Natur entnommen gelten, da sie in einer Umgebung vermehrt oder

angepflanzt werden, in der ein gewisses Eingreifen durch den Menschen zum Zwecke der Pflanzenerzeugung vorhanden ist.

- 15/16. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in Feld 16 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
17. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wanderausstellung anzugeben.
18. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der [Anhänge A, B und C der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
19. Von dem Beamten auszufüllen, der die Bescheinigung ausstellt. Eine Bescheinigung darf nur von der Vollzugsbehörde des Landes ausgestellt werden, aus dem die Wanderausstellung stammt, und nur, wenn der Eigentümer der Wanderausstellung die genauen Einzelheiten zu dem Exemplar bei dieser Vollzugsbehörde hat registrieren lassen. Stammt eine Wanderausstellung aus einem Drittland, so darf eine Bescheinigung nur von der Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt werden. Der Name des ausstellenden Beamten muss ausgeschrieben werden. Das Siegel und die Unterschrift sowie gegebenenfalls die Nummer der Sicherheitsmarke müssen deutlich lesbar sein.
20. Dieses Feld kann von der ausstellenden Vollzugsbehörde genutzt werden für Verweise auf nationale Rechtsvorschriften oder zusätzliche besondere Bedingungen für die grenzüberschreitende Beförderung.
21. Dieses Feld ist ein vorgedruckter Verweis auf das beigefügte Ergänzungsblatt, auf dem alle grenzüberschreitenden Beförderungen anzugeben sind.

Unbeschadet der Angaben unter Punkt 5 ist dieses Dokument nach Ablauf der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter gibt das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1) – und gegebenenfalls die von einem Drittland ausgestellte Wanderausstellungsbescheinigung – zu Prüfzwecken ab und legt das beigefügte Ergänzungsblatt oder (wenn die Bescheinigung auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung aus einem Drittland ausgestellt wurde) die beiden Ergänzungsblätter und

Kopien derselben einer gemäß [Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) bestimmten Zollstelle vor. Die Zollstelle gibt nach dem Ausfüllen des Ergänzungsblatts oder der Ergänzungsblätter das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1), die von einem Drittland ausgestellte Originalbescheinigung (gegebenenfalls) und das Ergänzungsblatt oder die Ergänzungsblätter an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und leitet eine abgestempelte Kopie des Ergänzungsblatts der von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung gemäß [Artikel 45 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) an die jeweilige Vollzugsbehörde weiter.

Muster 4: Muster des Formblattes für Ergänzungsblätter zu Wanderausstellungs-, Reise- und Musikinstrumentenbescheinigungen

 EUROPÄISCHE UNION ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREI LEBENDER TIERE UND PFLANZEN	WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG REISEBESCHEINIGUNG MUSIKINSTRUMENTENBESCHEINIGUNG ERGÄNZUNGSBLATT
	Seite _____ von _____
1. Nr. der Originalbescheinigung	4. Ausstellende Vollzugsbehörde
8. Sicherheitsstempel Nr.	
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung	
_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel

Hinweis: Seit 17. Jänner 2016 muss das vorstehende, durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/57](#) geänderte Formblatt als Ergänzungsblatt zu Wanderausstellungs-, Reise- und Musikinstrumentenbescheinigungen verwendet werden. Das Formblatt, bei dem das Feld oben rechts

WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG REISEBESCHEINIGUNG ERGÄNZUNGSBLATT
--

lautet, durfte nur bis zum 16. Jänner 2016 verwendet werden.

Muster 5: Muster des Formblattes für Bescheinigungen ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union

EUROPÄISCHE UNION					
ORIGINAL	1	1. Inhaber	BESCHEINIGUNG Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union ☐ Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs ☐ Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten ☐ Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	Nr.	
		2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde		
		4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5. Nettomasse (kg)	6. Menge	
			7. CITES-Anhang	8. EU-Anhang	9. Herkunft
			10. Ursprungsland		
			11. Genehmigungs-Nr.	12. Ausstellungsdatum	
	1	16. Wissenschaftlicher Artnamen	13. Einfuhrmitgliedstaat		
		17. Üblicher Artnamen (falls verfügbar)	14. Bescheinigungs-Nr.	15. Ausstellungsdatum	
		18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: a) ☐ in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden b) ☐ in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden c) ☐ in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden d) ☐ in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden e) ☐ vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden f) ☐ vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden g) ☐ im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten			
		19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt: a) ☐ zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde b) ☐ zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf c) ☐ zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf d) ☐ zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke e) ☐ zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort			
	Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber Ja ☐ Nein ☐				
	20. Besondere Bedingungen				
	Name des ausstellenden Beamten Ort und Datum Unterschrift und Stempel				

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
2. Nur auszufüllen, wenn in der Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare der Ort vorgeschrieben ist, an dem sie zu halten sind, oder wenn in einem Mitgliedstaat der freien Wildbahn entnommene Exemplare an einem bestimmten Ort gehalten werden müssen.

Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme einer dringenden tierärztlichen Behandlung, unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an ihren genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde (siehe Feld 19).

4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß [Anhang VII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in [Anhang VII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der EntschlieÙung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus

- A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
 - X Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden
 - Y aus unterstützter Erzeugung stammende Pflanzenexemplare, die nicht als ‚künstlich vermehrt‘ im Sinne von [Artikel 56 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) und auch nicht als der Natur entnommen gelten, da sie in einer Umgebung vermehrt oder angepflanzt werden, in der ein gewisses Eingreifen durch den Menschen zum Zwecke der Pflanzenerzeugung vorhanden ist.
- 10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
16. Der wissenschaftliche Name muss den in [Anhang VIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 6: Muster der Etikette für Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen

	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
	Artikel VII Absatz 6
	WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL
1. Inhalt:	
2. Von (vollständiger Name und Anschrift):	
3. Registrier-Nr.:	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
4. An (vollständiger Name und Anschrift):	
5. Registrier-Nr.:	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Etikett-Nr.:	
Dieser Abschnitt ist unmittelbar nach der Verwendung an die Vollzugsbehörde zurückzusenden	
Registrier-Nr. des Absenders	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Registrier-Nr. des Empfängers	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Inhalt:	
Etikett-Nr.:	

Anlage 7

Verzeichnis der in den Formblättern zu verwendenden Codes

Codes zur Beschreibung der Exemplare und der Maßeinheiten

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Barte	BAL	kg	Anzahl	Fischbein
Rinde	BAR	kg		Baumrinde (roh, getrocknet oder als Pulver; unbearbeitet)
Körper	BOD	Anzahl	kg	Im Wesentlichen ganze tote Tiere einschließlich frischer oder verarbeiteter Fische, ausgestopfter Schildkröten, haltbar gemachter Schmetterlinge, Reptilien in Alkohol, ganzer ausgestopfter Jagdtrophäen usw.
Knochen	BON	kg	Anzahl	Knochen, einschließlich Kiefer
Calipee (Schildkröten-gallerte)	CAL	kg		Calipee oder Calipash (Schildkrötenknorpel für Suppe)
Carapax (Panzer)	CAP	Anzahl	kg	Rohe oder unbearbeitete Rückenschilder von Schildkrötenarten
Schnitzerei	CAR	kg	Anzahl	Geschnitzte Produkte, ausgenommen aus Elfenbein, Knochen oder Horn – zB Koralle oder Holz (einschließlich kunsthandwerklicher Gegenstände). Anm.: Elfenbeinschnitzereien sollten als solche angegeben werden (siehe „IVC“). Bei Arten, aus denen mehr als ein Produkttyp geschnitzt werden kann (zB Horn und Knochen), sollte, soweit möglich, der Code der Handelsbezeichnung außerdem auf die Art des gehandelten Produkts verweisen (zB Knochenschnitzerei „BOC“ oder Hornschnitzerei „HOC“).
Schnitzerei – Knochen	BOC	kg	Anzahl	Knochenschnitzerei
Schnitzerei – Horn	HOC	kg	Anzahl	Hornschnitzerei
Schnitzerei – Elfenbein	IVC	kg	Anzahl	Elfenbeinschnitzereien, einschließlich zB kleinerer bearbeiteter Elfenbeinstücke (Messergriffe, Schachspiele, Mahjong-Spiele usw.). Anm.: Ganze geschnitzte Stoßzähne sollten als Stoßzähne angegeben werden (siehe „TUS“). Schmuck aus geschnitztem Elfenbein sollte als „Schmuck – Elfenbein“ angegeben werden (siehe „IJW“).
Kaviar	CAV	kg		Unbefruchtete tote verarbeitete Eier aller Arten von Acipenseriformes; auch als Rogen bezeichnet
Holzspäne	CHP	kg		Holzspäne, insbesondere Aquilaria spp., Gyrinops spp. und Pterocarpus santalinus

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Klaue	CLA	Anzahl	kg	Klauen – beispielsweise von Felidae, Ursidae oder Crocodylia (Anmerkung: Schildkröten haben gewöhnlich Schuppen, keine echten Klauen)
Tuch	CLO	m ²	kg	Tuch – besteht das Tuch nicht gänzlich aus Haar einer CITES-Art, so sollte das Gewicht des Haars der betreffenden Art wenn möglich unter „HAI“ angegeben werden
Koralle (roh)	COR	kg	Anzahl	Rohe oder unbearbeitete Koralle und Korallengestein (auch Lebendgestein und Substrat) [gemäß der Definition in der Entschlüsselung Conf. 11.10 (Rev. CoP15)] Angabe von Korallengestein als „Scleractinia spp.“. Anm.: Angabe nach Stückzahl nur bei in Wasser transportierten Korallenexemplaren. Bei (feucht in Kisten befördertem) Lebendgestein Angabe in kg; bei Korallensubstrat Angabe nach Stückzahl (da diese in Wasser als das Substrat transportiert werden, an dem nicht unter das CITES-Übereinkommen fallende Korallen haften).
Kosmetika	COS	g	ml	Produkte oder Gemische von Produkten, die nur für die äußere Anwendung am Körper (zB auf Haut, Haaren, Nägeln, Genitalien, Lippen, Zähnen oder der Mundschleimhaut) zum Zwecke der Reinigung, der Odorierung, der Änderung des Aussehens oder des Schutzes bestimmt sind. Zu Kosmetika können folgende Produkte gehören: Schminke, Parfüm, Hautcreme, Nagellack, Haarfärbemittel, Seife, Shampoo, Rasiercreme, Deodorant, Sonnenschutzmittel, Zahnpasta. Die Mengenangabe sollte die Menge der enthaltenen in der CITES-Liste geführten Arten widerspiegeln.
Kultur	CUL	Anzahl der Gläser usw.		Kulturen künstlich vermehrter Pflanzen
Derivate	DER	kg/l		Derivate (außer bereits anderweitig in dieser Tabelle erfasste Gegenstände)
Getrocknete Pflanzen	DPL	Anzahl		Getrocknete Pflanzen – zB Herbariums-Exemplare
Ohr	EAR	Anzahl		Ohren – meist von Elefanten
Ei	EGG	Anzahl	kg	Ganze tote oder ausgeblasene Eier (siehe auch Kaviar)
Ei (lebend)	EGL	Anzahl	kg	Lebende Eier – meist von Vögeln und Reptilien, jedoch auch von Fischen und Wirbellosen
Eierschale	ESH	g/kg		Rohe oder unbearbeitete Eierschalen, ausgenommen ganze Eier
Extrakt	EXT	kg	l	Extrakte –meist Pflanzenextrakte
Feder	FEA	Anzahl der kg/Flügel	Anzahl	Federn – bei Gegenständen (zB Bildern aus Federn) ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben
Faser	FIB	kg	m	Fasern – zB Pflanzenfasern einschließlich Saiten für Tennisschläger

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Flosse, Finne	FIN	kg		Frische, gefrorene oder getrocknete Flossen, Finnen oder Flossenteile (auch Flipper)
Fingerling	FIG	kg	Anzahl	Jungfische für die Aquarienwirtschaft, Aquakultur, Zuchtbetriebe, den Verbrauch oder die Wiedersiedlung, einschließlich lebender Europäischer Aale (<i>Anguilla anguilla</i>) mit einer Länge von bis zu 12 cm.
Blume	FLO	kg		Blumen
Blumentopf	FPT	Anzahl		Blumentöpfe aus Pflanzenteilen, zB Baumfarnfasern (Anmerkung: lebende Pflanzen in sog. Topfpaletten sind als „lebende Pflanzen“ anzugeben, nicht als Blumentöpfe)
Froschschenkel	LEG	kg		Froschschenkel
Früchte	FRU	kg		Früchte
Fuß	FOO	Anzahl		Füße – zB von Elefant, Nashorn, Flusspferd, Löwe, Krokodil usw.
Pelzwaren (groß)	FPL	Anzahl		Große Fertigwaren aus Pelz – zB Decken aus Bären- oder Luchsfell oder andere Pelzwaren von erheblicher Größe.
Pelzwaren (klein)	FPS	Anzahl		Kleine Fertigwaren aus Pelz – darunter Handtaschen, Schlüsselanhänger, Geldbeutel, Kissen, Besatz usw.
Galle	GAL	kg		Galle
Gallenblase	GAB	Anzahl	kg	Gallenblase
Kleidungsstück	GAR	Anzahl		Kleidungsstücke – einschließlich Handschuhen und Hüten, jedoch keine Schuhe; einschließlich Besatz oder Verzierungen an Kleidungsstücken
Genitalien	GEN	kg	Anzahl	Kastrate und getrocknete Penes
Kiemenplatten	GIL	Anzahl		Kiemenplatten (zB von Haien)
Wurzelstock zum Pfropfen	GRS	Anzahl		Wurzelstöcke zum Pfropfen (ohne Pfropfen)
Haar	HAI	kg	g	Haare – einschließlich aller Tierhaare, zB von Elefanten, Yak, Vikunja, Guanako
Waren aus Haar	HAP	Anzahl	kg	Aus Haar gefertigte Waren (zB Armreifen aus Elefantenhaar)
Horn	HOR	Anzahl	kg	Hörner – einschließlich Geweihen
Schmuck	JWL	Anzahl	g	Schmuck – einschließlich Armreifen, Halsketten und andere Schmuckstücke aus anderen Erzeugnissen als Elfenbein (zB Holz, Koralle usw.)
Schmuck – Elfenbein	IJW	Anzahl	g	Schmuck aus Elfenbein
Lederprodukt (groß)	LPL	Anzahl		Große Fertigwaren aus Leder – zB Ledermappen, Möbel, Handkoffer, Reisekoffer

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Lederprodukt (klein)	LPS	Anzahl		Kleine Fertigwaren aus Leder – zB Gürtel, Armbänder, Fahrradsattel, Scheckbuch- oder Kreditkartenetuis, Handtaschen, Schlüsselanhänger, Notizbücher, Geldbeutel, Schuhe, Tabaksbeutel, Brieftaschen, Uhrenarmbänder und Besatz
Lebend	LIV	Anzahl	kg	Lebende Tiere und Pflanzen
Blatt	LVS	kg	Anzahl	Blätter
Baumstämme	LOG	m ³		Jegliches Rohholz, egal ob mit oder ohne Rinde oder Splintholz oder grob zugerichtet, vor allem zur Weiterverarbeitung in Sägeholz, Papierholz oder Furnierblätter; Anmerkung: Stämme von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (zB Guaiacum spp., lignum vitae) sind in kg anzugeben
Fleisch	MEA	kg		Fleisch, einschließlich Fischfleisch, ausgenommen ganze Fische (siehe „Körper“), frisches oder unverarbeitetes und verarbeitetes Fleisch (zB geräuchert, roh, getrocknet, gefroren oder in Konservendosen)
Arzneimittel	MED	kg/l		Arzneimittel
Moschus	MUS	g		Moschus
Öle	OIL	kg	l	Öle – zB aus Schildkröten, Seehunden, Walen, Fischen und verschiedenen Pflanzen
Perle	PRL	Anzahl		Perle (zB von Strombus gigas)
Klaviertasten	KEY	Anzahl		Klaviertasten aus Elfenbein (Beispiel: ein Standard-Klavier wären 52 Klaviertasten aus Elfenbein)
Knochenstücke	BOP	kg		Unbearbeitete Knochenstücke
Hornstücke	HOP	kg		Unbearbeitete Hornstücke, einschließlich Abfällen
Elfenbeinstücke	IVP	kg		Unbearbeitete Elfenbeinstücke, einschließlich Abfällen
Pelztafel („Plate“)	PLA	m ²		Pelzdecken aus Fell, einschließlich Teppichen, sofern aus mehreren Fellen
Sperrholz	PLY	m ²	m ³	Werkstoff aus drei oder mehr Holzlagen, die so aufeinander geleimt und zusammengepresst werden, dass der Faserverlauf in den einzelnen Schichten sich in einem Winkel kreuzt
Pulver	POW	kg		Pulver
Puppen	PUP	Anzahl		Schmetterlingspuppen
Wurzel	ROO	Anzahl	kg	Wurzeln, Knollen; Anm.: Bei den Adlerholz produzierenden Gattungen Aquilaria spp. und Gyrinops spp. ist die bevorzugte Einheit „Kilogramm“. Die Alternativeinheit ist „Stückzahl“.
Teppich	RUG	Anzahl		Teppiche
Sägefisch-Rostrum	ROS	Anzahl	kg	Sägefisch-Rostrum

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Sägeholz	SAW	m ³		Einfach längs gesägtes Holz oder mit einem Profilsparverfahren erzeugte Holzbretter; meist in einer Stärke von mehr als 6 mm; Anmerkung: Sägeholz von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (zB Guajacum spp., lignum vitae) ist in kg anzugeben
Schuppe	SCA	kg		Schuppen – zB von Schildkröten, sonstigen Reptilien, Fischen, Schuppentieren
Samen	SEE	kg		Samen
Schalen	SHE	Anzahl	kg	Rohe oder unverarbeitete Schalen von Mollusken
Seite, Flanke	SID	Anzahl		Hautseiten oder –flanken; außer –Tinga frames von Krokodilen (siehe – „Haut“)
Skelett	SKE	Anzahl		Im Wesentlichen ganze Skelette
Haut	SKI	Anzahl		Im Wesentlichen ganze rohe oder gegerbte Häute, einschließlich „Tinga frames“ von Krokodilen
Hautstück	SKP	Anzahl		Hautstücke – einschließlich Resten, rohe oder gegerbt
Schädel	SKU	Anzahl		Schädel
Suppe	SOU	kg	l	Suppen – zB von Schildkröten
(biologisch) Probe (wissenschaftlich)	SPE	kg/l/ml		Wissenschaftliche Proben – einschließlich Blut, Gewebe (zB Nieren, Milz usw.), histologische Präparate, konservierte Museumsexemplare usw.
Stamm	STE	Anzahl	kg	Pflanzenstämme. Anm.: Bei den Adlerholz produzierenden Gattungen Aquilaria spp. und Gyrinops spp. ist die bevorzugte Einheit „Kilogramm“. Die Alternativeinheit ist „Stückzahl“.
Schwimmbase	SWI	kg		Hydrostatisches Organ, einschließlich Hausenbase/Fischleim
Schwanz	TAI	Anzahl	kg	Schwänze – zB von Kaimanen (zur Lederherstellung) oder Füchsen (zur Verzierung von Kleidern, Herstellung von Halsketten, Boas usw.), umfasst auch Walfluke
Zahn	TEE	Anzahl	kg	Zähne – zB von Walen, Löwen, Nilpferden, Krokodilen usw.
Holz	TIM	m ³	kg	Rohes Holz mit Ausnahme von Baumstämmen und Sägeholz

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Trophäe	TRO	Anzahl		Trophäen – alle Trophäen, die Teil desselben Tierkörpers sind, sofern sie zusammen ausgeführt werden: zB Hörner (2 Stück), Schädel, Mähne, Rückenhaut, Schwanz und Pfoten (insgesamt 10 Stück) bilden eine Trophäe. Werden jedoch nur zB Schädel und Hörner eines Tierexemplars ausgeführt, so sind diese Stücke zusammen als eine Trophäe anzugeben. Andernfalls sind die Teile getrennt anzugeben. Ein ganzer ausgestopfter Körper ist als „BOD“ anzugeben, eine Haut allein als „SKI“. Bei Ausfuhr von Ganzkörperpräparaten, Schulterpräparaten bzw. Präparaten von halben Körpern zusammen mit weiteren Körperteilen desselben Tierexemplars im Rahmen derselben Genehmigung Angabe als „1 TRO“.
Rüssel	TRU	Anzahl	kg	Elefantenrüssel. Anmerkung: Bei Ausfuhr eines Elefantenrüssels zusammen mit anderen Trophäen aus demselben Tierexemplar im Rahmen derselben Genehmigung als Teil einer Jagdtrophäe Angabe als „TRO“.
Stoßzahn	TUS	Anzahl	kg	Im Wesentlichen ganze, bearbeitete oder unbearbeitete Stoßzähne. Hierzu gehören Stoßzähne von Elefanten, Nilpferden, Walrossen und Narwalen, aber keine anderen Zähne.
Furnierholz – Rundschäl furnier – Messerfurnier	VEN VEN	m ³ m ²	kg	Dünne, gleichmäßig starke Lagen oder Blätter aus Holz, meist höchstens 6 mm dick, meist geschält (Rundschäl furnier) oder gemessert (Messerfurnier), zur Herstellung von Sperrholz, Furniermöbeln, Furnierbehältern usw.
Wachs	WAX	kg		Wachs
Holzprodukt	WPR	kg		Fertigwaren aus Holz, einschließlich Holzfertigwaren wie Möbel und Musikinstrumente

g= Gramm**kg= Kilogramm****l= Liter****cm³= Kubikzentimeter****ml= Milliliter****m= Meter****m²= Quadratmeter****m³= Kubikmeter****Anzahl= Stückzahl**

Codes für die Angabe des Zwecks einer Transaktion

Der Zweck der Transaktion ist mit einem der nachstehend angeführten Codes unter Anwendung folgender Kriterien anzugeben:

Kriterien:

- Bei einer Ausfuhrgenehmigung wird der Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion durch die Art der Transaktion zwischen dem Ausführer und dem Einführer bestimmt. Bei einer Wiederausfuhrbescheinigung wird der Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion durch die Art der Transaktion zwischen dem Wiederausführer und dem Einführer bestimmt.

Der Code gibt den Grund an, aus dem ein Austausch oder eine Beförderung von einem oder mehreren Exemplaren zwischen Ausführer und Einführer oder zwischen Wiederausführer und Einführer stattfindet.

- Bei einer Einfuhrgenehmigung oder einer Bescheinigung für die Einbringung aus dem Meer wird der Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion durch die beabsichtigte Nutzung der Exemplare durch den Einführer bestimmt. Der Code gibt den Grund an, aus dem der Einführer das Exemplar angefordert hat oder erhält.
- Werden eine Ausfuhrgenehmigung und eine Einfuhrgenehmigung bzw. eine Wiederausfuhrbescheinigung und eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt, so kann der auf der Einfuhrgenehmigung angegebene Code zur Angabe des Zwecks der Transaktion von dem auf der Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung angegebenen Code abweichen.

Codes:

B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung

E Bildung

G Botanische Gärten

H Jagdtrophäen

L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch

M Medizinische (einschließlich biomedizinische) Forschung

N Wiederansiedlung oder Auswilderung

P Persönliche Zwecke

- Q** Wanderausstellungen (Musterkollektion, Zirkus, nicht ortsfeste Tier- oder Pflanzenschau, Orchester oder Museumausstellung zur kommerziellen Ausstellung)
- S** Wissenschaftliche Zwecke
- T** Kommerzielle Zwecke
- Z** Zoologische Gärten

Codes zur Angabe der Herkunft von Exemplaren

- W** Der Natur entnommene Exemplare
- R** in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
- D** Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschliebung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
- A** Zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C** in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
- F** In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- I** Eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
- O** Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
- U** Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- Y** aus unterstützter Erzeugung stammende Pflanzenexemplare, die nicht als „künstlich vermehrt“ im Sinne von [Artikel 56 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) und auch nicht als der Natur entnommen gelten, da sie in einer Umgebung vermehrt oder angepflanzt werden, in der ein gewisses Eingreifen durch den Menschen zum Zwecke der Pflanzenerzeugung vorhanden ist
- X** Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Anlage 8

Verzeichnis der Schutzzentren

Wien

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Haus des Meeres/ Blauer Kreis-Zoologische Gesellschaft Österreichs für Tier- und Artenschutz Fritz-Grünbaum-Platz 1 A-1060 Wien Tel.: 01/587 14 17-42 Dr. Michael Mitic office@haus-des-meeres.at www.haus-des-meeres.at	Fische, Amphibien und Reptilien nach vorheriger Abklärung, aber in sehr eingeschränktem Ausmaß
Universität Wien, Fakultät für Lebenswissenschaften Department für Verhaltensbiologie/Department für Kognitionsbiologie Djerassiplatz 1 A-1030 Wien Tel.: 01/4277-0 Fax: 01/4277-54506 A.o. Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Eva Millesi (54465) www.univie.ac.at	Kleinsäuger nur nach vorheriger Absprache
Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. Maxingstraße 13 b A-1130 Wien Tel.: 01/877 92 94-234 Direktor Dr. Stephan Hering-Hagenbeck office@zoovienna.at www.zoovienna.at	nach vorheriger Abklärung in sehr beschränktem Ausmaß; Auflistung nicht möglich
HBLFA f. Gartenbau und Österreichische Bundesgärten Grünbergstraße 24 A-1130 Wien Tel.: 01/877 50 87-0 E-Mail: office@bundesgaerten.at www.bundesgaerten.at	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung
Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH. Triesterstraße 8 A-2331 Vösendorf Tel.: 01/699 24 50-0 www.tierschutz-austria.at	nach vorheriger Abklärung - Auflistung nicht möglich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Universität Wien, Core Facility Botanischer Garten Rennweg 14 A-1030 Wien Tel.: 01/4277-54198 Prof. Dr. Michael Kiehn E-Mail: michael.kiehn@univie.ac.at www.univie.ac.at	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung; unter Vorbehalt der gesetzeskonformen Quarantänebestimmungen

Niederösterreich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
EGS Eulen- und Greifvogelstation Untere Hauptstraße 34 A-2286 Haringsee Tel.: 02214/48050 Dr. Hans Frey E-Mail: office@eulen-greifvogelstation.at www.eulen-greifvogelstation.at	alle einheimischen Greife, Reiher, Störche, Sumpf- und Landschildkröten
Tierschutzverband Niederösterreich Günterstraße 180 A-2700 Wiener Neustadt Tel.: 02622/22543 Präs. Andrea Specht E-Mail: info@tvnoe.at www.tvnoe.at	vor Kontaktaufnahme mit den Schutzzentren/Tierheimen in Niederösterreich wird empfohlen, sich vorab mit dem Tierschutzverband NÖ. in Verbindung zu setzen, damit eine Unterbringung auf mehrere Standorte möglich ist
Tierheim St. Pölten Gutenbergstraße 26 A-3100 St. Pölten Tel.: 02742/77272 (Notfalltelefon: 0664/9812770) Hr. Mag. Willi Stiwiczek (Obmann) E-Mail: office@tsvstp.at www.tsvstp.at	Vögel, Schlangen und Echsen, Wasserschildkröten, Hunde, Katzen, Meer-schweinchen, Hasen
Dr. ⁱⁿ Ingrid Kleinmond Zwettler Str. 64 A-3550 Langenlois Tel.: 02734/3704 Fax: 02734/3704-44 E-Mail: lulune@aon.at	Gibbons – Maximal 5 Stück

Oberösterreich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Zoo Schmiding Schmidinger Strasse 5 A-4631 Krenglbach Tel.: 07249/46272 Fax: 07249/46 272-2 DDr. Andreas Artmann E-Mail: office@zooschmiding.at www.zooschmiding.at	nach vorheriger Absprache: Säugetiere, Vögel, Reptilien (keine Giftschlangen), Amphibien, Spinnentiere (abhängig von der gegebenen Haltungskapazität)
Tierpark Altenfelden Atzesberg 8 A-4121 Altenfelden Tel.: 0664/57 69 851 Fax: 07282/5590-4 Barbara Laher E-Mail: office@tierpark-altenfelden.at www.tierpark-altenfelden.at	Greifvögel, Wild- u. Waldtiere, versch. Schildkrötenarten, in Absprache kl. Säugetiere und kl. Raubkatzen
Zoo Linz Windflachweg 1 A-4040 Linz Tel.: 0732/737180 Mag. Sabina Moser E-Mail: office@zoo-linz.at www.zoo-linz.at	Vögel in Absprache, ungiftige Reptilien, alle in geringer Stückzahl, ev. kl. Säuger u. Amphibien

Salzburg

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Tierschutzverein für Stadt und Land Salzburg Karolingerstraße 13a A-5020 Salzburg Tel.: 0662/832322 E-Mail: office@tierheim-salzburg.at www.tierheim-salzburg.at	Vögel, geringe Stückzahlen
Zoo Salzburg Hellbrunner Straße 60 A-5081 Anif Tel.: 0662/82 01 76-0 Mag. ^a Sabine Grebner E-Mail: office@salzburg-zoo.at www.salzburg-zoo.at	nach vorheriger Abklärung in sehr beschränktem Ausmaß; Auflistung nicht möglich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Botanischer Garten der Universität Salzburg Hellbrunnerstrasse 34 A-5020 Salzburg Tel.: 0662/8044-5532 bzs. 5533 www.plus.ac.at/umwelt-und-biodiversitaet/institutionen/botanischer-garten/	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung
Haus der Natur Museumsplatz 5 A-5020 Salzburg Tel.: 0662/842653-0 Fax: 0662/842653-99 Dr. Robert Lindner E-Mail: office@hausdernatur.at www.hausdernatur.at	Reptilien, Fische und Amphibien, nur nach vorheriger Abklärung

Steiermark

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Tierwelt Herberstein Steirischer Landestiergarten GmbH. Buchberg 50 A-8223 Stubenberg am See Tel.: 03176/80 777 Fax: 03176/80 777-20 E-Mail: info@tierwelt-herberstein.at www.tierwelt-herberstein.at	Nach vorheriger Abklärung in sehr beschränktem Ausmaß: Säugetiere, Vögel
Naturschutzzentrum Bruck Stadtwaldstr. 43 A-8600 Bruck/Mur Tel.: 03862/54760 Tel.: 0664/1515876 Michael Thomas Zoth E-Mail: office@naturschutzzentrum.at www.naturschutzzentrum.at	Säugetiere, Vögel, heimische Arten
Biologisches Institut Feldbach Dörfel 45 A-8330 Feldbach Tel.: 0664/4454783 Hr. Herbert Völkl-Weixler-Suppan	Vögel und Säugetiere, nur nach vorheriger Absprache, Greifvögel und Eulen
PRASCHAG Peter Dr. (Turtle Island) Am Katzbach 98 A-8054 Graz Tel.: 0316/28 27 29 E-Mail: office@turtle-island.at	Schildkröten; keine Schmuckschildkröten und Großbeschagnahmen

Tirol

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Alpenzoo Innsbruck Weiherburggasse 37a A-6020 Innsbruck Tel.: 0512/29 23 23 Dr. Andre Stadler, Direktor Dipl.Biol. Dirk Ullrich E-Mail: office@alpenzoo.at www.alpenzoo.at	heimische Arten (Alpenraum), nichtheimische Arten können unter Umständen bei Bedarf vermittelt werden
Botanischer Garten und Alpengarten der Universität Innsbruck Sternwartestrasse 15a A-6020 Innsbruck Tel.: 0512/507-51044 Dipl. Ing. Maria Holoubek E-Mail: botanik@uibk.ac.at www.uibk.ac.at/botany	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung

Kärnten

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Reptilienzoo Happ Villacher Straße 237 A-9020 Klagenfurt Tel.: 0463/234 25-0 od. Helga Happ E-Mail: reptilienzoo@aon.at www.reptilienzoo.at	Amphibien und Reptilien (aus Platzgründen werden in Kärnten aufgegriffene Tiere bevorzugt)

Vorarlberg

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Derzeit kein Schutzzentrum in Vorarlberg vorhanden	

Burgenland

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Schildkrötenhilfe Österreich – Gesellschaft für Tierhilfe Parkgasse 74 7304 Großwarasdorf Tel.: 0660/340 19 12 Hr. Dr. Kurt Hickel E-Mail: schildihilfe@gmail.com www.schildkroetenhilfe.at	Landschildkröten - je nach Größe ca. 40 Stk. Schmuckschildkröten – je nach Größe ca. 50 Stk.

Anlage 9

Biologische Proben und ihr Verwendungszweck

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
Blut und Blutbestandteile	Höchstens 5 ml bei flüssigen Proben oder trockener Blutprobe auf einem Mikroskop-Objektträger, Filterpapier oder Tupfer	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose, einschließlich Serologie
inneres Gewebe (botanisch oder zoologisch), fixiert	Gewebe (5 mm ³ – 25 mm ³) auf einem Fixier- oder Glasobjektträger für histologische Untersuchungen mit einer ± 5µm-Probe aus fixiertem Gewebe	Mikrobiologie und Toxikologie zum Nachweis von Organismen und Giften; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose
inneres Gewebe (botanisch oder zoologisch), gefroren	Gewebeteile (5 mm ³ -25 mm ³)	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose
inneres Gewebe (botanisch oder zoologisch), frisch (ausgenommen Eier, Sperma und Embryonen)	Gewebeteile (5 mm ³ -25 mm ³)	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose
externes Gewebe wie Haare, Haut, Federn, Schuppen, Knochen, Eierschale, Zähne, Elfenbein, Horn, Blätter, Rinde, Samen, Früchte oder Blüten	Einzelproben mit oder ohne Fixiermittel für Elfenbein: Elfenbeinstücke im Umfang von etwa 3 cm x 3 cm und einer Dicke kleiner/gleich 1 cm, je nach Analysemethode, gemäß <i>ICCWC Guidelines on methods and procedures for elfeny and laboratory analysis</i> ⁽¹⁾	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose; Altersanalyse; biomedizinische

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
	für Nashorn-Horn: geringe Mengen an Pulver/Spänen in manipulationssicheren Probenflasche gemäß <i>Procedure for Rhino horn DNA Sampling</i> ⁽²⁾	Forschung
Mundschleimhaut-/ Kloaken-/ Mukus-/ Nasen-/ Harnröhren-/ Rektal-Abstrich	kleine Mengen an Gewebe oder Zellen auf einem Tupfer in einem Röhrchen	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose, einschließlich Serologie; biomedizinische Forschung
Zelllinien und Gewebekulturen	keine Beschränkung der Probengröße	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose; Altersanalyse
DNA oder RNA (gereinigt)	bis zu 0,5 ml Volumen je Einzelprobe gereinigter DNA oder RNA	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose; Altersanalyse
Sekretionen (Speichel, Gift, Milch, pflanzliche Ausscheidungsstoffe)	1-5 ml in Phiolen	Herstellung von Gegengiften; biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose, einschließlich Serologie; Altersanalyse

⁽¹⁾ https://www.unodc.org/documents/Wildlife/Guidelines_Ivory.pdf

⁽²⁾ Republic of South Africa, Department of Environmental Affairs, Procedures for Rhino horn DNA Sampling

Anlage 10

Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Einfuhr in die EU	Wiedereinfuhr in die EU	übersiedelt in die EU	reist vorübergehend in die EU
A	Keine Ausnahmeregelung – EU-Einfuhrgenehmigung UND Aus- oder Wiederausfuhrdokument des Versandlandes erforderlich.	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *).	Keine Ausnahmeregelung für Exemplare, die zum ersten Mal in die EU eingeführt werden – EU-Einfuhrgenehmigung UND Aus- oder Wiederausfuhrdokument des Versandlandes erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.
B	Keine Ausnahmeregelung (EU-Einfuhrgenehmigung UND Aus- oder Wiederausfuhrdokument des Versandlandes erforderlich) für Jagdtrophäen von ▪ Südlichem Breitmaulnashorn (<i>Ceratotherium simum simum</i>), ▪ Flusspferd (<i>Hippopotamus amphibius</i>), ▪ Afrikanischem Elefant (<i>Loxodonta africana</i>), ▪ Argali (<i>Ovis ammon</i>), ▪ Kasachstan-Argali (<i>Ovis collium</i>), ▪ Gobi-Argali (<i>Ovis darwini</i>), ▪ Nordchinesischer Argali (<i>Ovis jubata</i>), ▪ Tien-Shan-Argali (<i>Ovis karelini</i>), ▪ Pamir-Argali (<i>Ovis polii</i>), ▪ Nuratau-Argali (<i>Ovis severtzovi</i>), ▪ Löwe (<i>Panthera leo</i>) und ▪ Eisbär (<i>Ursus maritimus</i>). Keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Einfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln	Keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Einfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>)	Keine Ausnahmeregelung (EU-Einfuhrgenehmigung UND Aus- oder Wiederausfuhrdokument des Versandlandes erforderlich) für Jagdtrophäen von ▪ Südlichem Breitmaulnashorn (<i>Ceratotherium simum simum</i>), ▪ Flusspferd (<i>Hippopotamus amphibius</i>), ▪ Afrikanischem Elefant (<i>Loxodonta africana</i>), ▪ Argali (<i>Ovis ammon</i>), ▪ Kasachstan-Argali (<i>Ovis collium</i>), ▪ Gobi-Argali (<i>Ovis darwini</i>), ▪ Nordchinesischer Argali (<i>Ovis jubata</i>), ▪ Tien-Shan-Argali (<i>Ovis karelini</i>), ▪ Pamir-Argali (<i>Ovis polii</i>), ▪ Nuratau-Argali (<i>Ovis severtzovi</i>), ▪ Löwe (<i>Panthera leo</i>) und ▪ Eisbär (<i>Ursus maritimus</i>). Keine Artenschutzdokumente erforderlich. Mengenbeschränkungen bestehen für die Einfuhr von:	Keine Artenschutzdokumente erforderlich. Mengenbeschränkungen bestehen für die Einfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Einfuhr in die EU	Wiedereinfuhr in die EU	übersiedelt in die EU	reist vorübergehend in die EU
	gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder - pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder - bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder - bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder - Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes **) erforderlich (keine Einfuhrgenehmigung!).	pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *).	- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder - pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder - bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder - bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder - Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person.	Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person.
C oder D	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.

Hinweis: Das CITES-Übereinkommen sieht als ein Instrument zur Verbesserung der Effizienz des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien oder das Ständige Komitee empfehlen, den Handel mit bestimmten Ländern auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Übereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Solche Empfehlungen können den gesamten Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den kommerziellen Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den Handel mit bestimmten Arten aus einem Vertragsstaat betreffen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Handelsaussetzungen ist auf der Homepage des Artenschutz-Sekretariates unter <http://www.cites.org/eng/resources/ref/suspend.php> abfragbar. **Betrifft die Empfehlung den gesamten Handel („all trade“) oder bestimmte Arten, so gilt die Aussetzung des Handels auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände. In diesen Fällen sind die vorstehend angeführten AUSNAHMEN NICHT ANWENDBAR.**

*) Beispielsweise durch eine Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union, eine Reisebescheinigung für lebende Tiere, eine Rechnung über den Kauf in der EU, Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Nachweis einer bereits erfolgten Erstausfuhr aus der EU.

**) In folgenden Fällen müssen der österreichischen Einfuhrzollstelle nicht das Original des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes sondern das Original und die gelbe Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden:

- Das Exportland hat notifiziert, dass für die Ausfuhr von Anhang II Exemplaren zum persönlichen Gebrauch keine Exportdokumente ausgestellt werden (zB USA). Für Postsendungen und Jagdtrophäen gilt diese Ausnahme nicht, hier müssen das Original und eine Kopie des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes vorgelegt werden.
- Das Exportland ist kein natürliches Verbreitungsgebiet der betroffenen Art (Wiederausfuhr aus dem Versendungsland, zB Krokodillederhandtasche oder Korallenschmuck aus der Schweiz).
- Das Exportland ist kein WA-Vertragsstaat (zB Malediven, Oman).
- Die Teile oder Erzeugnisse stammen von einer Art, die zwar in [Anhang B der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), aber nicht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt ist (zB *Dendrolagus matschiei* – Rotes Baumkänguru).

Anlage 11

Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	reist mit persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen vorübergehend in die EU ein und wieder aus	erwirbt persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in der EU und reist mit diesen aus
A	Keine Ausnahmeregulierung – Original und Kopie der Ausfuhrzulassung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.	Keine Ausnahmeregulierung für Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein – Original und Kopie der Ausfuhrzulassung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)	Keine Ausnahmeregulierung für Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein – Original und Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Für persönliche und Haushaltsgegenstände, einschließlich Jagdtrophäen, die von einer Person außerhalb des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts erworben wurden und von dieser Person wiederausgeführt werden, muss der Zollstelle eine Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt werden.	Keine Ausnahmeregulierung – Original und Kopie der Ausfuhrzulassung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.
B	Keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Ausfuhr von: - bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder - pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder - bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder	Keine Ausnahmeregulierung für Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein – Original und Kopie der Ausfuhrzulassung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Ausfuhr von: - bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder - pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente	Keine Ausnahmeregulierung für Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein – Original und Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Mengenbeschränkungen bestehen für die Ausfuhr von: - bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder - pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder	Keine Ausnahmeregulierung für Nashorn-Horn und Elefanten-Elfenbein – Original und Kopie der Ausfuhrzulassung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Mengenbeschränkungen bestehen für die Ausfuhr von: - bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder - pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente

Anhang <u>VQ</u> <u>338/97</u>	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	reist mit persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen vorübergehend in die EU ein und wieder aus	erwirbt persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in der EU und reist mit diesen aus
	- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder - Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person. Keine Ausnahmeregelung für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.	- und/oder - bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder - bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder - Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *).	- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder - bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder - Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände sind keine Artenschutzdokumente erforderlich.	- und/oder - bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder - bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder - bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder - bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder - Exemplare von Adlerholz (<i>Aquilaria spp.</i> und <i>Gyrinops spp.</i>) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder) pro Person. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände sind keine Artenschutzdokumente erforderlich.
C oder D	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.	Keine Artenschutzdokumente erforderlich.

*) Beispielsweise durch eine Bescheinigung ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union, eine Reisebescheinigung für lebende Tiere, eine Rechnung über den Kauf in der EU, Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Nachweis einer bereits erfolgten Erstaufuhr aus der EU.

Anlage 12

Etikettierungsvorschriften für Kaviar gemäß dem CITES Übereinkommen

Betroffene Produkte

Den CITES-Etikettierungsvorschriften unterliegt jeglicher Kaviar aller Stör- und Löffelstörarten, beispielsweise auch der unter den Handelsnamen Beluga, Osetra, Sevruga und Kaluga vertriebene Kaviar. Dem Übereinkommen unterliegen alle lebenden Störe und Löffelstöre sowie alle Teile und Produkte von Stören und Löffelstören, einschließlich Kaviar, Fleisch, Leder, befruchtete Eier, Knorpel und Fischleim. CITES umfasst zudem gepressten und pasteurisierten Kaviar und den am häufigsten exportierten Kaviar – den leicht gesalzenen „Malosso“.

Zurzeit umfassen die CITES Etikettierungsregelungen nur Kaviar. Rogen, der von Fischen stammt, die nicht in den Anhängen des Übereinkommens gelistet sind, einschließlich Produkte, die man als „Kaviar-Ersatz“ bezeichnet, werden nicht von CITES geregelt. Der Gebrauch des Wortes „Kaviar“ wird in mehreren Ländern – so auch in der EU – gesetzlich nur auf Rogen von Stören und Löffelstören begrenzt.

Etikettierungsvorschriften

Gemäß den CITES Vorschriften zur Etikettierung von Kaviar müssen alle Kaviardosen ein nicht wieder verwendbares Etikett aufweisen. Dies schließt Konservendosen, Gläser oder jedes andere Gefäß ein, in dem Kaviar direkt verpackt wird, unabhängig von der Gefäßgröße oder ob das Lieferungsziel inländisch oder international ist. Die Vorschriften der Etikettierung finden auf jeglichen Kaviar Anwendung: Sowohl bei der Produktion für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Zwecke als auch beim Verkauf auf dem Binnen- oder internationalen Markt.

Als nicht wieder verwendbare Etiketten sind nur solche Etiketten anzusehen, die nicht entfernt werden können ohne die Etikette zu zerstören. Sofern der Primärbehälter durch das nicht wieder verwendbare Etikett nicht versiegelt wird, muss der Kaviar so verpackt sein, dass erkennbar ist, wenn der Behälter geöffnet wurde.

Kaviar verschiedener *Acipenseriformes*-Arten darf nicht gemischt in einen Primärbehälter gefüllt werden, ausgenommen gepresster Kaviar (d. h. Kaviar aus unbefruchteten Eiern (Rogen) einer oder mehrerer Stör- oder Löffelstörarten, der nach der Verarbeitung und Zubereitung von höherwertigem Kaviar zurückbleibt).

Die Etiketten dürfen überdies nur von solchen Produktions- oder Umverpackungsanlagen angebracht werden, die bei den nationalen Vollzugsbehörden registriert sind.

Es werden zwei verschiedene Arten von Etiketten genutzt, je nachdem ob der Kaviar bei der Produktion im Herkunftsland verpackt wurde oder in einem anderen Land umverpackt wurde.

Etikettierung im Herkunftsland

Das Etikett für Kaviardosen, die bei der Produktion im Herkunftsland verpackt werden, muss die folgenden Informationen in der beschriebenen Reihenfolge beinhalten:

H U S / W / R U / 2 0 0 0 / x x x x / y y y y

1. **Standard-Artencode:** CITES hat für die Identifizierung von Stör- und Löffelstörarten, Hybriden und gemischten Arten Codes festgelegt, die aus drei Buchstaben bestehen. „HUS“ ist beispielsweise der Standard-Artencode für den Belugastör *Huso huso*. Diese Codes sind in der nachstehenden Tabelle erläutert.
2. **Herkunftscod:** Ebenso wie auf CITES Dokumenten wird auch auf den Etiketten ein Code genutzt, um die Herkunft des Kaviars anzugeben; „W“ steht für in der Wildnis gefangene Störe und „C“ steht für Störe, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.
3. **Code für das Herkunftsland:** Der ISO Ländercode des Herkunftslandes.
4. **Jahr der Entnahme**
5. **Nummer der Produktionsanlage:** Jedes Exportland muss ein nationales Registriersystem für Produktionsanlagen von Kaviar erstellen und jeder Anlage einen offiziellen Registrierungscode – die Nummer der Produktionsanlage – zuweisen.
6. **Lieferungs-Identifikations-Nummer:** Diese Nummer bezieht sich auf Informationen, die im Zusammenhang mit dem Kaviar-Buchführungssystem stehen, das von den Produktions- oder Umverpackungsfirmen verwendet werden muss.

Etikettierung nach Umverpackung

Wird Kaviar (zB durch einen Importeur oder durch einen Händler) in neue Konservendosen, neue Gläser, neue Boxen oder andere neue Gefäße umverpackt, muss auf jedem neuen Kaviarbehälter auch ein neues Etikett angebracht werden, egal welche Größe das Gefäß hat oder ob der Kaviar im Inland oder im Ausland vermarktet werden soll.

Das Etikett für Kaviardosen nach einer Umverpackung muss die folgenden Informationen in der beschriebenen Reihenfolge beinhalten:

P E R / W / I R / 2 0 0 1 / I T - w w w w / z z z z

1. **Standard-Artencode:** CITES hat für die Identifizierung von Stör- und Löffelstörarten, Hybriden und gemischten Arten Codes festgelegt, die aus drei Buchstaben bestehen. „PER“ ist beispielsweise der Standard-Artencode für den Persischen Stör *Acipenser persicus*. Diese Codes sind in der nachstehenden Tabelle erläutert.
2. **Herkunftscod:** Ebenso wie auf CITES Dokumenten wird auch auf den Etiketten ein Code genutzt, um die Herkunft des Kaviars anzugeben; „W“ steht für in der Wildnis gefangene Störe und „C“ steht für Störe, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.
3. **Code für das Herkunftsland:** Der ISO Ländercode des Herkunftslandes.
4. **Jahr der Umverpackung**
5. **Nummer der Umverpackungsanlage, einschließlich Land der Umverpackung:**
Jedes Land muss ein nationales Registriersystem für Umverpackungsanlagen von Kaviar erstellen und jeder Anlage einen offiziellen Registrierungscode – die Nummer der Umverpackungsanlage – zuweisen. Zusätzlich ist der ISO Ländercode des Landes, in dem die Umverpackung erfolgt, anzugeben.
6. **Lieferungs-Identifikations-Nummer, oder CITES
Ausfuhrgenehmigungsnummer, oder Nummer der
Wiederausfuhrbescheinigung**

Standard-Artencodes für Störe und Löffelstöre

Wissenschaftlicher Name	Allgemeiner Name	Standard-Artencode
<i>Acipenser baerii</i>	Sibirischer Stör	BAE
<i>Acipenser baerii baicalensis</i>	Baikal Stör	BAI
<i>Acipenser brevirostrum</i>	Kurznasenstör	BVI
<i>Acipenser dabryanus</i>	Yangtze-Stör	DAB
<i>Acipenser fulvescens</i>	Roter Stör	FUL
<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>	Russischer Stör (Waxdick)	GUE
<i>Acipenser medirostris</i>	Grüner Stör	MED
<i>Acipenser mikadoi</i>	Sacchalin-Stör	MIK
<i>Acipenser naccarii</i>	Adria-Stör (Adriatischer Stör)	NAC
<i>Acipenser nudiiventris</i>	Glatt dick	NUD

Wissenschaftlicher Name	Allgemeiner Name	Standard-Artencode
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	OXY
<i>Acipenser oxyrinchus desotoi</i>	Gulf Sturgeon	DES
<i>Acipenser persicus</i>	Persischer Stör	PER
<i>Acipenser ruthenus</i>	Sterlet	RUT
<i>Acipenser schrencki</i>	Amurstör	SCH
<i>Acipenser sinensis</i>	Chinesischer Stör	SIN
<i>Acipenser stellatus</i>	Sternhausen (Scherg)	STE
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör (Gemeiner Stör)	STU
<i>Acipenser transmontanus</i>	Weißer Stör (Sacramento-Stör)	TRA
<i>Huso dauricus</i>	Sibirischer Hausen	DAU
<i>Huso huso</i>	Europäischer Hausen (Belugastör)	HUS
<i>Polyodon spathula</i>	Löffelstör	SPA
<i>Psephurus gladius</i>	Chinesischer Schwertstör (Schwertstör)	GLA
<i>Pseudoscaphirhynchus fedtschenkoi</i>	Syr-Darja Schaufelstör	FED
<i>Pseudoscaphirhynchus hermanni</i>	Kleiner Amu-Darja Schaufelstör	HER
<i>Pseudoscaphirhynchus kaufmanni</i>	Großer Pseudoschaufelstör	KAU
<i>Scaphirhynchus albus</i>	Blasser Schaufelnasenstör	ALB
<i>Scaphirhynchus platyrhynchus</i>	Schaukelstör (Schaufelnasenstör)	PLA
<i>Scaphirhynchus suttkusi</i>	Alabama Sturgeon	SUS
Verschiedene Arten (ausschließlich für „gepressten“ Kaviar)		MIX
Hybridarten: Code für die männliche Art x Code für die weibliche Art		YYYxxx

Registrierungscodes der Kaviarexporteure

Die Registrierungscodes der Kaviarexporteure sind online unter

<https://cites.org/eng/common/reg/ce/AR>

abfragbar.

Anlage 13

Anhang der [Verordnung \(EU\) 2023/2770](#)

(1) Exemplare von in [Anhang A der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgeführten Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Capra falconeri</i>	Wild lebend	Jagdtrophäen	Usbekistan	a)
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wild lebend	Jagdtrophäen	Belarus, Mongolei, Tadschikistan, Türkei	a)
Ursidae				
<i>Ursus arctos</i>	Wild lebend	Jagdtrophäen	Kasachstan	a)
<i>Ursus thibetanus</i>	Wild lebend	Jagdtrophäen	Russland	a)
PROBOSCIDEA				
Elephantidae				
<i>Loxodonta africana</i>	Wild lebend	Jagdtrophäen	Kamerun	a)

(2) Exemplare von in [Anhang B der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgeführten Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
<i>CHORDATA</i>				
MAMMALIA				
<i>ARTIODACTYLA</i>				
Bovidae				
<i>Ovis bochariensis</i>	Wild lebend	alle	Usbekistan	b)
Cervidae				
<i>Cervus elaphus bactrianus</i>	Wild lebend	alle	Usbekistan	b)
Moschidae				
<i>Moschus moschiferus</i>	Wild lebend	alle	Russland	b)
<i>CARNIVORA</i>				
Eupleridae				
<i>Cryptoprocta ferox</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
Felidae				
<i>Panthera leo</i>	Wild lebend	alle	Äthiopien	b)
Odobenidae				
<i>Odobenus rosmarus</i>	Wild lebend	alle	Grönland	b)
<i>PRIMATES</i>				
Cercopithecidae				
<i>Cercopithecus dryas</i>	Wild lebend	alle	Demokratische Republik Kongo	b)
<i>Ptilocolobus badius</i> (Synonym: <i>Colobus badius</i>)	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Ptilocolobus temminckii</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
Pithecidae				
<i>Chiropotes chiropotes</i>	Wild lebend	alle	Guyana	b)
AVES				
<i>Ciconiiformes</i>				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
<i>FALCONIFORMES</i>				
Accipitridae				
<i>Accipiter erythropus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Accipiter melanoleucus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Accipiter ovampensis</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Aquila rapax</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Aviceda cuculoides</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Gyps africanus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Gyps bengalensis</i>	Wild lebend	alle	Afghanistan, Indien	b)
<i>Gyps indicus</i>	Wild lebend	alle	Afghanistan, Indien	b)
<i>Gyps rueppelli</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Gyps tenuirostris</i>	Wild lebend	alle	Indien	b)
<i>Hieraaetus ayresii</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Kamerun, Togo	b)
<i>Hieraaetus spilogaster</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Togo	b)
<i>Lophaetus occipitalis</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Macheiramphus alcinus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Polemaetus bellicosus</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b)
<i>Spizaetus africanus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Stephanoaetus coronatus</i>	Wild lebend	alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Tansania, Togo	b)
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
<i>Torgos tracheliotus</i>	Wild lebend	alle	Kamerun, Sudan, Südsudan, Tansania	b)
<i>Trigonoceps occipitalis</i>	Wild lebend	alle	Côte d'Ivoire, Guinea	b)
<i>Urotriorchis macrourus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
Falconidae				
<i>Falco chicquera</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Togo	b)
Sagittariidae				
<i>Sagittarius serpentarius</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b)
GRUIFORMES				
Gruidae				
<i>Balearica regulorum</i>	Wild lebend	alle	Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Sambia, Simbabwe, Südafrika	b)
<i>Bugeranus carunculatus</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
PSITTACIFORMES				
Psittacidae				
<i>Agapornis pullarius</i>	Wild lebend	alle	Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Mali, Togo	b)
<i>Coracopsis vasa</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Derophtus accipitrinus</i>	Wild lebend	alle	Suriname	b)
<i>Poicephalus fuscicollis</i>	Wild lebend	alle	Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Togo	b)
<i>Poicephalus gularis</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Kamerun, Kongo	b)
<i>Pyrrhura caeruleiceps</i>	Wild lebend	alle	Kolumbien	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Pyrrhura pfrimeri</i>	Wild lebend	alle	Brasilien	b)
<i>Pyrrhura subandina</i>	Wild lebend	alle	Kolumbien	b)
STRIGIFORMES				
Strigidae				
<i>Asio capensis</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Bubo lacteus</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Bubo poensis</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Glaucidium capense</i>	Wild lebend	alle	Ruanda	b)
<i>Glaucidium perlatum</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Kamerun	b)
<i>Ptilopsis leucotis</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
<i>Scotopelia bouvieri</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)
<i>Scotopelia peli</i>	Wild lebend	alle	Guinea	b)
REPTILIA				
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastix dispar</i>	Wild lebend	alle	Mali, Sudan	b)
<i>Uromastix geyri</i>	Wild lebend	alle	Mali, Niger	b)
Chamaeleonidae				
<i>Chamaeleo africanus</i>	Wild lebend	alle	Niger	b)
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Wild lebend	alle	Benin, Ghana	b)
	aus Ranching- Betrieben	alle	Benin	b)
<i>Chamaeleo senegalensis</i>	Wild lebend	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
	aus Ranching- Betrieben	Kopf-Rumpf- Länge von mehr als 6 cm	Benin, Togo	b)
<i>Furcifer labordi</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Trioceros deremensis</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros feae</i>	Wild lebend	alle	Äquatorialguinea	b)
<i>Trioceros fuelleborni</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros montium</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros perreti</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros quadricornis</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros serratus</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros wernerii</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros wiedersheimi</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)
Cordylidae				
<i>Cordylus rhodesianus</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)
<i>Cordylus tropidosternum</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Cordylus vittifer</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)
<i>Smaug mossambicus</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)
Gekkonidae				
<i>Phelsuma borai</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma gouldi</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma hoeschi</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma ravenalla</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wild lebend	alle	Salomonen	b)
Varanidae				
<i>Varanus albigularis</i>	Wild lebend	alle	Tansania	b)
<i>Varanus beccarii</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus dumerillii</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus exanthematicus</i>	Wild lebend	alle	Benin	b)
	aus Ranching- Betrieben	mehr als 35 cm Gesamtlänge	Benin	b)
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym: <i>V. karlschmidti</i>)	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus niloticus</i>	Wild lebend	alle	Benin, Togo	b)
	aus Ranching- Betrieben	Kopf-Rumpf- Länge von mehr als 25 cm	Benin	b)
	aus Ranching- Betrieben	alle	Togo	b)
<i>Varanus salvadorii</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus spinulosus</i>	Wild lebend	alle	Salomonen	b)
SERPENTES				
Boidae				
<i>Candoia carinata</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
Pythonidae				
<i>Liasis fuscus</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Morelia boeleni</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Python bivittatus</i>	Wild lebend	alle	China	b)
<i>Python molurus</i>	Wild lebend	alle	China	b)
<i>Python regius</i>	Wild lebend	alle	Benin, Guinea	b)
TESTUDINES				
Emydidae				
<i>Chrysemys picta</i>	alle	lebend	alle	d)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Geoemydidae				
<i>Cuora amboinensis</i>	Wild lebend	alle	Indonesien, Malaysia	b)
<i>Heosemys spinosa</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Leucocephalon yuwonoi</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Malayemys subtrijuga</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Notochelys platynota</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Siebenrockiella crassicollis</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
Podocnemididae				
<i>Erymnochelys madagaskariensis</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Peltocephalus dumerilianus</i>	Wild lebend	alle	Guyana	b)
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wild lebend	alle	Suriname	b)
Testudinidae				
<i>Centrochelys sulcata</i>	aus Ranching- Betrieben	alle	Benin, Togo	b)
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Kinixys erosa</i>	Wild lebend	alle	Demokratische Republik Kongo, Togo	b)
<i>Kinixys homeana</i>	Wild lebend	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
	aus Ranching- Betrieben	alle	Benin	b)
	aus Ranching- Betrieben	mehr als 8 cm Panzerlänge	Togo	b)
<i>Kinixys nogueyi</i>	Wild lebend	alle	Benin, Ghana	b)
	aus Ranching- Betrieben	mehr als 5 cm Panzerlänge	Benin	b)
<i>Kinixys spekii</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)
<i>Kinixys zombensis</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)
<i>Manouria emys</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Manouria impressa</i>	Wild lebend	alle	Vietnam	b)
<i>Stigmochelys pardalis</i>	Wild lebend	alle	Uganda	b)
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wild lebend	alle	Kasachstan	b)
Trionychidae				
<i>Amyda cartilaginea</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Pelochelys cantorii</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
AMPHIBIA				
ANURA				
Conrauidae				
<i>Conraua goliath</i>	Wild lebend	alle	Kamerun	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Dendrobatidae				
<i>Hyloxalus azureiventris</i>	Wild lebend	alle	Peru	b)
Mantellidae				
<i>Mantella aurantiaca</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella cowani</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella crocea</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella pulchra</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella viridis</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
Microhylidae				
<i>Scaphiophryne gottlebei</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
ACTINOPTERI				
ANGUILLIFORMES				
Anguillidae				
<i>Anguilla anguilla</i>	Wild lebend		alle	b)
	Aus Ranching- Betrieben		alle	b)
PERCIFORMES				
Labridae				
<i>Cheilinus undulatus</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
SYNGNATHIFORMES				
Syngnathidae				
<i>Hippocampus algiricus</i>	Wild lebend	alle	Guinea, Senegal	b)
<i>Hippocampus barbouri</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus comes</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus erectus</i>	Wild lebend	alle	Brasilien	b)
<i>Hippocampus histrix</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus kelloggi</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus kuda</i>	Wild lebend	alle	China, Indonesien	b)
<i>Hippocampus spinosissimus</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
ARTHROPODA				
ARACHNIDA				
SCORPIONES				
Scorpionidae				
<i>Pandinus imperator</i>	Wild lebend	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
	aus Ranching- Betrieben	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
Insecta				
LEPIDOPTERA				

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Papilionidae				
<i>Ornithoptera priamus</i>	Wild lebend	alle	Salomonen	b)
<i>Ornithoptera priamus</i>	aus Ranching- Betrieben	alle	Salomonen	b)
<i>Ornithoptera victoriae</i>	Wild lebend	alle	Salomonen	b)
	aus Ranching- Betrieben	alle	Salomonen	b)
<i>MOLLUSCA</i>				
BIVALVIA				
<i>VENEROIDA</i>				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wild lebend	alle	Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna crocea</i>	Wild lebend	alle	Fidschi, Kambodscha, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna derasa</i>	Wild lebend	alle	Fidschi, Palau, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna gigas</i>	Wild lebend	alle	Marshallinseln, Salomonen, Tonga, Vietnam	b)
<i>Tridacna maxima</i>	Wild lebend	alle	Fidschi, Kambodscha, Marshallinseln, Mikronesien, Mosambik, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna noae</i>	Wild lebend	alle	Fidschi, Mikronesien, Salomonen, Vanuatu	
<i>Tridacna rosewateri</i>	Wild lebend	alle	Mosambik	b)
<i>Tridacna squamosa</i>	Wild lebend	alle	Fidschi, Kambodscha, Mosambik, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna mbalavuana</i>	Wild lebend	alle	Tonga	b)
GASTROPODA				
<i>MESOGASTROPODA</i>				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wild lebend	alle	Grenada, Haiti	b)
<i>CNIDARIA</i>				
ANTHOZOA				
<i>HELIOPORACEA</i>				
Helioporidae				
<i>Heliopora coerulea</i>	Wild lebend	alle	Salomonen	b)
<i>SCLERACTINIA</i>				
<i>Scleractinia spp.</i>	Wild lebend	alle	Ghana	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Agariciidae				
<i>Agaricia agaricites</i>	Wild lebend	alle	Haiti	b)
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wild lebend	alle	Salomonen	b)
<i>Euphyllia divisa</i>	Wild lebend	lebende Korallen, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia fimbriata</i>	Wild lebend	lebende Korallen, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia paraancora</i>	Wild lebend	lebende Korallen, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia paradivisa</i>	Wild lebend	lebende Korallen, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia yaeyamaensis</i>	Wild lebend	lebende Korallen, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Plerogyra discus</i>	Wild lebend	alle, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Plerogyra simplex (Plerogyra taisnei)</i>	Wild lebend	alle, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
Mussidae				
<i>Blastomussa merleti</i>	Wild lebend	alle, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Cynarina lacrymalis</i>	Wild lebend	alle, ausgenommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Scolymia</i> spp.	Wild lebend	alle	Tonga	b)
Pocilloporidae				
<i>Seriatopora stellata</i>	Wild lebend	alle	Indonesien	b)
Trachyphilliidae				
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wild lebend	alle	Fidschi	b)
FLORA				
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia ankarensis</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia banae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia berorohae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia bongolavensis</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia bulbispina</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia duranii</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia fiananantsoae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia iharanae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia kondoï</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia labatii</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia lophogona</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia millotii</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia neohumbertii</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia pachypodioides</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia razafindratsirae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia suzannae-marnierae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia waringiae</i>	Wild lebend	alle	Madagaskar	b)
Leguminosae				
<i>Pericopsis elata</i>	Wild lebend	alle	Côte d'Ivoire	b)
Orchidaceae				
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wild lebend	alle	China, Südkorea	b)
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wild lebend	alle	Südkorea	b)
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wild lebend	alle	China	b)
<i>Cypripedium ventricosum</i>	Wild lebend	alle	Südkorea	b)
<i>Dendrobium bellatulum</i>	Wild lebend	alle	Vietnam	b)
<i>Dendrobium nobile</i>	Wild lebend	alle	Laos	b)
<i>Dendrobium wardianum</i>	Wild lebend	alle	Vietnam	b)
<i>Myrmecophila tibicinis</i>	Wild lebend	alle	Belize	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechts- grundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Phalaenopsis parishii</i>	Wild lebend	alle	Vietnam	b)
Rosaceae				
<i>Prunus africana</i>	Wild lebend	alle	Äquatorialguinea	b)

Anlage 14

Liste der Waren und KN-Codes, die unter die Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) fallen können

Im TARIC sind bei den nachstehend angeführten Warennummern Hinweise auf die Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten. Diese Hinweise erfassen aber nicht alle den Beschränkungen unterliegende Gegenstände, sodass die Beschränkungen auch bei Warennummern zu beachten sind, bei denen derartige Hinweise nicht aufscheinen.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0101 21	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0101 29 90	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0101 30	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0102 31 ex 0102 39 90 ex 0102 90 20 ex 0102 90 99	Gefährdete Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
ex 0103 10	Gefährdete Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0103 91 90	Gefährdete Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0103 92 90	Gefährdete Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0104 10 10	Gefährdete Arten wildlebender Schafe der Anhänge A bis D
ex 0104 10 30	Gefährdete Arten wildlebender Lämmer der Anhänge A bis D
ex 0104 10 80	Gefährdete Arten wildlebender Schafe der Anhänge A bis D
ex 0104 20 10	Gefährdete Arten wildlebender Ziegen der Anhänge A bis D
ex 0104 20 90	Gefährdete Arten wildlebender Ziegen der Anhänge A bis D
0106 11	Primaten (Anhänge A oder B)
ex 0106 12	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea) der Anhänge A oder B; Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia) des Anhangs A; Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia) der Anhänge A oder B
ex 0106 13 ex 0106 14 90 ex 0106 19	Gefährdete Arten wildlebender Säugetiere der Anhänge A bis D
ex 0106 20	Gefährdete Arten wildlebender Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten) der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
0106 31	Raubvögel (Anhänge A oder B)
ex 0106 32	Gefährdete Arten wildlebender Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus) der Anhänge A bis D
ex 0106 33	Gefährdete Arten wildlebender Strauße (Anhang A)
ex 0106 39	Gefährdete Arten wildlebender Vögel der Anhänge A bis D
ex 0106 49	Gefährdete Arten wildlebender Insekten (Anhänge A bis D)
ex 0106 90	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0201	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0202	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0203 11 90	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch gekühlt oder gefroren
ex 0203 12 90	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 19 90	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 21 90	Ganze oder halbe Tierkörper von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 22 90	Schinken oder Schultern und Teile davon von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 29 90	Andere Teile von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0204	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Schafe oder Ziegen der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0205	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Pferde und Esel der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferden oder Eseln der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 10 90	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Hasen und Kaninchen der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
0208 30	Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Primaten (Anhänge A oder B)
0208 40 10	Walfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren (Anhang A)

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0208 40 20 ex 0208 40 80	Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von ▪ Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea) der Anhänge A oder B; ▪ Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia) des Anhangs A; ▪ Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia) der Anhänge A oder B
ex 0208 50	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten) der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 60	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Kamele (Camelidae) (Anhänge A oder B)
ex 0208 90 30	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebenden Wilds der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 90 70	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Frösche der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 90 98	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210 11 90	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210 12 90	Bäuche und Teile davon von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0210 19 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0210 20	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
0210 91	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen; alle diese von Primaten (Anhänge A oder B)
0210 92 10	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen; alle diese von ▪ von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea) (Anhänge A oder B); ▪ von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia) (Anhang A)

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0210 92 91 ex 0210 92 92 ex 0210 92 99	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; alle diese von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia) der Anhänge A oder B
ex 0210 93	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten) der Anhänge A bis D
ex 0210 99 10	Fleisch mit Knochen von gefährdeten Arten wildlebender Pferde der Anhänge A bis D
ex 0210 99 21	Fleisch mit Knochen von gefährdeten Arten wildlebender Schafe und Ziegen der Anhänge A bis D
ex 0210 99 29	Fleisch ohne Knochen von gefährdeten Arten wildlebender Schafe und Ziegen der Anhänge A bis D
ex 0210 99 39	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0210 99 51	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
ex 0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
ex 0210 99 79	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0210 99 85	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0301 11 ex 0301 19	Gefährdete Arten wildlebender Zierfische der Anhänge A bis D, lebend
ex 0301 92	Gefährdete Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, lebend
ex 0301 99 17	Gefährdete Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, lebend
ex 0301 99 85	Gefährdete Arten wildlebender Seefische der Anhänge A bis D, lebend
ex 0302 72	Gefährdete Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 74	Gefährdete Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 81 30 ex 0302 81 80	Gefährdete Arten wildlebender Haie der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 89 10 ex 0302 89 90	Gefährdete Arten wildlebender Seefische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0302 91	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 92	Haifischflossen wildlebender Haie der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0303 24	Gefährdete Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 26	Gefährdete Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 81 30 ex 0303 81 90	Gefährdete Arten wildlebender Haie der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 89 10	Gefährdete Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 89 90	Gefährdete Arten wildlebender Seefische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 91	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 92	Haifischflossen wildlebender Haie der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 99	Waren dieser Position von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D
ex 0304 32 ex 0304 39 ex 0304 49 10	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 49 90	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 51 ex 0304 59 10	Fischfleisch (auch fein zerkleinert) von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 59 90	Fischfleisch (auch fein zerkleinert) von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 62	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.) der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 69	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 88 15 ex 0304 88 19	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Haie der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 89 10	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 89 90	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 93 10 ex 0304 93 90 ex 0304 99 21	Fischfleisch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0304 99 99	Fischfleisch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0305 20	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake
ex 0305 31 ex 0305 39 90	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
ex 0305 44 10 ex 0305 44 90 ex 0305 49 80	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse
ex 0305 59 85	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert
ex 0305 64 ex 0305 69 80	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse
ex 0305 71	Haifischflossen von gefährdeten Arten wildlebender Haie der Anhänge A bis D
ex 0305 72	Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D
ex 0305 79	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D
ex 0307 60 ex 0307 71 ex 0307 79 ex 0307 81 ex 0307 82 ex 0307 83 ex 0307 84 ex 0307 87 ex 0307 88 ex 0307 91 ex 0307 99 ex 0308 11 ex 0308 19 ex 0308 90 ex 0309 10	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0407 19 90 ex 0407 29 90 ex 0407 90 90	Vogeleier von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
ex 0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0505 90	Vogelbälge und andere Vogelteile von gefährdeten Arten wildlebender Vögel der Anhänge A bis D
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0511 91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0511 99 10 ex 0511 99 85	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0601 10 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0601 20 30	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte, von gefährdeten Arten wildlebender Orchideen der Anhänge A bis D
ex 0601 20 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 10 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln) und Pilzmycel von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 41	Bäume und Sträucher von Forstgehölzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48	Bäume und Sträucher von bewurzelten Stecklingen und Jungpflanzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0602 90 50	Andere Freilandpflanzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 70	Bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) von gefährdeten Arten wildlebender Zimmerpflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 91	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen) von gefährdeten Arten wildlebender Zimmerpflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 99	Andere gefährdeten Arten wildlebender Zimmerpflanzen der Anhänge A bis D
ex 0603 13	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, von gefährdeten Arten wildlebender Orchideen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0603 90	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0604 20 19	Moose und Flechten von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0604 20 20	Weihnachtsbäume von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0604 20 40	Zweige von Nadelgehölzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0604 20 90	Blattwerk, Blätter, andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0604 90 19 ex 0604 90 91 ex 0604 90 99	Blattwerk, Blätter und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0714 30	Yamswurzeln (<i>Dioscorea</i> spp.); frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, von gefährdeten Arten wildlebender Yamswurzeln der Anhänge A bis D
ex 0714 90 20	Andere Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0905	Vanille, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1209 30 ex 1209 99	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1211 20	Ginsengwurzeln der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, von gefährdeten Arten wildlebender Ginsengwurzeln der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
1211 60	Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum (<i>Prunus africana</i> ; Anhang B)
ex 1211 90 86	Andere Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1301 90	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (zB Balsame); alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1302 19 05	Andere Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1302 19 70	Andere Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1404 90	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1504 10	Leberöle sowie deren Fraktionen von gefährdeten Fischarten der Anhänge A bis D
ex 1504 20	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausgenommen Leberöle von gefährdeten Fischarten der Anhänge A bis D
ex 1504 30	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren der Anhänge A und B
ex 1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Tierarten der Anhänge A bis D
ex 1515 90 40	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1515 90 51	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1515 90 59	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1515 90 60	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1515 90 91	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1515 90 99	Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1518 00 91	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1518 00 95	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1518 00 99	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1521 10	Pflanzenwachse, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
1521 90 10	Walrat, auch raffiniert oder gefärbt (Anhang A)
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse; alle diese von gefährdeten Arten wildlebenden Tiere der Anhänge A bis D
ex 1602 10 ex 1602 20 90 ex 1602 41 90 ex 1602 42 90 ex 1602 49 90 ex 1602 50 ex 1602 90 10 ex 1602 90 31 ex 1602 90 61 ex 1602 90 69 ex 1602 90 91 ex 1602 90 95 ex 1602 90 99	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, anders zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen Krebstieren, Weichtieren und anderen Weichtieren, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 1604 17	Gefährdete Aale der Anhänge A bis D, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
ex 1604 19 91 ex 1604 19 97	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1604 20 05	Surimizubereitungen von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1604 20 90	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht.
1604 31	Kaviar (Störrogen) (Anhänge A oder B)
ex 1604 32	Kaviarersatz von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 1605 57 ex 1605 59	Andere gefährdete Arten wildlebender Weichtiere der Anhänge A bis D, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1605 61 ex 1605 69	Andere gefährdete Arten wildlebender wirbellose Wassertiere der Anhänge A bis D, zubereitet oder haltbar gemacht

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 2106 90	Lebensmittelzubereitungen anderweit weder genannt noch inbegriffen; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 2309 90 10	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (Solubles) von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D
ex 3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 3001 90 98	Andere Auszüge pharmazeutischer Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 3002 12 ex 3002 13 ex 3002 14 ex 3002 15 ex 3002 49	Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 3002 90 30	Andere Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 3004 90	Andere Arzneiwaren, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen und Tiere der Anhänge A bis D
ex 3301 29 49 ex 3301 29 91	Andere ätherische Öle, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 3301 30	Resinoide, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen und Tiere der Anhänge A bis D
ex 3301 90	Andere Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 3302 90	Andere Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen und Tiere der Anhänge A bis D
ex 3307 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 3401 30	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4107	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet
ex 4112	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von gefährdeten Arten wildlebender Schafe oder Lämmer der Anhänge A bis D, enthaart, auch gespalten
ex 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, enthaart, auch gespalten
ex 4114	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4202 11	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse mit einer Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 12 91 ex 4202 12 99	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse mit einer Außenseite aus Spinnstoffen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 21	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff, mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 22 90	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff, mit Außenseite aus Spinnstoffen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 31	Taschen- oder Handtaschenartikel mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 32 90	Taschen- oder Handtaschenartikel mit Außenseite aus Spinnstoffen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 91	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 92 91 ex 4202 92 98	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel mit Außenseite aus Spinnstoffen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 10	Kleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 29 90	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 30	Gürtel, Koppel und Schulterriemen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 40	Anderes Bekleidungszubehör mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4205 00 90	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen, gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4301 60	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle, von gefährdeten Arten wildlebender Füchse der Anhänge A bis D
ex 4301 80	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4301 90	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 19 15	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Füchse der Anhänge A bis D
ex 4302 19 35	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Kaninchen oder Hasen der Anhänge A bis D
ex 4302 19 49	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Hundsrobben oder Ohrenrobben der Anhänge A bis D
ex 4302 19 80	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Schafe und Lämmer der Anhänge A bis D
ex 4302 19 99	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Seeotter oder Nutrias der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Wildkatzen der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 20	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, zusammengesetzt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 30	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4303	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4403 11 ex 4403 12	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4403 25 ex 4403 26	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, von Nadelholz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4403 49 10 ex 4403 49 95 ex 4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4406	Bahnschwellen, on gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 11	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 19	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 21 ex 4407 27	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 91	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 94	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 95	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 99 27	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 99 40	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 99 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 10	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 39	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4409 10 ex 4409 29	Holz dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4412 31 ex 4412 33 ex 4412 34 ex 4412 39 ex 4412 41 ex 4412 42 ex 4412 49 ex 4412 51 ex 4412 52 ex 4412 59 ex 4412 91 ex 4412 92 ex 4412 99	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4417	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4418 11 ex 4418 19 ex 4418 21 ex 4418 29	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür sowie Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle aus Holz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4418 74 ex 4418 79	Zusammengesetzte Fußbodenplatten aus Holz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 5102 19 30	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5102 19 40	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5102 19 90	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5102 20	Grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5104	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 5105 39	Feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5105 40	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5110	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5113	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5509 52 ex 5509 61 ex 5509 91	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 5515 13 ex 5515 19 ex 5515 22 ex 5515 29 ex 5515 99	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 5516 11 ex 5516 12 ex 5516 13 ex 5516 14 ex 5516 31 ex 5516 32 ex 5516 33 ex 5516 34 ex 5516 91 ex 5516 92 ex 5516 93 ex 5516 94	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 5602 10 31 ex 5602 10 38 ex 5602 21 ex 5602 29	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 5701 10 ex 5701 90 90	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 5702 31 ex 5702 39 ex 5702 41 ex 5702 49 ex 5702 50 10 ex 5702 50 90 ex 5702 91 ex 5702 99 ex 5703 10 ex 5703 90 20 ex 5703 90 80 ex 5704 ex 5705 00 80	Teppiche und andere Fußbodenbeläge aus Spinnstoffen, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 5801 10 ex 5801 90 90	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 6001 10 ex 6001 29 ex 6003 10 ex 6003 90 ex 6005 90 10 ex 6005 90 90 ex 6006 10 ex 6006 90	Waren dieser Unterposition, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 6101 90 20 ex 6101 90 80	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6102 10 ex 6102 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6103 10 10 ex 6103 10 90 ex 6103 29 ex 6103 31 ex 6103 39 ex 6103 41 ex 6103 49	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 6104 19 90 ex 6104 29 10 ex 6104 29 90 ex 6104 31 ex 6104 39 ex 6104 41 ex 6104 49 ex 6104 51 ex 6104 59 ex 6104 61 ex 6104 69	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6105 90 10 ex 6105 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6106 90 10 ex 6106 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6107 19 ex 6107 29 ex 6107 99	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6108 19 ex 6108 29 ex 6108 39 ex 6108 99	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6109 90 20 ex 6109 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6110 19 ex 6110 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6111 90 11 ex 6111 90 19 ex 6111 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6114 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6115 29 ex 6115 30 90 ex 6115 94 ex 6115 99	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6116 91 ex 6116 99	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6117 10 ex 6117 80 ex 6117 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6201 20 ex 6201 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6202 20 ex 6202 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 6203 11 ex 6203 19 90 ex 6203 29 30 ex 6203 29 90 ex 6203 31 ex 6203 39 90 ex 6203 41 ex 6203 49 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6204 11 ex 6204 19 90 ex 6204 21 00 ex 6204 29 90 ex 6204 31 ex 6204 39 90 ex 6204 41 ex 6204 49 90 ex 6204 51 ex 6204 59 90 ex 6204 61 ex 6204 69 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6205 90 80	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6206 20 ex 6206 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6207 99 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6208 99	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6209 90 10 ex 6209 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6211 20 ex 6211 39	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6214 20 ex 6214 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6216	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6217	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6301 20 ex 6301 90 90	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6304 11 ex 6304 19 90 ex 6304 99	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 6307 90 10 ex 6307 90 91 ex 6307 90 98	Waren dieser Unterposition, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6403 20 ex 6403 51 ex 6403 59 ex 6403 91 ex 6403 99	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6404 19 ex 6404 20	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6405 10	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6405 20	Andere Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6406 10 10 ex 6406 10 90 ex 6406 90 30 ex 6406 90 50 ex 6406 90 90	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen aus Leder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6501 ex 6504	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffserzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6506 99	Hüte und Kopfbedeckungen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 6602	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 6603	Teile, Ausstattung oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 6701	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele) von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6702 90	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 6703	Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6704 90	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Tierhaaren oder Spinnstoffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 7101 10	Echte Perlen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, Teile oder Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D enthaltend
ex 7116 10	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 7117	Fantasieschmuck mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 8212 10	Rasiermesser und Rasierapparate mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 8214 10	Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9003 19	Fassungen für Brillen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9003 90	Teile von Brillen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9105	Andere Uhren, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9113 10 ex 9113 20 ex 9113 90	Uhrarmbänder und Teile davon aus Leder von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; alle diese mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9202	Andere Saiteninstrumente, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9205 90 10	Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9205 90 50	Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen; alle diese mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9205 90 90	Waren dieser Unterposition, alle diese mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9206	Schlaginstrumente, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9207 10 10	Orgeln mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9207 10 80	Andere Musikinstrumente mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9207 90 10	Andere Musikinstrumente mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9208 10	Spieldosen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 91	Teile und Zubehör für Klaviere mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 92	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 94	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 99 20	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 99 70	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9303 10 ex 9303 20 ex 9303 30	Vorderlader, andere Jagd- und Sportgewehre, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9307	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9401 61 ex 9401 69 ex 9401 71 ex 9401 79 ex 9401 80	Sitzmöbel, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9403 30 ex 9403 40 ex 9403 50 ex 9403 60	Holzmöbel, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9403 91	Holzmöbel, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9503 00 99	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9504 20	Billardspiele aller Art und Zubehör mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9504 90 80	Spiele mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen; alle diese mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren), von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 9603 29	Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9603 30	Pinzel für Kunstmalerei, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen, die Teile von Apparaten sind, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9606 29	Knöpfe hergestellt aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9606 30	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopffrohlinge; alle diese hergestellt aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9608 10 ex 9608 20 ex 9608 30 ex 9608 40 ex 9608 50 ex 9608 91 ex 9608 99	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), die Teile von Apparaten sind, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9611	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9613 80	Andere Feuerzeuge und Anzündler mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9614	Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9615 19	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen hergestellt aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9616 20	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9701 22 ex 9701 29 ex 9701 92 ex 9701 99	Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9703	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9706	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

Anlage 15

Kennzeichnungsmethoden ([Anhang I der Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013](#))

1. Geschlossener Ring

Einmalig gekennzeichnet, nahtlos verschlossener und gewerblich hergestellter Beinring mit einem Nummerncode, dem ein „A“ als Kennung für Österreich vorangestellt sein muss.

Ein geschlossener Ring muss eine derartige Größe haben, dass er nach vollständigem Auswachsen des Beines nicht mehr ohne gleichzeitiger Zerstörung des Ringes oder Verletzung des Exemplars entfernt werden kann.

Der Ring muss so beschaffen sein, dass er vom Exemplar nicht zerstört werden kann und die Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist.

2. Transponder

Ein Transponder darf bei folgenden Tiergruppen nur dann implantiert werden, wenn das Exemplar folgende Mindestgröße bzw. Mindestgewicht erreicht hat:

alle Fische: 200 Gramm, 40 cm Gesamtlänge, 4 cm Körperdurchmesser

Vögel: 200 Gramm

Schildkröten: 500 Gramm

alle anderen Reptilien: 200 Gramm

Amphibien: 200 Gramm

Alle Mindestgrößen für die Implantation eines Transponders sind auf die derzeit verfügbaren Transpondermaße von 12 x 2,1 mm ausgelegt.

Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt den Kennzeichnungsverfahrensvorschriften ([derzeit Art. 66 der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels](#)) entsprechen.

3. Fotodokumentation

Fotodokumentation ist die fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale, die **eine eindeutige Identifizierung des Exemplars ermöglicht**.

Fotografische Darstellung:

Fotos für einzelne Arten müssen eine klare Darstellung der in [Anhang II](#) vorgegebenen Körperteile enthalten, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen. Sofern keine Körperteile angegeben sind, ist das Exemplar in seiner Gesamtheit abzulichten.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Fotogröße etwa 9 x 13 cm oder 10 x 15 cm (zweifache Ausfertigung).
- Jedes Foto muss das Datum des Aufnahmetages integral beinhalten, dieses darf nicht nachträglich auf das Foto angebracht werden. Bei Anträgen für mehr als ein Exemplar müssen Fotos entsprechend gekennzeichnet sein, damit klar ersichtlich ist, welchem Exemplar welche Fotos zuzuordnen sind.
- Fotoausarbeitung: glänzend (nicht matt).
- Fotohintergrund: einheitlich hell (Exemplar muss sich gut abheben)
- Größenmaß muss objektiv ableitbar sein: Lineal, Maßstab etc. darf nicht handgezeichnet sein. In allen Fällen muss die wahre Größe des Exemplars aus dem Foto objektiv ableitbar sein.
- Jeder zu fotografierende Körperteil muss im geraden Winkel aufgenommen werden (z. B. senkrecht für Bauch- oder Rückenpanzer bei Schildkröten).
- Das Exemplar muss trocken (ausgenommen Fische und Amphibien) und gesäubert sein.
- Das Exemplar (oder der darzustellende Körperteil) muss mindestens 70% der Fotofläche einnehmen.
- Das Exemplar (oder der darzustellende Körperteil) muss in voller Schärfe und einheitlicher Belichtung (keine Schatten) abgebildet sein.
- Sofern Schildkröten-Panzer mit Nummern oder anderen Kennzeichnungen versehen sind, darf am Rückenpanzer nicht mehr als 1 Rückenschild davon verdeckt sein. Bei den dazugehörigen Fotos der Bauchpanzer müssen dieselben Kennzeichnungen integral am Foto, nicht am Exemplar, ersichtlich sein.
- Fotos der Rücken- bzw. Bauchpanzer von Schildkröten müssen das gesamte Exemplar zeigen.

Antragstellung:

Bei Antragstellung für Genehmigungen und Bescheinigungen nach den in [§ 2 Abs. 1](#) genannten Verordnungen sind jeweils zwei aktuelle Fotos der in Anhang II angegebenen

Ansichten, Körperteile des Exemplars an die Vollzugsbehörde zu übermitteln. Ebenso hat der Halter selbst Ausfertigungen dieser Fotos aufzubewahren.

Aktualisierung:

Damit Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind, müssen Fotos wie folgt aktualisiert werden (zweifache Ausfertigung):

- Grundsätzlich ist alle 5 Jahre ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.
- Sobald bei Krokodilen und Schlangen die Gesamtlänge, sowie bei Echten die Kopf-Rumpflänge (Schnauzenspitze bis Kloakalspalte) seit dem Zeitpunkt der Anfertigung des letzten Fotos um 50% zugenommen hat, ist ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.
- Innerhalb des 1. Lebensjahres sind bei Schildkröten je ein Foto vom Schlupf und ein Foto nach einem halben Jahr anzufertigen. Bis zum 5. Lebensjahr ist jährlich ein Foto anzufertigen. Sobald Schildkröten um 75% ihrer Panzerlänge seit dem Zeitpunkt der Anfertigung des letzten Fotos gewachsen sind, ist ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.
- Sobald sich Erkennungsmerkmale geändert haben (z. B. Pigmentierung am Bauchpanzer von Schildkröten; Bauchpanzer hat sich geschlossen; geheilte und daher nicht mehr erkennbare oder neue hinzugekommene Verletzungen wie Risse am Panzer, Narben oder ähnliches), ist ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.

Aktualisierte Fotos verbleiben beim jeweiligen Besitzer des Exemplars.

Eine Aktualisierung der Fotos ist nicht erforderlich, solange sich das Exemplar durch eine einzigartige morphologische Besonderheit auszeichnet und daher eine dauerhafte Individualkennung besteht und jederzeit identifizierbar ist (z. B. irreguläre Beschuppung, Narben, Bruchstellen im Panzer etc.). Der Halter hat an Hand eines Fotos das Vorhandensein dieser morphologischen Verformung nachzuweisen.

4. Fotodokumentation von unbearbeiteten Stoßzähnen von Afrikanischen Elefanten und Teile davon

Unbearbeitete Stoßzähne von afrikanischen Elefanten und Teile davon, die mindestens 20 cm Länge und mindestens 1 kg Gewicht aufweisen sind so zu kennzeichnen, dass diese Kennzeichnung unversehrt erhalten bleibt. Dies kann mittels Gravur, Schnitzen oder Ähnlichem erfolgen. Nicht entfernbare Tinte und Stempel werden nicht anerkannt.

Dabei ist ein Kennzeichnungscode anzubringen, der folgende Daten beinhaltet:

ISO Ländercode (2 Buchstaben) des Ursprungslandes oder, falls unbekannt, des Landes, in dem die Kennzeichnung durchgeführt wurde – von der Vollzugsbehörde vergebene Seriennummer – die letzten beiden Ziffern des Jahres der Kennzeichnung – Gewicht in Kilogramm – Länge in Zentimeter – LO (für Loxodontidae).

Bei Antragstellung ist der Vollzugsbehörde ein Foto des markierten Exemplars zu übermitteln. Für die fotografische Darstellung sind die bei der Fotodokumentation angegebenen Kriterien zu erfüllen.

5. Fotodokumentation von unbearbeitetem Nashornhorn und Teile davon

Unbearbeitete Nashornhörner und Teile davon sind so zu kennzeichnen, dass diese Kennzeichnung unversehrt erhalten bleibt. Dazu wird im Einzelfall von der Vollzugsbehörde vorgegeben, in welcher Art und Weise die Kennzeichnung zu erfolgen hat (Gravur, Schnitzen etc.).

Dabei ist ein Kennzeichnungscode anzubringen, der folgende Daten beinhaltet:

ISO Ländercode (2 Buchstaben) des Ursprungslandes oder, falls unbekannt, des Landes, in dem die Kennzeichnung durchgeführt wurde – von der Vollzugsbehörde vergebene Seriennummer – die letzten beiden Ziffern des Jahres der Kennzeichnung – Gewicht in Gramm – Länge in Zentimeter – RH (für Rhinoceros).

Bei Antragstellung ist der Vollzugsbehörde ein Foto des markierten Exemplars zu übermitteln. Für die fotografische Darstellung sind die bei der Fotodokumentation angegebenen Kriterien zu erfüllen.

6. Andere Kennzeichnungsmethoden

Andere Kennzeichnungsmethoden müssen eine eindeutige Identifizierung des Exemplars ermöglichen und können beispielsweise molekulargenetische Methoden, Fingerabdrücke bei Primaten usw. sein.